LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD
2 45 0308 5719
R
133
S89
1892

LANE

MEDICAL LIBRARY

Seidel Collection

HISTORY OF MEDICINE
AND NATURAL SCIENCES

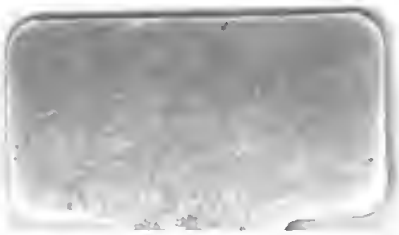

Digitized by Google

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin. Nr. 14.

Der Blutaberglaube

in der Menschheit,

Blutmorde und Blutritus.

Zugleich eine Antwort auf die Herausforderung
des „Osservatore Cattolico".

Von

Hermann L. Strack,

Dr. theol. et phil., ao. Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

Vierte, neu bearbeitete Auflage.

Zweites bis fünftes Tausend.

Psalm 15, 1–3. 1 Kor. 5, 7. 8.

München 1892.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

Alle Rechte, auch das der Übertragung in fremde Sprachen, vorbehalten.

61753

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

YAAABLI 3NAJ

M1507
589
1892

Vorwort zu den ersten drei Auflagen.

Jedes Jahr, besonders um die Osterzeit wird die Beschuldigung erneuert, daß die Juden oder, wenn auch nicht alle Juden, so doch Juden zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchen. Diese Anklage wird noch oft wiederholt werden, wenn die Entgegnungen nicht aufhören sich zu beschränken erstens auf Widerspruch und Widerlegung der vorgebrachten Gründe, zweitens auf einige nicht erschöpfende Erörterungen über das Entstehen der Anklage. Daß etwas nicht geschehen sei oder nicht geschehe, läßt auf solche Art sich nur in einem Teile der Fälle so beweisen, daß der das Ja Behauptende sich als widerlegt bekennen muß; es läßt sich gar nicht beweisen, wenn das Ja ganz oder teilweise nicht durch Gründe, sondern durch Neigung oder Abneigung veranlaßt ist. Ich betrachte daher jene Beschuldigung im Zusammenhange mit der Bedeutung des Blutes für den Glauben und insonderheit den Aberglauben der ganzen Menschheit.

Schon im Jahre 1882 (Tisza-Eszlar!) habe ich mich über die Frage, ob die Juden zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchen, in der Evangelischen Kirchen-Zeitung vom 12. August (Nr. 32) ausgesprochen. Die Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung vom 30. August (Nr. 202), der Hamburgische Correspondent und viele andere Blätter haben diesen Artikel abgedruckt. Fortgesetzte Studien zeigten mir vor mehr als zwei Jahren, daß zwar meine verneinende Antwort richtig, aber eine tiefer gehende Begründung möglich, ja notwendig sei. So ist damals der Hauptteil der nachfolgenden Arbeit entstanden... Die Art, wie in zahlreichen weit verbreiteten Zeitungen aus Anlaß der in der Nacht vom 12. zum 13. April dieses Jahres in Korfu geschehenen

Ermordung eines achtjährigen Mädchens wieder über rituellen Mord gesprochen wird, nötigt mich die Ergebnisse meiner damaligen Untersuchungen jetzt bekannt zu machen. . . Ich bin angelegentlich bemüht gewesen den Thatbestand selbst reden zu lassen und habe daher nicht, wie viele andere gethan haben würden, wohlfeile Betrachtungen aus Eigenem angestellt, sondern fast ausschließlich die Aussagen der von mir benutzten Quellen in unverändertem Wortlaut geboten: so kann jeder, der wirklich objektiv urteilen will, sich selbst eine Überzeugung bilden.

Was ich habe vorbringen müssen, ist zum großen Teil recht garstiger Art. Soll aber die furchtbare Krankheit des Aberglaubens geheilt werden, so müssen wir zuvor die Krankheit kennen, sie scharf ins Auge fassen. Das ist ein schlechter Wundarzt, der sein Auge bebend von der kranken Stelle abwendet, da doch nur ein mit sicherer Hand vollzogener Schnitt die Wurzel des Übels beseitigen kann. An unsere christliche Geistlichkeit, an unser ganzes christliches Volk wendet sich mein Mahnwort: Auf zum Kampfe, nicht nur wider den Unglauben, sondern auch wider den Aberglauben! Wenn die deutsche Christenheit, frei vom Aberglauben, fest steht im rechten Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Heiland, dann wird für Deutschland die Frage, ob Christenblut von Juden rituell gebraucht werde, aus mehr als Einem Grunde gegenstandslos geworden sein.

Groß-Lichterfelde bei Berlin, 2. Juli 1891.

H. L. Str.

Vorwort zur Neubearbeitung.

Da christliche Gelehrte von Ruf und Kenntnissen seit fast zwei Jahrhunderten, wenn ich J. Ch. Wagenseil als ältesten rechne (während des vergangenen Jahrzehnts namentlich der unvergeßliche Franz Delitzsch in zahlreichen Schriften und andren Kundgebungen), erfolglos sich bemüht haben der Beschuldigung den Garaus zu machen, daß Juden zu rituellen Zwecken Christenbluts sich bedienen, habe ich Anlaß für den Erfolg dieser Schrift dankbar zu sein.

Die meisten derjenigen Zeitungen, welche früher von „jüdischem Blutritus" und „jüdischem Ritualmord" sprachen, sagen seit einer Reihe von Monaten mehr und mehr „jüdischer Blutmord" und „jüdischer Blutaberglaube", vermeiden also die direkte Bezugnahme auf den Ritus. Allerdings versuchen sie den Lesern weiszumachen, Blutmorde und Fälle von Blutaberglauben seien dem Judentum eigentümlich, und dadurch wird bei den Lesern der Glaube erhalten, es müsse doch irgend etwas von rituellem Charakter dahinter stecken.

Aber in ihrer bisherigen Form war die „Blutbeschuldigung" doch um ein Erhebliches wirksamer. Daher haben diejenigen, welche dieses Agitationsmittel bisher mit großem Erfolge anwendeten, die Schale ihres Grimms reichlich über mich ausgegossen, der es, wenn auch noch nicht vernichtet, so doch sehr abgestumpft hat. Namentlich Dr. Bachler („Staatsbürger-Zeitung"), Balla („Das Volk"), Dr. E. Bauer („Neue Deutsche Zeitung") haben es gewagt, mich, obwohl sie die Wahrheit teils wußten, teils ohne jede Mühe erfahren konnten, als Gelehrten, als Menschen und als Christen in schamloser Weise zu verleumden. Nicht genug, daß sie logen, Prof. Strack kenne kaum die Elemente der hebräischen Grammatik und er wisse wie sage vom Thalmud nur, was die Rabbiner ihm eingeblasen haben; sie erdreisteten sich sogar zu behaupten, daß ich für meine Aussagen von jüdischer Seite Geld empfange. Ja, man versucht mir das Vertrauen meiner Studenten zu entziehen, auf welche zum Besten unsrer evangelischen Kirche und unsres deutschen Vaterlandes zu wirken mir wie Herzensbedürfnis so Trost in einem sorgenreichen Leben ist. Wenn ich durch Vater oder Mutter von Abraham abstammte, würde ich darob zu erröten nicht nötig haben. Doch will ich, da man auch von dieser Seite aus mich verdächtigen zu dürfen wähnt, hier feststellen, daß alle meine Vorfahren rein „christlich-germanischer" Abstammung, die Männer meist Geistliche oder Lehrer gewesen sind. — Wie wenig ich die hier erwähnten und andre Verleumdungen zu fürchten brauche, mag, wer es nicht schon weiß, daraus entnehmen, daß ich selbst meinem Vorgesetzten, dem preußischen Herrn Unterrichtsminister, schon im März Proben dieser Angriffe zur Kenntnisnahme eingesendet habe.

Um die Verleumdungen gegen mich und die Fortsetzung der Blutbeschuldigung recht eindrucksvoll zu machen, erhoben die drei mit

Namen genannten Leute den in Mailand erscheinenden „Osservatore Cattolico“ zur Würde eines „vatikanischen Weltblattes“, sendeten dann das ihnen zweckdienlich Erscheinende selbst oder durch Freunde nach Mailand und übernahmen es von dort in ihre Zeitungen! Daß es in einem so gepriesenen ausländischen Blatte gestanden hatte, sollte den Lesern Beweis für die Wahrheit sein!

Der „Osservatore Cattolico“ bot in Nr. 8538 (13./14. Juli) dem gleichfalls in Mailand erscheinenden „Corriere della Sera“ zehntausend Franken, wenn dieser die Artikel des „Osserv. Catt.“ widerlege. Die „Staatsb.-Ztg.“ Nr. 331 A (19. Juli) berichtete darüber: „Zehntausend Lires sind zu gewinnen. Vielleicht wagt es der thalmudfeste Prof. Nöldeke sie sich zu verdienen. Der officiöse [!] ‚Osservatore Cattolico‘ in Mailand bietet nämlich . . diese Summe demjenigen, der die in 75 [?] Artikeln des Blattes gebrachten wissenschaftlichen Beweise für das Vorhandensein des jüdischen Ritualmordes widerlegt.“ Das veranlaßte mich der Staatsb.-Ztg. zu schreiben, Nr. 338 (22. Juli): „Ich erkläre mich bereit die Unwissenschaftlichkeit und Unrichtigkeit jener Aufsätze zu beweisen, sobald drei Schiedsrichter ernannt sind, deren Namen in der wissenschaftlichen Welt irgendwelchen Klang haben. Ich stelle dem ‚Oss. Catt.‘ frei, selbst diese drei Schiedsrichter, von denen zwei Katholiken sein können, aus der Zahl derer zu erwählen, welche an irgend einer Universität des Deutschen Reiches (oder an der gleichstehenden Akademie zu Münster) Theologie oder Orientalia lehren.“ Das Mailänder Blatt muß nun gefürchtet haben, es könne in ganz Deutschland nicht drei Universitätslehrer von der Richtigkeit seiner Behauptungen überzeugen; denn es lehnte meinen sehr entgegenkommenden Vorschlag ab und mutete mir zu, die Schiedsrichter aus sechs Personen zu nehmen, von denen keine der einzigen von mir gestellten Bedingung entsprach! Und nicht einmal unter diesen sechs sollte ich wählen dürfen, sondern zwei Männer wurden mir als unbedingt anzuerkennende bezeichnet! Einer derselben war der k. k. österreich. Professor und Kanonikus August Rohling, in betreff dessen ich das 17. Kapitel zu vergleichen bitte! — Unter diesen Umständen erklärte ich, der Osserv. Catt. möge die zehntausend Franken, wenn er je so viel sein eigen genannt habe, behalten; ich würde die Widerlegung seiner Artikel in der Neubearbeitung meiner Schrift über den Blut-

aberglauben veröffentlichen. Das ist der Hauptgrund, der mich veranlaßt hat das Blatt des vierten meiner mir dem Namen nach bekannten Verleumder, des David Albertario, im 18. Kapitel zu nennen.

Zu dem Vorwurfe der Feigheit und zu den ferneren Schmähungen, die Ende Juli und im August in den genannten Blättern und anderwärts gegen mich geschleudert wurden, habe ich geschwiegen: das vorliegende Buch war der richtige Ort, um gründliche Abrechnung zu halten, sachlich im Texte, persönlich in diesem Vorworte.

Bald nachdem diese Schrift in ihrer ersten Gestalt im Druck vollendet war, begann der an dem Knaben Johann Hegemann in Xanten (Rheinprovinz), 29. Juni 1891, verübte Mord die öffentliche Meinung in weiten Kreisen zu erregen; denn Unkundige und Böswillige behaupteten in Zeitungen und mündlich, es liege ein jüdischer Ritualmord vor. Dem Überfluten der Leidenschaft hätte unsre Justizverwaltung einen starken Damm entgegengesetzt, wenn sie, sobald der Gang der Untersuchung dies gestattete, über gewisse Punkte amtlich Auskunft gegeben hätte.

Viele legten Gewicht darauf, daß der Schnitt der sogenannte Schächtschnitt gewesen sei. Warum erklärte der Herr Justizminister erst am 9. Februar 1892 im Abgeordnetenhause zu Berlin: „Die Art und Weise der Durchschneidung des Halses [war] nicht in der Weise ausgeführt, welche bei dem Schächten von Tieren nach jüdischem Ritus beobachtet wird"?! — Fast allgemein wurde behauptet, die Leiche sei völlig blutleer gefunden worden. Die medizinischen Sachverständigen in dem „Buschoff-Prozeß" aber (Kreisphysikus Dr. Bauer-Mörs, Kreiswundarzt Dr. Rünninghoff-Orsow, Medizinalrat Dr. Kirchgäßer-Koblenz, Prof. Köster-Bonn) haben am 4. Juli erklärt: (Staatsb.-Ztg. Nr. 310, v. 6. Juli): „Die Ansicht des Dr. Steiner, daß nur eine Nachblutung stattgefunden und das Kind an einer anderen Stelle getötet worden sei, . . [sei] ausgeschlossen. Von einer besonderen Blutleere sei nicht die Rede; die vorgefundene Blutmenge entspreche der, die das Kind bei der Verblutung verloren habe." Und der Stabsarzt a. D. Dr. Steiner hat am 8. Juli vor Gericht erklärt (Staatsb.-Ztg. Nr. 318, v. 11. Juli): „daß er seine Ansicht geändert habe, nach-

dem er das Gutachten der anderen Sachverständigen gehört. . . Er habe sich überzeugt, daß alles Blut vorhanden war, was das Kind verloren habe, und daß somit der Fundort auch der Thatort sei." Daß dieser Punkt nicht sofort, nachdem „Ritualmord" behauptet worden war, amtliche Klarstellung erfahren hat, muß ich als einen schweren Unterlassungsfehler bezeichnen. Leider hat dieses Versäumnis sehr bedauerliche Folgen gehabt.

Wenn beim Kundwerden eines Verbrechens nicht bestimmte äußere Anzeichen auf die Person des Thäters weisen, muß nach den möglichen Anlässen der That gefragt werden. Verlangen nach fremdem Eigentum, Wollust, Rachsucht, Eifersucht: das sind Beweggründe, die jeder Untersuchungsbeamte kennt und nach deren Vorhandensein er gegebenenfalls auch regelmäßig fragt. Ebensowenig aber sollte er unterlassen zu fragen, ob nicht Aberglaube den Anlaß gegeben haben könne. Daß der Blutaberglaube sehr oft Veranlassung zu Verbrechen gewesen ist, habe ich S. 44 ff. durch zahlreiche Beispiele erwiesen. Genaue Kenntnis des Aberglaubens wird nicht selten zur Entdeckung eines Verbrechens führen, in andren Fällen wird sie wenigstens das Verfolgen einer falschen Spur verhüten. Somit darf ich diese Arbeit der Aufmerksamkeit der Juristen empfehlen.

In noch höherem Grade ist es erforderlich, daß Geistliche und Lehrer das in dieser Schrift Dargelegte beachten. Wer das Glück gehabt hat in einer gottesfürchtigen Familie aufzuwachsen, lernt sehr oft wie die Roheit und die Laster so auch den Aberglauben andrer Volksschichten gar nicht kennen und hält daher all dies leicht für ungefährlich oder spricht ihm gar die Existenz ab. Ich könnte dafür sehr befremdende Beispiele anführen. Ich habe daher jetzt noch eindringlicher als in der ersten Bearbeitung gezeigt, daß der Aberglaube, speziell der Blutaberglaube, noch jetzt weit verbreitet ist und daß er bedauerliche, ja Entsetzen erregende Folgen sowohl gehabt hat als auch jetzt noch hat. Nur wer die Krankheiten kennt, und zwar soweit kennt, daß er aus den Wirkungen auf die Ursache schließen kann, vermag als Arzt zu wirken.

Die Folkloristen und Kulturhistoriker zu belehren ist nicht mein eigentlicher Zweck gewesen; ich hoffe aber, daß auch sie in meinem Buche manches Neue finden werden.

Digitized by Google

Aus 59 Seiten der ersten Auflage sind 155 geworden; der Umfang hat sich also, da für viele Abschnitte kleinerer Druck gewählt ist, verdreifacht. Somit darf das Buch als neubearbeitetes bezeichnet werden. Neu hinzugekommen sind z. B. die Kapitel 11—13 und 17—19.

Die Beschaffung der sehr verschiedenartigen Materialien hat sehr viel Mühe und Zeit gekostet; z. B. habe ich, um über den von J. E. Veith geleisteten Eid (S. 141 ff.) Zuverlässiges bieten zu können, etwa fünfzehn Briefe schreiben müssen. Um so lieber füge ich hinzu, daß ich von manchen Seiten freundliche und sachkundige Unterstützung erhalten habe, besonders von Herrn Dr. Ludwig Freytag, dem bekannten Übersetzer der Frithjofssage und andrer Werke, und Herrn Dr. med. J. L. Pagel, beiden in Berlin. Außer den im Texte am gehörigen Orte Genannten habe ich für Mitteilungen ferner zu danken den Herren Lic. Dr. G. Dalman in Leipzig, Dr. Georg Jacob in Greifswald, Dr. Heinr. Meyer Cohn und st. ph. Joh. Ferber in Berlin. Besonders will ich, auch um jedes Gerede, als hätte ich ungenannte „jüdische Hintermänner", von vornherein moralisch unmöglich zu machen, hier erwähnen, daß die Herren Dr. D. Hoffmann und cand. ph. S. Krauß in Berlin und J. J. Kahan in Leipzig mich auf mehrere noch nicht erwähnt gewesene Thalmudstellen aufmerksam gemacht haben; ich glaube aber hinzufügen zu sollen, daß zu dem reichen, schon in der ersten Auflage gebotenen Stoffe von jüdischen Gelehrten keinerlei Beitrag mir geliefert worden ist. — An diesen Ausdruck des Dankes knüpfe ich die Bitte, daß diejenigen, welche das in dieser Schrift Gebotene zu ergänzen, zu berichtigen oder durch Selbsterlebtes zu bestätigen im stande sind, die Mühe einer möglichst genauen Mitteilung an mich nicht scheuen wollen. Auch eine an sich unbedeutend scheinende Notiz kann durch den Zusammenhang, in den sie gebracht wird, Wert erhalten.

Nur sehr ungern habe ich mit einem so unerfreulichen Gegenstande, wie der Blutaberglaube ist, zum zweiten Male in Jahresfrist mich beschäftigt, zumal da ich meinem Verleger seit einer Reihe von Jahren zu andren Arbeiten verpflichtet bin. Doch hat das Verhalten derer, welche die „Blutbeschuldigung" aussprechen, wenigstens Eine gute Folge: diesem Buche ist schon vor Vollendung des Drucks eine sehr weite Verbreitung gesichert gewesen, und dieser Umstand bietet nach menschlichem Ermessen eine Bürgschaft dafür, daß ich nicht vergeblich gearbeitet habe.

Digitized by Google

Weil übrigens gerade der augenfällig gute Absatz gewissen Leuten einen erwünschten Vorwand zu der neuen Verleumdung bieten könnte, als habe ich bei dieser Arbeit an meinen persönlichen Vorteil gedacht, muß ich hier erwähnen, daß ich für sie kein Honorar anzunehmen erklärt habe. Ich habe mir aber das Recht vorbehalten, eine erhebliche Anzahl von Exemplaren an von mir zu bestimmende Adressen versenden zu lassen.

Möge mein Kampf gegen Unwahrhaftigkeit und Aberglauben wenigstens etwas zur Förderung des Friedens und reinerer Gotteserkenntnis auf Erden beitragen!

Groß-Lichterfelde bei Berlin, 18. Oktober 1892.

Hermann L. Strack.

Inhalt.

Vorwort		III—X
I.	Einleitung. Litteratur	1—9
II.	Menschenblut dient zur Bekräftigung des gegebenen Wortes	9—14
III.	Blut andrer Menschen wird zu Heilungszwecken verwendet	14—20
IV.	Menschenblut heilt den Aussatz	20—24
V.	Benutzung des eignen Bluts	24—27
VI.	Blut und sonst zu Hingerichteten oder Selbstmördern Gehöriges	27—31
VII.	Leichen und Leichenteile (Totenhand S. 34. Unruhen in China S. 36)	31—37
VIII.	Tierblut	37—40
IX.	Abfälle und Abgänge des menschlichen und des tierischen Körpers	40
X.	Aberglaube bei Verbrechern (Diebskerzen u. s. w.)	40—44
XI.	Der Blutaberglaube als Veranlassung von Verbrechen („Blutmorde")	44—62
XII.	Der Aberglaube bei Wahnsinnigen. Verbrechen aus religiösem Wahnsinn	62—67
XIII.	Menschenopfer („Blutritus")	67—75
XIV.	Was sagt das jüdische Religionsgesetz über Blutgenuß und Verwendung von Leichenteilen?	75—82
XV.	„Dreck-Apotheke" und Blutaberglaube innerhalb des jüdischen Volkes (Altertum, Mittelalter, Neuzeit. — Der Fall Bernstein S. 90)	82—92
XVI.	Ist die Anwendung von Christenblut für irgendeinen Ritus der jüdischen Religion erforderlich oder gestattet?	92—95
XVII.	Der K. K. österreichische Professor und Kanonikus Aug. Rohling in Prag	95—109
XVIII.	Das angebliche Zeugnis der Geschichte für jüdische Ritualmorde und Blutmorde (Der „Osservatore Cattolico"). — (Tyrnau S. 116; Damaskus S. 117; Trient S. 119; Pösing S. 120; die anderen „Fälle" sind chronologisch geordnet)	109—135
XIX.	Der Widerspruch frommer Juden wie Christen gegen die „Blutbeschuldigung" (Päpstliche Bullen S. 146 ff.)	135—150
XX.	Über den Ursprung der „Blutbeschuldigung"	151—155

Nachträge.

S. 20. Über die „blutenden Hoſtien" und Verwandtes vgl. S. 48 f. der erſten Bearbeitung; ferner: die Chronik Johann's von Winterthur, Ausgabe von v. Wyß S. 129 f., Überſetzung von Freuler S. 179 f.; Georg Sello in R. Koſer's Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte, Band IV, Leipzig 1891 (über den Berliner Prozeß v. J. 1510); Cäſarius von Heiſterbach im 9. Buche des Dialogus miraculorum (Ausgabe v. J. Strange, Köln 1851) u. ſ. w.

S. 93 f. Daß der Gewährsmann der Zeitung „Das Volk" P. Chr. Kirchner bewußt die Unwahrheit geſagt hat, ergibt ſich aus einem Briefe des gelehrten Paſtors Chr. Theoph. Unger (geſt. 1719) an Joh. Chr. Wolf (ſ. deſſen Bibl. Hebr. III, S. 914): Miror, qua fronte Kirchnerus talia scripserit. Nam ipse mihi non rogatus, cum in sermones de Christianorum criminationibus, Judaeis imputatis, incideremus, coram adfirmavit sancte disertis verbis: Judaeos quidem omnes et singulos esse Christianorum hostes infensissimos; eo tamen ipsis injuriam fieri, quod a nonnullis incusarentur, ac si Christianorum sanguinem ad certos usus adhiberent.

S. 145. Joh. Sal. Semler (Prof. der Theologie in Halle, geſt. 1791). Sein Gutachten v. 21. Febr. 1760 iſt gedruckt in Brann's „Jüdiſcher Volks- und Haus-Kalender" (Breslau) für 1893, Jahrbuch S. 83—109.

I.

Einleitung. Litteratur.

Die hohe Bedeutung des Blutes für das Leben ist ohne Zweifel dem Menschen von jeher einleuchtend gewesen, wurde sie doch durch häufig wiederkehrende Erfahrungen gelehrt: beim Schlachten und beim Jagen; auch der Mensch selbst empfindet Schwäche bei starkem Blutverlust, und bei noch stärkerem Ausströmen des Blutes hört das Leben völlig auf.

Die Erkenntnis dieses hohen Wertes gab Anlaß erstens zu den blutigen Opfern (ein lebendes Wesen ist das größte Opfer), speziell den Menschenopfern, zweitens zu symbolischen Handlungen,* drittens zu der Überzeugung, daß vom Blute, insonderheit vom menschlichen, aber auch vom tierischen außerordentliche Wirkungen ausgehen. Mit dieser Überzeugung hängt nahe zusammen die, daß dem menschlichen Körper, auch dem toten, und seinen Teilen, daß namentlich dem Körper dessen, der eines gewaltsamen Todes gestorben, also des Hingerichteten und des Selbstmörders, ferner dem eines unschuldigen Menschen, also eines kleinen, besonders eines ungebornen, Kindes und einer Jungfrau, wunderbare Kräfte eignen. Daran schließt sich weiter die Verwendung der Körper, Körperteile und Abgänge von Tieren zu Heilungs- und anderen Zwecken.

Einen klassischen Ausdruck haben diese Gedanken, deren Äußerungen der Vernunft und dem Anstandsgefühle der Gegenwart oft

---

* Vgl. J. B. Friedreich, Die Symbolik und Mythologie der Natur Würzburg 1859, § 329, S. 676—684; P. Cassel, Die Symbolik des Blutes und Der arme Heinrich von Hartmann von Aue, Berlin 1882 (265 S.).

gröblich ins Geſicht ſchlagen, gefunden in „Curieuse, Neue, ſeltene, leichte, wohlfeile, gewiſſe, bewehrte, nützliche, nöthige, ergötzliche und Verwunderungswürdige Hauß-Apothec, Wie man durch ſeine eigne bey ſich habende Mittel, als dem Blut, dem Urin, Hinter- und Ohren-Dreck, Speichel und andren natürlichen geringen Mitteln, ſeine Geſundheit erhalten, faſt alle ſonſt vor incurabel gehaltene Kranckheiten . . . heilen, und ſein Leben, vermittelſt GOttes Gnade . . . conſerviren möge und könne . . . Von einem Liebhaber der Medicin. Frankfurth am Mayn 1699“ (316 S., Vorrede u. Regiſter), S. 33:

Der Menſch, das Ebenbild, iſt Gott ſelbſt angenehm,
Hat vierundzwanzig Stück zur Arzenei bequem,
Bein[1], Mark[2], die Hirnſchal[3] ſamt derſelben Moos[4] iſt gut,
Das Fleiſch[5] und Fett[6], die Haut[7], Haar[8], Harn[9], Hirn[10], Herz[11] und Blut[12],
Die Gall[13], die Milch[14], der Kot[15], der Schweiß[16] und auch der Stein[17],
Das gelbe Schmalz[18], ſo in den Ohren pflegt zu ſein,
Die Nägel[19], Speichel[20], auch die Nachgeburt[21] iſt gut,
Der Helm[22], der Samen[23] und menſtruoſiſches[24] Blut.

Vieles in dieſer Schrift Vorgetragene iſt in den meiſten Gegenden Deutſchlands noch jetzt Gegenſtand des Volksglaubens, vgl. namentlich:

A. Wuttke, Der deutſche Volksaberglaube der Gegenwart. Zweite, völlig neue Bearbeitung. Berlin 1869 (500 S.).

E. L. Rochholz, Deutſcher Glaube und Brauch im Spiegel der heidniſchen Vorzeit. Erſter Band (Deutſcher Unſterblichkeitsglaube). Berlin 1867 (335 S.).

U. Jahn, Zauber mit Menſchenblut und anderen Teilen des menſchlichen Körpers (in: Verhandlungen der Berliner anthropologiſchen Geſellſchaft 1888, S. 130—140).

M. R. Buck, Mediciniſcher Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben. Eine kulturgeſchichtliche Skizze. Ravensburg 1865 (72 S.).

Flügel, Volksmedizin und Aberglaube im Frankenwalde. München 1863 (81 S.).

G. Lammert, Volksmedizin und mediziniſcher Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken, begründet auf die Geſchichte der Medizin und Cultur. Würzburg 1869 (274 S.).

M. Höfler, Volksmedizin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit. München 1888 (244 S.).

V. Fossel, Volksmedicin und medicinischer Aberglaube in Steiermark. 2. Aufl. Graz 1886 (172 S.).

J. Goldschmidt, Skizzen aus der Mappe eines Arztes. Volksmedicin im Nordwestlichen Deutschland [Oldenburg]. Bremen 1854 (157 S.).

L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogthum Oldenburg. 2 Bände. Oldenburg 1867 (422 u. 366 S.).

U. Jahn, Hexenwesen und Zauberei in Pommern. Breslau 1886 (196 S.).

W. J. A. v. Tettau und J. D. H. Temme, Die Volkssagen Ostpreußens, Litthauens und Westpreußens. Berlin 1837. (Anhang S. 255—286: „Meinungen und Gebräuche.")

M. Töppen, Aberglauben aus Masuren. 2. Aufl. Danzig 1867 (168 S.).

H. Frischbier, Hexenspruch und Zauberbann. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens in der Provinz Preußen. Berlin 1870 (167 S.).

E. Lemke, Volksthümliches in Ostpreußen. 2 Bände. Mohrungen 1884. 1887 (190 u. 203 S.).

W. Mannhardt, Die praktischen Folgen des Alterglaubens, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen. Berlin 1888 (Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, Jahrgang VII, Heft 97/98).

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhange:

Albertus Magnus, Bewährte und approbirte sympathetische und natürliche Geheimnisse für Menschen und Vieh. Reutlingen 1874. (Vgl.: Am Urds-Brunnen II [1883/85], S. 88—90. 96—98. 175—177. 222; III [1885/86], S. 134—135. 141—143.)

Geheim- und Sympathiemittel des alten Schäfer Thomas. 14 Hefte zu etwa 4 Bogen. Altona 1858—1876 (von den meisten Heften sind mehrere Auflagen erschienen, von Heft 1 wenigstens 7).

Des alten Schäfer Thomas enthüllte Geheim- und Sympathie-Mittel. 4. Aufl. Reutlingen 1875 (64 S.).

91 Geheim- und Sympathiemittel des alten Schäfer Thomas. Neue verbess. Aufl. Magdeburg 1867.

Für die Zeit des Mittelalters verweise ich auf: H. B. Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Breslau 1858 (379 S.), beſ. S. 163—193. 129. 130. 225. Im Texte faſt ganz ohne Citate; dafür S. XI—XXII ausführliches Litteraturverzeichnis.

Eine Fülle von hierhergehörigem Material aus verſchiedenen Völkern und Zeiten bringt „Am Ur-Quell", eine auch ſonſt empfehlenswerte „Monatſchrift für Volkkunde", herausgegeben von Friedr. S. Krauß, Hamburg (G. Kramer), 1890 ff., beſ. Band III (1892). [1881—1889 hatte das Blatt den Titel „Am Urds-Brunnen.] Die wichtigeren Aufſätze ſind: H. F. Feilberg, Totenfetiſche im Glauben nordgermaniſcher Völker III, 1—7 (Blutzauber, Blut von Hingerichteten gegen Fallſucht, Liebeszauber, Blut als Heilmittel). 54—61 (Speichel, Schweiß, Schädel, Diebslicht). 87—91 (Knochen; Herzen, beſonders von ungeborenen Kindern; Menſchenhaut). 116—119 (Menſchenfleiſch, Nachgeburt u. ſ. w. || Benj. Wolf Schiffer, Totenfetiſche bei den Polen III, 49—54. 126—128 (Heil- und Zauberkraft der Leiche, ihrer Teile, des Blutes, ſowie der Tierknochen). 147—151 (Blut Lebender, Blut des Heilandes und Hoſtien, Diebsglaube, Sarg und ſonſt zu Toten Gehöriges). 199—202 (Leichentuch, Strick des Erhängten, Leichenſtroh). || Heinr. v. Wlislocki, Menſchenblut im Glauben der Zigeuner [Liebeszauber, Diebsglaube, Heilung von Krankheiten, Juden. Der Aufſatz iſt auch durch Mitteilung gut bezeugter Geſchehniſſe aus neueſter Zeit beachtenswert]. III, 7—13. 61—66. 92—95. (S. 93: „Mit Menſchenblut — glauben die ſüdungariſchen Zigeuner — ſchmieren ſich Juden und griechiſch-orientaliſche Pfarrer die Bärte ein, um ſie lang und dicht zu machen"). || Thomas Achelis, Über den Zauber mit Blut und Körperteilen von Menſchen und Tieren III 81—86. || J. Sembrzycki, Oſtpreußiſche Haus- und Zaubermittel III, 13—16. 66—73. Vgl. I, 136—138, und Altpreußiſche Monatsſchrift XXVI [1889], 491—501. || K. Ed. Haaſe, Volksmedizin [Mark Brandenburg um 1598] III, 197—199.

Friedr. S. Krauß, Volksglaube und religiöſer Brauch der Südſlaven. Münſter 1890 (176 S.).

Da Raum und Zeit durch beſondere Umſtände mir nur ſehr

knapp zur Verfügung stehen, bemerke ich hier, daß aus den Berichten neuerer Reisender, besonders aus Afrika, Parallelen und Ergänzungen zu dem in diesem Buche, namentlich in den Kapiteln II und III, Vorgetragenen mit Leichtigkeit in großer Masse sich sammeln lassen. Ebenso ist mir nicht unbekannt, daß die Litteraturen Amerikas, Englands, Frankreichs, Italiens und anderer Länder noch reiche Ausbeute gewähren können.

Dafür, daß die in diesen Büchern und Aufsätzen aufgezählten und ähnliche abergläubische Vorstellungen in sehr alte Zeiten zurückreichen, verweise ich erstens auf des im J. 79 n. Chr. beim Ausbruche des Vesuvs umgekommenen C. Plinius Secundus inhaltsreiche Naturgeschichte, besonders den Anfang des 28. Buches. — In noch weit frühere Zeit führt uns der im 16. Jahrh. v. Chr. geschriebene, seinem Inhalte nach aber viel ältere „Papyrus Ebers. Das hermetische Buch über die Arzneimittel. Herausgegeben von G. Ebers“ (Leipzig 1875). Prof. Ad. Erman hatte die Freundlichkeit, aus ihm folgende hieher gehörige Bestandteile ägyptischer Heilmittel mir zusammenzustellen: a) Blut; getrocknetes Blut Eb. 106, 1; Ochsenblut, Eselblut, Hundeblut, Schweineblut Eb. 63, 15 u. s. w., und Blut von anderen Tieren, aber nicht vom Menschen. b) Fleisch; lebendes Fleisch Eb. 83, 9; frisches Fleisch 64, 9; faules Fleisch 55, 11; Fleisch eines lebenden Ochsen 23, 2. c) Milch; Menschenmilch 10, 12; Frauenmilch 75, 6; Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat 26, 1 u. oft. d) Samen; Samen des ʿmʿm und der ʿmʿmt [?] 88, 7. e) Kot; Menschenkot 47, 19; Krokodilkot 57, 1; Katzenkot 69, 2; Hundekot 74, 20; Eselkot 80, 11; Gazellenkot 66, 22 u. s. w. Menstruationsblut ist nicht verwendet worden; Gleiches gilt wohl vom Harn [vgl. jedoch Erman, Ägypten und ägypt. Leben im Altertum, Tübingen 1887, S. 486]. — Vgl. dazu noch A. Wiedemann, Das Blut im Glauben der alten Ägypter (Am Ur-Quell 1892, S. 113—116).

Im Frühjahr 1889, als ich gelegentlich des „Falles Bernstein“ den Stoff zu vorliegendem Buche zu sammeln begann, und noch bis Anfang Juli 1892 war ich der Meinung, daß die anonym

erschienene „Hauß-Apothec" nur der Ausdruck des damaligen volksmedizinischen Glaubens sei; in Wirklichkeit aber ist das in ihr Geäußerte noch vor zwei, ja vor nur anderthalb Jahrhunderten in weiten Kreisen der **Ärzte** geglaubt worden.

Die „Neu-Vermehrte, Heilsame Dreck-Apotheke, wie nemlich mit Koth und Urin Fast alle, ja auch die schwerste giftigste Kranckheiten, und bezauberte Schaden, vom Haupt biß zun Füssen, innund äusserlich, glücklich curiret worden; Durch und durch mit allerhand curieusen, so nütz- als ergetzlichen, Historien und Anmerckungen, auch andern Feinen Denckwürdigkeiten, Abermals bewährt, und üm ein merckliches vermehrt, und verbessert. Von Kristian Frantz Paullini. Franckfurt am Mayn 1697" (420 S., Vorrede, Register u. 207 S. Anhang)* wird gegenwärtig fast ausschließlich als ein charakteristisches Beispiel ebenso schmierigen wie lächerlichen seit zwei Jahrhunderten verschollenen Aberglaubens angeführt, aber mit Unrecht. Denn der Verfasser, am 25. Febr. 1643 geboren, hat nach langjährigen medizinischen Studien und weiten Reisen einen ehrenvollen Ruf als Professor nach Pisa erhalten, den abzulehnen nur Krankheit ihn genötigt hat. Später wurde er, nachdem er in Hamburg und in Holstein praktiziert hatte, Leibarzt und Historiograph des Bischofs Christoph Bernhard in Münster und blieb in dieser Stellung bis zum Tode dieses Herrn im J. 1678. Dann hielt er sich in Wolfenbüttel und Hameln auf, bis er im J. 1689 als Physikus seiner Vaterstadt Eisenach angestellt wurde, in welcher Eigenschaft er auch bis zu seinem Tode am 10. Juni 1712 verblieb. In Betreff seiner ungemein regen litterarischen Wirksamkeit auf den Gebieten der Dichtkunst, der Naturwissenschaften und der Medizin, auch der Geschichtsforschung muß ich auf die sorgfältigen Arbeiten von Joh. Moller, Cimbria literata, Kopenhagen 1744, II, S. 622—633, und K. F. H. Marx, Zur Beurtheilung des Arztes Christian Franz Paullini, Göttingen 1872 (39 S. 4° [Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 18]) verweisen. Letzterer sagt u. a.:

---

* Die erste Auflage: „Heilsame Dreck-Apotheke" (Frankf. a. M. 1696) ist mir nicht zugänglich. Später erschien noch eine dritte Auflage.

„Die Medizin nimmt faſt mit jedem Jahrhundert eine andere Geſtalt an; darum darf aber das Überbleibſel eines dageweſenen, wenn auch abenteuerlich, nicht für verächtlich gehalten werden“ und ſein Name verdiene genannt zu werden „als der eines denkenden, kenntnisvollen, wohlgeſinnten Arztes und eines der fleißigſten Männer ſeiner Zeit.“ — Der Inhalt der obengenannten Schrift Panllini's ergibt ſich zur Genüge aus ihrem genau angeführten Titel.

Der aus Weſtfalen ſtammende, in Frankfurt a. M. thätige Arzt Joh. Chr. Schröder (1600—1664, vgl. Poggendorf, Biographiſch-litterar. Wörterbuch zur Geſchichte der exakten Wiſſenſchaften II, S. 843) hat einen Arznei-Schatz zuſammengeſtellt, welcher von Friedr. Hoffmann dem Älteren, Phyſikus in Halle † 1675, kommentiert worden iſt: Clavis pharmaceutica Joh. Schrœderi cum thesauro pharmaceutico (Halle 1681). Eine deutſche Bearbeitung erſchien zuerſt Nürnberg 1685. Deren zweite Auflage liegt vor mir als ein ſtattlicher Foliant: „Vollſtändige und Nutzreiche Apotheke. Das iſt: D. Johannis Schrœderi treflich-verſehener Medicin-Chymiſcher höchſtkoſtbahrer Artzney-Schatz Nebſt D. Friderici Hoffmanni darüber verfaſſete herrliche Anmerckungen als eine Grund-Feſte beybehalten: So nun aber ... aus denen itziger Zeit Fürtrefflichen und Berühmteſten Medicorum und anderer Gelahrteſten ... Schrifften ... zuſammengetragen und vermehret ... Auf vieles und unabläßiges Verlangen Teutſcher Nation zu ſonderem Nutzen eröffnet von G. D. Koſchwitz M. D. S. P.,“ Nürnberg 1693 fol. (1340 u. 120 S., 27 Blatt Regiſter). [Der Neuherausgeber iſt vermutlich der in Halle 1729 als Profeſſor der Medizin verſtorbene, in der Geſchichte dieſer Wiſſenſchaft bekannte Georg Daniel K.] — Kap. 33 des von der „Offizin“ handelnden 2. Buches S. 82 f. iſt überſchrieben: „Vom Geblüt“. Im Texte heißt es: „In den Offizinen hat man zwar keines; doch pfleget man derer jezuweilen zu gebrauchen, beſonders wann ſie noch friſch ſeyn“ und dann wird aufgezählt: Enten-, Gänſe-, Eſels-, Hundes-, Tauben-, Pferde-, Bocks-, Menſchen-, monatliches Weiber-, Haſen-, Rebhühner-, Stier- und Turteltauben-Blut. — In dem beſonders paginierten 5. Buche, der „Tierlehre“ iſt in Klaſſe I, Kap. 7, der 23. Abſchnitt (S. 31—50) dem Menſchen gewidmet. Er beginnt mit den Worten S. 31: „Die natürlichen

Apothekerstücke. Diese werden entweder aus dem annoch lebenden Körper genommen und seyn: 1. die Haare, 2. die Nägel, 3. der Speichel, 4. Ohrenschmalz, 5. der Schweiß, 6. die Milch, 7. das monatliche Geblüt, 8. die Nachgeburt, 9. der Harn, 10. der Kot, 11. der Samen, 12. das Geblüt, 13. der Stein, 14. die Würme, 15. die Läuse, 16. die Haut, die das Haupt der Geburt umgibt. Oder aus den Teilen des verstorbenen Körpers, dergleichen seyn: 1. der ganze Leichnam, 2. die Haut, 3. das Fett, 4. die Gebeine, 5. die Hirnschalen, 6. das Gemüs der Hinnschalen, 7. das Gehirn, 8. die Galle, 9. das Herz." — Über das monatliche Geblüt speziell s. S. 33: „Fraget sich demnach, ob man das monatliche Geblüte innerlich sicher gebrauchen könne? Dieses beantworten wir mit Ja. Man nehme ein Tuch, tunke es wohl in das monatliche Geblüte, lass' es trocknen; wenn man es gebrauchen will, so ziehe man mit dem Meerzwiebelessig dasselbe aus dem Tuche aus, welches man füglich den monatlichen Weiberfluß zu befordern reichen kann. Äußerlich legt man mit solchem Geblüte genetztes und getrocknetes leinen Tuch auf die Rose oder auch auf andre Geschwulste und Schmerzen, vornehmlich stillet es die Schmerzen des Podagrae. Es hat das dreitägige Fieber kurieret, wenn man dergleichen Tuch nur an den Hals gehangen. — Daraus bereiten die Mägde ihre Liebestränke, nach denen gemeiniglich eine Tobsucht oder Unsinnigkeit folget."

Noch in dem 1764 zu Frankfurt a. M. erschienen Thesaurus medicamentorum von Daniel Wilh. Triller, werden (nach Marx S. 30) als Heilmittel genannt: Stercus caninum album (album graecum), pavonum stercus, vaccae stercus et urina, bufones exsiccati, cervi priapus, equi testes etc.

Hr. Dr. med. J. L. Pagel in Berlin schreibt mir am 15. Aug. 1892: Sie bemerken ganz richtig, daß das, was in der Medizin anfangs wissenschaftliches Axiom war, später aber aufgegeben wurde, noch lange nachher beim Volke galt; aber nicht bloß im Aberglauben, sondern im vollen Ernst, z. B. die bekannte Lehre des Vaters des Animismus Georg Ernst Stahl (Prof. in Halle, † 1734 als Leibarzt in Berlin) von der goldenen Ader, dem wohlthätigen Einfluß der Hämorrhoiden; der Gebrauch der Arnikatinktur als eines Heilmittels für Wunden. Man hat dann irrtümlicherweise das als

Volksaberglauben proklamiert, was einſt wirklich bei den profeſſionierten Vertretern der ärztlichen Wiſſenſchaft als ernſthaftes Dogma galt. — Schließlich iſt das Verhältnis zwiſchen Arzt und Volk ein wechſelſeitiges, ein gegenſeitiges Geben und Nehmen."

II.

Menſchenblut dient zur Bekräftigung des gegebenen Worts.*

Das Trinken von Menſchenblut oder von mit ſolchem Blut gemiſchtem Weine bei Freundſchaftsſchwüren und Bundesſchlüſſen iſt als Gebrauch vieler Völker des Altertums und des Mittelalters bezeugt.

Von den Skythen erzählt Herodot IV, 70: „Sie ſchließen auf folgende Weiſe Verträge. Sie gießen Wein in eine große irdene Schale, vermiſchen ihn, nachdem die Vertragſchließenden ſich mit einer Ahle oder einem Meſſer geritzt haben, mit deren Blut und tauchen dann Schwert und Pfeile und Streitaxt und Wurfſpieß in die Schale. Darauf trinken ſowohl die Vertragſchließenden ſelbſt als auch die Vornehmſten ihres Gefolges." Gleiches bezeugt der wohl zur Zeit des Kaiſers Claudius lebende Geograph Pomponius Mela, De situ orbis I, 2.** Vgl auch des Lucianus von Samoſata (2. Jahrh. n. Chr.) Toxaris Kap. 37,*** ſowie des Athenäus (Anfang des 3. Jahrh.) *Δειπνοσοφισταί* (Gelehrtenmahl) II, 45 E. — Friedr. Rühs, Handbuch der Geſchichte des Mittelalters, Berlin 1816, S. 323, berichtet (nach J. G. Stritter, Memoriae populorum, Petersburg 1771 ff., Bd. III) von den Romanen: „Um Bündniſſe deſto heiliger zu

---

* Die Schrift von H. C. Trumbull, The Blood Covenant, New-York 1885 iſt mir leider nicht zugänglich geweſen.

** Ne foedera quidem incruenta sunt, sauciant se qui paciscuntur exemtumque sanguinem ubi permiscuere degustant. Vgl. die Anmerkung von C. H. Tzſchukke, Band III, Teil 2, S. 56 (Leipzig 1807).

*** Toxaris erzählt dem Mneſippus über die Art, wie die Skythen Blutsbrüderſchaft ſchließen: *ἀφ' οὗ γὰρ ἐντεμόντες ἅπαξ τοὺς δακτύλους ἐνταλάξωμεν τὸ αἷμα εἰς κύλικα καὶ τὰ ξίφη ἄκρα βάψαντες ἅμα ἀμφότεροι ἐπισχόμενοι πίωμεν, οὐκ ἔστιν ὅτι τὸ μετὰ τοῦτο ἡμᾶς διαλύσειεν ἄν.*

machen, ließen ſie Blut aus ihren Adern in einen Becher rinnen und tranken es gegenſeitig aus, um Eines Bluts zu werden; auch ward ein Hund zwiſchen beiden unterhandelnden Teilen in Stücke gehauen." — Als die ungariſchen Großen im 9. Jahrh. Almus, den Sohn des Ugek, zu ihrem Herrſcher erwählt hatten, bekräftigten ſie den Treueſchwur dadurch, daß ſie von ihrem Blut in Ein Gefäß rinnen ließen.* — In betreff der Mongolen vgl. Karl Neumann, Die Hellenen im Skythenlande I (Berlin 1855), S. 268.

„Die Meder und die Lyder," ſagt Herodot I, 74, „ritzen ſich am Arm in die Haut und lecken dann einander das Blut ab."** — Ganz ähnlich verfuhren Iberer (Radamiſtus) und Armenier (Mithridates). Tacitus, Annalen XII, 47: „Die Könige pflegen, wenn ſie einen Vertrag ſchließen, ſich die rechten Hände zu geben und die Daumen aneinander zu knoten. Dann locken ſie durch einen leichten Stich Blut hervor und lecken dies gegenſeitig. Solch ein Bund gilt für etwas Geheimnisvolles, gleichſam durch das beiderſeitig vergoſſene Blut Geweihtes."***

„Wenn die Iren Bündniſſe ſchließen, trinkt einer des anderen zu dieſem Zwecke freiwillig vergoſſenes Blut" (Gyraldus, Topographia Hibern. Kap. 22 [S. 743]).

Bis in wie ſpäte Zeit hinein auch bei Vornehmen der Glaube ſich erhalten hat, daß man den Treueſchwur durch Hingabe von eignem Blut bekräftige, zeigt folgendes Beiſpiel aus der polniſchen Geſchichte. Als der franzöſiſche Prinz Heinrich (als König von Frankreich ſeit 1574 Heinrich III.) im Jahre 1573 zum Könige von Polen gewählt worden war, kamen ihm auf der Reiſe nach ſeinem neuen Reiche bis zur Grenze 30,000 Reiter entgegen, „dont un Seigneur s'étant détaché lui fit un compliment, qui le surprit

---

* Anonymus Belae regis notarius Kap. 6 bei Jo. Ge. Schwandtner, Scriptores rerum Hungaricarum I (Wien 1746), S. 6; Mone, Geſchichte des Heidenthums I, S. 108.

** *ἐπεὰν τοὺς βραχίονας ἐπιτάμωνται ἐς τὴν ὁμοχροίην, τὸ αἷμα ἀπολείχουσι ἀλλήλων.*

*** Mos est regibus, quotiens in societatem coeant, implicare dextras pollicesque inter se vincire nodoque praestringere; mox ubi sanguis artus extremos suffuderit, levi ictu cruorem eliciunt atque invicem lambunt. Id foedus arcanum habetur, quasi mutuo cruore sacratum. Vgl. Lipſius z. St.

par l'action dont il l'accompagna. Elle ressentoit un peu le génie des anciens Sarmates: mais d'ailleurs elle dut lui plaire. En s'approchant du Roi, il tira son sabre, s'en piqua le bras, et recevant son sang dans sa main, il lui dit: ‚Seigneur, malheur à celui de nous, qui n'est pas prêt à verser tout ce qu'il a dans les veines pour votre service; c'est pour cela que je ne veux rien perdre du mien', et en même tems il le but", ſ. G. Daniel, Histoire de France, Nouvelle édit., Amſterdam und Leipzig 1755, Bd. XII, S. 316 (nach Sossus, De vita Henrici III, lib. 2).

Bei den Südſlaven wird, wenn Sühnung einer Blutrache geſchieht, noch jetzt Wahlbruderſchaft mit wirklichem Bluttrinken geſchloſſen. „Die Vertreter der feindlichen Sippen ſtechen ſich nämlich mit einer Nadel die Schlagader der rechten Hand auf, ſaugen einander das Blut aus, wechſeln Küſſe und ſchwören einander unverbrüchliche Treue bis ans Grab." (Krauß, Am Ur-Quell 1890, S. 196.)

Sogar bei den Griechen und den Römern findet man hierher Gehöriges. Die griechiſchen und die kariſchen Söldner Pſammenits ſchlachteten die Kinder des Phanes, tranken deren mit Wein und Waſſer gemiſchtes Blut und verpflichteten ſich ſo zu tapferem Kämpfen, Herodot III, 11. — Diodorus Siculus, Zeitgenoſſe des Auguſtus, erzählt, wie Apollodorus (im erſten Drittel des 3. Jahrh. v. Chr.) ſich der Herrſchaft über die Stadt Caſſandrea auf der macedoniſchen Landzunge Pallene bemächtigt habe: „Als Apollodorus nach der Herrſchaft ſtrebte und die Verſchwörung ſichern wollte, rief er unter dem Vorwande eines Opfers einen befreundeten Jüngling, ſchlachtete ihn den Göttern, gab den Mitverſchworenen die Eingeweide zu eſſen und ließ ſie das mit Wein gemiſchte Blut trinken."* — Bei der Verſchwörung, die der vertriebene Tarquinius Superbus mit den Söhnen des Brutus und Anderen anzettelte, ſchwur man einen großen und furchtbaren Eid, wobei man das Blut eines geſchlachteten Menſchen

* Bibliotheca Historica Buch XXII, Excerpta de virtutibus et vitiis, Ausgabe von P. Weſſeling (Amſterdam 1746), II, S. 562 f. Vgl. Polyänus, Strategematica VI, 7, 2.

opferte und deſſen Eingeweide berührte.* — Catilina und ſeine Mitverſchworenen ſollen mit Wein gemiſchtes Menſchenblut getrunken haben.** Vgl. noch des Grammatikers Feſtus Worte: „Assiratum nannten die Alten ein aus Wein und Blut gemiſchtes Getränk, weil die alten Lateiner das Blut assir nannten.“

Über die in Süditalien 1891 nach dreijährigem Beſtehen entdeckte geheime Geſellſchaft oder Räuberbande „Infame Legge“ berichtet die Berliner Zeitung „Die Poſt“ v. 11. Juli 1891, Nr. 187, 1. Beilage: in dem Ritual der Bande, welches ſich demjenigen der „Mala vita“ von Bari anſchließe, ſei bemerkenswert, „daß die Neophyten mit dem Bandenführer in der Weiſe Blutbrüderſchaft tranken, daß ſie aus einer Ritzwunde, die er ſich ſelbſt an der Bruſt in der Herzgegend beibrachte, das Blut herausſogen und tranken.“

Den alten Germanen iſt das Trinken des Bluts fremd geweſen.*** Jakob Grimm, Deutſche Rechtsaltertümer, 2. Ausg. (Gött. 1854), S. 193: „Des ſymboliſchen Bluttrinkens, der Miſchung des Blutes mit Wein thut keine deutſche Sage Meldung, oder man müßte, was die Gesta Roman. cap. 67 von einem Freundſchaftsbunde erzählen, auf deutſche Gewohnheit zurückführen: nunquid tibi placet unam conventionem mecum ponere et erit nobis utile;

---

* Plutarch, Publicola Kap. 4 *ὅρκον ὀμόσαι μέγαν ἔδοξε καὶ δεινόν, ἀνθρώπου σφαγέντος ἐπισπείσαντας αἷμα καὶ τῶν σπλάγχνων θιγόντας.*

** Salluſt, Catilina, Kap. 18. Ähnlich Dio Caſſius XXXVII.

*** Und zwar nicht nur zu dem hier in Rede ſtehenden Zwecke, ſondern überhaupt. Die kämpfenden Recken am Ende des Nibelungenliedes, Strophe 2051–2054, entſchließen ſich zu dem ungewohnten Tranke, dem Blute Erſchlagener, nur um ſich in glühender Hitze vor dem Tode des Verſchmachtens zu retten. — || Rein mythiſch ſind folgende Beiſpiele: 1. Der jüngere Bruder des Gunnar und Högni ſoll durch den Genuß von Tierfleiſch zur Ermordung Sigurds angereizt werden, ſ. Brot af Bryhildarqvidhu 4: „Etliche brieten einen Wolf, etliche zerſchnitten eine Schlange, etliche legten dem Gothorm von dem Gierigen [d. h. dem Wolf oder einem andern Raubtier] vor“. Ebenſo in der proſaiſchen Völſunga-Saga Kap. 30. — || 2. In „Die ältere und die jüngere Edda nach den mythiſchen Erzählungen der Skalda überſetzt von K. Simrock,“ 4. Aufl., Stuttgart 1871, S. 200, wird von Sigurd erzählt: „Als aber Fafnirs Herzblut ihm auf die Zunge kam, da verſtand er der Vögel Stimme.“ — Vgl. noch: Altdäniſche Heldenlieder, Balladen und Märchen, überſetzt von Wilh. Grimm, Heidelberg 1811, S. 152, vgl. S. 122.

sanguinem quilibet de brachio dextro emittat, ego tuum sanguinem bibam et tu meum, quod nullus alium dimittet nec in prosperitate nec in adversitate et quicquid unus lucratus fuerit alter dimidietatem habeat." — Jakob Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, S. 136 f. „Anziehend ist die altnordische Sitte. Wenn zwei untereinander Brüderschaft schlossen, schnitten sie einen Streif Rasen auf, so daß er mit beiden Enden am Grunde hängen blieb und in der Mitte ein Spieß untergestellt wurde, der den Rasen hob. Dann traten sie unter den Rasen, und jeder stach oder schnitt sich in die Fußsohle oder flache Hand: ihr ausfließendes, zusammenlaufendes Blut mischte sich mit der Erde. Dann fielen sie aufs Knie und riefen die Götter an, daß sie einer des andern Tod gleich Brüdern rächen wollten. Diese feierliche Handlung hieß gânga undir iarðar men (gehn unter der Erde Halsband), und die Freunde nannten sich fôstbrœðr (collactanei). Weitere Zeugnisse lehren genauer, daß die fôstbrœðr das Blut in ihre Fußspur laufen ließen." — Hiernach ist die Stelle im lateinischen Waltharius-Liede zu erklären, welche in der Simrockschen Übersetzung (Kleines Heldenbuch) lautet:

„Wir wurden Bundesbrüder und mischten unser Blut,
Da galt uns diese Freundschaft wohl für das höchste Gut."

Hiermit vergleiche man, was Herodot III, 8 von den Arabern meldet: Wenn zwei einander Treue geloben wollen, so macht ein dritter, der zwischen sie getreten, beiden mit einem spitzen Steine einen Schnitt an der Innenseite der Hand, nimmt dann aus ihren Mänteln je einen Faden und bestreicht mit dem Blute sieben in der Mitte liegende Steine, wobei er Dionysos und Urania anruft." — In der uns litterarisch bekannten Zeit, schon im 6. und 7. Jahrhundert n. Chr., wird Menschenblut kaum noch erwähnt, sondern die Araber tauchten ihre Hände in eine mit Kamelblut gefüllte Schüssel, dann auch wohl in eine Schüssel mit wohlriechender Essenz, s. J. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten III (Reste arabischen Heidentumes, Berlin 1887), S. 119. 120; vgl. ferner W. Robertson Smith, Kinship and marriage in early Arabia, Cambridge 1886, S. 48 ff., 149 ff., 261. 284, und Lectures on the Religion of the Semites, First Series, Edinburg 1889, S. 294—300.

In dieſem Zuſammenhange ſei auch der Verwendung des eignen Bluts in Unterſchriften von Verträgen gedacht, vgl. Götz, De subscriptionibus sanguine humano firmatis, Lübeck 1724, Scheible, Die Sage vom Fauſt, Stuttgart 1847. — Rochholz I, 52 erwähnt als eine wieder veraltete Burſchenſitte, daß man ſich „mit eigenem Blute gegenſeitig Stammbuchblätter" geſchrieben habe. „Noch ſoll man das Blatt beſitzen, auf dem mit ſeinem eigenen Blute der große Bayernkurfürſt Maximilian ſich der heil. Jungfrau verſchrieben habe." Gleichfalls bei Rochholz I, 52 ſteht folgende Notiz, deren Quelle aufzuſuchen mir die Zeit fehlte: „Zu Helmſtädt und Leipzig tranken einſt die Haſen (ſogenannten Kraßfüchſe) Bruderſchaft, indem ſie aus dem aufgeritzten Arm etwas Blut in den Becher rinnen ließen und dieſen knieend leerten."

III.

Blut andrer Menſchen wird zu Heilungszwecken verwendet.*

Ich beginne mit zwei Mitteilungen aus Plinius' Naturgeſchichte, XXVIII, 1 § 2: „So trinken Fallſüchtige ſogar das Blut von Fechtern, gleichſam aus lebendigen Bechern. . . Sie halten es für das wirkſamſte Mittel, das Blut, noch warm, noch wallend, aus dem Menſchen ſelbſt und ſo zugleich den Lebensodem ſelbſt aus dem Munde der Wunde zu ſchlürfen."** — Daſ. 4, § 10: „Menſchenblut, aus welchem Teile es auch gefloſſen, ſoll nach Orpheus' und Archelaos' Angabe ſehr wirkſam auf Halsentzündungen und auf den Mund von Menſchen geſtrichen werden, die in der Fallſucht hingeſtürzt ſind, denn dieſe erhöben ſich dann gleich."

In reicher Fülle haftete und haftet der mediziniſche Volksglaube, beziehungsweiſe der Aberglaube an dem Katamenienblut.***

---

* Über die Verwendung des Blutes in der wirklichen Heilkunſt der Gegenwart vgl. Landois, Die Transfuſion des Blutes, Leipzig 1875; Haſſe, Lammbluttransfuſion beim Menſchen, Petersburg 1876; Geſellius, Die Transfuſion des Blutes, Petersburg 1876.

** Vgl. auch Celſus, De medicina, Buch III, Kap. 23 gegen Ende Coelius Aurelianus, Tardarum s. chronicarum passionum lib. I, cap 4; Tertullian, Apologeticum adversus gentes Kap. 9. — Vgl. auch unten Kap. VI.

*** Vergl. noch H. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde,

Für das Mittelalter beweiſen namentlich die zahlreichen, der Hauptmaſſe nach in der Zeit zwiſchen 600 und 1000 entſtandenen Bußbücher, vgl. Herm. Joſ. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Mainz 1883. Das ſogenannte Bußbuch Theodors von Canterbury VII, 3 (Schmitz S. 530): Qui semen aut sanguinem biberit III annos poeniteat. XIV, 15 (Schm. S. 536): Sic et illa, quae semen viri sui in cibo miscens, ut inde plus amoris accipiat, poeniteat [tres annos]. XIV, 16 (S. 536): Uxor quae sanguinem viri sui pro remedio gustaverit, XL dies vel LX minusve jejunet. — Poenitentiale Cummeani I, 17 (S. 617) = Theod. VII, 3. I, 35. 36 (S. 618) = Theod. XIV, 16. 15. Die drei Stellen ſind wiederholt XXIII, 2 (S. 668). — Poenitentiale Parisiense 18 (S. 683): Qui sanguinem suum aut semen causa amoris vel alterius rei bibere aliquem vel aliquam fecerit, tribus poeniteat annis. 91 (S. 691) = Theod. XIV, 16. — Ordo poenitentiae, Codex Barberini (S. 748): Bibisti sanguinem vel manducasti ullius pecudis vel hominis, tres annos peniteas. — Wiederholung noch in den Prager Synodalbeſchlüſſen, ſ. C. Höfler, Concilia Pragensia, Prag 1862, XI. XII. — Daß mit dem Blut der weiblichen Perſonen gewöhnlich sanguis menstruus gemeint iſt, ergibt ſich aus des Biſchofs Burchard von Worms (1012—1022) Kanonenſammlung, in deren 19. Buche (Corrector et medicus) § 39 lautet: Fecisti quod quaedam mulieres facere solent? Tollunt menstruum suum sanguinem et immiscent cibo vel potui et dant viris suis ad manducandum, ut plus diligantur ab eis. Si fecisti, quinque annos per legitimas ferias poeniteas; ferner aus des Abtes Regino von Prüm († 915), De synodalibus causis II, 359. 378 f. (Ausgabe v. Waſſerſchleben, Leipz. 1840, S. 354. 359); aus des Hrabanus Maurus († 856) Liber poenitentium (Werke, Köln 1627, Bd. VI); aus den Regesta rerum Boicarum zum Jahre 1421, u. ſ. w.

Hildegard, Äbtiſſin des Kloſters auf dem Rupertsberg bei Bingen, geſt. 1179, rühmt in ihren Libri subtilitatum diversarum

Anthropologiſche Studien, 2. Aufl. von Bartels, Leipzig 1887, Band I, Kap. 39 „Das Menſtrualblut als Arznei- und Zaubermittel“ und Kap. 53 „Der Liebeszauber“.

natur. creatur. (ed. Migne, Paris 1855, 4°), dem älteſten in Deutſchland verfaßten Werk der Mönchsmedizin, welches auch Erfahrungen der Volkstherapie mitteilt, Menſtrualblutbäder beim Ausſatz. Warmes Uterinblut einer Jungfrau, über podagraiſche Glieder geſchlagen, lindere den heftigen Schmerz.* Ein mit dieſem Blute befleckes Hemd mache feſt gegen Hieb und Stich** und ſtille, in die Flammen geworfen, Feuersbrünſte.

In der Kosmographie des Arabers Zakarija ben Muhammed al-Qazwīni († 1283 n. Chr.), Ausg. v. Ferd. Wüſtenfeld, 2 Bde., Göttingen 1848 f., heißt es I, S. 366: „Das Blut der Menſtruation, wenn mit ihm der Biß des tollen Hundes beſtrichen wird, heilt ihn und ebenſo knotigen Ausſatz und ſchwarze Räude“ (Über dieſe beiden Krankheitsnamen vgl. J. M. Honigberger, Früchte aus dem Morgenlande, Wien 1853, S. 542 f.); S. 367: „Das Blut der Menſtruation einer Jungfrau hilft gegen den weißen Flecken auf der Pupille, wenn man es als Augenſalbe verwendet.“ Da Q. ſonſt häufig Gewährsmänner nennt, auch wohl ſeine Zweifel durch ein „Allah weiß es beſſer“ ausdrückt, wird man annehmen können, daß er an die Wirkſamkeit des hier angeführten Mittels glaubte.

„Muttermäler, Feuermale und Leberflecken verſchwinden, wenn ſie mit warmem Menſtrualblute, dem Mutterkuchen oder mit dem Blute aus dem Nabelſtrange . . . einer Erſtgebärenden beſtrichen werden (Unter- und Oberfranken),“ Lammert S. 184 f. (daſelbſt Belege). — „Die Muttermäler . . . kuriert man durch Beſtreichen mit dem Blute einer friſchen Nabelſchnur, durch Abreibung mit einer friſchen Nachgeburt . . Das ‚Feuermal‘ (Teleangiektaſie) bedeckt man mit einem Leinwandlappen, welcher mit friſchem Menſtrualblute befeuchtet iſt (Emsthal), Foſſel S. 134, vgl. S. 56. — „Die Leber-

† Vgl. Hauß-Apothec, S. 50: „Die Schmerzen des Podagra ſtillet die monatliche Zeit einer Jungfer, wenn man ſelbige warm darauf ſtreichet.“ — Foſſel, Steiermark, S. 166: „Mit Menſtrualblut getränkte Leinwandflecke ſind gegen Gicht altbekannte Umſchläge.“

†† Vgl. Hauß-Apothec, S. 45: „Daß Einer im Stechen oder Turnieren allezeit obſieget. Nimm ein Stück von dem Hemd einer Jungfer, ſo zum erſten Mal die Monatsreinigung bekommen. Wickle das in ein neues Hoſenband, ſo eine reine Jungfrau gemacht, und binde es auf die bloße Haut unter den rechten Arm, ſo wirſt du die Wirkung empfinden. Staricius im Heldenſchatz pag. 97.“

flecke, namentlich der Frauen, sucht man zu vertreiben durch Bestreichen . . . mit warmem Menstrualblute (Oberland und Umgegend von Graz)" Fossel S. 135.

„Das Bestreichen der Warzen mit frischem Menstrualblut . . ist allgemein üblich" Fossel S. 140. — Etwas anders in Oldenburg. „Warzen zu vertreiben, bestreicht man sie mit Blut von Warzen eines Andern; Blut von eigenen erzeugt mehr Warzen" Strackerjan I, S. 83 (§ 108).

„Gegen Krätze trage man ein Hemd, in welchem ein Weib menstruiert hat, durch drei Tage auf dem Leibe (Hieflau)" Fossel S. 135.

Hauß-Apothec S. 45: „Bevorab wird die erste jungferliche Blume, auf dem Hemd oder einem Leinwand verwahret, in hohem Wert gehalten und, in Essig oder Rosenwasser getunket, auf die Pestdrüsen, Blattern, Apostemen nach Größe des Schadens geleget und wiederholet, vor ein treffliches Mittel geschätzet."

(Liebestrank.) „In der Oberpfalz . . werden . . Schweiß, einige Tropfen Menstrualblut . . . demjenigen in den Trank gemischt, dessen Neigung man gewinnen will," Lammert S. 151 f. — Hr. Rechtsanwalt Dr. Ludw. Fuld-Mainz schrieb mir im Juli 1892, er habe im Jahre 1885 im Landgerichtsbezirk Colmar einen Ehescheidungsfall zu bearbeiten gehabt, in dem u. a. zur Sprache gekommen sei, daß die Frau ihrem Mann, einem Landwirte, etliche Tropfen von sanguis menstruus in den Kaffee gethan hatte, um sich seine Neigung zu erhalten. — Die unverehelichte B. [absichtlich deute ich den Namen nur mit Einem Buchstaben an] in Schleswig gab im J. 1888 ihrem Liebsten etliche Tropfen ihres sanguis menstruus in den Kaffee. „Der soll mir nicht davonlaufen" rief sie triumphierend; aber untreu ward er ihr trotzdem. (Mitteilung des Hrn. Heinr. Carstens in Dahrenwurth bei Lunden, Juli 1892). — Vgl. noch J. W. Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie I (Göttingen 1852), S. 210.* — Im Oldenburgischen glaubt man, daß auch der Mann

* Umgekehrt empfiehlt, falls andere Mittel nichts helfen, der Prof. Bernard von Gordon in seinem um 1305 verfaßten Lilium medicinae, daß bei unglücklicher Liebe dem Liebhaber ein in sanguis menstruus getauchter

mit Hilfe ſeines Bluts die Zuneigung des geliebten Mädchens gewinnen könne. „Das häufigſte Mittel iſt, daß man der anderen Perſon . . etwas von ſeinem eigenen Körper eingibt, z. B. drei Tropfen Blut in einem Glaſe Wein oder in Kaffee", Strackerjan I, S. 96 (§ 133). Ganz ähnlich in der Provinz Preußen, ſ. Friſchbier S. 159: „Will man ſich die Gegenliebe eines geliebten Weſens verſchaffen, ſo muß man ihm heimlich in Speiſen oder Getränk einen Tropfen des eigenen Blutes beibringen."

„Wer keine Liebe zum ſchönen Geſchlecht faſſen kann, ziehe ſich am Freitag Abend ſtillſchweigend beim Mondenſchein ein Mädchenhemde an und ziehe es am Sonntag Morgen wieder aus. Die Liebe erwacht (Konow, Kreis Kammin)", U. Jahn (Pommern) Nr. 547.

(Ausbleiben der Katamenien.) „Man trinke vom Waſſer, in dem das Blut einer Erſtmenſtruierenden aufgelöſt oder deren blutiges Hemd gewaſchen worden, oder bekleide ſich mit einem von friſchem Menſtrualblute befeuchteten Hemde (Franken)", Lammert S. 148.

Einige Beiſpiele für die Verwendung anderen Blutes.

Aus der mittelalterlichen Medizin. Der Chirurg Heinrich von Mondeville (auch Hermondavilla), welcher um 1304 in Montpellier, um 1306 ff. in Paris wirkte, ſagt in ſeiner von J. L. Pagel herausgegebenen Chirurgie, Berlin 1892, S. 555: Similiter dicit Thedericus, episcopus Lerviensis [gleichfalls berühmter Chirurg des Mittelalters], in libello secretorum suorum, quod nervi contracti, si fricando humectentur cum aqua sanguinis humani septies distillati curabuntur etc. Danach ſagt Guy de Chauliac, der bedeutendſte Chirurg des Mittelalters (thätig in Montpellier, Bologna, Paris, zuletzt als päpſtlicher Leibarzt in Rom), in ſeiner großen um 1363 verfaßten oder doch herausgegebenen Chirurgie Tract. VI, Doctr. I, cap. 1 (Venedig 1519, S. 49 B; Ausgabe von Nicaiſe, Paris 1891, S. 401), in Bezug auf die Behandlung von Verhärtungen ſowohl nach Frakturen wie bei Gelenk- und Nervenleiden: „et aqua sanguinis humani septies distillati est ad hoc per alchimistas et per Henricum laudata."

Lappen plötzlich vor die Naſe gehalten werde; eine richtige Ekelkur mit ſympathetiſchem Hintergrunde. (Deutſche Medizinal-Zeitung 1892 Nr. 72.)

(Gegen Hundswut.) J. Wellhausen, Reste arabischen Heidentumes, Berlin 1887, S. 142: „Hundswut wird geheilt durch Königsblut (Kitâb al-Aghâni, ed. Bulaq XIII, 36, 22 f. XIV, 74, 28. Arabb. Provv. I, 488. Hamasa 372, 9. 725, v. 5. Versio lat. II, S. 583 f.). Man sieht aus der Menge von Beispielen, wie weit dieser Glaube bei den Arabern verbreitet gewesen ist. Man kann ihn kaum anders erklären als dadurch, daß Königsblut Götterblut ist. Der Adel ist die Mitte des Stammes, repräsentiert den geraden Ast der Genealogie und hängt am nächsten mit dem göttlichen Ahn zusammen. Königsblut bedeutet nämlich nicht das Blut des regierenden Königs, sondern das Blut desjenigen Geschlechtes, aus dem die Könige oder Fürsten genommen werden, z. B. der Quraischiten, zu denen die Chalifen gehören. Die Dichter schmeicheln einem Quraischiten, indem sie sagen: ‚Dein Blut hilft gegen Hundswut.'"

(Gegen Kinderkrämpfe.) „Der Vater sticht sich in den Finger und gibt dem Kinde drei Blutstropfen aus der Wunde in den Mund", Lammert, Bayern, S. 125. Vgl. Plinius, N.G. XXVIII, 4, § 10 (oben S. 14).

„Wider die Staupe bei kleinen Kindern: Der Vater gebe dem Kinde drei Tropfen Blut aus dem ersten Gliede seines Goldfingers ein (Rackow, Kreis Neustettin)", Jahn, Pommern, Nr. 519.

Hauß-Apothec, S. 40 f.: „Die wunderbare Tugend des Menschenbluts ist diese. Wann man eines jungen, gesunden, etlich und dreißigjährigen Menschen Blut in Alembic distillieret, so bringt's eine jede schwache Complexion wieder zurecht, ist gut zu allen Gebrechen des Hirns, der Gedächtnis und Geister, treibt alles Gift vom Herzen, heilet allerlei Krankheiten der Lungen, reiniget das Geblüt über alle andere Arzneien und ist gut zu allen Bauchflüssen und Lendenweh, mehret das Geblüt und den Samen ꝛc. — Aus diesem Geblüte ein Elixir vitae gemacht, ist gleichfalls zu allen obgemeldeten Schwachheiten gut und ob einer gleich schon sterben wollte und nichts reden könnte, so gib ihm dieses mit gutem Wein eingemacht ein wenig ein, so wird er wieder zu sich selbst kommen und so viel reden, daß er noch seine Disposition kann aufsetzen lassen, wie solches öfters probieret. Nimmt ein alter Mann alle Tage von diesem ein wenig ein, so macht's ihn wieder jung, erfreuet ihm [S. 41] das Herz und gibt Stärke. Distillieret man dieses Blut 2 à 3 mal, so wird es in seiner Wirkung kräftiger und kann der Mensch im Gebrauch dessen stets ohne Krankheit bis zum Tode leben. Oder mische dieses frische Blut unter gebrannten Wein, distilliere es in Alembic, so wird's zu obgemeldeten Sachen viel vollkommener."

Den volksmediziniſchen, abergläubiſchen und zauberiſchen Vorſtellungen und Handlungen, welche mit Menſchenblut zuſammenhangen, verwandt ſind diejenigen, welche an das Blut des Heilandes, an die Hoſtien und den Abendmahlswein angeknüpft worden ſind, vgl. z. B. für Island: Feilberg, Am Ur-Quell III, 87 f., für Polen: Schiffer, daſ. S. 147 f. — In Betreff des Blutes Chriſti vgl. ſchon die 23. Katecheſe des Cyrillus von Jeruſalem: „Bleibt dir ein Tropfen [des Blutes Chriſti beim Abendmahl] auf den Lippen hangen, ſo beſtreiche damit die Augen und die Stirne und heilige ſie.“ Über die Legenden vom Blute des Gekreuzigten ſ. beſ. J. N. Sepp, Das Leben Jeſu Chriſti, 5. Band, Regensburg 1861. — — || In Bezug auf das Blut der Heiligen hier nur folgende aus Daumer I, 191 entnommene Notiz: Als St. Blaſius [unter Diokletian] gemordet war, beſtrichen ſich ſieben Chriſtinnen mit deſſen Blut, ſ. Wicelius, Chorus sanctorum omnium, Köln 1554, S. 39.

Nur beiläufig kann hier erwähnt werden das Verlangen nach Menſchenblut oder gar Menſchenfleiſch bei Irrſinnigen und Schwangeren; ſ. in Betreff jener C. Lombroſo, Der Verbrecher, deutſch von Fränkel, II (Hamburg 1890), S. 89 (Verzeni). 111; in Betreff beider R. Leubuſcher, Über Wehrwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter, Berlin 1850, S. 57—63, (Bichel, der Mädchenſchlächter; Bertrand, der Leichenzerfleiſcher und Leichenſchänder u. ſ. w.). Vgl. auch Daumer, Geheimniſſe des chriſtl. Alterthums I, S. 148—155 („Kannibalismus des chriſtl. Alt.“).

IV.

Menſchenblut heilt den Ausſatz.

Außerordentlich verbreitet war, beſonders im Mittelalter, die Meinung, der Ausſatz könne nur durch Menſchenblut geheilt werden. Den Brüdern Grimm gebührt bei der Beſprechung dieſes Wahns hier das erſte Wort. Sie ſagen (Der arme Heinrich von Hartmann von der Aue. Herausgegeben und erklärt, Berlin 1815, S. 172 f.): „Die in ihrem Mittelpunkt zerſtörte und verdorbene Geſundheit kann nur durch

Annäherung und Erquickung mit dem Reinen geheilt werden; gewöhnliche Hilfe durch Kräuter, Säfte, Steine, die nur für das Beſondere wirken, iſt umſonſt: es wird eine gänzliche Vernichtung des Böſen und ein neues verjüngtes Leben erfordert. Als ſolche insgemein unheilbare, gleichſam nur durch ein Wunder zu hebende Krankheiten wurden der Ausſatz und die Blindheit angeſehen... Als der Lebensquell, welcher jene Krankheiten vernichte und ein neu treibendes Leben erzeuge, ward vor allem das reine Blut einer Jungfrau oder eines Kindes betrachtet... Der Kranke mußte darin baden oder damit beſpreugt werden; ſo war er rein und friſch wie eine Jungfrau oder Kind."

Wohl das älteſte Zeugnis für das Vorhandenſein des Glaubens an dieſes Heilmittel wider den Ausſatz findet ſich bei Plinius, Naturgeſchichte XXVI, 1, § 5. Er ſagt von der Elephantiaſis: „In Ägypten war dieſe Krankheit vorzugsweiſe zu Hauſe, und wenn ſie Könige befallen hatte, ſo war dies für die Völker unheilvoll; dann näulich wurden die Seſſel in den Bädern der Heilung wegen mit Menſchenblut gewärmt." Hiermit ſtimmt in auffälliger Weiſe die Midraſch Schēmōth (Exodus) Rabba genannte alte jüdiſche Auslegung des zweiten Buches Moſis zu 2, 23: „‚Es ſtarb der König von Ägypten', d. h. er war ausſätzig geworden, und ein Ausſätziger wird (ſ. 4 Moſ. 12, 12) wie ein Toter geachtet. ‚Und die Kinder Israels ſeufzten.' Warum? Weil die Hieroglyphenkundigen Ägyptens zum Könige geſagt hatten: es gibt für dich keine Heilung, außer wenn an jedem Abend 150 und an jedem Morgen 150 kleine israelitiſche Kinder geſchlachtet werden und du dich täglich zweimal in ihrem Blute badeſt. Als die Israeliten dies ſchwere Verhängnis erfuhren, fingen ſie an zu ſeufzen und zu klagen." Vgl. auch die gewöhnlich Pſeudo-Jonathan genannte Paraphraſe (Thargum Jeruſchalmi I) zu 2 Moſ. 2, 23: „Der König von Ägypten ward abgezehrt. Da befahl er die Erſtgebornen der Kinder Israels zu töten, um ſich in ihrem Blute zu baden."

Konſtantin der Große wurde nach der Legende, als er noch Heide war, weil er die Chriſten verfolgte, mit dem Ausſatz geſtraft. Weder die heimiſchen Ärzte noch die perſiſchen Gelehrten vermochten etwas wider die furchtbare Krankheit. Da erklärten die Prieſter des

Juppiter Capitolinus, er müſſe in Kinderblut baden. Kinder wurden herbeigebracht; aber das Jammern der Mütter rührte den Kaiſer, ſo daß er erklärte, lieber allein leiden zu wollen als Viele leiden zu laſſen. Durch einen Traum an Papſt Sylveſter gewieſen, bekehrt er ſich und wird nach der Taufe geſund. — So Simeon Metaphraſtes im Leben Silveſter's, Michael Glycas, Nicephorus Calliſti (Caſſel, S. 170 f.) und Reali di Francia cap. 1 (Grimm S. 179). Daß der Rat durch heidniſche Prieſter gegeben worden ſei, erzählt ſchon der Armenier Moſes von Chorene († 487). Die Angabe des Georgius Cedrenus, jüdiſche Ärzte hätten zu dem Bade in Kinderblut geraten, beruht auf tendenziöſer Entſtellung der älteren Form der Legende.

„Pentamerone III, 9. Der große Türk (das iſt der Hexenmeiſter, Rieſe, große Feind) hat den Ausſatz und kann nicht geheilt werden, als wenn er ſich im Blute eines großen Fürſten badet." Er läßt einen ſolchen fangen; derſelbe entflieht jedoch (Grimm 178 f.).

„Histoire de sainct greaal (Paris 1523, Fol. 225). Als Galaad, Perceval und Boort mit einander ziehen und Percevals Schweſter mit ihnen iſt, gelangen ſie zu einem Schloß . . . und hören, daß die Beſitzerin ſeit zwei Jahren an der Miſelſucht [Ausſatz] krank ſei und kein Arzt ein Mittel dagegen gewußt. Endlich habe ein weiſer Mann geſagt: es ſei nötig ein Napf voll vom Blut einer Jungfrau . . .; damit geſalbt, würde die Kranke alsbald rein werden" (Grimm S. 180).

„Histoire de Giglan de Galles et Geoffroy de Mayenco, Kap. 19. Ein Rieſe iſt ausſätzig und will, ſich zu heilen, in Kinderblut baden. Sein Diener hat ſchon acht Kinder geraubt, geſchlachtet und ihr Blut in eine Schüſſel geſammelt und raubt eben das neunte" (Grimm S. 181).

Ferner iſt hier zu erwähnen die in mehreren, jedoch für unſren Zweck nebenſächlichen Variationen verbreitete rührende Sage von Amicus und Amelius (Ludwig und Alexander,* Engelhard und Engeltrut, Oliver und Artus, Jakobsbrüder; ſ. Grimm S. 187—197; Caſſel S. 182—186). Der eine Freund

* In „Die ſieben weiſen Meiſter", welche Geſchichte z. B. Karl Simrock in „Die deutſchen Volksbücher. Geſammelt und in ihrer urſprünglichen Echtheit wiederhergeſtellt. Zwölfter Band (Frankfurt a. M. 1865)" abgedruckt hat, vgl. beſ. S. 237: „Da begab er [Kaiſer Ludwig] ſich in die Kammer, worin die [ſeine] fünf Kinder lagen, und tötete ſie alle fünf zumal und nahm ein Geſchirr und füllte das mit der Kinder Blut. Darauf ging er zu König Alexander und wuſch ihn damit allenthalben. Als nun König Alexander mit dem Blute gewaſchen worden, da ward er auf einmal friſch und ganz geſund."

wird aussätzig. Als der andre erfährt, daß Rettung nur durch Kinderblut möglich sei, tötet er seine eigenen Kinder und bringt dem Freunde das Blut. Dieser wird gesund; Gott aber belohnt die Treue, indem er die Kinder wieder zum Leben erweckt.

Der „arme Heinrich", von Hartmann von der Aue besungen, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden.

In dieselbe Zeit gehört die Erzählung von Hirlanda. König Richard von England (1189—1199), an schlimmem Aussatz leidend, ließ, da ihm kein andrer Arzt helfen konnte, einen wegen seiner Kunst berühmten Juden rufen. Dieser that zwar sein Bestes, aber die Krankheit wurde je länger desto ärger. Endlich sprach er zu dem Könige: Ich weiß noch „ein kräftiges Mittel, wenn nur Ihre Majestät Herz genug hätten, es zu gebrauchen ... Wißt, daß ihr zu eurer völligen Gesundheit wieder gelangen werdet, wenn ihr euch entschließen könnt in dem Blute eines neugeborenen Kindes zu baden, indem ich Eurer Majestät bei meinem Gesetze beteuern kann, daß nichts in der Welt so kräftig sei wider die Fäule, so sich an Ihrem Leibe angesetzt hat, als das frische Blut eines neugebornen Kindes. Weil aber dieses Mittel nur äußerlich ist, so muß man ihm helfen mit einer Zugabe, welche auch die innerliche Wurzel der Krankheit tilgt. Nämlich das Herz des Kindes muß hinzukommen, welches Ew. Majestät ganz warm und roh, wie es aus dem Leib genommen, essen und verzehren muß" (Simrock, Volksbücher XII, S. 31 f.).*

Die Sage von der Entstehung des Schonganer Bades am Lindenberge erzählt, ein aussätzig gewordener Wüstling habe, um geheilt zu werden, im Blute von zwölf Jungfrauen baden wollen, sei aber, nachdem er schon elf getötet hatte, von dem Bruder der bereits gefesselten zwölften umgebracht worden, s. E. L. Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau I (Aargau 1856), S. 22 f.

Von Ludwig XI., König von Frankreich (1461—1483) erzählt Valerius Anshelm (seit 1520 Stadtarzt in Bern) in seiner „Berner Chronik" I (Bern 1825), S. 320: „Als er nun fast [d. i.: sehr] krank war, ersucht und versucht er alles, insonders von wegen der Malacy vil Kinderblut." Ähnlich Thibiage, Geschichte der Ritterburgen und Schlösser u. s. w., deutsch von Hain, II (Merse-

* Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich ausdrücklich, daß dem hier Erzählten ein wirkliches Vorkommnis nicht zu Grunde liegt. Richard hat nicht am Aussatz gelitten; er ist infolge einer empfangenen Wunde gestorben. Daraus daß die Dichtung den schauerlichen Rat durch einen jüdischen Arzt erteilt werden läßt, folgt durchaus noch nicht, daß solche Mittel von jüdischen Ärzten thatsächlich angewendet worden sind.

burg 1846), S. 191: „Auch trank er das Blut kleiner Kinder, um sich zu verjüngen, ein Heilmittel, welches dem Temperamente des Kranken sehr angemessen schien. Man machte für ihn, sagen die Chronikenschreiber, fürchterliche und wunderbare Arzeneien.“ G. Daniel, Histoire de France, IX (1755), S. 413: „Il avoit recours à tous les remedes naturels et surnaturels; et pour le guérir, dit un Historien contemporain, furent faites de terribles et merveilleuses médecines. Un autre dit plus en particulier, qu'on luy fit boire du sang, qu'on avoit tiré à plusieurs enfans, dans l'esperance que cette potion pourroit corriger l'acreté du sien, et rétablir son ancienne vigueur.“ (Am Rande als Quelle: „Gaguin“, der um 1498 schrieb.)

Zwei Zeugnisse für die Stellung der ärztlichen Wissenschaft. Der bekannte Arzt Theophrastus Paracelsus von Hohenheim (1493—1541) nennt als Mittel gegen den Aussatz: dosis sanguinis humani, semel in mense in secunda die post oppositionem. Noch der Züricher Professor und Stadtarzt Joh. v. Muralt verordet im Hippocrates Helveticus, Basel 1692, S. 645 gegen Erbgrind Menschenblut.

V.

Benutzung des eignen Blutes.

Gleichfalls sehr häufig ist Benutzung des eignen Blutes, d. h. des Blutes Desjenigen, auf welchen gewirkt werden soll. Das Blut wird gewöhnlich entweder (A) genossen oder (B) in besonderer Weise beiseite geschafft, seltener (C) äußerlich angewendet.

A. (Blutungen.) Bei heftigen Uterinblutungen, die man als ‚das Anbrechen des Herzgeblütes‘ bezeichnet und wogegen die heil. Casilde als Patronin gilt, reicht man der Gebärenden einen oder einige Löffel des eigenen Blutes unter Wasser gemischt zu trinken (Wmdschuh, Fränk. Merkw 1797. 13).“ Lammert, Bayern, S. 167. — „Fange im Mai oder zwischen den zwei Frauentagen große grüne Frösche, dörre und stoße diese und gib davon in rotem Wein mit etwas Granatäpfelschelfen und Menschenblut, so stillst du mit diesem

Trank jegliche Blutung (Schwaben)." Lammert S. 194. — Auch Höfler, Oberbayern, S. 210, erwähnt „das Trinken des eigenen Aderlaßblutes" als gewöhnliches Mittel.

B. (Wassersucht.) „Ein Wassersüchtiger soll am rechten Arm Ader lassen, das Blut in ein ausgeblasenes Ei thun und dieses in den Mist vergraben, daß es verfault." Buck, Schwaben, S. 44.

(Ischias, „Schiadik".) „In Nürnberg, wo man die Stelle blutig ritzt und etwas Baumwolle, mit Blut getränkt, in den Baum spindet." Lammert S. 270.

(Fallsucht.) Wem die Fallsucht angethan, der soll sich Blut abnehmen lassen. Dies werde in ein Loch geschüttet, das in einen Baum gemacht ist. Darauf verschließe man das Loch mit dem ausgebohrten Holz. Nach Lammert S. 272.

(Fieber.) „Wird wegen großer Fieberhitze dem Kranken zur Ader gelassen, so benetze man ein reines Tüchlein etwas mit diesem Blute und lege es, ohne es sonst naß werden zu lassen, an einen kühlen Ort, in den Keller, in einen Brunnen; dann wird die Hitze alsbald verschwinden (Unterfranken)." Lammert S. 198.

(Sommersprossen, „Schwinden", „Losmncken".) „Gehe Freitag Morgens vor Sonnenaufgang in den Wald, bohre ein Loch in einen Baum, thue etwas Blut aus den Schwinden an die ausgebohrten Späne, stecke sie wieder in das Loch und vermache es wohl (Unterfranken)." Lammert S. 179.

(Zahnschmerzen.) Im nördlichen Littauen wendet man gegen Zahnschmerzen folgendes Mittel an: Man schneidet aus einem lebenden Baum einen Span und bohrt ein Loch in den Baum; dann reinigt man mit dem Spane die Zähne und das Zahnfleisch (gewöhnlich thut das ein Anderer), bis Blut kommt, steckt den Span in das Loch und zündet ihn an. Der Geplagte kehrt dem Baume den Rücken und geht ab; den Baum muß er jedoch nie wiedersehen." — Nach Pisanski (Wöchentliche Königsbergische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, 1756, Nr. 22) muß es ein Hollunderbaum* sein. Mit dem ausgeschnittenen Splitter „stöckert" man das Zahnfleisch, bis es blutet; dann „spündet man ihn wieder in seinen vorigen

* [Über den H. vgl. Am Urdhs-Brunnen I (1881/2) Heft 9, S. 16.]

Ort ein und läſſet ihn verwachſen.“ Friſchbier S. 102. — „Hat jemand Zahnſchmerzen, ſo nehme er bei abnehmendem Monde einen Nagel, bohre damit in den Zahn, ſo daß Blut kömmt; dann ſchlage er ihn ſtillſchweigends in die Nordſeite einer Eiche, daß die Sonne nicht darauf ſcheine, und ſolange der Baum ſteht, wird er nie wieder Zahnweh haben.“ (Ad. Kuhn, Märkiſche Sagen und Märchen, Berlin 1843, Anhang: Aberglauben, S. 384).

(Blutungen.) „Verbrennen eines Leinwandfleckchens, auf welches drei Tropfen Blut des Blutenden gefallen ſind“ Höfler S. 210, Anmerk.

„Junge Eheleute kinderlos zu machen: Schneide aus dem Hemde der Braut ein Läppchen heraus, das mit dem Blute ihrer Regelung befleckt iſt. Wenn nun das junge Paar in der Kirche zuſammengeſprochen wird, ſo ſtecke das Läppchen in ein Vorlegeſchloß und drücke es zu, ſobald der Paſtor Amen ſpricht. Darnach wirf es in einen Brunnen oder ſonſt an einen Ort, wo kein Menſch es finden kann. Solange das Schloß ungeöffnet an ſeiner Stelle liegt, bleiben die Eheleute kinderlos (Hinterpommern).“ U. Jahn, Nr. 546. Ganz Ähnliches iſt Nr. 521 aus Liepe auf Uſedom verzeichnet. Vgl. Ad. Kuhn, Märk. Sagen, Anhang: Gebräuche, S. 358: „Zuweilen finden ſich unter den Anweſenden neidiſche Gegner des Bräutigams, die während der Zeit des Segenſprechens ein Erbſchloß dreimal auf- und zuſchließen, damit die Eheleute kinderlos bleiben ſollen.“

C. (Blutungen.) Qazwini I, 366: „Wenn jemand Naſenbluten hat, ſo ſchreibt er ſeinen Namen mit ſeinem Blut auf einen Lappen und legt ihn vor ſeine Augen; dann wird das Blut geſtillt.“

(Gegen Abzehrung.) Der „Kölu. Zeitung“ (15. Juli 1892, Nr. 567, S. 4) wurde im Juli aus Kreuzburg in Oberſchleſien geſchrieben: „Die Witwe Skroka aus Guſenau hatte ſich den Ruf einer ‚weiſen‘ Frau durch die Kuren erworben, denen ſie die an Abzehrung leidenden Kinder unterwarf. Wie ſie vor Gericht erklärte, habe ſie von ihrem Vater ein Raſiermeſſer geerbt, mit welchem ſie dem kranken Kinde hinter beiden Ohren Schnittwunden beibringe, ſo daß das Blut gehörig fließe. Dann tauche ſie den mittlern Finger der linken Hand in das Blut, mache dem kranken Kinde in der Herzgrube drei Kreuze und ſpreche hierzu einige Worte, die ſie nicht

verraten dürfe. Nach Aussage von Zeugen vor dem Schöffengericht zu Landsberg in Oberschlesien sind aber drei Kinder, eines davon schon am zweiten Tage, nach dieser ‚Kur' mutmaßlich an Blutvergiftung gestorben. Die ‚weise' Frau Skroka kam mit vierzehn Tagen Gefängnis davon."

VI.

Blut und sonst zu Hingerichteten oder Selbstmördern Gehöriges.

Für noch wirksamer als das Katzenblut gilt das Blut Solcher, die eines gewaltsamen Todes gestorben, besonders Hingerichteter. Überhaupt gilt Alles, was zu solchen Personen gehörte, für wirksam. Plinius, Naturgesch. XXVIII, 1, § 2: „Noch jetzt sind Abhandlungen von Democritus vorhanden, nach denen in einem Falle die Kopfknochen eines Verbrechers mehr Dienste leisten, in einem andern die eines Freundes und Gastes ... Antäus machte aus dem Schädel eines Geheukten Pillen gegen Bisse von einem tollen Hunde." — „Das Blut hingerichteter armer Sünder, warm getrunken, hilft Fallsüchtigen," Buck, Schwaben, S. 44. — Dasselbe bezeugt Laumert, Bayern, S. 271. — G. F. Most, Sympathetische Mittel 1842, S. 150, erzählt, daß Jemand, um von diesem Leiden frei zu werden, das noch warme Blut eines Hingerichteten trank, aber, nachdem er hundert Schritte gelaufen, tot niederstürzte. — Strackerjan, Oldenburg I, 83 f. (§ 109): „Blut von einem Hingerichteten, getrunken, hilft gegen Epilepsie und (Ovelgönne) Fieber. Man muß es wo möglich frisch trinken und dann so lange laufen, als man kann (Wildeshausen)". — Für Dänemark und Schweden vgl. Feilberg, Am Ur-Quell III, S. 4. Der bekannte Märchendichter Anderseu beschreibt in seiner Selbstbiographie eine Hinrichtung, die er im J. 1823 bei dem dänischen Städtchen Skelskör gesehen hatte: „Ich sah einen armen Kranken, den seine abergläubischen Eltern einen Becher vom Blute des Hingerichteten trinken ließen, damit er von der Epilepsie geheilt werde; wonach sie mit ihm in wilder Fahrt dahinliefen, bis er zur Erde sank."

„Den 6. Juni 1755 wurde K. G. Zeibig, welcher in der

Trunkenheit ... einen Menschen ermordet hatte, auf dem Rabensteine zu Dresden ... enthauptet. .. Vor der Exekution baten nun zwei Altgesellen der Schneiderbrüderschaft zu Dresden den Premierminister Reichsgrafen Heinr. v. Brühl für ihren Mitgesellen Joh. Ge. Wiedemann, welcher stark an Epilepsie litt, darum, daß derselbe von dem ... Mörder ... zu seiner Genesung das Blut trinken dürfe. Eine Registratur meldet, daß Brühl dem Suchen stattgegeben, auch Wiedemann des Dekollierten Blut getrunken habe und darnach ‚fortgelaufen' sei." Th. Distel, der diesen Fall in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde IX [Dresden 1888], S. 160, mitteilt, sagt mit Recht: „Merkwürdig dabei ist, daß sogar die höchste Obrigkeit das Trinken solchen Menschenblutes auf Ansuchen genehmigte, also dem krassen Aberglauben nur Vorschub leistete." Weiteres über diesen Aberglauben stehe in „Breslauer Sammlungen 1721 Juni; Winterquartal 1721, S. 654–657, class. IV, art. 17; vgl. auch Oct. 1720, class. IV, art. 9." Auch verweist er auf den Artikel „Epilepsie" in Zedler's Universallexikon.

Carl Lehmann, Chronik der freien Bergstadt Schneeberg III, (Schneeberg 1840), S. 299 erzählt die am 15. Dez. 1823 bei Zwickau vollzogene Hinrichtung des Mörders Karl Heinr. Friedrich (vgl. unten Kap. X). Am Schlusse sagt er: „Und mit eigenen Augen haben wir es gesehen, wie ein Topf voll Blut des Hingerichteten von Personen ausgetrunken wurde, und wie man diese Personen, meistens Kinder, mit Peitschenhieben zu dem schnellsten Laufe über das Feld hintrieb. Zeichen des erleuchteten 19. Jahrhunderts!" —

‖ Als der Mörder Carsten Hinrich Hinz am 16. April 1844 bei Tönning hingerichtet worden war, trank der an Epilepsie leidende Sohn des Landmannes P. Ketels aus Gnusbüttel mit Erlaubnis des aus Oldenburg gekommenen Scharfrichters von dem Armensünderblute (Mitteilung des Herrn Heinr. Carstens-Dahrenwurth). —

‖ „Ich war Schüler des berühmten Professors Herrmann in Göttingen. Auf seine Veranlassung wohnte ich Anfangs Januar 1859 der öffentlichen Hinrichtung einer Giftmischerin bei Göttingen bei. Dieselbe erfolgte mittels Schwertes. Als der Kopf vom Rumpf getrennt war und die Blutfontäne wohl 1½ Fuß emporsprang, durchbrach das Volk das von Hannoverschen Schützen gebildete Carré,

stürzte auf das Schaffot und setzte sich in den Besitz des Blutes der Hingerichteten, es auffangend und weiße Tücher darin eintauchend. Es war geradezu ein grauenvoller Eindruck. Auf meine entsetzte Frage wurde mir geantwortet, daß dieses Blut zur Heilung der Fallsucht verwendet werde." (Mitteilung des Hrn. Oberstaatsanwalts Woytasch-Marienwerder, August 1892). — ‖ „Ein Weib in einem außerrhodischen Armenhause litt an Epilepsie und erhielt von dem zuständigen Vorstande der Anstalt die Erlaubnis am Tage der Hinrichtung [eines Metzgers] nach Trogen [in Appenzell] zu gehen und das grausige Heilmittel zu versuchen. Drei Schluck müssen unter Anrufung der drei höchsten Namen warm hinabgetrunken werden. Bereits stand sie am Schaffot, als ein neuer Anfall ihres Übels losbrach und die Ausführung des Plans verhinderte. Aargauer Nachrichten vom 26. Juli 1862" (Rochholz I, 40).

Pommern, U. Jahn, Nr. 522: „Der Nutzen des Armsünderbluts: Wenn ein Verbrecher hingerichtet wird, muß von seinem Blut in einem Lappen aufgefangen werden. Bäcker und Brauer müssen einen solchen Lappen in den Teig und das Bier, Kaufleute und Gastwirte in die angezapften Branntweinfässer tauchen, dann bekommen sie großen Zulauf von Kunden; Pferdebesitzer müssen damit ihre Rosse einreiben, dann werden sie blank und glänzend. Die Kraft des Armsünderblutes reicht jedoch nur bis in das dritte Glied (Allgemein)." — Die in Stolp bekannte Sage „Der Sündenfinger" lautet im wesentlichen (s. „Am Urds-Brunnen" VI [1888/89], S. 76 f.): Ein Kaufmann in Stolp hatte in dem Spiritusfasse einen Finger von einem Hingerichteten verborgen. Infolgedessen strömten ihm die Kunden in Menge zu, und das Geschäft blühte. Der Hausknecht zeigte seinen Herrn an. Dieser wurde strenge bestraft, und den Finger nahm man ihm fort. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe hatte der Kaufmann kein Glück mehr; die Kunden blieben fort.

Preußen, Frischbier S. 24: „Abdeckerfamilien bewahren als Zaubermittel ‚Armsünderblut'." — S. 106: „Ein Armensünderfinger oder Armensünderblut bringen Glück ins Haus und ins Geschäft (Dönhoffstädt). Legt man einen solchen Finger in den Pferdestall, so gedeihen die Pferde gut (Ermland). — Wie aus dem Bericht über den Conitzer Hexenprozeß vom J. 1623 (Preußische Provinzial-

Blätter II, S. 133 f.) hervorgeht, waren ehemals nicht nur Finger und andre Glieder von armen, am Galgen hängenden Sündern, sondern auch Galgenketten und -nägel glückbringend; sie dienten zum guten Bierbrauen und Verkauf von Bier, förderten das Handwerk, machten die Pferde unermüdlich ꝛc.“ Vgl. auch Tettau u. Temme S. 265. — Mannhardt S. 49: „Manche [Nachrichter und Abdecker] bewahren als Zaubermittel ‚Armesünderblut‘.“

Masuren, Töppen S. 107: „Das Blut von Hingerichteten bringt Glück, und man fährt, um davon zu erlangen, oft mehrere Meilen (Neidenburg). Denn wie bei der Hinrichtung eine große Menge Menschen zusammenkommt (wenigstens bei den früheren öffentlichen Hinrichtungen zusammenkam), so strömen dann bei ihnen die Käufer zusammen (Willenberg).“

Nachdem Andreas Hofer 1810 hingerichtet worden war, verbanden sich einige Soldaten, darunter der nachmalige Direktor der Strafhäuser in Wien, während der 50er Jahre, namens Müller, um sich eines Gliedes seines Leibes zu bemächtigen, da sie solches als Amulet betrachteten. Sie wurden jedoch ertappt und bestraft (Mitgeteilt von Prof. G. Wolf in Wien).

„Shanghai, 15. Juli. (Ostas. Lloyd.) In Futschau fand zu Anfang d. Mts. die Hinrichtung eines Seeräubers statt. Nachdem der Verbrecher einen Kopf kürzer gemacht worden war, öffnete der Henker mit dem Richtschwerte den Leib des Hingerichteten, riß die Leber heraus und verteilte sie stückweise unter seine Gehilfen. Man erachtet nämlich die Leber von Personen, die durch das Schwert des Scharfrichters ins Jenseits befördert worden sind, als Radikal-Heilmittel für verschiedene Krankheiten, namentlich für die Schwindsucht.“ (Voss. Zeitung v. 26. Aug. 1892; Nr. 397, 2. Beilage.)

Besondere Wertschätzung ist dem Strick des Gehängten und des Selbstmörders zu Teil geworden. Plinius Naturgesch. XXVIII, 4, § 13 erwähnt den Glauben, daß der Strick eines Gehängten, um die Schläfe gewunden, Kopfschmerzen lindere. — Lemke, Ostpreußen I, S. 57: „Es gilt als ein ‚Glückszwang‘, sich heimlich etwas von dem Eigentum des soeben Gestorbenen anzueignen. — Ganz besonderen Wert besitzen der Strick des Selbstmörders und das Blut eines Hingerichteten.“ I, 115: „‚Als der W. sich in Gerswalde aufhing, kam

Derjenige, von dem die Leut' sagten, er hab' den Strick an sich gebracht, in gutes Glück. Aber Diejenigen, in deren Hauf' er sich erhängt hatt', und denen nun der Strick weggenommen worden war, gerieten in Not.'"

Polen, s. Schiffer, Ur-Quell III, 200 f.: „Wer gut gemästetes Vieh haben will und daß es alles Futter aus der Krippe verzehre, der reibe die Krippe mit dem Laken, das von einem Erhängten herrührt. Zur Wirksamkeit gewisser Zauberformeln gehören Stücke der Kleidung eines Erhängten . . . [201]. Udziela erzählt von einem Bauern, der den Strick eines Erhängten im Garten vergrub, damit der vorbeifließende Fluß nicht die Ufer abschwemme und weiter ins Feld dringe. Wer ein Stück von der Schnur bei sich trägt, mit der sich jemand erhängt hat, hat immer Glück. Will ein Schankwirt Absatz an Schnaps haben, so lege er ins Branntweinfaß einen Faden aus der Kleidung eines Erhängten. Lukaszewicz berichtet, daß im Jahre 1559 in Posen eine gewisse Anna Maciejowa Sieczczyna gepeitscht und aus der Stadt gejagt wurde wegen Zaubertreibens, mitunter weil sie eine Schankwirtin zum Galgen begleitete, um dort den Strick zu bekommen, mit dem jüngst ein Verbrecher gehängt ward. Die Anziehungskraft, die das Branntweinfaß auf sie ausübt, erklären sich die Bauern dadurch, daß der Wirt darein den Strick eines Erhängten gelegt habe."

Die bekannte Soubrette Josefine Gallmeyer (nicht jüdischer Abstammung) trug auf ihrer Wallfahrt nach Maria-Zell eine Mesusa* und ein Stück von dem Stricke eines Gehängten bei sich (Mitgeteilt von Prof. G. Wolf in Wien nach der Erzählung mehrerer mit der genannten Schauspielerin innig befreundeter Personen).

VII.

Leichen und Leichenteile.

Strackerjan bemerkt mit Recht I, S. 70 (§ 83): „Bei der Anwendung von Sympathie zur Heilung von Krankheiten handelt es

* Die Mesusa ist ein an den Thürpfosten jüdischer Wohnungen angebrachter kleiner Messingbehälter mit einem Pergamentröllchen, auf welchem die Bibelworte 5 Mos. 6, 4—9; 11, 13—21 geschrieben stehen.

ſich meiſt um die doppelte Thätigkeit, zwiſchen der Krankheit und einem anderen Gegenſtand die nötige Verbindung herzuſtellen und alsdann dieſen Gegenſtand auf irgend eine Weiſe auf die Seite zu ſchaffen oder völlig zu vernichten." I, 78 (§ 97): „Nichts kann gewiſſer zum Untergang, zur Verweſung beſtimmt ſein als ein menſchlicher Leichnam; daher iſt auch kaum ein Mittel Feindliches zu zerſtören wirkſamer, als wenn man dies Feindliche mit einem Leichnam in Verbindung ſetzt. Geſchwüre, Ausſchlag, Auswüchſe, Warzen, Gicht u. dgl. werden vertrieben, wenn man den kranken Teil mit der Hand (mit der linken Hand) einer Leiche beſtreicht." § 98: „Wenn man irgend einen Teil eines ſchadhaften Gliedes, etwa den Schorf von einer Wunde, eiter- oder blutgetränkte Lappen, ſchweißbedeckte Kleider, ein Stückchen Holz, das mit dem leidenden Teile in Berührung geweſen iſt, in einen Sarg legt, ſo vergeht die Krankheit." — Der Gedanke an die Majeſtät des Todes hat aber auch nach einer anderen Richtung hin gewirkt, nämlich dahin, daß man Leichen und Leichenteilen vielfach direkt heilende und ſchützende Kraft zugeſchrieben hat und noch zuſchreibt.

Rochholz I, 232: „Die Schweden glaubten, an den Beſitz von Frey's Leichnam ſei Fruchtbarkeit und Frieden des Landes gebunden; darum wurde er nicht herkömmlich verbrannt, ſondern unverſehrt im Hügel beigeſetzt; ebenſo wurde König Hálfdan Svarti an vier Stätten beerdigt, um dem Lande vierfache Fruchtbarkeit zu verleihen, und man zeigte ſeine verſchiedenen Gräber her (Grimm, Kleine Schriften II, 266)." — „Als der nordiſche Wiking Ivar, Sohn Ragnar Lodbrok's, in England ſtarb, befahl er auf ſeinem Totenbette, daß er dort begraben ſein wollte, wo das Reich am meiſten feindlichen Anfällen ausgeſetzt war." Ebenſo wurde der irländiſche Fürſt Eoghan Bell „mit ſeinem roten Wurfſpieße in der Hand, das Geſicht gegen die Richtung gekehrt, von welcher die Feinde ins Land einfallen mußten, begraben", ſ. Feilberg, Am Ur-Quell III, 118. — Vgl. auch F. Liebrecht, Zur Volkskunde (Heilbronn 1879) S. 289 f., wo noch Jul. Braun, Naturgeſchichte der Sage (München 1864) I, 225. II, 407 zitiert wird. — J. Grimm, Geſch. der deutſchen Sprache S. 149: „Jene Gebeine des Oreſtes oder Theſeus hatten für das ganze Land ſchützende Kraft. Aus Pelops'

Gebeinen soll Abaris das Palladium gefertigt und den Trojanern gegeben haben (Julius Firmicus Astronom. p. 434; Clemens Alexandr. Ad gentes p. 30). Sein Schulterblatt wurde vorgezeigt und galt für heilkräftig: quorundam partes medicae sunt, sicuti diximus de Pyrrhi regis pollice, et Elide solebat ostendi Pelopis costa, quam eburneam affirmabant, Plinius XXVIII, 4. Aber es entwickelte sich daraus kein so allgemeiner, alles ergreifender Kultus wie bei den Christen.“ „Kaum eine Kirche traute man zu bauen, in der nicht modernde Knochen und alte Kleiderfetzen niedergelegt wurden; diese Heiligen, deren Altäre sich neben dem der Gottheit erhoben, deren Feste das ganze Jahr erfüllten, standen auch dem Recht und den Krankheiten vor: denn alle Eide wurden auf ihrer Kapse geschworen, alle Siechen suchten Heilung knieend vor ihren Gräbern und ihren Reliquien.“ — Rochholz I, 230: „Das Haupt des heil. Makarius in der Marienkapelle zu Würzburg wird alljährlich den Gläubigen aufgesetzt, es ist eine Assekuranz gegen Kopfweh (Bavaria IV [München 1866], 220).“

Trinken aus Schädeln. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 144: „Zu Trier hatten die Mönche den in Silber gefaßten Schädel des heiligen Theodulfs und gaben Fieberkranken daraus zu trinken (Acta Sanctorum Mai I, 99a). Leo von Rožmital kam im J. 1465 nach Neuß: Do sahen wir in der Kirchen einen kostlichen Sarch, dorin leit der lieber heilig Sant Quirinus, und sahen sein Hirnschalen, doraus gab man uns zu trinken.“ — Rochholz I, 230: „Das Benediktinerkloster zum St. Gumpertus in Ansbach ist urkundlich 750 genannt und wird 787 von Karl dem Großen mit Freiheiten begabt; es ließ die umwohnenden wendischen Heiden aus dem wunderthätigen Gumpertusschädel Heilung trinken, wuchs darüber zum Wallfahrtsorte an und gab so den ersten Anlaß zur Entstehung der nachmaligen Stadt. Als der heiligen Anna von Klinguau Leiche ausgegraben wurde, trank eine erkrankte Klosterschwester aus deren Schädel (Murer, Helvetia Sacra 334b). ‚So lang die in Silber gefaßte Hirnschal des heil. Sebastian zu Eberspera in Oberbayern aufbehalten und der geweihte Wein dem dahin wallfartenden Volk daraus zu trinken gereichet wird, hat die Pest in diesen Gegenden niemalen mehr ihren Sitz nehmen dörfen‘ (Vierte Festpredigt zum

hundertjährigen Jubiläum der Sebastiansbruderschaft zu Aichach. Augsburg 1757, S. 101)." — Der Aberglaube, daß Tauben, die man aus einem Totenschädel trinken läßt, stets wieder in ihren Schlag zurückkehren, ist mehrfach bezeugt, s. Rochholz, Schweizersagen II, S. 160.

Wegen des unmittelbaren Anlasses der vorliegenden Arbeit ist es erforderlich, daß wir für die Verwendung speziell der Totenhand eine größere Anzahl von Belegen anführen. Plinius, Naturgeschichte XXVIII, 4, § 11: „Das Bestreichen mit der Hand eines früh Verstorbenen soll Kröpfe, die Drüsen neben dem Ohr und die Kehle heilen; Manche jedoch behaupten, dies geschehe durch die Hand eines jeden, sobald nur der Tote von demselben Geschlechte sei und es mit der linken umgewandten Hand geschehe." — Grimm, Der arme Heinrich S. 177: „Carpentier (v. miselli) führt aus einer Urkunde von 1408 eine Stelle an, wornach ein Aussätziger mit der Hand eines totgebornen (also sündenfreien) Kindes, in die etwas Salbe gethan, bestrichen und geheilt wird. Noch jetzt ist im österreichischen Volksglauben, daß durch Auflegen einer toten Hand bösartiges Geschwür heile." — Hauß-Apothec S. 48: „Andere Glaubwürdige haben berichtet, wann man eines toten Körpers Hand an einen Kropf oder andere Geschwülste reibe, sollen selbige, gleichwie der Körper verfaulet, abnehmen und allgemählich vergehen, wiewohl im Sommer eher, im Winter langsamer. Wenn man mit einer toten Hand reibet die Geschwulst an einer Hand, so vergehet diese." — ‖ Oldenburg, Strackerjan, I, S. 71: Man bestreicht „den leidenden Teil mit einer Totenhand ... Was hernach mit .. der Totenhand geschieht, das geschieht auch mit der Krankheit. — ‖ In Pommern hat die Erinnerung an diesen Aberglauben namentlich in zahlreichen Besprechungen oder Segen sich erhalten, in denen der „kalten Totenhand" gedacht wird, vgl. U. Jahn (Pommern): gegen Brand Nr. 118—120. 140—143; gegen Fluß und Brand Nr. 132; gegen Einschuß (Milchversatz in Brust und Euter) Nr. 228; gegen Rückblut (eine innere Krankheit der Kühe, bei welcher der Urin sich rot färbt) Nr. 336; gegen Warzen Nr. 387. — ‖ Preußen, Frischbier, S. 103: „Allgemein ist der Gebrauch, bei Zahnschmerzen mit dem Finger einer Leiche den Gaumen oder schmerzenden Zahn zu

bedrücken. Am beſten wirkt der Zeigefinger der rechten Hand. Dasſelbe wendet man auch gegen Flechten, Feuermale ꝛc. an." — Lemke, Oſtpreußen I, S. 47: „Es wird empfohlen, die Hand einer Leiche auf das Feuermal zu legen; man ſoll aber nicht verſäumen dabei zu ſprechen: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes!" S. 55: „Ferner wird dem an Zahnſchmerzen Leidenden empfohlen mit dem Finger einer Leiche den Gaumen zu ſtreichen. ‚Meiner Tochter in Gerswalde half es gleich, als ſie zu ihrem toten Patchen ging und ſich mit einem Finger von ihm die Gaumen rieb.'" — Ur-Quell 1890, S. 137: „Das untrüglichſte Mittel gegen Zahnſchmerzen iſt das dreimalige Bedrücken des Zahnes mit dem Finger einer Leiche, wobei man ſpricht: Dir Toten klag' ich meine Noten Nimm mir meine Zahnſchmerzen ab Und nimm ſie mit ins Grab. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Amen. (Gegend von Inſterburg)." — Maſuren, Töppen, S. 54 f.: „Auswüchſe am menſchlichen Körper, welche man ‚Knöchel' nennt, werden auf folgende Weiſe geheilt: 1. Man geht in ein Haus in dem eine Leiche iſt, nimmt, ohne ein Wort zu ſagen, die Hand des Toten und bedrückt dreimal mit dem Totenfinger den Auswuchs." — S. 107: „Zahnſchmerzen heilt man damit, daß man den Zeigefinger des Toten auf den ſchmerzenden Zahn drückt (Königsberger Hartung'ſche Zeitung 1866, Nr. 9)." — ‖ Steiermark, Foſſel, S. 134: „Die Muttermäler kuriert man .. durch Berührung mit einer Totenhand, beſonders der Hand einer Kindesleiche." S. 140: Zur Beſeitigung der Warzen iſt „die Berührung mit einer Totenhand .. allgemein üblich." — ‖ In Dithmarſchen beſtreicht man Brandwunden und auch Karbunkel mit einer Totenhand, ſ. Am Urds-Brunnen V (1886/87), S. 127.

Foſſel, Steiermark, S. 172: „Der Glaube an die Verwertung der Leiche als Arznei gelangt in einem über das ganze Land verbreiteten Wahne zu befremdlichem Ausdruck: Die barmherzigen Brüder in Graz ſollen das Privilegium beſitzen alljährlich ein Menſchenleben für Heilzwecke ausbeuten zu dürfen. Hiezu wird ein junger Menſch, welcher etwa des Zahnziehens oder ſonſtiger leichter Erkrankung wegen in das Ordens-Spital gelangt, abgefangen, an den Füßen aufgehängt und zu Tod gekitzelt! Die ehrwürdigen Brüder

sieden sodann den Leichnam zu Brei und verwenden letzten sowie das Fett und die verbrannten Knochen in ihrer Apotheke. Um Ostern, sagen die Leute, verschwindet alljährlich auf diese Weise ein Bursche spurlos im Spitale."

In dem eben erwähnten Wahne liegt ein wichtiger Schlüssel für das Verständnis der seit mehr als zwei Jahrzehnten so häufig in China gegen die Europäer, namentlich die römisch-katholischen Missionsanstalten (Krankenhäuser, Findelhäuser, Erziehungsanstalten u. s. w.) ausgebrochenen Unruhen. Diese beginnen, wie ich von Personen, die lange in China lebten, direkt weiß, fast stets damit, daß die „Litteraten" Aufrufe verbreiten, in denen es heißt: „Nieder mit den Fremden! Tötet die Missionare! Sie stehlen oder kaufen unsere Kinder und schlachten sie, um aus den Augen, aus den Herzen und andren Körperteilen Zaubermittel und Medizinen zu bereiten." Baron Hübner erzählt in seinem Promenade autour du monde II (Paris 1873), S. 385—455 nach den besten Quellen die am 21. Juni 1870 zu Tien-tsin verübte Metzelei. Aus seiner in mehr als Einer Hinsicht lehrreichen Darstellung glaube ich hier wenigstens etliche Sätze anführen zu sollen, die rechten Folgerungen zu ziehen dem Leser überlassend. S. 392: Vers la mi-mai .. des bruits alarmants furent mis en circulation: des enfants avaient disparu. Ils avaient été volés par des gens à la solde des missionnaires Les soeurs les avaient tués. Elles leur avaient arraché les yeux et le coeur pour préparer des charmes et des remèdes. Ce n'était pas la première fois que se disaient de pareilles absurdités. S. 393: Les accusations se multiplièrent. On cita des faits et on y crut . . . Le hasard semblait conspirer avec les auteurs de ces bruits sinistres. Une épidémie se déclara à l'orphelinat des soeurs. Plusieurs enfants moururent.. S. 397 (Juni): Deux chinois étrangers .. portaient un sac sur leurs épaules et conduisaient par la main deux petits enfants .. On les arrêta. Dans leurs sacs furent trouvés des dollars mexicains .. et quelques paquets de drogues. Mis à la torture, ils déclarèrent avoir effectivement ensorcelé les enfants au moyen de ces drogues. Les dollars leurs avaient été donnés par les soeurs en paiement du crime. Les deux

hommes, convaincus sur leur propre aveu d'un crime commis à l'instigation des soeurs, furent condamnés à mort et exécutés. C'était implicitement condamner les soeurs et rendre un arrêt de mort contre les Européens. S. 399: Plusieurs cadavres furent exhumés et examinés. A quelques-uns les yeux manquaient; cet effet naturel de la décomposition fut interprété comme une preuve convaincante de la culpabilité des soeurs et des missionnaires. S. 400—403 die lügneriſchen Ausſagen von Wu-lan-tſchên über die Zaubermittel, durch welche die Miſſionare Leute an ſich locken (nach dem Gemetzel zurückgenommen, ſ. S. 437). Am 21. Juni das Gemetzel. S. 426 f.: Une femme fut jetée dans la rivière et retirée après qu'elle eût promis de deposer contre les soeurs (déjà massacrées!) et de déclarer avoir été ensorcelée par elles.

Daß in den Jahren 1891 und, in geringerem Umfange, 1892 aus gleichem Anlaſſe Verfolgungen von in China lebenden Europäern, insbeſondere von Miſſionaren, ſtattgefunden haben, iſt allgemein bekannt.

Gegen Ende des Jahres 1891 wurde in Madagaskar wider die Fremden, beſonders die Franzoſen, die zu Unruhen führende Anklage erhoben, daß ſie Menſchenherzen verzehrten und zu dieſem Zwecke Kinder kauften und töteten. Daher ein Erlaß der malagaſſiſchen Regierung, in dem es u. a. heißt: „1) Aucun étranger, ni Anglais, ni Français, ni d'aucune autre nation, ne cherche à acheter des coeurs humains. Si des gens mal intentionnés répandent ce bruit et disent que les étrangers achètent des coeurs humains, saisissez-les, attachez-les et faites les monter à Tananarive pour y être jugés. 2) Si on répand des bruits, quels qu'ils soient, il est de votre devoir, gouverneurs, de réunir le peuple, de l'avertir et de lui prouver la fausseté de ces bruits, qui sont formellement interdits dans le royaume; c'est un crime de les propager", ſ. die Pariſer Zeitung Le Temps 1. Febr. und 25. März 1892.

VIII.

Tierblut.

Für den Glauben an belebende Wirkung des Tierbluts ſei an erſter Stelle an die bekannte Nekyomantie (Homer, Odyſſee Buch XI)

erinnert. — Zu Betreff Ägyptens vgl. den Papyrus Ebers, ſ. oben S. 5.

Aus dem Mittelalter nenne ich die Zuſammenſtellung des gelehrten Dominikaners Vincentius von Beauvais (geb. 1194), Speculum naturale XXIII, 66. — Das große mediziniſche und naturkundliche Werk von Ibn Baiṭar verzeichnet in dem Artikel „Blut“ (Ausgabe Bulak I, 96; franzöſiſch von Leclerc in Notices et Extraits XXV [1881], S. 93 verſchiedene Arten von Tierblut als Materia medica; Menſchenblut aber wird nicht erwähnt. — Qazwīni, Kosmographie I, S. 293: „Wenn du willſt, daß den Weinſtock nicht Würmer befallen, ſo ſchneide ſeinen Schößling mit einem Rebmeſſer ab, das mit Bären- oder Froſchblut beſchmiert iſt.“ (Statt dubb „Bär“ iſt mit Dr. Georg Jacob vielleicht ḍabb „Eidechſe“ zu leſen.)

Daumer Geheimniſſe II, S. 194: „Noch im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts herrſchte in einigen Teilen von Deutſchland der Gebrauch am Jakobitage (25. Juli) einen Bock mit vergoldeten Hörnern und mit Bändern geſchmückt unter Muſik von einem Kirchturme oder auch vom Rathauſe herabzuſtürzen und ihm unten das Blut abzuſtechen, welches gedorrt für ein kräftiges Heilmittel in vielen Krankheiten galt.* Etwas Ähnliches pflegte in Ypern zu geſchehen, wo man an der Mittwoche der zweiten Faſtenwoche Katzen vom Turme ſtürzte; wovon dieſer Tag in Ypern noch immer die Katzenmittwoche oder der Katzentag heißt.**“

Aus neueſter Zeit. Für Schwaben gilt folgende (von Lammert S. 264. 221. 226 benutzte) Zuſammenſtellung von Buck S. 44: „Katzenblut hilft gegen das Fieber. Man muß nämlich einer ſchwarzen Katze ein Loch ins Ohr ſchneiden, von dem Blut drei Tropfen auf Brot fallen laſſen und dieſes eſſen (Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben [Freiburg i. B. 1861] I, 488). Ochſenblut iſt ein heftiges Gift. Warmes Blut über einen unſichtbaren

* Koſche, Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker IV (Leipzig 1791), 481 und danach Sommer, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachſen und Thüringen (Halle 1846) I, 179.

** Coremans, L'année de l'ancienne Belgique S. 53; Sommer I, 180. — [Ferner vgl. Schröder's Arzneiſchatz, ſ oben S. 7.]

Wehtag fließen lassen heilt denselben. Wer sich in warmem Blute badet, wird sehr schön. Hasenschweiß hilft gegen Notlauf. Man muß aber einen Hasen am Karfreitag vor Sonnenaufgang schießen, ihn sogleich aufbrechen und dessen Schweiß in ein ungebleichtes Tuch netzen (zwei Ellen), daß es ganz naß wird, und dieses um das entzündete Glied schlagen. Des Tuches kann man sich nachher noch öfters bedienen. — Blut von einer Eselstute, und zwar drei Tropfen aus dem Ohr, in Erdbeertrank zwei Tage hintereinander ein ‚Vögele' (der achte Teil eines württembergischen Schoppens) getrunken, gibt die Sprache wieder, welche man durch den Schlag verloren. Eselblut, hinter dem Ohr gelassen, mit einem Tuch aufgenetzt und in Brunnenwasser eingeweicht, dieses hernach getrunken, macht tapfer und vertreibt die Gespensterfurcht. — Wenn man die Augen mit Fledermausblut bestreicht, so sieht man bei Nacht so gut wie beim Tag. . . . Gedörrtes Taubenblut, geschnupft, hilft [S. 45] gegen das Nasenbluten."

(Bayern.) Dem mehrfach genannten Buche von Lammert entnehme ich noch folgende Einzelheiten. In der Pfalz wird bei Augenblattern frisches Bocks- oder Spatzenblut eingeträufelt (S. 228), bei Gelbsucht u. a. Ziegenblut in Wein getrunken (S. 249). „In Schwaben glaubt man, daß Wieselblut Kröpfigen helfe. . . In demselben Zwecke bindet man ein in das warme Blut einer Spitzmaus getauchtes Band um den Hals" (S. 239).

(Pommern.) „Wenn man das Mannrecht verloren: Wenn du von einer Frau bezaubert bist, daß du mit keiner andern magst zu thun haben, nimm Bocksblut und schmiere die Hoden damit, so wirst du wieder recht." Jahn, Nr. 604 (nach dem in Pommern sehr verbreiteten Buche „Albertus Magnus bewährte und approbierte, sympathetische und natürliche egyptische Geheimnisse für Menschen und Vieh." Zweiter Theil. Reading, L. Enßlin. S. 24 [vgl. oben S. 3]). — „Daß einen die Leute lieben: Trage Fledermausblut bei dir (Swinemünde)", Jahn Nr. 612 (nach A. Kuhn und W. Schwartz, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche, Leipzig 1848, Nr. 448).

(Preußen). Frischbier S. 22: „In Littauen gibt man solchen [verrufenen] Kindern drei Blutstropfen ein, welche man aus dem

linken Ohre eines ſchwarzen Schafes oder Lammes genommen." — S. 73: „Im Samlande gibt man gegen Krämpfe drei Blutstropfen von einer jungen Sau, die zum erſtenmal geferkelt hat, ein, und zwar im Namen Gottes des Vaters ꝛc." — S. 94: Werden die Warzen mit einem friſchabgeſchnittenen, blutenden Hechtkopfe dreimal bedrückt und vergräbt man dieſen alsdann unter die Traufe, ſo ſchwinden die Warzen, ſobald der Hechtkopf verfault (Dönhoffſtädt)." — ‖ C. Lemke, Oſtpreußen II, 278: „Gegen allerlei Krämpfe, doch nicht gegen epileptiſche . ., wird ein Trunk empfohlen, der aus Ungerwein und (rohem) Haſenblut beſteht. (Das Haſenblut wird zu dieſem Zwecke lange geſammelt und aufbewahrt.)"

IX.

Abfälle und Abgänge des menſchlichen und des tieriſchen Körpers.

Die Abfälle und Abgänge des menſchlichen und des tieriſchen Körpers (vgl. die oben S. 2 der „Hauß-Apothec" entnommenen Worte) finden verſchiedenartige Verwendung. Wenn vom eignen Körper, werden ſie oft zu Heilungszwecken in ähnlicher Weiſe wie das eigne Blut beſeitigt; wenn vom Körper eines anderen Menſchen, werden ſie gewöhnlich zu Zaubereien benutzt (Diebsbannungen u. ſ. w.).

Zahlreiche Beiſpiele in den oben S. 2–4 genannten Schriften. Hier ſei nur noch bemerkt, daß die A(u)reolae des Johannes von St. Amand, Biſchofs von Tournay (Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrh.), im Mittelalter ein außerordentlich beliebtes Kompendium der Arzneimittellehre waren: in dieſem Buche werden die verſchiedenen stercora ſehr häufig (nach Galen und Avicenna) ſpecificiert.

X.

Blutaberglaube bei Verbrechern (Diebskerzen u. ſ. w.).

Pommern, Jahn Nr. 524: „Diebskerzen zu verfertigen: Nimm die Eingeweide ungeborener Kinder und gieß Kerzen daraus. Dieſelben können nur mit Milch gelöſcht werden, und ſolange ſie brennen,

vermag niemand im Hause aufzuwachen (Meesow, Kr. Regenwalde)." — Nr. 526: „Wenn ein Dieb das Fett einer schwangeren Frau bekommt, sich daraus ein Licht gießt und dasselbe anzündet, so kann er unbesorgt stehlen, wo er will. Niemand wird ihn sehen, kein Schläfer vermag aufzuwachen (Konow, Kr. Kammin)." — Nr. 576: „Wenn ein Dieb ein ungeborenes Kind trocknet, in ein Holzkistchen legt und dann bei sich trägt, so ist er für jedermann unsichtbar; er kann also nach Herzenslust stehlen (Konow, Kr. Kammin)." — — Vgl. E. M. Arndt, Mährchen und Jugenderinnerungen II (Berlin 1843), S. 348 f. („Der Rabenstein", Anfang).

Oldenburg, Strackerjan I, 100 (§ 141): „Der Finger eines ungeborenen Kindes dient Dieben, um die Bewohner eines Hauses, in welches sie eingedrungen sind, im Schlafe zu erhalten; er wird einfach auf den Tisch gelegt (Vechta). — In Wardenburg heißt es, Räuber und Mörder schneiden schwangeren Weibern den Leib auf und machen von den Fingern der ungeborenen Kinder Kerzen. Wenn diese Kerzen angezündet sind, so lassen sie, so lange sie brennen, keinen Schlafenden erwachen. Man kann die Kerzen nur auslöschen, wenn man sie in süße Milch taucht."

Bayern, Lammert S. 84: „Nach einem in der Pfalz kreisenden Wahne soll der Finger eines ungetauft verstorbenen Kindes unsichtbar machen, so daß noch vor 40—50 Jahren bei Speyer der Kirchhof bewacht werden mußte (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern IV, 2 [Rheinpfalz], München 1867, S. 347). Ein ähnlicher der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Aberglaube herrschte in Mittelfranken unter Gaunern, daß nämlich das Blut, welches man mit drei Holzscheitern aus den Genitalien eines unschuldigen Knaben auffängt und bei sich trägt, bei Diebstählen unsichtbar mache."

Nach einem in Island und in Jütland vorkommenden Volksglauben können nichterlöschende Lampen aus Menschenfett, wie auch aus dem Finger eines Hingerichteten hergestellt werden, s. Feilberg, Am Ur-Quell III, S. 60 f. Derselbe Forscher berichtet S. 89 f., noch lebe „in Dänemark und Norwegen die Vorstellung von der zauberischen Kraft des Herzens eines ungeborenen Kindes." Auch in Schweden war der letzterwähnte Zauber bekannt, s. Harsdörffer,

Der große Schauplatz jämmerlicher Mordsgeschichten, 7. Druck (Frankfurt 1693), Geschichte 182.

Preußen, Lemke (Ostpreußen) I, 114: „‚Menschenfett' gibt ein Licht, welches den Dieben nützlich ist. ‚Manch einer mord't bloß deshalb einen Menschen, um sich aus dessen Fett ein Licht zu ziehn' — so sagen wenigstens alle Leut' —; ob's an der Wahrheit is, kann ich ja nich wissen. Solches Licht soll für die Diebe das beste sein, was sie haben können. Sie müssen es oder [aber], wenn sie's angesteckt haben, den schlafenden Menschen unter die Fußsohlen und unter die Nas' halten; dann wachen die Schlafenden nich eher auf, als bis die Diebe weg sind. Solch Licht kann weder in Wasser noch in Schnaps noch durch Fußtritte ausgelöscht werden; solch Licht kann nur in Milch erlöschen." — Töppen, Masuren S. 57: „Ein Licht aus Menschentalg versetzt durch seinen Schein alles in tiefsten Schlaf. Ein solches hat also für den Dieb ganz besondern Wert (Gilgenburg)."

Polen, besonders Ukraine. Schiffer, Ur-Quell III, 148: „Die erstbeste Ader aus einer Leiche, getrocknet und angezündet, macht den Dieb unsichtbar. Eine Kerze aus Leichenfett bewirkt, daß die Schlafenden nicht erwachen und der Dieb ruhig stehlen kann. Der Schlafende, auf den der Schein einer solchen Kerze fällt, verharrt in einem harten, unüberwindlichen Schlaf. Die Hand der Leiche eines fünfjährigen Kindes öffnet alle Schlösser."

Ein Beispiel für thatsächliches Vorkommen in neuerer Zeit. Lehmann, Chronik der Stadt Schneeberg III, S. 299 sagt zum 15. Dez. 1823: „Noch müssen wir . . einer schauderhaften Gewohnheit gedenken, deren Dasein man im 19. Jahrhunderte kaum noch für möglich halten sollte. Die Richtstätte Friedrich's war dicht an der Straße von Zwickau nach Werdau. Bereits am andern Morgen früh waren dem Leichnam die beiden Daumen abgeschnitten und ein Teil der Armensünderkleider abgezogen. Binnen acht Tagen aber lag der Leichnam, der Zehen und Finger sämtlich sowie aller Kleider beraubt, auf dem Rade und bot einen Skandal sonder gleichen dar, so daß die Behörde sich gezwungen sah sofort das Begräbnis anzuordnen. Und weshalb geschah die erwähnte Beraubung und Verstümmelung des Kadavers? Um Sicherung durch die einzelnen Stücke

bei Diebereien und dergleichen zu erlangen." (Dann folgt das oben S. 28 Angeführte.)

Belege für die weite Verbreitung des Glaubens an den Zauber mit den Fingern ungeborener oder ungetauft geſtorbener Kinder. Grimm, Deutſche Mythologie S. 1027 führt an: „Schamberg, De jure digitorum p. 61. 62; Prätorius, Vom Diebsdaumen, Leipz. 1677; die coutume de Bordeaux § 46." Reinh. Köhler in der gleich zu nennenden Abhandlung citiert: Philo (Bartholomäus Anhorn), Magiologia, Augustae Raurac. 1675, S. 768 f.; Heinr. Ludw. Fiſcher, Buch vom Aberglauben I (Leipz. 1791, neue verbeſſ. Aufl., S. 155; F. Wolf, Proben portugieſiſcher und cataloniſcher Volksromanzen, Wien 1856, S. 146; Rochholz, Alemanniſches Kinderlied und Kinderſpiel aus der Schweiz, Leipz. 1857, S. 344. — Hierher gehört ferner „das Lied von der verkauften Müllerin", über welches der ſorgfältige gleichnamige Aufſatz von Reinhold Köhler in der Zeitſchrift für deutſche Mythologie und Sittenkunde IV (Göttingen 1859), S. 180—185 nachzuſehen iſt. Nachträge zu ihm hat Ludolf Pariſius gegeben, Deutſche Volkslieder . . in der Altmark und im Magdeburgiſchen, 1. Heft, (Magdeburg 1879), S. 45—49. In Niederſachſen iſt das Lied von Heinr. Johnrey nachgewieſen, ſ. Am Urdhs-Brunnen I (1881'82), Heft 1, S. 16 u. 17; eine Variante aus Dithmarſchen ſ. daſelbſt Heft 3, S. 16. In proſaiſcher Form hat L. Strackerjan dieſe Sage, die jedoch für das Vorhandenſein des Volksaberglaubens beweiſt, im Oldenburgiſchen gefunden II (1867), S. 127 (§ 446): „Vor reichlich fünfzig Jahren hat ein Heuermann in Schwege, Kirchſpiel Dinklage, ſeine ſchwangere Frau für 400 rx. an einen Juden zu Vechta verkauft, welcher die Frucht zu Zaubereien hat benutzen wollen. Die Kinder haben gelauſcht und es der Mutter erzählt, welche es wieder ihren drei Brüdern mitteilte. Dieſe haben in der Nacht, als die Frau geholt werden ſollte, den Juden tüchtig durchgeprügelt, der Mann aber iſt ins Zuchthaus gekommen." — Hr. Direktor K. Strackerjan in Oldenburg hatte am 1. Mai 1889 die Freundlichkeit auf meine Frage nach der Quelle für dieſe Mitteilung, welche mir des geſchichtlichen Charakters zu ermangeln ſcheine, mir zu ſchreiben: „In dem Nachlaſſe meines Bruders findet ſich nichts, was zur Erläuterung

der von Ihnen bezeichneten Sage dienen könnte ... Ich beurteile diese Sage so. Die fünfzig Jahre sind ein willkürlicher Griff, der weit genug zurückgreift, um des Zuhörers Kritik von vornherein zur Seite zu schieben, aber noch nicht so weit, daß es über dessen Erfahrungskreis durch Überlieferungen von Lebenden (Großeltern 2c.) hinausgeht und dadurch das Interesse schwächt. Im oldenburgischen Münsterlande gab es früher (vielleicht auch jetzt noch nicht) nirgends Juden als in Vechta, auch vielleicht in Kloppenburg, welches letztere aber für Schwege und Dinklage nicht in Betracht kommt. Sollte die Geschichte also dem Zuhörer näher gebracht werden, so mußte der Käufer ein Jude aus Vechta sein, weil er sonst keine kannte. Daß der Jude ins Zuchthaus kam, verlangte die poetische Gerechtigkeit der Sage. In Vechta ist das Landes-Zuchthaus; ich bin nicht zweifelhaft, daß die Sage auch vorausgesetzt hat, der Mann sei ‚nach Vechta' gekommen, wie es im Volksmunde in solchen Fällen schlichtweg ausgedrückt wird. Wäre die Grundlage der Sage in der Hauptsache geschichtlich, so bin ich alt genug, sowie auch die Juristen aus meinem Bekanntenkreise, denen ich gestern Abend die Sache vorlegte, um aus der Erinnerung nicht gerade unmittelbar, jedenfalls mittelbar davon zu wissen. Es wäre das eine cause célèbre gewesen, die sich nicht in wenigen Jahren totgeschwiegen, sondern so gut wie im Munde des Volkes, so auch in der Überlieferung der Gebildeten fortgelebt hätte, wie ich solcher Erinnerungen an causes sachlich minder célèbres aus noch früherer Zeit mehrfach aus der Überlieferung habe. Ich halte die Sache für durchaus eingewandert... Eine Nachforschung in den Akten der Gerichte würde vergeblich sein; denn die Ressortverhältnisse in unserm Münsterlande haben sich seit sechzig bis siebzig Jahren so verändert, daß keine Akten mehr vorhanden sein könnten, selbst wenn es deren gegeben hätte."

XI.

Der Blutaberglaube als Veranlassung von Verbrechen („Blutmorde").

Eine erhebliche Anzahl von Belegen dafür, daß der in den vorhergehenden Kapiteln dargelegte Blutaberglaube zu Verbrechen ge-

führt hat, glaube ich hier zusammenstellen zu sollen, um den Staatsanwälten, den Geistlichen und den Lehrern zu zeigen, daß dieser Aberglaube weder ein bloß theoretischer, für das Gemeinwohl wesentlich bedeutungsloser geblieben ist, noch als nur vergangenen Zeiten angehörig bezeichnet werden darf. — Die Beschaffung des folgenden Materials hat einen großen Aufwand an Mühe und Zeit erfordert. Nachdem ich den Weg gewiesen, werden Andere leicht Ergänzungen beibringen können.

A. Zu Heilungszwecken und zu Zaubereien.

Michael Wagener, Beiträge zur philosophischen Anthropologie, Psychologie ꝛc. II (Wien 1796), S. 268 sagt, Schönheitssucht sei eine Quelle unmenschlicher Grausamkeit gewesen, und erzählt dann S. 269 ff.: „Eine in dieser Rücksicht äußerst merkwürdige Geschichte einer ungarischen Dame findet man in einigen ungarischen Geschichtsschreibern, als in Ladislaus Thurotz, Istwanfy u. s. w. aufgezeichnet. Ich erzähle die hierher gehörigen Umstände sowohl nach den besagten Geschichtschreibern als vorzüglich nach den vorhandenen gerichtlichen Urkunden. Elisabetha [Bathori]* putzte sich ihrem Gemahl zu Gefallen in ungemeinem Grade und brachte halbe Tage bei ihrer Toilette zu. Einstmals versah eines ihrer Kammermädchen, wie Thurotz erzählt, etwas an dem Kopfputz und bekam für das Versehen eine so derbe Ohrfeige, daß das Blut auf das Gesicht der Gebieterin spritzte. Als diese die Blutstropfen von ihrem Gesichte abwischte, schien ihr die Haut auf dieser Stelle viel schöner, weißer und feiner zu sein. Sie faßte sogleich den unmenschlichen Entschluß, ihr Gesicht, ja ihren ganzen Leib im menschlichen Blute zu baden,

* Den von W. aus Schonung weggelassenen, aber fast jedem gebildeten Ungarn bekannten Namen ergänze ich nach Meyer's Konversations-Lexikon II³, S. 668: „E. B., Gemahlin des ungarischen Grafen Nadasdy, ist berüchtigt durch die beispiellose Grausamkeit, mit welcher sie jungen Mädchen, die sie in ihr Schloß gelockt, das vermeintlich zur Verschönerung ihrer Haut dienende Blut abzapfen ließ, in welchem sie sich badete... Der Palatin Georg Thurzo überraschte 1610 die Gräfin auf frischer That. Die Untersuchung ergab, daß 650 Mädchen die Opfer dieses Blutdurstes geworden waren. Ein mitschuldiger Diener wurde geköpft, zwei Dienerinnen lebendig verbrannt. Die Gräfin ward zu lebenslänglicher Haft in ihrem Schloß Csey.. verurteilt, wo sie 1614 starb."

um dadurch ihre Schönheit und ihre Reize zu erhöhen. Bei diesem grausamen Vorsatz zog sie zwei alte Weiber zu Rate, welche ihr den gänzlichen Beifall gaben und bei diesem grausamen Vorhaben an die Hand zu gehen versprachen. In diese blutdürstige Gesellschaft ward auch ein gewisser Fitzko, Zögling der Elisabeth v. [Bathori] aufgenommen. Dieser Wütrich tötete gewöhnlich die unglücklichen Schlachtopfer, und die alten Weiber faßten das Blut auf, in welchem sich dann dieses Ungeheuer in einem Trogen um 4 Uhr Morgens zu baden pflegte. Nach dem Bade kam sie sich immer schöner vor. Sie setzte daher dieses Handwerk auch nach dem Tode ihres Gemahls fort, welcher im J. 1604 starb, um neue Anbeter und Liebhaber zu gewinnen. Die unglücklichen Mädchen, welche unter dem Vorwand des Dienstes durch die alten Weiber in das Haus der Elisabetha v. [B.] gelockt wurden, brachte man unter verschiedenem Vorwand in den Keller. Hier ergriff man sie und schlug sie so lange, bis ihr Körper anschwoll. E. [B.] peinigte die Unglücklichen nicht selten selbst, und sehr oft wechselte sie ihre vom Blute triefenden Kleider um und fing dann ihre Grausamkeiten aufs neue an. Der aufgeschwollene Körper der unglücklichen Mädchen wurde dann mit dem Schermesser aufgeschnitten. Nicht selten ließ dies Ungeheuer die Mädchen brennen und dann schinden; die meisten wurden bis zum Tod geschlagen. Die Vertrauten, welche ihr bei dem Prügeln nicht behülflich sein wollten, schlug sie selbst; im Gegenteil belohnte sie diejenigen Weiber reichlich, welche ihr die Mädchen zuführten und sich bei der Ausführung der Grausamkeiten als Werkzeug brauchen ließen. Sie war auch der vermeinten Zauberei ergeben, hatte einen eigenen Zauberspiegel in Gestalt einer Bretz, bei dem sie stundenlang betete. Gegen das Ende ging ihre Grausamkeit so weit, daß sie ihre Leute, zumal Mädchen, die mit ihr im Wagen fuhren, zwickte und mit Nadeln stach. Eines ihrer Dienstmädchen ließ sie nackend ausziehen und mit Honig beschmieren, damit es von den Fliegen aufgefressen werden sollte. Als sie krank wurde und ihre gewöhnlichen Grausamkeiten nicht ausüben konnte, ließ sie eine Person zu ihrem Krankenbett kommen und biß dieselbe wie ein wildes Tier. Sie brachte auf die beschriebene Art gegen 650 Mädchen ums Leben, teils in Cseita (in der Neutrauer Gespanschaft), wo sie einen eigens dazu eingerichteten

Keller hatte, teils an andern Orten; denn das Morden und Blutvergießen war ihr zum Bedürfnis geworden. — Als so viele Mädchen aus der benachbarten Gegend, die man unter dem Vorwand des Dienstes oder der ferneren Ausbildung in das Schloß brachte, verloren gingen und die Eltern auf ihre Nachfrage nie befriedigende und meistens zweideutige Antworten erhielten, so wurde die Sache verdächtig. Man gab vor, die Mädchen wären an einer Krankheit gestorben. Als die Eltern den Ort des Begräbnisses wissen wollten, wurden sie mit Grobheiten abgespeist. Zuletzt hat man durch die Bestechung des Gesindes so viel herausgebracht, daß die vermißten Mädchen gesund in den Keller gegangen und nie wieder zum Vorschein gekommen wären. Die Sache wurde nun sowohl bei Hofe als auch bei dem damaligen Palatin Thurzo angegeben. Der Palatin ließ das Schloß Cseita überfallen, stellte die strengsten Untersuchungen an und entdeckte die schandervollen Mordthaten. Das Ungeheuer ward für die begangenen Greuelthaten zu einem ewigen Gefängnis verdammt, ihre Mitschuldigen aber wurden hingerichtet. Nihil mediocre in muliere, seu bona sit seu mala! In diese Worte brechen hierbei Matthias Bel und Thurotz aus.“*

Aus Daumer, Geheimnisse II, S. 266 entnehme ich Folgendes: „Auch eine bekannte Erzählung von E. T. A. Hoffmann [† 1822], der, so viel ich weiß, ein durch Akten beglaubigter Kriminalfall zu Grunde liegt . ., ist hieher zu ziehen. In Neapel wohnt ein alter Doktor, der erzeugt mit mehreren Frauen Kinder, die er unter besonderen Zurüstungen und Feierlichkeiten unmenschlich schlachtet, indem er ihnen die Brust aufschneidet, das Herz herausnimmt und aus dem Blute desselben köstliche, allem Siechtum widerstehende Tropfen bereitet.“ Hoffmann's Nachtstücke 1817 (Berlin) „Ignaz Denner“ I, S. 47 ff., bes. S. 100 f. 109 f.

Rochholz I, 39: „Der . . 1861 hingerichtete Mörder Bellenot

* [Ein Wiener fliegendes Blatt, mitgeteilt von Grimm, Armer Heinrich, S. 181 f. und danach in den ersten 3 Auflagen meiner Arbeit S. 9 f., bezieht sich wohl gewiß auf dasselbe Ereignis, wenngleich die Zahl der zu Tode gemarterten Mädchen nur auf 29 angegeben wird und die „schöne und vornehme Frau in Ungarn“ mit der mitschuldigen alten Frau „lebendig auf öffentlichem Markte verbrannt“ worden sein soll.]

aus dem Bernerischen Jura gestand im Verhör, er habe die von ihm erschlagene Frau, die wegen Verkaufs selbstgesammelter Heilkräuter das Dokterfraueli hieß, umgebracht, um ihr Blut zu trinken und sich dadurch von dem Weh [Epilepsie] zu befreien, mit dem er behaftet gewesen sein soll (Aargauer Zeitung 19. Mai 1861)."

„Unter der schweren Anklage des Leichenraubes und der Grabschändung erschien dann [am 15. Febr. 1890 vor dem Gerichte zu Hagen in Westf.] der 70jährige Knecht A. S[ander] aus Wengern. Der Angeklagte, eine gebeugte, altersschwache Persönlichkeit, der man das begangene schwere Verbrechen nicht ansieht, ist wegen gleichen Verbrechens 1873 bereits mit 10 Jahren Gefängnis vorbestraft; nach der neuen Gesetzgebung ist die Maximalstrafe 2 Jahre Gefängnis. Der Angeklagte ist geständig. Er ging in der Nacht des 6. Dezember v. J. nach dem Kirchhof der Gemeinde Wengern, besah sich die frischen Gräber und grub mit einer daliegenden Schüppe ein Kindergrab aus, woraus er dann den kleinen Sarg hob, ihn unter dem Arm nahm und nach seiner Behausung wanderte. Daselbst versteckte er den Sarg unter dem Heu des Hausbodens und schnitt nächsten Tages aus dem Schenkel der Leiche, nachdem er den Sarg mittelst Schraubenziehers geöffnet, ein Stück heraus, das er auf eine Wunde legte, die er lange Jahre an seinem Leibe hatte. Die That des Angeklagten ist also, wie es die frühere war, deretwegen er verurteilt worden, die Folge eines entsetzlichen Aberglaubens. S. will von einem alten Doktor vor vielen Jahren das Mittel zur Heilung seiner Wunde angegeben erhalten haben. Er bildet sich sogar ein, wenigstens äußerte er das in heutiger Verhandlung, daß das Mittel geholfen habe. Der kleine Sarg ist zufällig vom Dienstherrn des Angeklagten auf dem Boden unter dem Heu bemerkt worden, und so kam die Sache ans Tageslicht. Zuerst hat S. geleugnet; eingestanden hat er erst, als er verhaftet wurde. Eine Zeugenvernehmung brauchte heute, da der Angeklagte in vollem Umfange seine That einräumte, nicht stattzufinden. Der Angeklagte wurde dem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft gemäß zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt." (Hagener Zeitung vom 18. Februar 1890, Nr. 41.)

Im J. 1890 wurde vom Erkenntnisgerichte in Rzeszow (Galizien) ein „Wawrzek" (Zauberer) Marut zu fünf Monaten strengen Arrests

verurteilt, weil er von dem jüdischen Friedhofe zu Rozwadow zwei Kinderleichen geraubt hatte, um den Typhus aus einer Bauernhütte auszuräuchern. Es gebe, erklärte der Angeklagte, einen doppelten Typhus: einen ‚katholischen', der durch das Vaterunser, und einen ‚jüdischen', der nur durch Judenknochen gebannt werden könne. Wegen einer ähnlichen Procedur war M. schon im J. 1881 verurteilt worden (Am Ur-Quell 1891, S. 179 f.). — Über ein im Jan. 1892 zu Ranizów verübtes gleiches Verbrechen vgl. Am Ur-Quell 1892, S. 126 f.

„In Kjelce (Rußland) wurden unlängst zwei christliche Bauern, welche die Leichname zweier Israeliten aus ihren Gräbern stahlen und in Stücke zerschnitten, um letztere zur ‚Heilung von Krankheiten' zu benutzen, zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt" (Österreich. Wochenschrift 1886, S. 452).

„Die Berliner medicinische Zeitschrift von 1862 hebt hervor, daß die sich häufenden Schändungsfälle, mit denen unsere Schwurgerichts-Verhandlungen so oft beschäftigt werden, aus dem Wahne entspringen, als könne das Übel der männlichen Gonorrhöe durch Vermischung mit einem noch unmannbaren Mädchen geheilt werden." So Rochholz I (1867), S. 39. Er gibt den Titel des gemeinten Blattes nicht genau an, auch muß in der Jahreszahl ein Druckfehler stecken; denn die in Berlin im J. 1862 erschienenen Fachzeitschriften habe ich vergeblich durchsucht. Die Richtigkeit des in dem Citate Gesagten aber ist mir durch Ärzte und durch Juristen bestätigt worden. Am 27. Juli 1881 wurde zu Rellinghausen im Kreise Essen das elfjährige Kind Christine Hämmelmann ermordet und geschändet. Der Mörder ist leider nicht entdeckt worden. Der Sektionsbefund hat aber wahrscheinlich gemacht, daß das unglückliche Kind „dieser unheilvollen Wahnvorstellung zum Opfer gefallen" ist, s. Das Tribunal, Zeitschrift für prakt. Strafrechtspflege I [Hamburg 1885], S. 621—623. ‖ Vogel, Lehrbuch der Kinderkrankheiten, 7. Aufl., Stuttgart 1876, S. 426: „Ein unglückseliger Aberglaube besteht im Volke, daß der Tripper des männlichen Gliedes schwindet, wenn dasselbe mit einem Hymen in Berührung gebracht wird, und auf Grund des Gerüchtes wird so manche Verführung zur Unzucht begangen." Heuoch, Vorlesungen über Kinderkrankheiten, Berlin 1881,

S. 548: „Ich verfüge über eine ganze Reihe von Fällen bei 4- bis 10jährigen Kindern, welche als Opfer der Rohheit, Entsittlichung oder eines gewissen Aberglaubens gefallen waren." Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medicin, 8. Aufl., Berlin 1889, S. 122 f.: „Bekannt ist aber, daß im gemeinen Volk, nicht allein bei uns, das absurde und gräßliche Vorurteil herrscht, daß ein venerisches Übel am sichersten und schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde zu heilen sei."

(Vampyr,* besonders in der Provinz Preußen verbreiteter Aberglaube.) Mannhardt S. 13: „Die durch den Biß des Gierrach [Vampyrs, Blutsaugers, Nachzehrers] Erkrankten werden dadurch geheilt, daß man ihnen von dem Blute (d. h. dem vom Volke so bezeichneten dicklichen Zersetzungsprodukt) des abgeschlagenen Hauptes etwas unter den Trank mischt." S. 17 f.: „Noch vor wenigen Monaten (März 1877) ist in Heidemühl im Kreise Schlochau die Leiche eines kürzlich verstorbenen Kindes . . . im Grabe verstümmelt und ein Stückchen Fleisch des toten Körpers einem erkrankten Kinde als Heilmittel [gegen den Gierrachbiß] eingegeben." — Vgl. Tettau und Temme S. 275—277 (besonders über einen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Familie von Wollschläger zu Jacobsdorf in Westpreußen vorgekommenen Fall).

(Hexen.) W. Mannhardt, Preußen, S. 59 f.: „Gewöhnlich wird die Hexenprobe [„Schwemme", Räucherung mit „Teufelskot"] nicht erst abgewartet, sondern auf die dringende Vermutung der Hexerei hin die verdächtige Person ergriffen und so lange geschlagen, bis ihr Blut fließt, um dasselbe dem Kranken einzugeben oder um ihn damit zu waschen, oder bis sie verspricht den Zauber zurückzunehmen . . . Das geschieht in unseren kassubischen Dörfern sozusagen alltäglich, und nur wenige Fälle gelangen zur Kenntnis der Gerichte und in die Öffentlichkeit. Trotzdem ist die Lese derselben nicht gering . . . Im Jahre 1874 sehen wir wieder einmal einen Landschullehrer im Kreise Straßburg bei einer solchen That beteiligt. Auf den Rat einer Somnambule schlugen er und seine Frau ihre

* Über den Vampyr vgl. namentlich Wilhelm Hertz, Der Wehrwolf. Beitrag zur Sagengeschichte, Stuttgart 1868, S. 122—128.

eigene Tante mit der Feuerzange, bis Blut floß, mit welchem sie ihr vermeintlich von der Mißhandelten behextes Kind benetzten". (S. 57): „Ein Bauer in Jaschhütte erlitt bei einer Holzanfuhr den Bruch eines Unterschenkels. Er suchte keine sachverständige Hilfe . . . und erkrankte noch am Typhus. Ihn besuchende Nachbarn redeten ihm ein, er sei von einer Frau im Dorfe behext, die ihm ihren fünfundzwanzigsten Teufel Namens Peter auf den Hals geschickt hätte. Die Hexe, eine junge, ihm gegenüber wohnende Verwandte von sechsundzwanzig Jahren, wird veranlaßt in die Wohnung des Besessenen zu gehen und von den dort Anwesenden aufgefordert dem Behexten von ihrem Blute zu trinken zu geben, weil dann nur der Teufel Peter den Besessenen verlassen würde . . . [Sie wird] von zweien der Anwesenden gezwungen durch Faustschläge sich das rettende Blut aus der Nase entlocken zu lassen. Der Versuch schlägt fehl. . . Der eine der Thäter begibt sich auf den Hofraum, besudelt seine Hände mit Kot, während er gleichzeitig drei Kreuze in dieselben damit macht. Neue Faustschläge an die Nase mit den gesegneten Händen hatten den gewünschten Erfolg. Nun wurde die Hexe gezwungen sich über das Bett des Besessenen zu legen und das Blut in dessen aufgesperrten Mund fließen zu lassen. Der Teufel schien denn auch zu weichen, denn der Besessene konnte bald darauf die Worte äußern: ‚Nu wart mi beeter!' Das noch fließende Blut wurde dann für etwaige Rückfälle in einer Tasse aufgefangen. . . Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft wurden die beiden Exorcisten vom Kreisgericht zu Berent am 16. Oktober 1868 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt."

„In Niederhutte [Kassubei] erkrankte plötzlich die Frau des Besitzers G. Die Nachbarn kamen. . . schließlich zu dem Resultate, daß nicht alles mit natürlichen Dingen zugegangen sei, sondern Hexerei im Spiele sein müsse. Sehr bald war auch ein Sündenbock in dem Besitzer K., einem Anverwandten der Erkrankten, gefunden. Nichts ahnend trat dieser an das Krankenbett, als er plötzlich von allen Basen und Vettern umringt wurde, die stürmisch Blut von ihm forderten, rotes, warmes Blut; denn das Blut des Hexenmeisters hatten die braven Kassuben in ihrer ärztlichen Fürsorge als einzig wirksames Heilmittel erkannt. Um bei dem fanatischen Drängen thätliche Angriffe zu vermeiden, verwundete sich K. am kleinen Finger.

Allein. . . eine ‚Kundige' erklärte, es müsse Blut vom Mittelfinger sein, und das unglückliche Opfer dieses Aberglaubens mußte sich auch in den Mittelfinger schneiden. Die Sache wird ein Nachspiel vor dem Strafrichter haben" (Zuschrift des Lehrers Vanselow in Elbing vom 9. Nov. im Berliner Tageblatt Nr. 572, vom 11. Nov. 1891, Morgenblatt, 1. Beilage. Danach Am Ur-Quell III, 46).

In Steiermark hat sich im Jahre 1867 nach Joh. Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, 7. Aufl., Leipz. 1879, Buch III, Kap. 8, S. 585 f., Folgendes ereignet: „Der Sohn eines Bauern litt an einem Beinschaden. Statt einen Arzt zu rufen ging der Vater eine Wahrsagerin um Rat an. Die steiermärkische Alrune that den Ausspruch, der Junge sei behext und würde nicht gesund werden, bevor die Hexe, deren Namen und Wohnort angegeben ward, die nötigen Heilmittel genannt hätte. Der Bauer begab sich zu der ‚Hexe' und erpreßte mittel brutaler Ängstigung von der Armen das Rezept eines Trankes, dessen Gebrauch aber das kranke Bein des Jungen nicht heilte. Nun begab sich der Bauer neuerdings zu der Wahrsagerin, welche ihm den Rat erteilte Gewalt anzuwenden und zwar in folgender Weise. Er solle die Hexe an den Händen und Beinen festbinden, alsdann ein Büschel ihres Kopfhaares ausreißen, dieses, in das Blut aus einer tiefen Kreuzwunde an der rechten Fußsohle getaucht und mit den Exkrementen der Gemarterten vermischt, als Räucherungsmittel für den Beinschaden verwenden. Wie gesagt, so pünktlich und ernstlich gethan und vollzogen; nur in Betreff der Exkremente mußte sich der Peiniger mit Überresten, welche sich in einem Topfe befanden, begnügen, weil die Ärmste seinem Begehren nicht augenblicklich folgen konnte. Der Zufall wollte es, daß die Heilung des Beinschadens eintrat, nachdem die Räucherungen stattgefunden hatten. Bei der gerichtlichen Verhandlung über die Klage der durch die Schnittwunde Verkrüppelten bestand der Angeklagte und Verurteilte um desto mehr auf seinem Rechte, als die Heilung des Beinschadens eingetreten war."

Der Züricher J. H. Landolt machte in den Jahren 1782—1786 eine große Bildungsreise in das nördliche und westliche Europa. Am 13. Juli 1784 hat er in sein Reisejournal in Hamburg Folgendes eingetragen (s. Geiger's Zeitschrift für die Geschichte der Juden

in Deutschland V [1891] S. 398: „Gegen Mittag sahen wir zwei Weibspersonen, eine alte Mutter mit ihrer Tochter, ausführen, um lebendig gerädert zu werden. Sie hatten mit Beihilfe eines guten Freunds, der nachher sich selbst ums Leben brachte, einen Juden ermordet, und [Druckfehler für: um] sein Blut und andere Teile von ihm zur Bannung des Teufels und anderen Hexereien zu brauchen."

Aus der Hamburger Commerz-Bibliothek wurden mir auf meine Bitte um weiteres Material freundlichst gesendet: 1. „Richtige Auszüge aus den Akten der Inquisition Namens Borchers, gewesenen Bürgers in Hamburg, Anna Catharina Neumanns, seiner Stief-Tochter, und Anna Lüders, Borchers Dienstin, wegen Ermordung eines Juden-Burschen in Hamburg. Frankfurt 1785 [45 S., kl. 8°]" und 2. ein mit den Seitenzahlen 187—192 versehener Ausschnitt aus einem außerhalb Hamburgs im J. 1785 in Klein-Quart gedruckten Journal, dessen Namen ich leider nicht ermitteln konnte. — Danach ist der Sachverhalt folgender gewesen. Eine Betrügerbande, bestehend aus dem Altonaer Juden Meyer Südheim, einem gewissen Freudentheil, einem einäugigen Kerl, der sich Pater Flügge nennen ließ, und einem gewissen Montfort oder Muspert, deren Werkzeug die von ihnen bethörte (65jährige) Lüders war, entlockte der ungebildeten und einfältigen (36jährigen) Neumann erhebliche Summen unter der Vorspiegelung, das Geld sei erforderlich, um einen in Ottensen vergrabenen Schatz eines Grafen von Schaumburg zu heben. Mehrfach hatte die N. direkt Geld gegeben; dann fand sie in der Wohnung geheimnisvoll dorthin geworfene Zettel, auf denen verlangt wurde, daß sie bestimmt genannte Geldbeträge und oft auch Speisen in der Wohnstube zu genau bezeichneter Stunde bereit stelle. Das Gelieferte verschwand in rätselhafter Weise. Als sie, von Neugier getrieben, einst auflauerte, erhielt sie plötzlich eine so derbe Ohrfeige, daß sie betäubt wurde. Wiederholt wurde auf den Zetteln verlangt, „daß ein Mädchen zum Opfer des Schatzes geliefert und tot gemacht werden solle, und zwar ein Judenmädchen oder, welches besser wäre, ein katholisches Mädchen; denn geschähe dieses nicht, so kämen 15 Personen bei dieser Sache ums Leben und die alte Lüders und der Meister [Borchers] würden zerschmettert". Ein Versuch das katho-

lische Mädchen Maria Johanna Sarbach (Auszüge S. 32) umzubringen mißglückte. Da kam ein Zettel, „daß der Schatz nicht anders könnte erhoben werden als durch Blut; denn er wäre mit Blut versiegelt. Auch müsse ein Juden-Junge getötet werden, welcher soviel als 83 Mark am Wert bei sich hätte, und diese 83 Mark müßten noch zum Opfer gebracht werden" (Auszüge S. 37, vgl. S. 41). Infolge dessen erwürgten Johann Jürgen Borchers, welchem schon seit einiger Zeit von dem vergrabenen Schatze erzählt war, seine Stieftochter und die Lüders am 13. Oktober 1783 einen jungen jüdischen Hausierer Namens Renner, den die Lüders nach der Wohnung des Borchers bestellt hatte. Von den für die versetzten Sachen erhaltenen 110 Mark wurden 83 Mark nach Vorschrift des Zettels auf die „Diele" [Flur, Vorraum der Wohnung] gelegt und verschwanden gleich den früher geforderten Beträgen. Einige Tage nach der Mordthat verlangte ein neuer Zettel erstens die Kleider des Juden, zweitens, daß „das Brusttuch [wohl der sog. kleine Gebetsmantel oder Tallith], welches der Jude am bloßen Leibe getragen, als Opfer verbrannt werde" (Auszüge S. 34). Auch diese Befehle wurden ausgeführt. Borchers verwundete sich gleich nach seiner Verhaftung durch einen Schnitt in die Kehle zum Tode; die beiden Frauenzimmer, von denen unzweifelhaft Lüders die Hauptschuld hatte, wurden von oben herunter gerädert, ihre Köpfe auf Pfähle gesteckt. — Den Gaunern kam es nur auf Geld und Geldeswert an. Zu einem Raubmorde lediglich zu solchem Zwecke hätten sie ihr Opfer schwerlich gebracht. Daher knüpften sie an den erprobten Aberglauben der Neumann an. Die N. war protestantisch; da konnte sie das Blut eines Juden für einen besonderen Saft halten und noch mehr das eines Katholiken; denn Katholiken gab es damals in Hamburg nur in sehr geringer Zahl. Vgl. Kap. XX.

„Eine in der Präsidentschaft Madras wohnende Frau sollte vom Teufel besessen und deshalb unfruchtbar sein. Ihr Vater fragte einen Teufelaustreiber um Rat, welcher ein Menschenopfer für notwendig erklärte. Eines Abends versammelten sich daher der Vater, der Exorcist und 5—6 andere Männer und ließen das bestimmte Opfer nach einer religiösen Zeremonie kommen. Ohne Böses zu ahnen kam dasselbe und erhielt sofort soviel geistige Getränke, bis es be-

wußtlos wurde. Man schnitt ihm alsdann den Kopf ab und brachte sein mit Reis vermengtes Blut der Gottheit als Opfer dar; den Leichnam schnitt man in Stücke und warf ihn in ein Bassin. Die alsbald entdeckten Mörder legten ein unumwundenes Geständnis ab" (Ludw. Fuld in der Wiener „Neuen Freien Presse" vom 4. Mai 1888, Nr. 8510, nach einer englischen medizinischen Zeitschrift).

„Belgrad, 19. April. Am Morgen des 14. April wurde unweit des Festungswalles von Semendria an der Donau die Leiche des Artillerie-Unteroffiziers Ilija Konstantinowitsch aufgefunden. Dieselbe lag auf einer Bettdecke völlig entkleidet ausgestreckt, der Kehlkopf war herausgeschnitten, das Herz aus der Brusthöhle gerissen. Bald meldete sich der Mörder freiwillig; es war der Artillerist Vasilje Nadulowitsch, ein Freund des Ermordeten, der mit denselben in der gleichen Batterie diente. Derselbe gab an, daß in der Nacht zum 14. April der Ilija zu ihm gekommen sei und erzählte, daß ihm schon durch fünf Nächte träume, an einer bestimmten Stelle außerhalb des Festungswalles sei ein großer Schatz zu heben, doch müsse er für eine kurze Spanne Zeit sein Leben zum Opfer bringen. Ilija forderte ihn auf mitzugehen, nahm auch seine Bettdecke, und als sie an Ort und Stelle waren, forderte er ihn auf, ihn durch einen Messerstich zu töten, ihm die Kehle auszuschneiden, das Herz aus der Brust zu nehmen und dann einen bezeichneten Ort mit dem Blute dieser Körperteile zu bespritzen; sodann solle er, Vasilje, eilig nachgraben, worauf er ein Eisenstäbchen und eine Flasche Branntwein finden werde — mit dem Stäbchen solle er den toten Körper zweimal bestreichen, Herz und Kehle wieder einsetzen und die wunden Stellen mit dem Branntwein begießen. Darauf werde er, Ilija, wieder lebendig sein und genau den Ort wissen und die Macht haben den Schatz zu heben, der sie zu den reichsten Leuten der Welt machen werde. Nachdem Ilija dies angeordnet, entkleidete er sich und legte sich auf die Decke. Nach einigem Zaudern tötete nun Vasilje den Ilija durch einen Stich in den Hals, wobei sich der Letztere nicht wehrte und nur aus Schmerz mit den Zähnen knirschte. Mit Mühe schnitt Vasilje jetzt Kehle und Herz des Ilija aus; er grub dann, bis der Morgen graute, doch fand er weder das Fläschchen und den Branntwein noch das Eisenstäbchen. Als nun Vasilje an dem Er-

folge verzweifelte, setzte er Kehle und Herz dem Ermordeten wieder in den Körper und begab sich heimlich zurück in die Kaserne, ohne daß ihn Jemand gesehen hätte. Die Untersuchung ergab, daß Vasilje die Wahrheit gesprochen. Der ermordete Ilija hatte mit mehreren Kameraden von seinem Traum und seiner Absicht den Schatz durch Selbstopfer zu heben gesprochen, und an dem Leichnam fand sich nicht die geringste Spur eines Widerstandes." (Vossische Zeitung v. 24. April 1892, Nr. 191, 2. Beilage, S. 4.)

Mannhardt, Prov. Preußen, S. 19 f.: „Weit verbreitet ist die Vorstellung, daß, wenn man Teile einer Leiche in Verbindung mit einer lebenden Person setze, die letztere in derselben Zeit und in demselben Grade abzehre und dahinsieche, wie der Tote verwese. Dies könne nun in doppelter Weise geschehen, indem man entweder eines der Gliedmaßen des Toten in der Behausung des zu Beschädigenden in den Rauchfang hänge oder indem man irgendein Kleidungsstück oder beliebiges Eigentum Desjenigen, dem man es anthun will, zu der Leiche in den Sarg lege. Doppelt reißt nicht, dachte die Gärtnerwitwe Albertine Majewska, geb. Gutzmann in Butzig . . ., als sie im Mai 1875 den Entschluß faßte sich an ihrem früheren Liebhaber, dem Vater eines vor 3 Monaten begrabenen unehelichen Kindes . ., zu rächen. Bald darauf erhielt der . . Gensdarm die Mitteilung, die Leiche des Kindes der Majewska sei beschädigt; auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft ausgegraben, wurde der kleine Körper wirklich in verstümmeltem Zustande gefunden: die Geschlechtsteile und sämtliche Finger der linken Hand waren abgerissen und der Handstumpf und das Gesicht mit Schießpulver bestreut . . . Es stellte sich heraus, daß sie [die M.] die genannten Körperteile entfernt habe, um sie ihrem ehemaligen Liebhaber in den Rauch zu hängen, damit seine Hand, mit der er den falschen Treueschwur gethan, und zugleich die Quelle seiner Mannheit austrockne und verdorre, und daß überdies das in den Sarg gestreute Schießpulver ebendemselben entwendet war und bewirken sollte, daß er mit demselben und der Leiche zugleich allmählich dahinschwinde und auszehre."

B. Aberglaube der Verbrecher.

Montanus, Die deutschen Volksfeste, Volksbräuche und deutscher Volksglaube, Iserlohn 1858, S. 130 f.: „Dieser sonderbare Aber-

glaube von dem Leuchten mit den Gliedern eines Kindes scheint mit den Volksmeinungen über Irrlichter zusammenzuhangen. Auch mit dem Herzen neugeborner oder unschuldiger Kinder sowie mit deren Blute, ja sogar mit den aus dem Mutterleibe geschnittenen Kindern sollen die Diebe ganz gewaltige, in ihr nächtliches Geschäft einschlägige Zauber bewirkt haben, welcher Aberglaube dann erweislich mehrere Mordthaten an unschuldigen Kindern und an Weibern, die Mutter werden sollten, zur Folge gehabt hat. — Folgende aus Untersuchungsakten zusammengestellte Begebnis* mag da zur Erklärung und Deutung eines noch jetzt im Volke herrschenden Aberglaubens . . . dienen . . . Nachdem der 30jährige Krieg die Menschen sehr verwildert hatte, trieb sich am Niederrheine viel Diebesgesindel umher. Am 7. Oktober 1645 ging Heinr. Erkelenz, ein geringer Kötter, kaum ein Jahr verheiratet, aus seiner einsamen Wohnung gen Angermund, um dort Öl und andere Kleinigkeiten zu kaufen, als er von zwei Räubern im Walde . . . niedergeworfen wurde. ‚Ich bin arm‘, spricht er, ‚und meine Frau ist der Niederkunft nahe, für diese muß ich das Notdürftige kaufen‘. Die Räuber . . .: ‚Dein Geld sollst du wieder haben und noch 100 Goldgulden dazu; aber dein Weib mußt du uns dafür herschaffen . .‘ Nach einigem Nachsinnen geht der rohe Mensch, von schnödem Gewinnst verleitet, auf den Handel ein.“ Er erzählt der Frau, daß er ihr Häuschen für 100 Goldgulden verkauft habe und lockt sie, als sie widerspricht, in den Wald unter unter dem Vorwande, er wolle dort den Handel rückgängig machen. Das Weib wird ängstlich, macht sich aber auf den Weg, nachdem sie heimlich ihren Bruder gebeten ihr zu folgen. „Erkelenz kommt mit dem einen Räuber auf sie zu, während der andere an einen Baum lehnt. Der Räuber hält einen schweren Beutel empor; ihr Mann ergreift ihn und läuft seitwärts damit, und das unglückliche Schlachtopfer wird vom starken Arme des Räubers fortgezogen. Sie schreit, sie zappelt, aber aller Widerstand ist vergebens. Mit verstopftem Munde wird sie an einen Baum gebunden, wird entblößt,

* [Der Verfasser, Hr. v. Zuccalmaglio (M. ist Pseudonym) ist schon vor längerer Zeit ohne Hinterlassung näherer Verwandter gestorben. Daher konnte ich die benutzten Quellen nicht genauer ermitteln.]

und der älteste Räuber zieht ein scharfes Messer hervor, um ihr den Leib aufzuschlitzen — da kracht ein Schuß, und der eine Räuber, mitten durchs Herz getroffen, liegt im eignen Blute.“ Der andre Räuber wird von dem Bruder der Frau niedergeschlagen, geknebelt und nach Angermund geschleppt. „Der Räuber wurde gemäß Richterspruch am 12. Oktober vor dem Ratinger Thore zu Düsseldorf erst mit glühenden Zangen gezwickt und dann lebendig von unten herauf gerädert. Erkelenz wurde gehängt. Der Grund, weshalb dem Räuber die schwerere Strafe zuerkannt wurde, lag in dem Bekenntnisse, daß er und sein Spießgeselle unter vielen andern von ihnen begangenen Schandthaten zwei ungeborne Kinder aus dem Mutterleibe geschnitten und ihnen die Herzlein ausgenommen hätten. Würden sie das dritte Herzchen dazu bekommen haben, so wären sie dadurch Meister eines Zaubers geworden, dem niemand hätte widerstehen mögen; sie würden dadurch sich haben unsichtbar machen und eine Menge Teufelskünste vollführen können. — Diese Thatsachen stehen urkundlich durch Zeugenaussagen und Urteil fest.“

Lammert (Bayern) S. 84: „Ein schauerliches Beispiel von Aberglauben an die magische Kraft ungeborner Kinder aus neuerer Zeit bietet der in Mitte des vorigen Jahrhunderts zu Bayreuth hingerichtete Hundsattler, welcher den Wahn hatte, der Mensch werde fliegen können, wenn er neun Herzen von ungebornen Kindern äße. Er hatte zu diesem Zwecke bereits acht schwangere Frauen ermordet, aufgeschnitten und die noch zuckenden warmen Herzen gegessen (Meißner, Skizz. XIII, 107). Ähnlich betrübend sind Nürnberger Berichte* von 1577 und 1601 von Unmenschen, welche schwangere Frauen bei lebendem Leibe aufschnitten, um aus den Fingern ungeborner Kinder sich Diebslichter zu schaffen.“

* [Der Nürnberger Scharfrichter Meister Frank räderte 1577 zu Bamberg einen Mörder, der drei schwangere Frauen aufgeschnitten hatte; 1601 zu Nürnberg einen Unmenschen, der zwanzig Personen ermordet hatte, darunter auch mehrere schwangere Frauen, „die er hernach aufgeschnitten, den Kindern die Händlein abgeschnitten und zum Einbrechen Lichtlein daraus gemacht.“ Vgl. Meister Franken, Nachrichters allhier in Nürnberg all sein Richten am Leben, sowohl seine Leibsstraffen, so er verricht, alles hierin ordentlich beschrieben, aus seinem selbst eigenen Buch abgeschrieben worden. Genau nach dem Manuscript abgedruckt und herausgegeben von J. M. F. v. Endter. Nürnberg 1801.]

Tettau und Temme S. 266 f.: „Für Räuber und Diebe galten als ein Schutzmittel die Herzen ungeborner Kinder; diese wurden roh, wie sie dem Leibe der Mutter und dem Körper des Kindes entrissen waren, in so viel Stücke geschnitten, als Teilnehmer waren, und deren eins von jedem derselben genossen. Wer so von neun Herzen gegessen, konnte, welchen Diebstahl oder sonstiges Verbrechen er immer begehen mochte, dabei nicht ergriffen werden und, wenn er dennoch durch einen Zufall in die Gewalt seiner Gegner geraten sollte, sich unsichtbar machen und so seinen Banden sich wieder entziehen. Die Kinder mußten aber männlichen Geschlechts sein, weibliche taugten dazu nicht. Die Bande des Räuberhauptmanns König Daniel, wie er von den Seinen, Kix Teufel aus der Hölle, wie er vom Volke genannt wurde, welche in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Ermeland in Schrecken setzte, bekannte nach ihrer Ergreifung, daß sie bereits vierzehn schwangere Weiber zu jenem Zwecke getötet, jedoch nur in den wenigsten männliche Kinder gefunden habe .... [S. 267] Aber es gab nicht nur Mittel, welche gegen die irdische Strafe sicherten, sondern selbst solche, die das Gewissen beruhigten. Denn wer einen andern ermordet hatte, brauchte nur ein Stück aus dessen Leibe auszuschneiden, solches zu braten und zu verzehren, und er gedachte fürder seiner Übelthat nie wieder."

Im Hohlweg hinter Wiemes-Hof bei Süchteln steht im Farren- und Dornengestrüpp ein altes Kreuz mit der Inschrift: „Anno 1791 den 14. Merz ist Anno Margaretho Terporten alt 9 biß 10 Johr durch eines Mörders Hand grausamlich umgebracht worden." R. Freudenberg gibt in seinem Buche „Söitelsch Plott" [Süchtelner Plattdeutsch], Viersen 1888, zu dem Gedichte „Et Krüz an den Hoalwäg" folgende Anmerkung: „Das Kreuz erinnert an die Ende des vor. Jahrh. stattgefundene Ermordung eines kleinen Süchtelner Mädchens. Anna Margareta Terporten war Abkömmling einer noch in Süchteln bestehenden Familie. Der Thäter führte den Mord aus, weil ihm gesagt worden, daß jeder, der das Herz eines unschuldigen Kindes im Besitz habe, unentdeckt stehlen könne. Er wurde kurz nach Auffinden der Leiche überführt, in Jülich enthauptet und seine Leiche auf der sogenannten Galgenhaide vor Dülken aufs Rad geflochten." Dem Schreiben des Süchtelner Z-Berichterstatters vom 19. Juli 1892

in der „Crefelder Zeitung" 1892, Nr. 197 entnehme ich noch folgende, auf den Aussagen der ältesten Ortsbewohner ruhende Einzelheiten: „Man wollte das Kind mit einem fremden Juden in den Wald haben gehen sehen. Daher und weil das Herz herausgenommen war, glaubte man an einen Ritualmord . . . Drei Monate wurden die Juden in der Umgegend verfolgt, bis sich der wirkliche Thäter fand. Ein Kind des Mörders trug einen Haarpfeil und ein Ringlein des ermordeten Mädchens. So fand man den Mörder in einem Maurer und Tagelöhner aus Anrath, der auch hier in Süchteln öfter gearbeitet hatte . . Er hat bekannt, daß er den Mord aus eigenem Antriebe begangen hätte in dem Glauben, [daß,] wenn er das Herz eines unschuldigen Kindes besitze, er unentdeckt stehlen könnte."

A. F. Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1848, S. 7 sagt von den ersten anderthalb Jahrzehnten unsres Jahrhunderts: „Am Rhein und Main, in Westfalen, in der Mark, in Schlesien, überall hatten sich Banden unter bestimmten Oberhäuptern gebildet, die in den Gesetzen ihrer Organisation, in ihren Thaten, in ihrer Wut, wie in ihrer Lust alles abstreiften, was die Natur ihnen Menschliches gegeben hatte, die in bestialischer Rohheit mit Füßen traten, was selbst dem Raubtiere der Wüste noch heilig ist: die Liebe zu seinen Jungen. Es ist keine Fabel von den sogenannten Schlaflichten, deren Schein, wie sie in wahnwitziger Superstition zuversichtlich glaubten, das Erwachen verhindern sollte, und die sie daher anzündeten, wenn sie zur Nachtzeit bewohnte Zimmer ausräumen wollten. Diese Lichte aber wurden aus dem Fette ungeborner Kinder fabriziert und verbreiteten einen matten Dämmerschein. Der schöne Karl* ließ die zu seiner Bande gehörigen Weiber und Beischläferinnen beim Fürsten der Finsternis und bei allem Bösen schwören, unweigerlich ihre Leibesfrucht zu jenem entsetzlichen Zwecke herzugeben, wenn sie von ihm oder sonst einem Gradierten der Bande dazu aufgefordert würden. Die Leibesfrucht wurde dann, vor erlangter Reife, abgetrieben und ausgebraten!**" — Ich

* „Er hieß mit seinem wirklichen Namen Theodor Unger und wurde im Jahre 1810 zu Magdeburg mit dem Schwerte hingerichtet."

** „Über diese und ähnliche Facta hat die berüchtigte Horst'sche Zuhalterin Luise Deliz . . ., welche eine Zeit lang Mitglied der Bande des schönen Karl war, merkwürdige Aufschlüsse gegeben."

habe in der Kgl. Bibliothek zu Berlin einen ganzen Haufen von Büchern über die von Thiele bezeichneten Banden durchgesehen, z. B. Karl Rauchhaupt, „Aktenmäßige Geschichte der Rheinischen Räuberbanden I (Brabant, Holland, Meerssen, Krefeld, Neuß). II (Essen, Neuwied). Krefeld 1892" (130 u. 206 S.) und habe mich so überzeugt, daß Juden an dem Räubereiunwesen jener Zeit recht stark beteiligt gewesen sind; aber die so mir bekannt gewordenen Schriften bringen kein einziges Beispiel dafür, daß sie den hier in Rede stehenden Aberglauben gehabt haben.

Am 12. Dez. 1815 wurde auf dem Galgenberge bei Heide, Kreis Norderdithmarschen, Claus Dau hingerichtet, weil er drei Kinder ermordet und ihre Herzen verzehrt hatte. Er hatte gemeint durch das Essen von sieben Herzen sich unsichtbar machen zu können.*

„Mannhardt (Preußen), S. 21 f.: „Am Sylvesterabend 1864 wurde in Ellerwalde bei Elbing an der dreiundzwanzigjährigen Elisabeth Zernickel . . ein gräßlicher Raubmord verübt . . . Aus ihrem Bauche war ein Stück Fleisch, 9 Zoll lang und ebenso breit, herausgeschnitten. Längere Zeit hatte man von dem Thäter keine Spur, bis am Abend des 16. Februar 1865 bei Ausführung eines Diebstahls . . der Arbeiter Gottfried Dallian aus Neukirch in der Niederung ergriffen und bei demselben ein eigentümliches Licht, bestehend aus einer in einer Blechrolle befindlichen, ziemlich festen Fettmasse, die um einen Docht gegossen war . ., gefunden wurde . . . [S. 22] Bei der gerichtlichen Vernehmung legte der Raubmörder ein offenes Geständnis ab. Er habe am 31. Dezember nur einen Diebstahl beabsichtigt; erst das laute Hilfegeschrei der Z. habe ihn dazu veranlaßt, sie durch Schläge mit seinem Knotenstock auf den Kopf besinnungslos zu machen . . . Nachdem er Alles zusammengepackt . . .,

* „Rede nach der Hinrichtung des Mörders Claus Dau am 12. Dec. 1815, vor der Richtstätte an das Volk gehalten, von Karl Schetelig, erstem Prediger zu Heide," Heide 1816. Der aus H. stammende Dichter Claus Groth sagt im Quickborn S. 208 (Hans Schander beim Rugenbarg) von Dau:

„He wehr sin Tid en argen Sünner, He drüßel dre unschülli Kinner,
Mit säben Harten — as he swahn — Kunn he bi Dag unsichtbar gahn."

(Mitteilungen der Herren Carstens-Dahrenwurth und Pastor C. Rolfs in St. Annen.)

ſchnitt [er] aus dem Leichnam der Ermordeten ein Stück Bauchfleiſch heraus, das er zu Hauſe ausbriet. Aus dem ausgebratenen Menſchenfette habe er ſich durch Zuſatz von Rindertalg das Diebslicht verfertigt, die zurückgebliebenen Grieben aber aufgegeſſen. Das Schwurgericht Elbing verurteilte ihn zum Tode am 23. Juni 1865. Das Motiv der . . That war der durch Hörenſagen dem Dallian mitgeteilte Wahn, ein aus dem Fett eines Ermordeten verfertigtes Licht oder Lämpchen werde durch keinen Zugwind ausgelöſcht, nur durch Milch ſei die Flamme zu töten; wer es trage, werde unſichtbar, während alle Lebenden umher in tiefem Schlafe feſtgehalten würden. Auf dieſe Weiſe ſichere es den Dieb vor jeder Störung in ſeinem Geſchäfte. Und wenn der Mörder ein Stück aus dem Leibe ſeines Opfers ausſchneide, brate und verzehre, ſo finde er Ruhe in ſeinem Gewiſſen, er gedenke der Unthat nie wieder."

U. Jahn berichtet über den im Frühjahr 1888 „vor dem Schwurgericht zu Oldenburg verhandelten Mordprozeß gegen den Arbeiter Bliefernicht aus Sage" in den „Verhandlungen der Berliner anthropologiſchen Geſellſchaft", Sitzung vom 7. April 1888, S. 135: „B. lebte, wie die Ausſagen zweier Zeugen bekunden, des Glaubens, daß, wer Fleiſch von jungen unſchuldigen Mädchen genieße, alles auf der Welt thun könne, ohne daß jemand vermöge ihn zur Verantwortung zu ziehen. Er ermordete zwei Mädchen im Alter von ſechs und ſieben Jahren, und die eine von den beiden Leichen zeigte nicht nur einen völlig durchſchnittenen Hals, ſondern auch einen aufgeſchlitzten Leib, ſo daß Gedärme, Lunge und Leber frei lagen. Ein großes Stück Fleiſch aus der Geſäßgegend war kunſtgerecht herausgeſchnitten und trotz alles Suchens nirgends zu finden, eben weil der Unmenſch es aufgefreſſen hatte."

XII.

Der Aberglaube bei Wahnſinnigen. Verbrechen aus religiöſem Wahnſinn.

Die Grenze zwiſchen Aberglaube und Wahnſinn iſt oft eine nur ſchwer oder gar nicht erkennbare, zumal beides in demſelben Individuum

gemischt vorkommen kann. Doch wird man im allgemeinen sagen dürfen: die abergläubischen Vorstellungen entstehen in den Einzelnen meist durch Erziehung, Umgang, Hörensagen, Lektüre, seltener durch Schlüsse aus Geschehenem; der Wahnsinn hingegen hat seinen Grund meist entweder in erblicher Belastung oder in einem sei es den Körper sei es den Geist furchtbar erschütternden Ereignisse (Körper: Sturz, Verwundung, wüstes Leben; Geist: Häufung von Unglücksfällen). — Lebhaftes religiöses Empfinden, wenn rein von jeder unlauteren Beimischung, zeigt uns den Menschen von seiten seiner Gottesebenbildlichkeit; andererseits kann es, wenn — was für uns hier allein in Betracht kommt — Aberglaube oder Wahnsinn hinzutritt, zu Entsetzen erregenden Thaten führen.

Mit Rücksicht auf den im zweiten Teile dieses Buches zu besprechenden „Fall Berustein" stelle ich hier einige Thatsachen zusammen, welche sich teils als „Aberglaube bei Wahnsinnigen", teils als „Verbrechen aus religiösem Wahnsinn" charakterisieren lassen.

A. „Ein Handlungsgehilfe, 27 Jahre alt, litt an Verfolgungswahn, wurde in die Irrenanstalt zu Cadillac aufgenommen, beruhigte sich und beschäftigte sich nützlich. Eines Tages begegnete er in einem finstern Korridor einem alten, schwachen Kranken, spaltete ihm mit einem eisernen Stock den Schädel, nahm das Gehirn heraus, verzehrte sogleich einen Teil desselben und bewahrte den Rest davon in seiner Zelle. Auf Befragen gestand er, was er gethan, und auch daß er den Rest noch essen wolle. Fünf Jahre hindurch blieb er danach ruhig, bis er eines Tages mit den Ärzten im Obduktionssaal der Anstalt sich befand, in einem unbewachten Augenblick eines Gehirnes sich bemächtigte und es mit Gier zu verzehren anfing. Er wurde aufs neue zu den ‚Gefährlichen' versetzt, und man überraschte ihn öfter dabei, daß er das Gehirn von Vögeln, die er im Hofe fing, verzehrte. — Der Verfolgungswahn hatte sich bei ihm verändert. Da er merkte, daß er geisteskrank sei, so glaubte er, durch den Genuß des Gehirns anderer sich helfen und seine Intelligenz erhöhen zu können" (C. Lombroso, Der Verbrecher, deutsch v. Fränkel II [Hamburg 1890], S. 154, nach Camuset, Bullet. d. Clin. Ao. IV, pag. 230).

B. Die 1794 geborene Bauerstochter zu Wildisbuch Margarete

Peter, von Jugend auf zu krankhafter religiöser Schwärmerei geneigt und durch den konfusen Mystiker Jakob Ganz um den Rest ihres Verstandes gebracht, kämpfte samt ihrer Familie am 13. März 1823 mit Beilen, Keilen und Harken also wider den Satan, daß der Fußboden teilweise durchbrach. Am 15. März erklärte sie: „Wenn Christus siegen und der Satan völlig überwunden werden soll, muß Blut fließen!“ Dann ergriff sie einen eisernen Keil, zerrte ihren Bruder Kaspar zu sich hin mit den Worten: „Sieh Kaspar, der böse Feind will deine Seele“ und versetzte ihm mehrere Streiche auf Kopf und Brust, so daß er an beiden Stellen zu bluten anfing. Kaspar wird vom Vater hinweggeführt; auch einige andere entfernen sich. Zu den Zurückgebliebenen sagt sie nun: „Es muß Blut vergossen werden. Ich sehe meiner Mutter Geist, der mich auffordert mein Leben für Christus zu lassen. Und ihr, wollt ihr auch euer Leben für Christus hingeben?“ „Ja“ gaben alle zur Antwort. Ihre Schwester Elisabeth ruft: „Ich sterbe gern zur Rettung der Seelen meines Vaters und meines Bruders. Schlagt nicht tot, schlagt mich tot!“ und schlägt sich mit einem hölzernen Schlägel auf den Kopf. Margarete haut mit einem eisernen Hammer auf die Schwester ein, verwundet den Schwager Johannes Moser und die Vertraute Ursula Kündig und befiehlt dann den Anwesenden Elisabeth vollends zu töten. Diese verscheidet, ohne einen Laut des Schmerzes von sich zu geben, mit den Worten: „Ich lasse mein Leben für Christus!“ — Margarete: „Es muß noch mehr Blut vergossen werden. Christus in mir hat seinem Vater für viele tausend Seelen Bürgschaft geleistet. Ich muß sterben. Ihr sollt mich kreuzigen.“ Sie schlägt sich mit dem Hammer an die linke Schläfe, daß diese zu bluten anfängt. Johannes und Ursula müssen ihr weitere Streiche versetzen und mit einem Schermesser einen Kreisschnitt um den Hals und einen Kreuzschnitt auf die Stirn machen. „Jetzt will ich ans Kreuz geschlagen werden, und du, Ursula mußt es thun. Geh du, Zäsi [die Schwester Susanna], und hol Nägel herauf, und ihr andern rüstet derweil das Kreuz.“ Die Hände und die Füße des Opfers werden an das Marterholz genagelt. Wieder will der Kreuzigerin die Kraft versagen. „Weiter, weiter! Gott stärke deinen Arm! Ich werde die Elisabeth auferwecken und binnen dreien Tagen selber wieder auferstehen.“ Abermalige

Hammerschläge: durch jede der beiden Brüste des Opfers wird ein Nagel getrieben, ebenso durch das linke Ellbogengelenk, dann von Susanna auch durch das rechte. „Ich fühle keinen Schmerz. Seid ihr nur stark, damit Christus überwinde." Mit fester Stimme befiehlt sie noch, ihr einen Nagel oder ein Messer durch den Kopf ins Herz zu schlagen. In rasender Verzweiflung stürzen sich Ursula und Konrad Moser auf sie und zerschmettern ihr, jene mittels des Hammers, dieser mittels eines Stemmeisens, den Kopf. — Sonntag, den 23. März, wallfahrteten Anhänger Margaretens nach Wildisbuch. Einer derselben schabte Blut von der Bettstelle, brach ein blutbedecktes Stück Kalk aus der Kammerwand und wickelte diese Reliquien sorgfältig ein. (Joh. Scherr, Die Gekreuzigte oder das Passionsspiel von Wildisbuch, St. Gallen 1860 [219 S.]. — Genau nach den im Staatsarchiv zu Zürich aufbewahrten Akten. Leider hat der Verfasser sein Buch durch gotteslästerliche Ausfälle gegen die Bibel, besonders das Alte Testament, und gegen die christliche Religion entstellt.)

Scherr hat S. 51 die an Daumer und Rohling erinnernde Dreistigkeit zu behaupten: „Noch in unsern Tagen haben wir es erlebt, daß ein Pietist, dem Abraham und Jephthah nacheifernd, seine fünf Kinder dem El-Schaddai zum Opfer schlachtete: Georg Hiller zu Oberjettingen in Schwaben, im März 1844." — Herr Prof. Eb. Nestle in Tübingen schrieb mir am 28. Juli 1892 auf meine Bitte um Auskunft: „Ich habe die Zeitungsberichte nachgelesen; von religiösen Motiven keine Rede, weder in den ersten Vermutungen noch in dem Gutachten der medizinischen Fakultät noch in den Gerichtsverhandlungen. — Schwäbischer Merkur 1844, Erste Nachricht Nr. 69, 10. März: ‚Große Armut und Trunkenheit sollen die Beweggründe gewesen sein.' — Nr. 70, 11. März: ‚wahrscheinlich in Verzweiflung infolge zerrütteter Vermögensverhältnisse.' Nr. 309, 11. Nov.: Nach Tübingen abgeliefert zur Beobachtung durch die medizinische Fakultät. — 1845, Nr. 165, 19. Juni kurzer und Nr. 169, 23. Juni ausführlicher (6 Spalten) Bericht über die Gerichtsverhandlung. Antrag des Staatsanwalts: Todesstrafe wegen Mords; Antrag des Verteidigers: Tötung im Affekt, verminderte Zurechnung wegen vorübergehender Seelenstörung; Erkenntnis: 18 Jahre Zuchthaus wegen Totschlags. Nach den Entscheidungsgründen war ein Teil der Richter für Mord, ein Teil für Tötung im Affekt, teils unter Annahme voller, teils — so die Majorität — geminderter Zurechnungsfähigkeit. (Der Mann hatte gar kein Geld mehr, ließ zum Nachtessen Schnaps und Wecken holen, und wie die Kinder dadurch einschliefen, benutzte er dies, um sie durch den Tod dem Elend der Welt zu entziehen. Sich selbst umzubringen fand er den Entschluß nicht. Daß der Mann Pietist gewesen, fand ich im Merkur nirgends hervorgehoben.)"

„Die ‚heiligen Männer' zu Chemnitz in Sachsen, deren Verein ein ‚religiös angefaßter' Schuster Namens Voigt gestiftet hatte, [trieben es im J. 1865] so recht molochistisch-fromm, indem sie zwei Mütter in der Sekte beredeten ihre kranken Kinder abzuschlachten, weil dieselben ‚vom Teufel besessen' wären" (Joh. Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, 7. Aufl., Leipzig 1879, S. 585).

„Zwei Schwestern aus Briançon, die eine 45, die andere 47 Jahre alt, waren reich und hatten kein anderes Geschäft als den Kirchenbesuch. Eines Morgens meldete die ältere Schwester der jüngeren, Gott wäre ihr im Traum erschienen und hätte verlangt, daß sie zum Zeichen der Liebe für ihn sich opfern möge. Die andere findet das ganz recht, willigt darin sich Gotte zum Opfer zu bringen, läßt sich mit einem Rasiermesser Hände und Füße abschneiden und stirbt unter dem Ruf: ‚Jesus und Maria!' während die Schwester ihr Blut als Reliquie sammelt, dann den Leichnam sorgfältig schmückt, zum Notar geht, dem sie ihren Traum und den Schwestermord vorträgt und ein Testament hinterlegt, wonach alle ihre Wertpapiere verbrannt werden sollen" (C. Lombroso, Der Verbrecher II [Hamburg 1890], S. 146 f., nach Max Simon, Crimes et délits dans la folie, Paris 1886).

„Ein gewisser Kursin, ein sehr frommer Mann..., brachte seinen siebenjährigen Knaben um, in der Überzeugung ein dem Herrn wohlgefälliges Opfer zu bringen... ‚Der Gedanke, daß das ganze Menschengeschlecht verderben müsse, hatte mich beunruhigt, so daß ich nicht schlafen konnte. Ich stand auf, zündete alle Lampen vor dem Christusbilde an und bat Gott mich und meine Familie zu retten... Da ergriff mich der Gedanke meinen schönsten und besten Sohn vor der ewigen Verdammnis zu retten...' Ins Gefängnis gebracht [nachdem er das Kind getötet hatte], verweigerte Kursin alle Nahrung und starb den Hungertod" (Lombroso II, 152 f. nach: Annales médico-psychologiques, Paris 1868].

Auf die entsetzlichen, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und später noch bis ins 17. Jahrhundert verübten mit Alchymie, Magie, Satanismus („schwarze Messen!") und Zaubereien aller Art zusammenhangenden Verbrechen kann hier nicht eingegangen werden. Nur Ein Beispiel: Gilles de Rais, Marschall von Frankreich, Zeit-

Digitized by Google

genoſſe und eine Zeit lang auch Begleiter der Jeanne d'Arc, hat in der Zeit von 1432—1440 gegen 200 Kinder zu Zwecken der Zauberei umgebracht (vgl. Joris Charles Huismans, Là-bas, Paris 1891).

XIII.

Menſchenopfer, „Blutritus“.

Die hohe Bedeutung, welche die Menſchenopfer für viele heidniſche Religionen gehabt haben, bezw. noch haben, iſt ſo bekannt, daß ſie nur erwähnt, nicht erwieſen zu werden braucht (Aſſyrer, Phönicier, Azteken u. ſ. w.). — Ebenſo iſt bekannt, daß den Israeliten, den Beſitzern der altteſtam. Offenbarungsreligion, ſolche Opfer von Anfang aufs ſtrengſte verboten geweſen ſind: 3 Moſ. 18,21; 20,2 ff.; 5 Moſ. 12,31; 18,10. — Da jedoch noch jetzt ſonſt ſogar hochgebildete Leute vielfach meinen, den Griechen und den Römern, wie auch den alten Germanen, ſeien ſolche Opfer ganz fremd geweſen, glaube ich hier wenigſtens die wichtigere Litteratur angeben zu ſollen.

Über Menſchenopfer bei den Griechen, ſ. F. G. Welcker, Kleine Schriften III (Bonn 1850), S. 160—164, und Griechiſche Götterlehre (Göttingen 1858 ff.) II, S. 769 ff.; J. Beckers, De hostiis humanis apud Graecos, Münſter 1867 (69 S.); bei den Griechen und den Römern: E. v. Laſaulx, Sühnopfer der Griechen und Römer (in: Studien des klaſſiſchen Alterthums, Regensburg 1854, 4°, S. 223 ff.); Otto Keller, Lateiniſche Volksetymologie und Verwandtes, Leipzig 1891, S. 331—349 („Einiges über römiſche und griechiſche Menſchenopfer“), beſ. S. 340 f. Ferner vgl. Victor Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere, 5. Aufl., Berlin 1887, S. 438—444; Ulrich Jahn, Die deutſchen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht, Breslau 1884, S. 61—69. Über Menſchenopfer (beſ. reine Jungfrau) in deutſchen Märchen und Sagen ſ. L. Freytag, Am Ur-Quell 1890, S. 197—199.

Eigentlich nur eine beſondere Art der Menſchenopfer ſind die ſogenannten Bauopfer (das Einmauern eines Menſchen, ſpäter auch

eines Tieres und anderer Rudimente, um das Fundament eines Hauses, einen Deich u. s. w. zu festigen. Mir bekannt gewordene Litteratur: F. Liebrecht, Zur Volkskunde, Heilbronn 1879, S. 284—296 („Die vergrabenen Menschen“); O. Keller S. 331—334; Karl Müllenhoff, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Kiel 1845, S. 242 (dazu Anmerk. S. 601) u. 299 (dazu Anmerk. S. 602); G. Fr. Daumer, Geheimnisse des christl. Alterthums I, S. 137—147 („Gründungs- und Einweihungsopfer“); Grimm, Deutsche Mythologie S. 1095 ff.; Ad. Kuhn, Sagen aus Westfalen I (Leipzig 1859), S. 115; Wuttke, § 440; Strackerjan I, S. 107—109; P. Cassel, S. 154—156; Friedr. S. Krauß, Das Bauopfer bei den Südslaven, Wien 1886; Am Ur-Quell II, S. 25. 189 f., 110 (Rudimente das. III, S. 164 f.). Die Benutzung von Blut statt Kalkes kommt schon im Sagenkreise der Tafelrunde vor, s. La Tavola ritonda, l'istoria de Tristano, per cura di F. L. Polidori, Bologna 1864, S. 126. — Pater Hieronymus Saucken erzählt, daß i. J. 1865 die Brunsbütteler, als ein Deichbruch gewesen, ein Kind hätten vergraben wollen, wie er von der Mutter selbst gehört habe; es sei aber gerettet worden. Bei Delve in Dithmarschen wurde, wie die Chronik des Pastors Neocorus berichtet, 1597 nach einem Deichbruche, da die Alten sagten, animam quaeri [eine Seele sei erforderlich], ein Hund im Deichbruche ersäuft, Am Urds-Brunnen V (1887/88), S. 165 f.

Georg Friedrich Daumer hat in einem Belesenheit und Scharfsinn bekundenden, in seinen Folgerungen aber geradezu wahnwitzigen Buche „Geheimnisse des christlichen Alterthums“, Hamburg 1847, 2 Bände, zu zeigen gesucht, daß das Charakteristische der christlichen Religion von ihrem Entstehen an bis zum Ende des Mittelalters in Menschenopfern und Menschenfresserei und Genießen von Menschenblut bestanden habe. Wer, ohne des Hebräischen und des Aramäischen kundig zu sein, eine Vorstellung von der Art der Beweisführung Aug. Rohling's sich machen will, lese Daumer's Buch und — er wird noch viel zu günstig über den Kanonikus zu Prag denken. Ich gebe hier einige Beweismittel Daumer's. Man kann aus ihnen erkennen, was lebhaft erregte Gemüter zu sehn glaubten

und wie ſtark realiſtiſche Ausdrücke beſonders in älteren Zeiten als zuläſſig galten.

I, 72. Cyrill von Jeruſalem (315—386), Prokatecheſis (Werke, Paris 1720, S. 9): Die Kranken begehren Wein; wenn er aber zur Unzeit gegeben wird, bewirkt er Raſerei, und zwei Übel entſtehen: der Kranke geht zu Grunde, und der Arzt wird verleumdet. So, wenn der Katechumen durch einen Gläubigen [von der Kommunion] Kunde erhält: der Katechumen wird wahnſinnig, und der Gläubige wird als Verräter verurteilt. — I, 46. Die Söhne der h. Felicitas waren „eitel ausgehobene und gute Schlachthämmel zum Reiche Gottes“ (Wicelius, Chorus sanctorum omnium Köln 1554, S. 316). — I, 83. Amphilochius im Leben des h. Baſilius (Herib. Rosweidi Vitae patrum [Antwerpen 1615], I, 156; Leben der Väter, Augsburg u. Dillingen 1704, S. 739): Als das heilige Officium gefeiert wurde, miſchte ſich ein Jude, als wäre er Chriſt, unter das Volk, indem er die Ordnung des Officiums und die Gabe der Kommunion erkunden wollte. Da ſieht er, wie ein kleines Kind in den Händen des Baſilius gliedweiſe zerſchnitten wird. Mit den anderen Kommunikanten trat auch er hinzu, und es wurde ihm in Wirklichkeit Fleiſch gegeben. Darauf iſt er auch bei dem Kelche zugegen, welcher voll von Blut war, und wurde deſſen teilhaftig. Von beidem Überbleibſel aufbewahrend, geht er nach ſeinem Hauſe und zeigt ſie ſeiner Frau. — I, 85 (Leben des Märtyrers St. Georg, Acta Sanctorum, 23. April). Ein Saracene ſah, wie ein Prieſter ein Kindlein tötete und zerſchnitt, die Stücke in die Patene legte, das Blut in den Kelch goß, dann eins von den Stücken aß und aus dem Kelche trank. — I, 118 f. erzählt nach des Calonius Grönneirus Berner Chronik, 1585 S. 615 ff., und Hottinger, Helvetiſche Kirchengeſchichte, Zürich 1708 ff., Bd. II, S. 553 ff., 566 f. über den Streit der Dominikaner und Franziskaner in Bern 1507: Die Dominikaner hätten einem in ihren Orden aufgenommenen Schneider Jezer, den ſie zu ihrem Heiligen machen wollten, eine mit Chriſti Blut gefärbte Hoſtie angeboten. Auch ſollen ſie ihm „einen Trank gereicht haben, zu deſſen Bereitung Chryſam, Oſter-Taufwaſſer, Oſter-Kerzenwachs, geweihtes Salz und . . . Haar und Blut von einem Kinde gedient.“ — In den von Grönneirus S. 622 angeführten Geſtändniſſen heißt es, die Dominikaner hätten Judenblut und Augenbrauen eines Judenkindes in Anwendung gebracht. — II, 267 wird aus Martin von Cochem, Gründliche Meßerklärung, 7. Aufl., Köln 1808, Cum privilegio et permissu superiorum, S. 211 Folgendes angeführt: „Sollte Gott, der verſprochen hat auch einen Trunk kalten Waſſers zu vergelten, uns unbelohnt laſſen, wenn wir ihm einen Kelch voll warmen göttlichen Blutes, ſo wie es in der Meſſe von neuem vergoſſen wird, andächtig aufopfern?“ — Mehr bei Cochem, ſowie bei Daumer I, 36 f., 73. 85 ff.

Wir wenden uns nun zur Erwägung der Frage, ob thatſächlich innerhalb des Chriſtentums Spuren von Blutritus ſich finden.

Von heidnischer Seite ist vielfach gegen die alten Christen der Vorwurf erhoben, daß sie in ihren Versammlungen Menschen schlachteten und sich groben Ausschweifungen hingäben. Gewöhnlich erledigt man diesen Vorwurf, indem man mit den alten Apologeten sagt (s. Kap. XX): Das seien Verleumdungen, und die Heiden hätten dabei, wenigstens teilweise, von sich auf andere geschlossen. Schwerlich jedoch ist mit dieser Antwort die Frage erledigt. Vielmehr sprechen beachtenswerte Gründe dafür, daß ein Teil des Stoffes zu dem erwähnten Vorwurfe den Heiden durch das Verhalten gewisser Gnostiker, welche man von den wahren Christen zu unterscheiden nicht verstand, geliefert ist. Da hierüber eigene Untersuchungen anzustellen mir die Zeit fehlt, die Sache aber doch von nicht unerheblicher Bedeutung, lasse ich hier den Auszug aus einer freundlichst für mich verfaßten Studie von Herrn Dr. Carl Schmidt in Hagenow (Mecklenburg) folgen, welcher das ganze einschlägige Material neuerlichst gründlich durchforscht hat.

„Im zweiten Jahrh. bereits hatten die Gnostiker so große Bedeutung erlangt, daß sie die christliche Kirche aufs tiefste erschütterten und daher von den Kirchenvätern lebhaft bekämpft werden mußten. Neben den Valentinianern, Basilidianern, Markosiern, Marcioniten, Karpokratianern, welche ihre Namen von einzelnen wichtigen Stiftern ableiteten, gab es nicht wenige Kultvereine, welche heidnische Institutionen zum Vorbilde hatten und daher in allen Ländern weit verbreitet waren. Die gewöhnliche Bezeichnung Ophiten ist unpassend. Sie selbst nannten sich ‚Gnostiker', *Γνωστικοί*, weil sie allein der wahren Erkenntnis des höchsten Gottes und der Welt teilhaftig seien. Schon in der apostolischen Zeit tauchen solche gnostische Strömungen auf: Simon Magus Apostg. 8,5–24; die Nikolaiten, welche Götzenopfer essen und Unzucht treiben Offbg. 2, 6. 15; ferner vgl. über diese Libertiner auch die Pastoralbriefe und besonders den Brief des Judas V. 4. 7 f., 10. 12 f., 16. 19, in dem nicht, wie man gewöhnlich annimmt, verderbliche Bösewichter oder judenchristliche Irrlehrer charakterisiert werden, sondern libertinistische Gnostiker.

„Schon Clemens von Alexandrien (gest. um 220) hat im Brief Judä eine Weissagung auf die Karpokratianer und verwandte Sekten gefunden und uns Auszüge aus den Lehren des Karpokrates und seines Sohnes Epiphanes, welche in Ägypten lebten, überliefert (Stromata III, 2,5–11). Cl. erzählt u. a., daß bei den Karpokratianern Männer und Weiber nach dem gemeinsamen Mahle, nachdem die Lichter verlöscht sind, geschlechtlich miteinander verkehren. Daß durch derartiges Thun den Heiden Abscheu gegen das Christentum erregt wurde, bezeugt ausdrücklich Irenäus (gest. 202) I, 25,3 (= Epiphanius, Häresieen XXVII, 3), vgl. besonders den Satz *ἡ καὶ ὁρῶντάς τινας πάντας ὁμοίως βλασφημεῖν.*

Und weiter bedenke man, daß Marcellina, eine Anhängerin der Karpokratianer, unter dem Biſchof Anicet (Mitte des 2. Jahrh.) nach Rom kam und dort große Erfolge errang (Epiph. XXVII, 6). Epiphanius nennt das Treiben dieſer Leute das von Hunden und Schweinen (Kap. 5); er ſcheut ſich in dieſem Schmutz zu wühlen, aber er fühlt ſich doch verpflichtet die Wahrheit an den Tag zu bringen. Allerdings hat noch H. Uſener, Das Weihnachtsfeſt, Bonn 1889, S. 110 die Glaubwürdigkeit des Irenäus und des Epiphanius beſtritten; aber mit Unrecht: ein Teil der Quellen wurde von ihm nicht beachtet oder war ihm nicht bekannt. — Daß die Karpokratianer bei ihren Riten Blut angewendet haben, wird nicht ausdrücklich überliefert, iſt aber, wenn wir auf die verwandten Gnoſtiker blicken, ſehr wahrſcheinlich.

„Die Kainiten, welche ſich nach Kain nannten, ſtanden in nahen Beziehungen zu den Karpokratianern. Das ergibt ſich deutlich aus Irenäus I, 31,2, der auch um ihre Abſcheulichkeiten weiß (er gibt als ihre Lehre an: et hoc esse scientiam perfectam sine timore in tales abire operationes, quas ne nominare quidem fas est; vgl. auch Epiph. XXXVIII).

„Noch düſterer ſind die Schilderungen, welche uns Epiphanius XXVI von den ſogenannten Gnoſtikern macht.* Nach dem gemeinſamen Mahl wenden ſie ſich zu freiem concubitus. Dann nehmen Männer und Weiber semen virile in die Hände und ſprechen zum Vater des Alls: ‚Wir bringen dir dies Geſchenk als den Leib Chriſti!‘ Sie eſſen davon und ſagen: ‚Dies iſt der Leib Chriſti und das Paſſahmahl.‘ Ebenſo nehmen ſie sanguinem menstruum: ‚Dies iſt das Blut Chriſti.‘ Iſt eine Frau ſchwanger geworden, ſo zerſtößt man den Embryo, vermiſcht die Maſſe mit Honig, Pfeffer und Gewürzen und koſtet bei der Verſammlung mit dem Finger von dieſem Gericht, welches für das vollkommene Paſſahmahl gilt.

„Wie kamen dieſe Gnoſtiker zu ſo abſcheulichem Thun? Nicht durch Sinnenluſt, ſondern durch ihre dualiſtiſche Weltanſchauung. Da die Welt verderbt ſei, da das Böſe belohnt und das Gute beſtraft werde, könne ſie nicht von dem höchſten guten Gotte geſchaffen ſein, ſondern von einem Schöpfergotte, welcher mit ſeinen Engeln und Archonten von dem höchſten Gotte abgefallen ſei. Daher wäre der Menſch ohne Gnade dem Schöpfergotte verfallen, wenn nicht der gute Gott, ſich erbarmend, durch die Barbelo, d. i. die Mutter des Alls, ihm eine höhere Lichtkraft hätte zuteil werden laſſen. Am Ende der Tage wird das Böſe durch das Licht vernichtet werden. Aber ſchon in der Gegenwart iſt der Kampf vorhanden. Denn die Barbelo, der durch ihren Sohn Jaldabaoth (oder: Sabaoth) in ſchmählicher Weiſe die höhere Lichtkraft geraubt war, ſucht dieſe dadurch wiederzugewinnen, daß ſie ſich in ſchöner Geſtalt zu den Archonten hinabläßt und durch concubitus ihnen das Licht vermittels des Samens ent-

* Über ihre weſentliche Gleichheit mit den Kainiten, Simonianern, Nikolaiten u. ſ. w. vergleiche meine Diſſertation: De codice Bruciano seu de libris gnosticis qui in lingua coptica exstant commentatio, Leipzig 1892, (E. Schm.).

zieht, s. Epiph. XX, 2 (über die Nikolaiten). In dieser Mitteilung des Epiphanius ist zugleich der Gedanke ausgedrückt, daß Barbelo den Menschen dies offenbart habe, damit auch sie das Licht, welches der oberen Mutter durch den Weltschöpfer und seinen Anhang geraubt sei, aus der in den Körpern befindlichen Kraft vermittels des semen virile und des sanguis menstruus sammeln und zum Lichtschatze mitnehmen. So machen die Menschen sich um die Welt verdient und erhalten zum Lohn dafür vom guten Gott das Himmelreich.

„Wie aber steht es denn mit der Glaubwürdigkeit des über die libertinistischen Gnostiker Berichteten? Sie ist von den Meisten völlig bestritten worden, weil die Angaben des Epiphanius allein stünden und einer viel zu späten Zeit angehörten (er starb, etwa 100 Jahre alt, im J. 403). Aber schon Clemens v. Alexandrien, Irenäus und Origenes deuten auf Ähnliches hin, wenngleich sie, mit Rücksicht auf die Heiden, auf Einzelheiten wenig eingehen. Woher hat nun Epiphanius seine Angaben? Er beruft sich XXVI, 17. 18 besonders auf die mündlichen Nachrichten glaubwürdiger Männer, auf Originalschriften der Gnostiker und auf den persönlichen Verkehr, den er als ganz junger Mann mit diesen „Gnostikern" in Ägypten gehabt hat. Speziell der Umstand, daß Epiphanius durch seine Mitteilungen über diesen Verkehr sich selbst kompromittiert, ist ein wichtiger Grund für seine Glaubwürdigkeit. — Bestätigt werden seine Angaben durch die am Ende des 3. Jahrh. in Ägypten griechisch geschriebene, aber nur in koptischer Sprache erhaltene gnostische Schrift Pistis Sophia (herausgeg. v. Schwartze u. Petermann, Berlin 1851). In ihr läßt der Verfasser, als Jesus seinen Jüngern die Unterwelt zeigt und die Strafen der groben Sünder ausmalt, den Thomas sagen: ‚Wir haben vernommen, daß es Menschen gibt, welche semen virile und sanguinem menstruum nehmen, in ein Linsengericht geben und sprechen: Wir glauben an Esau* und Jakob. Ist das eine Sache, die sich ziemt oder nicht?' Die Frage des Thomas ist sehr merkwürdig; denn bedurfte es einer Versicherung des Herrn, daß solche Handlungen abscheulich? Jesus antwortet dem Thomas: ‚Wahrlich, diese Sünde ist größer denn alle Sünden und Missethaten. Solche Menschen werden sofort zur äußersten Finsternis gebracht und zu Grunde gerichtet.' Es ist klar, daß der Verfasser, welcher selbst Gnostiker, andre Gnostiker kannte, welche in der That die von Epiphanius geschilderten Handlungen begingen. Durch die Antwort, welche er Jesum geben läßt, erklärt er sich gegen sie. — Ferner kommt in Betracht das zweite Buch Jeû, welches der Papyrus Brucianus in koptischer Sprache erhalten hat. Es ist gleichfalls gnostischen Ursprungs, aber viel älter als die

---

* Hierdurch werden wir an die Kainiten erinnert, welche aus Feindschaft gegen den Judengott dem Kain, dem Esau, dem Korah, den Sodomitern, dem Judas Iscarioth, kurz allen in der Bibel vorkommenden schlechten Menschen eine höhere Lichtkraft zuschrieben und sie als Diener des guten Gottes Gottes verehrten. Die Worte ‚und Jakob' sind sicher falscher Zusatz (C. Schm.).

Pistis Sophia.** In ihm wird erzählt, Jesus habe zu seinen Jüngern gesagt: ‚Diese Mysterien, die ich euch geben werde, bewahret; verratet sie keinem Menschen, er sei denn ihrer würdig . . . Verratet sie nicht irgend einem Menschen, der an diese 72 Archonten glaubt oder ihnen dient; verratet sie nicht denen, welche der achten Dynamis des großen Archonten dienen, d. h. denen, welche sanguinem menstruum und semen virile verzehren, indem sie sagen: „Wir besitzen die wahre Erkenntnis und beten zum wahren Gott.“ Ihr Gott aber ist schlecht.‘ Das hier Gesagte lautet zu bestimmt, als daß man seine Glaubwürdigkeit in Frage stellen könnte.

„Es bleibt also dabei, daß es in den ersten christlichen Jahrhunderten wirklich von den Heiden für Christen gehaltene Gnostiker gegeben hat, welche bei ihren Abendmahlsfeiern Thyesteische Mahlzeiten abhielten und Ödipodische Unzucht trieben.“

Diesen Mitteilungen über die Gnostiker lasse ich einige merkwürdig parallele über russische Sekten folgen. Das Sektentum in Rußland, der Raskol, zerfällt in zwei große Gruppen: die Popowzy und die Bespopowzy (die Priesterlosen). Letztere meinen, das Weltende sei nahe, die Herrschaft des Antichrists habe schon begonnen. Manche machten es sich zur Pflicht die unschuldigen Seelen der Neugeborenen zum Himmel emporzusenden; andere glaubten ihren Freunden und Verwandten einen Liebesdienst zu erweisen, wenn sie sie davor bewahrten eines natürlichen Todes zu sterben. Nicht selten ist es vorgekommen, daß ganze Familien, ja Dörfer, sich vereinigten, um sich Gotte als lebendiges Opfer darzubringen. Der Bauer Chodkin (unter Alexander II.) beredete einige zwanzig Personen mit ihm in den Wäldern Perms Hungers zu sterben. Andere wählten, namentlich im 18. Jahrh., die Feuertaufe durch Selbstverbrennung. „Selbst dem 19. Jahrh. waren solche Schreckensszenen nicht fremd. . .: so verbrannte sich, Psalmen singend, im J. 1883 ein Bauer Namens Jukow. Die Bluttaufe. . . ist vielleicht noch weniger selten; hauptsächlich gibt es Eltern, die dadurch ihre Kinder vor den Lockungen des Fürsten der Finsternis bewahren wollen. So hatte sich im J. 1847 ein Mushik [Kleinbauer] aus dem Gouv. Perm vorgenommen mit Einem Schlage seiner ganzen Familie den Himmel zu erschließen; da ihm aber die Axt entsank, bevor er sein düsteres Werk vollbracht

** Vgl. meine noch im J. 1892 erscheinende Ausgabe dieses Papyrus in: „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur, Band VIII, Heft 1. 2 (Leipzig)“ (C. Schm.).

hatte, ſtellte er ſich ſelbſt dem Gericht. Ein anderer Bauer aus dem Gouv. Wladimir, der wegen Ermordung ſeiner beiden Söhne zur Verantwortung gezogen wurde, gab an, er habe ſie dadurch vor der Sünde bewahren wollen, und wies, um ſeinen Opfern nachzufolgen, im Gefängnis jede Nahrung von ſich. . . Im J. 1870 ſuchte ein Muſhik die Opferung Iſaaks nachzuahmen. Er band ſein ſiebenjähriges Söhnchen auf eine Bank und ſchlitzte ihm den Bauch auf; darnach begann er vor den Heiligenbildern zu beten. ‚Verzeihſt du mir?‘ fragte er das ſterbende Kind. ‚Ich verzeihe dir, und Gott ebenſo‘ antwortete das Schlachtopfer, das auf dieſe Szene war eingelernt worden.“ Das Gericht von Odeſſa hatte in dem einen Jahre 1879 über je einen Fall von Selbſtgeißelung, von Kreuzigung, von Selbſtverbrennung und von Verſtümmelung „aus Frömmigkeit“ abzuurteilen. Vgl. Ruſſkaja Myſl 1885, Jan. bis Juli. (Nach Anatole Leroy-Beaulieu, Das Reich der Zaren und die Ruſſen. Deutſche Ausgabe, Bd. III, Sondershauſen 1890, S. 351—354. Weitere Beiſpiele für die Feuertaufe ſ. bei A. v. Haxthauſen, Studien über die innern Zuſtände . . Rußlands, Bd. I, Hannover 1847, S. 339. — Vgl. oben S. 63 ff.)

Nicht zum eigentlichen Raskol gehören die myſtiſchen, in nahen Beziehungen zu einander ſtehenden Sekten der Chlyſty (Geißler) und der Skopzy (Verſchnittenen). Die Verſammlungen der Chlyſty oder, wie ſie auch genannt werden, Ljudi Boſhii (Gottmenſchen) ſind äußerlich denen der bekannten „tanzenden Derwiſche“ in Kairo und Stambul vergleichbar. Während die meiſten Chlyſty zu ihrer Abendmahlsfeier nur Waſſer und Schwarzbrot verwenden, bedienten etliche laut mehr als Einem Zeugniſſe (Leroy-Beaulieu S. 450 zitiert Philaret's Geſchichte der ruſſ. Kirche, Liwanow's Raskolniki i Oſtroſhniki und Renzki's Ljudi Boſhii i Skopzy) ſich des Fleiſches und Blutes eines Neugeborenen, und zwar des erſten Knaben, der von einer zur ‚Gottesmutter‘ erkorenen ‚heiligen Jungfrau‘ nach der auf ihre Wahl folgenden ekſtatiſch-obſcönen Feier zu erwarten war. Wurde ein Mädchen geboren, ſo wurde es wieder heilige Jungfrau; war es aber ein Knabe, ein ‚Chriſtoſik‘ (kleiner Chriſtus), ſo wurde er am achten Tage nach ſeiner Geburt geopfert. Aus dem mit Mehl und Honig vermiſchten Herzen und Blut wurden die Abendmahls-

brote hergestellt. Das nannte man: mit dem Blute des Lammes kommunizieren. Andere kommunizierten, wie man behauptet, mit dem noch warmen Blute ihres kleinen Jesus.

Von einer andren Art, wie Skopzen und Chlysten sich den Stoff zu ihrer Abendmahlsfeier verschafften, berichtet v. Haxthausen I, 349: Einer Jungfrau von 15 Jahren, die man durch große Versprechungen überredet hat, wird, während sie in einer Wanne mit warmem Wasser sitzt, die linke Brust abgelöst. „Die abgeschnittene Brust wird auf einer Schüssel in kleine Stücke zerlegt, welche von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeinde verzehrt werden. Dann wird das Mädchen in der Wanne auf einen in der Nähe stehenden Altar gehoben, und die ganze Gemeinde tanzt wild um denselben her und singt dabei... Mein obgedachter Schreiber hat mehrere solcher dann stets wie Heilige verehrten Mädchen kennen gelernt und sagt, sie hätten mit 19—20 Jahren bereits ausgesehen, als ob sie 50—60 Jahre alt seien; sie stürben in der Regel auch vor dem 30. Jahre. Eine wäre jedoch verheiratet gewesen und hätte zwei Kinder gehabt."

Will man es wagen, für solche Scheußlichkeiten die christliche Religion verantwortlich zu machen??

XIV.

Was sagt das jüdische Religionsgesetz über Blutgenuß und Verwendung von Leichenteilen?

Die Juden sind, auch seit ihrer „Zerstreuung unter die Völker", von ihrer Umgebung stets stark beeinflußt worden (Kleidung, Nahrung, Sprache u. s. w.), auch nach seiten des Aberglaubens.* Es fehlt auch nicht an Aberglauben jüdischen Ursprungs.** Aus beiden

* Lidzbarski, Jüdische Sagen aus Rußland und Polen, in: Am Urds-Brunnen IV (1886,87), S. 55—61, vertritt auch die Ansicht, daß die Juden mit der deutschen Sprache manches aus dem deutschen Volksglauben herübergenommen hätten.

** Vgl. David Joël, Der Aberglaube und die Stellung des Judentums zu demselben, 2 Hefte, Breslau 1881 (116 S.), 1883 (65 S.); M. Güde-

Gründen ist es nicht gestattet, a priori zu erklären, daß Ansichten und Gebräuche, wie wir sie im ersten Hauptteile unserer Arbeit kennen gelernt haben, bei Juden, weil sie bei ihnen unmöglich seien, nie vorgekommen. Allerdings aber kann nicht nur der Jude, sondern muß auch der unparteiisch prüfende Christ darauf hinweisen, daß manche Satzungen des Judentums wenigstens der weiteren Verbreitung des in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten oder angedeuteten Denkens und Thuns ein starkes Hindernis sein mußten.

I. Die wichtigste dieser Satzungen ist das im Pentateuch mehrfach sich findende Verbot des Genusses von Blut.

3 Mos. 17, 10–14: „Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut isset, wider den will ich mein Antlitz setzen und will ihn mitten aus seinem Volk rotten. 11Denn des Leibes Leben ist im Blut, und ich habe es euch zum Altar gegeben, daß eure Seelen damit versöhnet werden. Denn das Blut ist die Versöhnung, weil das Leben in ihm ist. 12Darum habe ich gesagt den Kindern Israel: Keine Seele unter euch soll Blut essen; auch kein Fremdling, der unter euch wohnet. 13Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, ein Tier oder Vogel fähet auf der Jagd, das man isset, der soll desselben Blut vergießen und mit Erde zuscharren. 14Denn des Leibes Leben ist in seinem Blut, so lang es lebet; und ich habe den Kindern Israel gesagt: Ihr sollt keines Leibes Blut essen; denn des Leibes Leben ist in seinem Blut; wer es isset, der soll ausgerottet werden." — 3 Mos. 7, 26 f.: „Ihr sollt auch kein Blut essen, weder vom Vieh noch von Vögeln, wo ihr wohnet. 27Welche Seele würde irgend ein Blut essen, die soll ausgerottet werden von ihrem Volk." — Vgl. noch 3 Mos. 3, 17. 19, 26; 5 Mos. 12, 16. 23, 15, 23, ferner 1 Sam. 14, 32–34, Apostelgesch. 15, 29.

Die erste Stelle gibt zugleich deutlich einen wichtigen Grund

---

mann, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. Wien, I (1880), bes. S. 212 ff.; II (1884), bes. S. 219 ff., 333 ff., 255 f.; III (1888), bes. S. 128 ff.; G. Wolf, Die Juden [Teil des Sammelwerks: „Die Völker Österreich-Ungarns"], S. 113 ff. In der Thosephthâ (einem sehr alten der Mischna parallel laufenden halachischen Werke) zum Traktate Sabbath, Kap. 6. 7 (Ausgabe v. Zuckermandel S. 117–119) ist mancherlei Abergläubisches zusammengestellt, in vielen Fällen mit der Bemerkung, das sei heidnisch (gehöre „zu den Wegen der Amoriter"). Eine Bearbeitung dieser beiden Kapitel von Heinr. Lewy wird demnächst in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde" erscheinen. — Vgl. ferner Gideon Brecher, Das Transcendentale, Magie und magische Heilarten im Talmud. Wien 1850 (233 S.). Jos. Bergel, Die Medizin der Talmudisten. Leipzig 1885 (88 S.).

an, um deſſen willen der Israelit des Genuſſes von Blut ſich enthalten muß: Gott hat das Blut zum Sühnmittel beſtimmt; daher darf das Blut keinem anderen Zwecke dienen.

Die ſpätere jüdiſche Geſetzgebung geht noch weiter als die altteſtamentliche. In dem von Joſeph Qaro (geb. 1488, geſt. 1575) verfaßten Schulchân ʿArûkh, welches Werk in Verbindung mit ſeinen anerkannten Kommentaren für diejenigen, die auf „die Quellen“ (Thalmud, die älteſten Rechtsbeſcheide u. ſ. w.) zurückzugehn ſei es nicht im ſtande ſind, ſei es nicht Zeit haben, als Hauptautorität in jüdiſch-geſetzlichen Dingen gilt, leſen wir in dem zweiten, Joréʰ Deʿāʰ genannten Teile: Kap. 65, § 1: „Es gibt Adern, deren Genuß wegen des in ihnen enthaltenen Blutes verboten iſt, z. B. die Adern des Vorderarms, der Schulter und des Unterkiefers.“ — Kap. 66, § 1: „Das Blut des Viehs, der Tiere des Feldes und der Vögel, gleichviel ob dieſe Tiere rein oder unrein, darf nicht genoſſen werden.“ — Daſ. § 3: „Findet ſich ein Blutstropfen in einem Ei, ſo entferne man das Blut und eſſe das Übrige; aber nur wenn das Blut im Weißen war. Fand es ſich aber im Dotter, ſo iſt das ganze Ei verboten.“ Die namentlich bei den oſteuropäiſchen Juden in gleichem Anſehn wie der Text ſtehende Gloſſe des Krakauer Rabbiners Moſes Iſſerles (geſt. 1572/3) bemerkt hierzu: „In dieſen Ländern iſt es üblich, jedes Ei, in welchem ſich ein Blutstropfen findet, ohne Unterſchied für verboten zu erklären.“ — Daſ. § 9: „Fiſchblut, obgleich [weil im Pentateuch nicht verboten] an ſich erlaubt, darf dennoch, wenn man es in einem Gefäße aufgefangen hat, nicht genoſſen werden, weil es für anderes Blut gehalten werden könnte. Es darf aber genoſſen werden, wenn es leicht als Fiſchblut kenntlich iſt, z. B. wenn Schuppen darin ſind.“

Von den (immer ſtrenger werdenden) Vorſchriften über das behufs gründlicher Befreiung von Blut vorzunehmende Wäſſern und Salzen des zum Eſſen beſtimmten Fleiſches handeln z. B. Eleaſar aus Worms (Anfang des 15. Jahrhunderts, in ſeiner Roqēach betitelten Schrift); Aſcher ben Jechiēl (geſt. 1327); Jakob ben Aſcher (geſt. um 1340, in „Arbaʿā Turîm“); Joſeph Qaro; Naphthali Benedict Sēpher B·rîth Mélach (über hilkhôth dām und hilkhôth m·lichāʰ), Prag 1816 fol.

Die dem traditionellen Gesetze entsprechende Praxis der Gegenwart lehrt Ludw. Stern, Die Vorschriften der Thora, Frankfurt a. M. 1882, § 118:

„Nachdem alle verbotenen Teile von dem Tiere ausgetrennt sind, muß das Fleisch, das gekocht* werden soll, vor Ablauf von 72 Stunden seit dem Schächten des Tieres in einem eigens hiezu bestimmten Gefäße eine halbe Stunde lang derart in Wasser gelegt werden, daß es ganz mit Wasser bedeckt ist (Einwässern). — Hierauf wird das Fleisch in diesem Wasser gründlich abgewaschen und von daran hängendem Blute gesäubert, dann auf ein ebenfalls dazu bestimmtes schräg liegendes Brett oder in ein durchlöchertes Gefäß gelegt, damit das Wasser gehörig ablaufe (Auswässern). — Ist das geschehen, so wird jedes Stück einzeln auf allen Seiten und in allen Ritzen so reichlich mit feinkörnigem Salze bestreut, daß es wie bereift aussieht (Salzen). Mit dem Salze bleibt das Fleisch eine Stunde wie nach dem Auswässern auf jenem schräg liegenden Brette oder in dem durchlöcherten Gefäße liegen, damit das vom Salze ausgezogene Blut abtriefen kann; dann wird jedes Stück auf allen Seiten so reichlich mit Wasser begossen, daß alles Salz weggespült wird (Begießen). Erst nach dieser Behandlung darf das Fleisch gekocht werden... War das Fleisch vor der Behandlung gefroren oder ist es während derselben gefroren, so muß die ganze Behandlung nochmals vorgenommen werden, wenn das Fleisch wieder aufgetaut ist. — 4... [Die blutreiche Leber] muß, nachdem sie durch gründliches Abwaschen von dem daran hängenden Blute gesäubert ist, mit etwas Salz bestreut unmittelbar am Feuer gebraten werden, aber nicht auf Papier oder Pflanzenblättern liegend, sondern am Bratspieße, auf einem Roste oder frei auf den Kohlen. Sie muß so lange am Feuer bleiben, bis alles Blut ausgezogen und sie zum alsbaldigen Genusse vollkommen gar ist. Nach der Wegnahme vom Feuer muß sie dreimal auf allen Seiten reichlich mit Wasser begossen werden. — 5... Für Herz, Milz, Lunge, Kopf, Füße mit den Klauen, sowie für Geflügel sind noch besondere Vorschriften zu beobachten. — Ausgedehntere Belehrung darüber in .. [dem Anhange zu] Amirâh l'bêth Ja'aqôb von Rabb. S. B. Bamberger [2. Aufl. Fürth 1864]."

Das Verbot des Genießens von Blut gilt seinem Wortlaute nach allerdings nur für Tierblut oder, genauer, für das Blut warmblütiger Tiere (Vierfüßler und Vögel). Das Genießen menschlichen Blutes ist im pentateuchischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten; daraus folgt aber nicht, daß es gestattet wäre. Vielmehr erklärt sich das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung sehr einfach, wenn man nur Folgendes erwägt. Erstens: Für den Israeliten als solchen liegt

* [Bei Fleisch, das gebraten wird, ist Ausfalzen nicht nötig, Jore De'a 76, § 1, weil das Feuer das Blut auffauge; über Blut, das in den Gliedern steckt, s. daselbst 67, § 1.

der Gedanke, daß jemand es sich könnte einfallen lassen Menschenblut zu genießen, vollkommen außerhalb des Vorstellungskreises. Zweitens: Das pentateuchische Gesetz verbietet das Genießen von Tierblut nur deshalb, weil es Tieropfer anordnet; Menschenopfer aber sind streng untersagt, s. 3 Mos. 18,21; 20,2 ff.; 5 Mos. 12,31. — Auch aus den Thalmuden und der sonstigen auf das Religionsgesetz der Juden bezüglichen Litteratur kann meines Wissens keine Stelle beigebracht werden, aus welcher man schließen dürfte, daß bei den Juden Menschenblut zu genießen gestattet sei oder gewesen sei. Moses Maimonides (1135—1204) schreibt in seinem großen Ritualkodex, Satzungen über verbotene Speisen Kap. 6 (Venedig 1524, Bl. 361b): „§ 1. Wer Blut im Quantum einer Olive ißt, verwirkt, wenn er es absichtlich thut, die Strafe der Ausrottung; wenn es unabsichtlich geschah, bringt er das gewöhnliche Sündopfer. Die Verschuldung gilt aber nur in Bezug auf das Blut von Vieh, Wild und Vögeln, gleichviel ob sie rein oder unrein; s. 3 Mos. 7,26; 5 Mos. 14,5. Aber beim Blut von Fischen und Heuschrecken und von kriechenden und wimmelnden Tieren und beim Menschenblut tritt keine Verschuldung wegen des Blutverbots ein [weil die Bibel dieser Blutarten nicht ausdrücklich gedenkt]. Daher ist es geradezu erlaubt, Blut von reinen Fischen zu essen und auch, nachdem man es in ein Gefäß gesammelt hat, zu trinken; das Blut unreiner Fische und Heuschrecken aber zu genießen ist wie die Milch von unreinem Vieh bloß deshalb verboten, weil es einen Bestandteil ihres Körpers bildet; ebenso ist das Blut von Reptilien gleich ihrem Fleisch verboten [weil diese Tiere unrein]. — § 2. Menschenblut ist rabbinisch verboten, wenn es vom Körper getrennt ist, und man straft die Übertretung mit Züchtigungsgeißelung. Blut des Zahnfleisches darf man herunterschlucken [weil es, noch im Munde, nicht vom Körper getrennt ist]. Wer aber in Brot gebissen hat und dann auf ihm Blut findet, kratzt das Blut ab und ißt erst dann das Brot, weil das Blut vom Körper getrennt war.“ — Schon in der ersten uncensierten Ausgabe des Schulchan ʿArûkh, Venedig 1565, heißt es Jore Deʿa, Kap. 66, § 1, ohne Erwähnung des Menschenbluts: „Blut von Vieh, Wild und Vögeln, seien sie rein oder unrein, ist verboten, ebenso das Blut eines Fötus; aber das Blut von Fischen und Heuschrecken ist erlaubt.“ Vgl. noch das.

§ 10: „Menschenblut, wenn vom Körper getrennt, ist wegen des Aussehens verboten [weil es für biblisch verbotenes Tierblut gehalten werden könnte]. Daher muß derjenige, welcher Brot ißt, das Blut, welches etwa aus dem Zahnfleisch auf das Brot gekommen, abkratzen; ist es aber noch zwischen den Zähnen, so darf er es aufsaugen."

Bei der Beschneidung saugt zwar der Mohel das Blut aus der Wunde (gewöhnlich mit dem Munde; seit wenigen Jahren in Deutschland auch mittels einer Glasröhre, in deren Mitte sich sterilisierte Watte befindet); das ist aber nur zu dem Zwecke angeordnet, daß die Wunde leichter heile, und er speit das Blut sofort aus, vgl. M. Baum, Der theoretisch-praktische Mohel, Frankfurt a. M. 1884, S. 35 ff.; Jakob Mölln Ha-Levi, Minhagim, Cremona 1558, Bl. 89b. — Nach dem Zohar zu 3 Mos. Kap. 14 u. 19 wird das Blut der Beschneidung von Gott aufbewahrt zur Heilung des Kindes (falls es notwendig sein sollte) und damit es von dem weiblichen Dämon Lilith nicht beschädigt werden könne. — Über die Bedeckung des Beschneidungsblutes mit Erde vgl. Pirqe de Rabbi Eli'ezer 29 (im Anschluß an Jos. 5_{2} f. u. 4 Mos. 23_{10}).

Jedes Genießen menschlichen Blutes (denn das Herunterschlucken einiger Tropfen eignen Blutes, wenn das Zahnfleisch blutet, kann nicht in Betracht kommen) ist sonach dem Juden religionsgesetzlich unbedingt untersagt.

II. Noch ein zweiter Satz des jüdischen Religionsgesetzes steht der abergläubischen Verwendung des Blutes anderer Menschen und überhaupt aller Teile von Leichen einschränkend im Wege, der Satz: „Nutznießung von einem Toten ist verboten" mēth 'āsûr bah^{a}nā'ā^{h} (Thalmud, Traktat 'Aboda zara 27b). Maimonides, Satzungen über die Trauer XIV, 21: „Nutznießung von einem Toten ist verboten, mit Ausnahme seines Haares,* weil dies nicht zu seinem Körper gehört." Schulchan 'Arukh, Jore De'a Kap. 349, § 1: „Nutznießung von einem Toten, er sei Goj (Nichtjude)** oder Israelit,

* Genauer sagt Jore De'a 349, 2: Die Benutzung sei erlaubt nur, wenn es falsches Haar sei und wenn der Verstorbene vor dem Tode ausdrücklich bestimmt habe, daß Sohn oder Tochter es erhalten solle.

** Der berühmte Jakob Emden verbietet in der Gutachtensammlung Sche'ilath Ja'bez I, Bl. 70^{b} ff. (Altona 1739) einem jüdischen Mediziner das

ist verboten." Vgl. noch Thalmud 'Arakhin 7a b, Sanhedrin 47b f., Chullin 122a, Nidda 55a; Salomo ben Adreth (Rabbiner in Barcelona, † 1310), Rechtsgutachten Nr. 375. — Hierauf ruhen die folgenden, auf die Beerdigung bezüglichen Vorschriften (nach J. Rabbinowicz, Der Todtenkultus bei den Juden, Frankf. a. M. 1889, § 21—23): „Weder vom Toten selbst noch von seinen Kleidern darf irgendwelcher Nutzen gezogen werden . . . Die Kleider müssen für den Toten bestimmt und mit ihm schon in Berührung gekommen sein. . . In diesem Falle müssen die betreffenden Gegenstände, wenn sie aus irgendwelchem Grunde ihren eigentlichen Zweck verfehlt, vergraben oder verbrannt werden. Waren sie aber mit dem Toten noch in keine Berührung gekommen, so dürfen sie zwar zu etwas anderem gebraucht werden, allein . . nicht so, wie sie jetzt sind . ., sondern der Sarg muß auseinandergeschlagen und die Kleider müssen zertrennt werden. . . Selbst wenn jemand testamentarisch verfügt hat, daß man seine Haare nach dem Tode und zu einem gewissen Zwecke brauchen soll, ist es nicht erlaubt davon Nutzen zu ziehen. Hat er jedoch falsche Haare getragen, so dürfen dieselben, wenn er es bei Lebzeiten erlaubt hatte, nach dem Tode gebraucht werden. . . Ein Ermordeter sowie eine Kindbetterin, an deren Kleidern Blut klebt, werden an manchen Orten nicht vor der Beerdigung gewaschen; auch werden sie nicht entkleidet, sondern die Totenkleider werden ihnen über ihre Kleider gezogen. . . Alles Blut, das sie nach dem Verscheiden verloren, sowie alle Kleidungsstücke, Geräte, Teile des Bettes und dergleichen, an denen von diesem Blute klebt, werden mit ins Grab gelegt. . Alles, was vom Toten abgeschnitten oder abgefallen ist, wird ihm mit ins Grab gegeben."* — Manches Hierhergehörige auch bei J. Ch. Korn, Der Talmud vor Gericht, Heft I, Wien 1884 (46 S.).

Sezieren von Leichen und erklärt alle Verbote der Benutzung ausdrücklich auch als für Leichen von Nichtjuden gültig (vgl. D. Hoffmann, Der Schulchan-Aruch, Berlin 1885, S. 67 f.

* Vgl. Landshuth, Sēder biqqûr chôlîm ma'abar Jabbôq w'sēpher ha-chajjîm (Gebet- und Andachtsbuch zum Gebrauch bei Kranken, Sterbenden und Leichenbestattungen) Berlin 1867, S. XXXVI ff.; Schulchan 'Arukh, Jore De'a Kap. 364, § 3. 4 mit den Kommentaren.

III. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Leichnam und alle Teile des Leichnams nach jüdischem Religionsgesetz verunreinigen, vgl. 4 Mos. 19; Mischnatraktat Ohaloth;* Maimonides, Satzungen über Verunreinigung durch einen Toten (Ṭum'ath mēth). Noch jetzt müssen die zahlreichen Kohanim, d. h. die Männer, welche der Überlieferung nach priesterlichen Geschlechts sind, jede Verunreinigung durch Leichen meiden, so daß sie mit Leichen nicht einmal in Einem Hause zusammen sein dürfen.

XV.

„Dreck-Apotheke“ und Blutaberglaube innerhalb des jüdischen Volkes.

Im Judentum galt die Ansicht: „An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, das Blut [aus dem Geblüt kommen die meisten Krankheiten]; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, der Wein“, ein Ausspruch des weisen Richters Baunaā, Thalmud Baba bathra 58b. Daher heißt es Sabbath 41a Mitte: „Es ist gelehrt worden: Hat jemand gegessen und nicht getrunken, so ist sein Essen Blut 'akhīlāthô dām [d. h. das Essen schadet ihm], und das ist der Anfang für Leibschmerzen; hat jemand gegessen und ist nicht vier Ellen gegangen, so bewirkt sein Essen Fäulnis, und das ist der Anfang zu schlechtem Geruche.“ — Der Jude hatte vor Blutgenuß von Natur Ekel, wie deutlich Makkoth 23b Anfang gesagt ist: „Rabbi Simeon bar Rabbi sagte: Es steht geschrieben (5 Mos. 12,23) ‚Allein merke, daß du das Blut nicht essest; denn das Blut ist die Seele‘ u. s. w. Wenn nun der Mensch, dessen Seele vor dem Blute Ekel hat, dafür, daß er sich des Bluts enthält, Lohn empfängt, um wie viel muß es ihm als Verdienst angerechnet werden, wenn er des Raubes und des verbotenen fleischlichen Umganges, worauf doch sein Gelüsten gerichtet ist, sich enthält!“ Vgl. auch Siphrê Nr. 76 zu 5 Mos. 12,23 (Ausgabe v. Friedmann Blatt 90b). — Diese Ansichten und das im vorher-

---

* Hieronymus, Brief 109 an Riparius: Samaritanum et Judaeum, qui corpora mortuorum pro immundis habent et etiam vasa quae in eadem domo fuerint pollui suspicantur (Opera ed. Vallarsi I, 719).

Digitized by Google

gehenden Kapitel Dargelegte berechtigen zu der Annahme, daß der abergläubische Jude nur selten, jedenfalls erheblich seltener als der abergläubische Heide oder Christ Blut zu Heilzwecken oder zu einer Zauberei verwendet hat, bezw. verwendet. Diese Annahme wird durch den Bestand der Überlieferung bestätigt.

I. Altertum. Aus der ganzen thalmudischen Litteratur wird außer dem Folgenden schwerlich etwas beigebracht werden können, was Erwähnung verdient. Demjenigen, welcher das I. Kap. dieses Buches gelesen hat, brauche ich nicht erst zu sagen, daß die „Dreck-Apotheke", die aus den Thalmuden sich zusammenstellen ließe, durch das, was im Papyrus Ebers, bei Plinius und bei Galen zu lesen, an Unappetitlichkeit weit überboten wird.

1. Tierblut. Gegen die Augenkrankheit Barqith bestreicht man das Auge mit Auerhahnblut, gegen Jārōd mit Fledermausblut (vgl. S. 39, Z. 14), s. Sabbath 78a. — „Gegen einseitigen Kopfschmerz nehme man einen Auerhahn, schlachte ihn mit einem Silber-Sus (Münze) über der Seite, wo der Kopf schmerzt, so daß das Blut über jene Seite fließt; man nehme sich aber in acht, daß nicht das Auge (durch hineinfließendes Blut) erblinde. Dann hänge man den Hahn so an der Thür auf, daß der Kranke sich beim Eintreten und beim Austreten daran reibt", Gittin 68b. — Zur Heilung der Gelbsucht wird Sabbath 110b u. a. empfohlen, daß man das Blut eines jungen Esels über eine mitten auf dem Kopfe des Kranken kahlgeschorene Stelle laufen lasse, doch so, daß das Blut nicht ins Auge rinne. — Chullin 28a oben, 85b Ende: Vogelblut als Mittel zur Verbreitung von Motten (jānibā), die in den Flachs gekommen sind. Paläst. Thalmud Ma'aser scheni V gegen Ende, Blatt 56b: Rab, dessen Flachs mißraten war, fragte Chajja den Großen, ob man einen Vogel schlachten und dessen Blut mit dem Flachssamen (um dessen Wachstum zu befördern) vermischen dürfe. (Das Bedenken lag darin, daß dann das Gebot des Blutbedeckens nicht erfüllt wurde.)

2. Teile und Abgänge von Tieren. Gegen Tagblindheit gilt u. a. das Genießen von gebratener Tiermilz als Heilmittel, Gittin 69a. Manche empfehlen gegen den Biß eines tollen Hundes, daß man von einem Hunde den die Leber umgebenden netzartigen Lappen

esse, Joma 83a. 84ab.* Ferner vergl. Sabbath 109b. 110a: „Wird jemand von einer Schlange gebissen, so nehme man den Fötus einer weißen Eselin, spalte ihn und lasse den Gebissenen sich darauf setzen. Ein Beamter in Pumbeditha war von einer Schlange gebissen. Nun waren daselbst zehn weiße Eselinnen. Man schlitzte sie nach einander auf; sie wurden aber alle t'rēphāh (d. h. mit einem Leibesschaden behaftet) gefunden" u. s. w.**

3. Leichenteile. Unter einer Reihe abergläubischer Mittel gegen Milzkrankheiten (z. B.: Man nehme die Milz einer Ziege, welche noch nicht geboren hat, klebe sie an einen Ofen, stelle sich gegenüber und sage: So wie diese Milz zusammenschrumpft, so verkleinere sich die Milz des N, des Sohnes der N) findet sich Gittin 69b auch folgendes: „Oder man suche einen Toten, der an einem Sabbath gestorben ist, lege seine Hand auf die kranke Milz und spreche: So wie diese Hand zusammenschrumpft, so verkleinere sich die Milz des N, Sohnes der N." — Vgl. oben S. 34 f.

4. Hingerichtete. Aus der Mischna Traktat Sabbath Kap. VI, § 10 ersehen wir, daß die Hoffnung dadurch geheilt zu werden gar manchen veranlaßte, ein Heuschreckenei [gegen Hüftschmerzen] oder einen Fuchszahn [wenn von einem lebenden Fuchse, zur Erleichterung des Aufwachens; wenn von einem toten, gegen Schlaflosigkeit] oder

---

* M. Sachs, Beiträge zur Sprach- und Alterthumsforschung I (Leipzig 1852), S. 49 vergleicht hierzu Aelian, Thiergeschichten XIV, 20 und [Pseudo-] Dioskorides *Περὶ εὑπορίστων φαρμάκων* II, 113.

** Kethuboth 50a: Abaje hörte von seiner Mutter, daß, wenn ein sechsjähriger Knabe von einem Skorpion gestochen sei, man die Galle einer weißen Weihe in Bier (schikhrā) tauchen und dies den Gestochenen trinken lassen solle. — Sabbath 67a Anfang: Gegen dreitägiges Fieber bringe mehrere (einzeln aufgezählte) Gegenstände in der Zahl von je 7, darunter auch 7 Fasern vom Barte eines alten Hundes, zusammen und binde alles mit nīrā barqā (weißem Faden?, Haarzopf?) an den Hals. Gittin 69b Anfang: Gegen die Krankheit Karsām rühre man Exkremente eines weißen Hundes mit Balsam an. Wenn möglich aber (d. h. wenn man ein anderes Heilmittel hat, oder wenn die Krankheit erträglich), sollen die Exkremente nicht gegessen werden. — Sabbath 67a Ende: Derjenige, dem ein Knochen in der Kehle stecken geblieben ist, nehme einen Knochen von derselben Art, lege ihn auf den Scheitel und sage: ‚Eins, eins, geh hinunter, verschlinge, verschlinge, geh hinunter, eins, eins.'"

Digitized by Google

einen Nagel vom Richtpfahl (Çelûb Kreuz, Galgen) [gegen Fieber] bei sich zu tragen. — Vgl. oben S. 30 f.

5. Menschenblut wird, soweit ich sehe, nur Sabbath 75b, Ende, erwähnt. „Manche sagen, man bewahre das Blut einer Menstruierenden für die Katze; andre sagen, man bewahre es nicht auf, weil es schwach mache." (Raschi zur Stelle bemerkt: „Wer solches Blut einer Katze gibt, wird krank.")

Wenn das wahr ist, was Dio Cassius LXVIII, 32 aus dem Kriege wider Trajan (115—117 n. Chr.) berichtet, so handelt es sich nicht um einen Aberglauben, sondern nur um eine Reaktion gegen schlimmste Mißhandlung, freilich um eine Reaktion von größter Rohheit. Die Juden sollen in Cyrene 220,000 Menschen getötet, ihre Feinde zersägt, mit ihrem Blute sich beschmiert und von ihrem Fleische gegessen haben.

Dafür daß das hier Zusammengestellte der jüdischen Religion ganz fern gelegen hat, zeugt in charakteristischer Weise folgende Thatsache: Das zur Zeit des zweiten Tempels vom Brandopferaltare durch einen unterirdischen Abfluß nach dem Kidrouthale rinnende Blut der Opfertiere wurde an Gärtner zum Düngen verkauft, s. Mischna Joma (Versöhnungstag) V, 6; Thalmud Pesachim (Osterfest) 22a.

II. Mittelalter. In Scha'arê Çédeq, einer Sammlung von Rechtsgutachten der Geonim* (Salonichi 1799, Bl. 22b) lesen wir Buch I Kap. 5 § 10: „Die Juden in Babylonien beschneiden über Wasser und befeuchten mit dem Wasser ihre Gesichter; die Juden in Palästina beschneiden über Erde, s. Sacharja 9, 11." — § 11: „Rab Kohen Çedeq: Was eure Fragen wegen Beschneidung des Kindes über Sand und Wasser betrifft, so besteht keinerlei Verbot, daß wir euch gebieten könnten euren Brauch zu ändern. Wir aber sind an gekochtes Wasser gewöhnt, in dem Myrte und Wohlgerüche sind, was angenehm duftet, und beschneiden das Kind über dem Wasser, so daß das Beschneidungsblut in das Wasser fällt, und alle Jünglinge waschen sich damit, um zu sagen: das Blut des Bundes, der zwischen Gott und unsrem Vater Abraham besteht." Irrig sagt M. Brück, Pharisäische Volkssitten und Ritualien, Frankfurt a. M. 1840, S. 25, daß die Babylonier „das Beschneidungsblut für heilig hielten"; auch

* So nannte und nennt man die hervorragendsten der vom 7. Jahrhundert bis zum Jahre 1040 zu Sura und Pumbeditha in Babylonien lebenden Autoritäten auf dem Gebiete des traditionellen jüdischen Religionsgesetzes.

ſteht in der Antwort des Gaons nicht die von Brück vorgetragene Zweckangabe „damit aber das Publikum mit Luſt nach dieſem Blutwaſſer greife“. — Vgl. auch des Jakob ben Aſcher Tûr Jôréʿ Deʿāʿ, Kap. 265, und Joel Müller, Chillûph Minhāgîm, Wien 1878 Nr. 17. Im Schulchan ʿArukh iſt dieſer Brauch nicht mehr erwähnt.

In dem „Buch der Frommen“ von Jehuda ben Samuel dem Frommen, der um 1200 in Regensburg lebte, wird zur Begründung der Vorſtellung, daß Eltern und Kinder auch in phyſiſcher Hinſicht Einen Körper bilden, Folgendes mitgeteilt (Ausgabe Bologna 1538, § 232; ebenſo Baſel 1581): Ein reicher Mann fuhr mit ſeinem Diener über das Meer und nahm eine große Summe Geldes mit. Bald darauf ſtarb er in der Fremde. Da bemächtigte ſich der Diener aller Schätze, indem er ſich für den Sohn ausgab. Kurze Zeit nach der Abreiſe des Mannes aber hatte die ſchwanger zurückgebliebene Frau einen Sohn geboren. Als dieſer herangewachſen, wendete er ſich an den Gaon Saadja [in Sura, lebte 892—942]. Der Gaon riet ihm zum Könige zu gehn. Der König beauftragte Saadja die Sache zu entſcheiden. Dieſer ließ beiden zur Ader und legte dann einen aus des Vaters Grabe geholten Knochen in das Blut des Dieners; jedoch der Knochen ſaugte das Blut nicht auf. Wohl aber geſchah dies, als der Knochen in das andre Blut gelegt war; denn ſie waren Ein Körper. Da gab Saadja das Vermögen dem Sohne.

Über das Ende des Papſtes Innocenz VIII (Juli 1492) erzählt Ferd. Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter VII (Stuttgart 1870), S. 306 f.: „Von ſeinen habſüchtigen Nepoten umringt, lag Innocenz VIII unterdes ſterbend im Vatikan. Er vermochte kaum noch andere Nahrung zu ſich zu nehmen als Frauenmilch.* Wenn das ſaubere Bild des verſcheidenden Medici, welchen ſein Arzt durch einen Trank von aufgelöſten Perlen vergebens zu retten ſuchte, einer ſinnvollen Fabel von dem Werte des Reichtums gleicht, mit welchem Namen ſoll man wohl die Scene benennen, die am Totenbette eines Papſtes geſpielt haben ſoll? Sein jüdiſcher Leibarzt kam auf den Gedanken, dem Sterbenden das Lebensblut von Knaben einzuflößen: drei zehnjährige Knaben gaben ſich dazu um Geld her, und ſie ſtarben als Opfer dieſes frevelvollen Experiments. Der Sterbende, ſo ſagt man, gab ſeine Einwilligung dazu nicht; er ſtieß den Arzt von ſich.“**

* Piglia poco altro que late di donna. Fil. Valori agli Otto di Pratica. Rom. 23 Juli 1492. Archiv Flor. Claſſe X, Diſt. 6, n 8.

** Judaeus quidem fugit, et Papa sanatus non est. Das Blutgeld

Angenommen (aber noch nicht zugegeben), daß der Papst sich wirklich geweigert habe die ihm zuletzt gebotene Medizin anzunehmen, so ergibt sich aus dem ersten Teil unserer Arbeit zur Genüge, daß der jüdische Arzt nicht als Jude, sondern als ein in den, wie wir jetzt allerdings sagen müssen, abergläubischen Vorstellungen seiner Zeit lebender Arzt zu dem Mittel geraten hat.

III. Neuzeit. Eine große Masse mannigfaltigen hierher gehörigen Stoffes bieten die zahlreichen, Medizin-Buch (Sēpher r'phû'ôth oder Sēpher r'phû'āh) oder Geheimmittel-Buch (Sēpher s'gullôth) genannten Schriften,* welche, ihrem Stoffe nach teilweise schon dem Mittelalter angehörend, jetzt noch bei denjenigen, namentlich polnischen, Juden, welche von der modernen Kultur gar nicht oder wenig berührt sind, in hohem Ansehen stehen. Vor mir liegen vier Bücher, auf die ich mich beschränke, da sie erst vor wenigen Jahren gedruckt sind und es hier ja besonders auf das gegenwärtig noch vorkommende Verhalten von Juden zum Aberglauben ankommt; auf alte Drucke und Handschriften zurückzugehn muß einer andren Gelegenheit vorbehalten bleiben. 1. Sēpher Tōl'dôth 'Adām von Elia Ba'al Schem, zuerst Wilhermsdorf 1734,** in einem undatierten, aber ersichtlich erst vor wenigen Jahren gemachten, gleichen Druckort nennenden Neudruck (160 S. 16mo). 2. Sēpher R'phû'ôth, Kolomea 1880, Verlag von Jos. Friedman (26 Blatt. 16mo. Auf Bl. 18a—24a Geheimmittel aus L'bûschê s'rād des David Salomo Eybeschütz). 3. Sēpher Z'khirāh von Sacharja Plungian, Hamburg 1709 und oft, in der Ausgabe Warschau 1875 (144 S. 16mo). 4. Sēpher Miph'alôth 'Elohîm*** von den Kabbalisten Joel Ba'al Schem und Raph-

war ein Dukaten für jedes arme Kind. Kein Wunder, wenn sich fortdauernd die Fabel von dem Paschablut erhielt. Infessura, und Raynaldus n. XXI. Der Florentiner Valori meldet übrigens nichts davon. [Auch das Tagebuch Burkhard's hat, wie Gr. an andrer Stelle erwähnt, hier eine Lücke: Die Handschrift in der Chigiana bricht mit dem 14. Juli 1492 ab und beginnt dann das Pontifikat Alexander's VI. mit dessen Thronerhebung.]

* J. A. Benjacob, Ozar ha-sepharim, Wilna 1880, S. 407. 408. 548–550 gibt ein ziemlich reichhaltiges, aber doch unvollständiges Verzeichnis.

** M. Roest, Catalog der L. Rosenthal'schen Bibliothek (Amsterdam 1875) I, S. 44.

*** M. Roest I, S. 551. 894; Benjacob S. 359.

thali ben Isaak Kohen und dem Arzte Simcha, Zolkiew (?) 1810, Sklow 1821, nach der Ausgabe Lemberg 1872 (128 S. 16mo).

Einige Proben. Tholedoth Adam empfiehlt gegen Gelbsucht S. 80: „Der Kranke nehme eine gelbe Rübe, lasse sein Wasser* in sie und hänge sie in den Rauchfang“ und „Man thue Gänsemist in Wein und lasse den Kranken ohne sein Wissen davon trinken.“ Gegen Fieber S. 97: „Nimm vom Urin des Kranken, thu Milch und Brot hinzu und gib das einem Hunde zu fressen;“ gegen Fieber und andere Krankheiten: „Der Kranke vergrabe ein Krügel mit seinem Wasser unter einem Holderbaum und sage dreimal: ‚Schwindsucht, Gelbsucht, Vomiersucht, siebenundsiebzigerlei** Sucht; es ist besser, ich begrab dich, als du mich.‘“ Das Blut der Beschneidungswunde zu stillen, S. 107: „Man nehme warmen Schweinemist und lege ihn auf den Leib des Kindes.“ Das Menstrualblut zu stillen, S. 82: „Man zerstoße einen Rubin ganz fein und trinke ihn in Wasser oder Wein.“ Gegen Blutungen hilft das eigne Blut, S. 82: „Man koche das Beschneidungsblut oder das Blut der Nase, bis es zu einer trocknen Masse wird, und streue diese auf die Beschneidungswunde oder die Nase.“ S. 81: „Man schreibe auf die Nase oder die Stirn mit dem noch flüssigen Nasenblute: ṭib b·ṭib p·nîm b·dām oder zētō (זיתו = griech. ζήτω er soll leben [!!]). — Ganz Ähnliches im Sepher Rephuoth (z. B. Bl. 4a. 14b f.), dem noch Folgendes entnommen sei. Äußerlich angewendet helfen Bl. 3a Fuchsblut und Wolfsblut gegen Blasenstein; Bl. 5b Widderblut gegen Leibschmerzen, Wieselblut gegen Skropheln und Podagra; Bl. 6b Wolfsblut bei Taubheit; Bl. 8a Taubenblut bei Augenschmerz; Bl. 9 trocknes Rabenblut, frisches Hasenblut und Hasengalle bei Hämorrhoiden. Bei zu starker oder unrichtiger Blutung backe die Frau etwas von dem Blute in Brot und gebe das einem Schweine zu fressen, Bl. 24b und 25a. Ausfallen eines Zahnes wird durch Auflegen des Zahns eines Toten bewirkt, Bl. 17a. Gegen die Pest ist ein erprobtes und bewährtes

* Plinius, Naturg. XXVIII, 6, § 18; Bergel, Medizin der Talmudisten S. 63; Strackerjan, Oldenburg II, S. 115 (§ 415); Wuttke² § 182. 338. 477. 493 f. 500. 505. 530 f., 541.; Frischbier, Hexenspruch und Zauberbann (1870) S. 58.

** Zur Zahl „77“ vgl. die Sprüche bei Frischbier S. 54. 54.

Mittel: man lege den Hausschlüssel in die Hand eines toten Juden, Bl. 23a. Um vor allem Übel geschützt zu sein, gürte man sich mit dem Stricke, mit dem ein Verbrecher gehängt worden ist, Bl. 20a (vgl. oben S. 30 f.).

Was die Benutzung von Menschenblut betrifft, so verwendet der abergläubische Jude nur sein eignes Blut, und zwar besonders zur Stillung von Blutungen. Außerdem wird nur Menstrualblut (vgl. oben S. 14 ff.) erwähnt, und auch dies nur selten. Gegen Feuer, Sepher Zekira S. 130: Man hänge ein mit solchem Blute befleckes Gewand dem Feuer zu an eine lange Stange. Der an viertägigem Fieber Leidende ziehe ein solches Gewand an, Sepher Rephuoth Bl. 17b, Nr. 65. Um unsichtbar zu werden, lege man Wassermelonen erst in solches Blut, dann in die Erde; nachdem die neuen Früchte reif geworden, wird eine derselben den, welcher sie bei sich trägt, unsichtbar machen, das. Bl. 23b.* Gegen Podagra hilft das Aufstreichen des Menstrualblutes einer Frau, die zum erstenmale geboren hat, Tholedoth Adam S. 96 und Miph'aloth Elohim S. 96 (vgl. oben S. 16). Als Heilmittel gegen den Aussatz (vgl. oben S. 20 ff.) wird Blut im Aberglauben bei Juden, soviel ich bemerkt habe, nirgends erwähnt. — Auch davon ist meines Wissens nirgends die Rede, daß Tierblut oder gar Menschenblut, insonderheit Blut eines anderen Menschen zu abergläubischen Zwecken getrunken oder getrocknet verschluckt werde.

Der aufmerksame Beobachter wird erkennen, daß gar manches von dem hier Erwähnten aus nichtjüdischen Kreisen eingeführt worden ist. Ich erinnere hier nur an das griechische Wort ζήτω (oben S. 88). Die an wenigen Stellen sich zeigende Bezugnahme auf spezifisch Jüdisches ist ersichtlich nicht ursprünglich, so im Sepher Rephuoth Bl. 19ab: „Um des Feindes Mund zu stopfen, nimm Wachs vom Licht des Versöhnungstages, thu eine Spinne hinein, stecke es dann in den Mund und sprich: ‚So wie die Spinne im Wachse duldet, so mögen alle Feinde, die Böses thun, in meiner Hand und Gewalt sein, daß ich ihnen Böses thun könne, nicht aber sie mir.'" Ebensowenig beweisen selbstverständlich die bei vielen Zauberformeln, sympathetischen

* Vgl. Wuttke² § 482 ff.

und andren abergläubischen Heilversuchen seitens abergläubischer Christen angewendeten Schlußworte „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen" (vgl. z. B. oben S. 34 f.) für Zusammenhang dieser Aberglaubensformen mit der christlichen Religion. Die anderen volksmedizinischen und die rein abergläubischen Gedanken, welche in den jüdischen Medizin- und Geheimmittel-Büchern vorgetragen werden, sind, wie im ersten Teile dieser Arbeit dargelegt ist, die in der ganzen Menschheit verbreiteten. Die Thatsache, daß in den doch so umfangreichen Thalmuden nur wenig dergleichen zu finden ist, spricht für die auch durch andere Gründe bestätigte Annahme, daß vieles erst später aus nichtjüdischen Kreisen eingeführt worden.

Cassel, Symbolik des Blutes, S. 34 sagt, daß „noch in neuerer Zeit jüdische Brautpaare in Schlesien Blut aus ihren Fingern bei der Hochzeit vermischten." Den von mir befragten Christen und Juden ist davon nichts bekannt; auch in Büchern war nichts zu finden. Wenn die Angabe richtig, ist der Brauch nach Kap. II zu erklären.

Auf Grund des im Februar und März 1889 viel besprochenen Falls Bernstein beschuldigten damals nicht wenige Zeitungen die Juden des rituellen Blutgebrauches. Das von Gehässigkeit und Unwissenheit strotzende Buch Le mystère du sang chez les Juifs de tous les temps (Paris XXXII, 370 S.) von Henri Desportes, S. 244—248, hat diese Anklage im J. 1890 wiederholt. — Der jüdische Rabbinatskandidat Max Bernstein in Breslau war am 21. Februar 1889 wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden, weil er einem christlichen Knaben, Severin Hacke, eine leichte Ritzung* an der Haut des Gliedes zugefügt hatte, wobei einige Tropfen Bluts hervorgekommen waren. Der Umstand, daß B. dies Blut sofort von zwei Stückchen Löschpapier hatte aufsaugen lassen, war mir von Anfang an ein zwingender Beweis dafür, daß das Blut keinem von der jüdischen Religion gebotenen oder auch nur gestatteten Zwecke dienen sollte, daß vielmehr ein Fall von Blutaberglauben vorlag. Diese Über-

* Unrichtig ist die noch in neuester Zeit mehrfach ausgesprochene Behauptung, es habe „wiederholte Blutabzapfung" stattgefunden.

zeugung ist durch die amtliche Publikation über den Fall in glänzender Weise bestätigt worden. Das Aprilheft der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1891, S. 207—235, bringt das auf den Fall B. bezügliche „Superarbitrium der Kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November 1890, betreffend vorsätzliche Körperverletzung." Eine dort abgedruckte, von B. selbst verfaßte Biographie sagt nun, daß B., von Gewissensbissen wegen Nichterfüllung des Ceremonialgesetzes gepeinigt, vorher an zwei jüdischen Knaben durch eine ganz ähnliche Ritzung die bei ihnen gar nicht, bezw. ungesetzlich vollzogene Beschneidung zu ersetzen versucht hat, um durch solches freiwilliges Thun Gotte seine Buße zu bekunden. Dann heißt es weiter (S. 220 f.): „Die Ausübung der Bußhandlungen erleichterte mein Gemüt, befriedigte mich indessen nicht ganz, so daß ich mich entschloß mich zu entsündigen. Weil nun nach der biblischen Lehre im Blute der Menschen die Seele enthalten ist und weil meine schuldbelastete Seele nur durch eine schuldlose gesühnt werden konnte, so mußte ich mir brauchbares Blut verschaffen von einem Menschen, der noch ohne Sünde war. Da ich nun wußte, daß der Knabe H. dazu geeignet sei, da seine Seele sündenlos, so beschloß ich mir von ihm Blut zu verschaffen, so machte ich es bei dem H. wie einige Monate vorher bei den andern beiden, indem ich die Beschneidung ausführte, nur diesmal ohne die Absicht dieselbe zu vollziehen, da sie für den christlichen Knaben ja nutzlos war. Es ist möglich, daß mich jene beiden ersten Handlungen bei meinem Suchen nach Entsündigung geleitet haben. Das gewonnene Blut bewahrte ich auf einem Bogen Löschpapier und nahm kurz darauf meine Entsündigung mit demselben vor. Nachdem es durch Übernahme meiner Sünden selbst sündhaft geworden, begrub ich es auf einem Friedhofe, da es in der Nähe von Menschen nicht bleiben durfte." Zur Erläuterung braucht nur noch auf 3 Mos. 16,21 verwiesen zu werden: Der Hohepriester legt am Versöhnungstage die Sünden des Volkes Israel auf den hernach in die Wüste zu treibenden Bock. Die Kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen hat, soviel wenigstens aus der genannten Veröffentlichung zu ersehen, den Zusammenhang des bei B. zu Tage getretenen Aberglaubens mit andren uralten Aberglaubensformen, die alle kein spezifisch jüdisches

Gepräge tragen, ununterſucht gelaſſen und daher den allgemeinen Schlüſſel zur Erklärung der Handlungsweiſe B.s nicht benutzt. Dafür liefert ihr Obergutachten, bezw. das von ihr gebilligte Gutachten des zuerſt befragten gerichtlichen Sachverſtändigen, Prof. Dr. Leſſer in Breslau, Antwort auf eine andre Frage, die ich mir ſchon 1889 vorgelegt hatte, aber aus Mangel an geeignetem Material nicht hatte beantworten können, auf die Frage nämlich, ob ſolcher Aberglaube bei einem Manne von der Bildung B.s mit geiſtiger Ungeſtörtheit vereinbar ſei. S. 210 erfahren wir, daß „nicht allein die Verwandtſchaft der Mutter, ſondern auch die des Vaters in Bezug auf das Centralnervenſyſtem nicht intakt" erſcheint: nicht weniger als ſieben Verwandte B.s, teils von mütterlicher, teils von väterlicher Seite ſind in Irrſinn geſtorben oder leben noch in geiſtesgeſtörtem Zuſtande. Auf Grund eigner Beobachtung B.s in der Charité zu Berlin kommt die Deputation zu dem Schluſſe, S. 234 f.: „1. daß B. geiſteskrank iſt und an religiöſer Verrücktheit, Paranoia chronica religiosa, leidet; 2. daß er die ihm zur Laſt gelegten Thaten der Körperverletzung in einem Zuſtand krankhafter Störung ſeiner Geiſtesthätigkeit begangen hat, durch welche ſeine freie Willensbeſtimmung ausgeſchloſſen war." — Hiernach iſt der „Fall Bernſtein" ebenſo zu beurteilen wie die in Kap. XII verzeichneten Geſchehniſſe.*

XVI.

Iſt die Anwendung von Chriſtenblut für irgendeinen Ritus der jüdiſchen Religion erforderlich oder geſtattet?

Daß die Frage, ob die Anwendung des Bluts eines Nichtjuden, ſpeziell die Anwendung von Chriſtenblut für irgendeinen Ritus der jüdiſchen Religion erforderlich oder geſtattet ſei, etwa für die Bereitung der Oſterbrote (Mazzoth) oder für den Oſterwein — daß dieſe Frage mit Nein zu beantworten, ergibt ſich zur Genüge aus

* Für nicht unmöglich halte ich es, daß bei B. auch etwas mediziniſcher Aberglaube mitgewirkt hat. Die befragten Sachverſtändigen aus dem Fache der Medizin ſind, ſoviel ich weiß, auf dieſe Frage nicht näher eingegangen.

der Gesamtheit der vorstehenden Erörterungen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß gerade in der neuesten Zeit zahlreiche Zeitungen und Broschüren, ja ein ganzes 400 Seiten fassendes Buch (Desportes, s. oben S. 90), bejahend geantwortet haben und daß dadurch die Leidenschaft weiter Kreise in nicht wenigen Völkern in erheblichem Grade erregt worden ist, glaube ich noch einige weitere Gründe für die Verneinung anführen zu sollen.

1. Wenn der Gebrauch von Christenblut zu diesem Zwecke geboten, ja auch nur gestattet wäre, so müßten in der an Umfang geradezu ungeheueren und auf alle Einzelheiten des gottesdienstlichen wie des häuslichen Lebens eingehenden halachischen Litteratur der Juden darauf bezügliche Stellen nachzuweisen sein. Allein weder der Eifer der Kundigen unter den Polemikern christlichen Glaubens noch der durch den Haß geschärfte Blick derjenigen Proselyten, welche ihre Anhänglichkeit an die neue Religion durch fanatische Judenfeindschaft erweisen wollten, hat aus allen jenen Schriften irgend etwas anzuführen vermocht, was im mindesten zur Bestätigung der Behauptung dienen könnte. — Es ist auch nicht zu erwarten, daß solche Stellen etwa in Handschriften des Thalmuds und der andren alten jüdischen Litteraturprodukte noch werden gefunden werden: der gelehrte spanische Dominikaner Raymundus Martini, dessen Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos alle seine zahlreichen Citate aus Thalmud und Midrasch Handschriften entnommen hat, weiß von der hier in Rede stehenden Beschuldigung schlechterdings nichts.

Diejenigen Proselyten, welche die in Rede stehende Beschuldigung gegen das Judentum ausgesprochen haben, sind durchweg ebenso boshafte wie unwissende Judenfeinde gewesen, auf deren Aussage, da keine Beweise hinzugefügt sind, kein Gewicht zu legen ist. Man denke, z. B. an Samuel Friederich Brenz, den Verfasser von „Jüdischer abgestreifftter Schlangen-Balg", Nürnberg 1614 (wieder abgedruckt in Joh. Wülfer's Theriaca Judaica ad examen revocata, das. 1681. 4°), oder an Paul Christian Kirchner,* aus dessen „Jüdisches

* Was für ein Gesell dieser Kirchner gewesen, haben Joh. de le Roi, Die evangelische Christenheit und die Juden I (Berlin 1884), S. 405, und Seb. J. Jugendres, der Veranstalter einer zweiten verbesserten Auflage des „Ceremoniel", Nürnberg 1734, S. 150, gezeigt. Letzterer begründet zugleich,

Ceremoniel" Frankfurt 1720, die Berliner Zeitung „Das Volk" Nr. 176 (v. 30. Juli 1892) mit Wohlbehagen das Kapitel „Von Ceremonien bei Kreisser- und Kindbetterinnen" abdruckt, oder jetzt an den Vagabunden P. M., von dem der „Reichsbote" nach kundigem Urteil, mit dem mein persönliches Wissen übereinstimmt, in Nr. 190 (v. 16. August 1892) schreibt: „ein arbeitsscheuer Mensch, der bummelnd und bettelnd die Welt durchzieht, um auf Kosten anderer zu leben" und der gegenwärtig von dem Deutschen Antisemitenbunde und der „Staatsbürger-Zeitung" als Sachverständiger auf den Gebieten der thalmudischen und der kabbalistischen Litteratur gefeiert wird.

2. Um die Mitte des 8. Jahrh. n. Chr. entstand die Sekte der Karäer, von der noch gegenwärtig, allerdings nicht sehr große Reste besonders in der Krim, in Polen und in Kairo wohnen. Die Karäer unterscheiden sich von den anderen Juden, den sogenannten Rabbaniten, abgesehen von anderem wesentlich dadurch, daß sie den Thalmud verwerfen, welchen letztere anerkennen. Zwischen Karäern und Rabbaniten bestand und besteht noch heftige Feindschaft, welche sich auch in zahlreichen schriftlichen polemischen Äußerungen Luft gemacht hat. Nun hat meines Wissens niemals jemand behauptet, daß die Karäer zu Zwecken ihres Ritus Christenblut brauchen. Gäbe es nun einen solchen Ritus bei den Rabbaniten, so wäre es schlechterdings unbegreiflich, daß diese Verschiedenheit in der jüdischen Polemik nirgends erwähnt wird, daß weder die Rabbaniten den Karäern die Nichtbefolgung dieses Ritus noch die Karäer den Rabbaniten diese menschenmordende und menschenfresserische Barbarei zum Vorwurf machen.

3. Allgemein anerkannt ist, daß diejenigen Juden, welche überhaupt an ihrem Religionsgesetze festhielten, bezw. festhalten, stets bereit gewesen sind, bezw. noch bereit sind, eher ihr Leben zu lassen als diesem Gesetze untreu zu werden. Wenn es nun irgendeine Satzung gäbe, welche die Benutzung von Christenblut gebietet, so würde solches Blut alljährlich erforderlich sein, also auch vergossen werden; dann aber müßte, zumal aus der Zeit der letzten hundert Jahre, mindestens

weswegen K. „mit dieser Beschuldigung hätte zu Hauß bleiben sollen." Vgl. meine Mitteilungen in „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 353 (31. Juli 1892).

in den Rechtsstaaten Europas, in deren Mitte die Juden zerstreut leben, eine erhebliche Anzahl von Fällen in zweifelloser Weise nachgewiesen sein. An solchen Nachweisen fehlt es jedoch durchaus. — Ferner müßte die Beschuldigung des rituellen Blutgebrauchs überall ausgesprochen worden sein und ausgesprochen werden; auch müßte sie in allen Jahrhunderten seit Stiftung der christlichen Religion, oder doch seit die christliche Religion im alten Römischen Reiche die herrschende geworden, sich nachweisen lassen. Aber weder ein Überall noch ein Zu-allen-Zeiten hat statt.

4. Jeder erfahrene Kriminalist, namentlich jeder Kriminalfälle sorgsam behandelnde Untersuchungsrichter weiß, daß die ausführlichen Mitteilungen öffentlicher Blätter über „interessante Fälle" auf die Einbildungskraft von Menschen, die im Guten nicht fest oder schon zum Schlechten geneigt waren, oft anreizend eingewirkt haben. Der Umstand, daß Attentäter auf gekrönte Häupter, auch wenn die Kugel oder der Dolch das Ziel nicht erreicht hat, durch die Tagespresse wenigstens zeitweilig zu viel genannten Menschen werden, hat manchen neuen derartigen Mordversuch hervorgerufen.* — Somit wäre es denkbar, daß gerade die unablässige Wiederholung der Behauptung, die Juden bedürften Christenblutes, irgendeinmal irgendwo ein geistig nicht voll zurechnungsfähiges Subjekt, das als Jude geboren, auf die wahnsinnige Idee gebracht hätte oder brächte, einmal zu versuchen, ob denn wirklich Christenblut ein ganz anderer Saft sei als Judenblut. Ein derartiges Ereignis würde selbstverständlich nicht dem Judentum, würde insonderheit nicht der jüdischen Religion zur Last gelegt werden dürfen.

XVII.

Der k. k. österreichische Professor und Kanonikus Aug. Rohling in Prag.

Nur mit Widerwillen, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, beschäftige ich mich jetzt mit einer Persönlichkeit, welche in

* Überhaupt spielt in der Kriminalistik der Nachahmungstrieb eine große Rolle, s. z. B. Lombroso, Der Verbrecher (deutsch v. Fränkel) II, S. 289—291. 86. 106.

der wissenschaftlichen Welt seit langen Jahren nur mit Verachtung genannt wird und deren Verhalten in erster Linie vom Strafrichter, teilweise vielleicht auch — das füge ich hinzu, indem ich nach mildernden Umständen suche — vom Irrenarzt zu untersuchen wäre. Leider aber ist, wenn man auf die Wirkung sieht, es oft weit weniger wichtig, ob eine Behauptung wahr sei, als ob sie Glauben finde. Und August Rohling, von dem nun ich zu reden habe, findet in sehr, sehr weiten Kreisen nicht nur Österreichs, sondern auch Deutschlands, ja sogar Frankreichs und anderer Länder blinden Glauben infolge erstens des nicht der Wahrheit, sondern nur Parteizwecken dienenden Lobes sehr zahlreicher Zeitungen, zweitens der unverantwortlichen Beschützung, ja Gunstbezeugung, welche das österreichische Unterrichtsministerium ihm bis jetzt hat zu teil werden lassen. Daher ist August Rohling's Name die Hauptfestung der wider die jüdische Religion gerichteten „Blutbeschuldigung", und deswegen muß ich hier mit ihm zu Gericht gehn.

Öffentlich klage ich hierdurch den k. k. österreichischen Professor und Kanonikus August Rohling des Meineides und grober Fälschungen an. Öffentlich frage ich ferner diejenigen, welche, nachdem sie dieses Buch gelesen, besagten Aug. Rohling schützen, ob sie sich nicht der Beihilfe zur Fortsetzung des genannten Verbrechens, bezw. Vergehens schuldig machen. Endlich erkläre ich, daß Aug. Rohling in seinen Urteilen über jüdische Litteratur und jüdische Religion zahlreiche Beweise seiner schimpflichen Unwissenheit gegeben und daß er die den Laien blendende Fülle von Citaten aus der thalmudischen und rabbinischen Litteratur teils aus Eisenmenger's „Entdecktes Judenthum" abgeschrieben, teils von anderen, besonders von Ahron Brimann nachgewiesen erhalten hat.

Ich bin bereit diese schwere Anklage vor jedem Gerichtshofe zu begründen. An dieser Stelle muß ich, da ich nicht einen Folianten füllen darf und diese Schrift noch andere Aufgaben hat, in der Hauptsache auf einige Citate mich beschränken.

Am bekanntesten ist Rohling geworden durch sein, fast ganz aus Eisenmenger abgeschriebenes Buch „Der Talmudjude", Münster 1871; in 6. Aufl. 1877 (126 S.). — Das „Entdeckte Judenthum" gibt wegen der Einseitigkeit, mit der der Verfasser ge-

sammelt hat, kein richtiges Bild von dem am Thalmud festhaltenden Juden; doch kann der Leser wenigstens bis zu einem gewissen Grade leicht nachprüfen, da Eisenmenger überall den hebräischen, bezw. aramäischen Wortlaut des Originals gibt und oft lange Abschnitte ausschreibt,* während Rohling nur die gerade zu seinem Zwecke passenden Worte ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang und zwar nur in deutscher Sprache (nach Eisenmenger's Übersetzung) anführt, so daß seine Darstellung nicht nur als ein Zerrbild, sondern vielmehr als das Gegenteil der Wahrheit bezeichnet werden muß. — Die bedeutendste Gegenschrift ist die von Franz Delitzsch, „Rohling's Talmudjude", Leipzig 1881 (64 S.); fünfter mit einer Fortsetzung vermehrter Abdruck, das. 1881 (87 S.). — Von Schriften jüdischer Autoren nenne ich nur: Josef Nobel, „Kritisches Richtschwert für Rohling's ‚Talmudjude'", Totis (Halberstadt) 1881 (87 S.) — — Rohling entgegnete in „Franz Delitzsch und die Judenfrage", 2. Aufl., Prag 1881 (155 S.). Mit wie wenig Wissenschaftlichkeit und Wahrhaftigkeit, hat Delitzsch in der 7. Auflage seiner schon genannten Schrift gezeigt, Leipzig 1881 (120 S.); vgl. noch Delitzsch's „Was Dr. Aug. Rohling beschworen hat und beschwören will", Leipz. 1883 (39 S.).

Rohling ließ folgen: „Meine Antworten an die Rabbiner. Oder: Fünf Briefe über den Talmudismus und das Blut-Ritual der Juden", Prag 1883 (106 S.), und „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus", Paderborn 1883 (108 S.). — Gegenschriften Delitzsch's: „Schachmatt den Blutlügnern Rohling & Justus", Erlangen 1883 (43 S.), und: „Neueste Traumgesichte des antisemitischen Propheten", Erlangen 1883 (32 S.). — Sehr scharf schrieb wider die „Antworten" auch Josef Bloch, Rabbiner zu Floridsdorf bei Wien, in „Wiener Allgemeine Zeitung" vom 22. Dez. 1882; 6., 10. u. 24. Jan. 1883, welche Aufsätze wiederholt sind in: „Acten und Gutachten in dem Prozesse Rohling contra Bloch." Erster Band, Wien 1890, S. 5—89. In diesem 25 Bogen starken Buche ist überhaupt eine Fülle von Beweismaterial wider Rohling enthalten.

* Einstweilen vgl. A. Th. Hartmann, Johann Andreas Eisenmenger und seine jüdischen Gegner, Parchim 1834 (40 S.). Ich hoffe bei einer späteren Gelegenheit eingehend über Eisenmenger mich äußern zu können.

Wiederholt war Rohling von Franz Delitzsch und anderen öffentlich nicht nur grober Unwissenheit und böswilliger Entstellungen, sondern auch des Meineides beschuldigt worden. Rohling log weiter und erbot sich immer wieder zu falschen Eiden, in der beruhigenden Überzeugung, daß seine Behörde nicht den Entschluß fassen werde, gegen ihn einzuschreiten oder auch nur den Thatbestand wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Endlich veranlaßte der Versuch Rohling's, den ungarischen Gerichtshof von Nyiregyhaza (Prozeß Tisza-Eszlar) zu beeinflussen, den schon genannten Josef Bloch, in der „Wiener Morgenpost" vom 1. bis 4. Juli 1883 Rohling in so starken Ausdrücken des angebotenen Meineides zu beschuldigen (Acten I, 109—120), daß Rohling zu klagen nicht umhin konnte und in der That eine Klage „wegen Ehrenbeleidigung" einreichte.* Bloch erklärte sich bereit den Beweis der Wahrheit zu liefern und bereitete diesen Beweis in ungemein gründlicher Weise vor, so daß die gerichtliche Verhandlung erst auf den 18. Nov. 1885 und die folgenden 12 Tage angesetzt werden konnte. Unmittelbar vor der Verhandlung zog Rohling die Klage einfach zurück!! Vgl. noch Josef Kopp (Katholik, Hof- u. Gerichtsadvokat in Wien), Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch, 3. Aufl. Leipzig 1886 (199 S.).

* Wenigstens einige der Sätze Bloch's müssen hier angeführt werden, damit man Rohling's Ehrgefühl richtig — würdigen könne: „Seine erlogenen talmudischen Citate hat er bereits wiederholt feierlich beeidet. — Ein k. k. Professor mit wiederholten falschen Eidesleistungen ist ein Unicum selbst in der bunten wechselreichen Geschichte österreichischer Universitäten. — Endlich aber muß doch ein Forum gefunden werden, vor welchem die gewohnheitsmäßig betriebene Lüge, welche Gewissen und Scham verloren hat, nach Wahrheit und Gesetz gerichtet wird. — Wenn indes die Lüge unbekleidet und der Betrug in barbarischer Nacktheit ledig der Scham vor aller Welt sich prostituiert, so muß sie beim wahren Namen genannt und zu Anstand und Sitte zurückgerufen werden. — Der Herr Professor ist aber jederzeit eidesbereit und eideslüstern, insbesondere dann, wenn er Behauptungen aufstellt und Angaben deponiert, von welchen er sicher ist, daß sie, ohne den leisesten Schatten von Wahrheit, von allen Kundigen eine herbe Zurückweisung erfahren werden. — Der Professor der hebräischen Altertümer zu Prag betreibt die Lüge als Handwerk." — Hierzu vgl. jetzt Bloch's Aufsatz: „Rohling und kein Ende" in: Österreichische Wochenschrift v. 12. Aug. 1892, Nr. 33 (dort wird R. wiederholt „Meineid-Kanonikus" genannt), sowie den Aufsatz „Meineid" in: Jüdische Presse 1892, Nr. 30—33. 35.

Wie Rohling behauptet — und hier scheint er einmal die Wahrheit gesagt zu haben — hat das Ministerium ihm, nach (wie lange nach?) dem Erscheinen der „Antworten" und der „Polemik" befohlen „die Judenfrage seinerseits ruhen zu lassen." Dieser Befehl gab ihm den willkommenen Anlaß, unter falschem Namen eine Rechtfertigung seines ganzen Verhaltens und eine Lobeserhebung auf seine Gelehrsamkeit zu schreiben und so den Schein zu erwecken, als gäbe es einen thalmudkundigen christlichen Gelehrten, der Rohling's Behauptungen geprüft hätte und billigte!: „Prof. Dr. Rohling, Die Judenfrage und die öffentliche Meinung. Von Abbé Dr. Clemens Victor", Leipzig 1887 (83 S.). Clemens Victor ist, wenngleich Rohling es jetzt hartnäckig ableugnet, niemand anders als Rohling selbst. Triumphierend behauptet nun Rohling bei jeder Gelegenheit: Victor habe glänzend als nichtig gezeigt, was Kopp und Bloch und andere wider Rohling vorgebracht hätten; Victor sei noch nicht widerlegt. Darauf erwidere ich dem k. k. österreich. Professor Rohling: 1. Daß Victor's Schrift, soweit sie eine umfangreiche Belesenheit in der jüdischen Litteratur bekundet, gar nicht von Victor-Rohling herrührt, sondern von einem Konvertiten (wahrscheinlich aus Notizen Brimann's, die R. teilweise gründlich mißverstanden hat) — und insofern hat ja R. ein gewisses Recht die Autorschaft abzuleugnen; 2. Daß ich bereit bin die genannte Schrift in allen Hauptpunkten gründlich zu widerlegen, sobald ich zwei älteren litterarischen Verpflichtungen genügt habe — vorausgesetzt, daß dem Treiben Rohling's nicht schon vorher in genügender Weise ein Ende gemacht ist. Stoff zu solcher Widerlegung habe ich schon gesammelt.

Wenigstens zwei jedem Leser verständliche Beispiele mögen für die Unwissenheit Rohling's angeführt werden. R. übersetzt dam b'thûlim nicht: „sanguis virginitatis", sondern: „sanguis virginum", was hebräisch dam b'thûlôth wäre. Den sehr häufigen Ausdruck 'Am hā-āreç „die des Gesetzes (insonderheit der ‚Anssätze der Älteren') unkundige Masse" (ὁ ὄχλος οὗτος ὁ μὴ γινώσκων τὸν νόμον Joh. 7,49), dann auch „der einzelne des Gesetzes unkundige Jude", übersetzt Rohling „Nichtjude"!, und so gewinnt er als Ausspruch des R. Eleasar: „Es ist erlaubt, einen Nichtjuden selbst am Versöhnungstag, wenn er auf den Sabbath fällt, zu durchbohren."

Daß der mit echt orientalischer Kraßheit formulierte Satz nicht buchstäblich zu nehmen, sondern nur ein Beweis ist für den fanatischen Haß, welcher die Gesetzesgelehrten und die Gesetzesunkundigen trennte, zeigt der entgegengesetzte, auf derselben Seite des Thalmuds, Traktat Pesachim (Osterfest) 49 b, überlieferte, von Rohling nicht angeführte Satz des R. Aqibâ: „Als ich ein 'Am ha-areç war, sagte ich: gebt mir einen Gelehrten, daß ich ihn beiße wie ein Esel." —

Zwischen den meisten anderen, namentlich den älteren Verfechtern der „Blutbeschuldigung" und Rohling besteht besonders der, was den Erfolg betrifft, allerdings nur nebensächliche Unterschied, daß R. nicht sowohl den Genuß christlichen Blutes als vielmehr die Vergießung christlichen Blutes durch die Ermordung von Christen als Gegenstand des jüdischen Ritus behauptet.

Welches sind nun die Beweise? In erster Linie die unbewiesene und unbeweisbare Behauptung des Vorhandenseins einer von Geschlecht zu Geschlecht mündlich vererbten Tradition über den Blutritus oder rituellen Blutmord. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß es gegenwärtig schlechterdings kein dem Christen noch so entlegen scheinendes Gebiet des jüdischen Ritus gibt, das nicht in mehr als Einem gedruckten Buche behandelt wäre.

Besonderes Aufheben macht Rohling bis in allerneueste Zeit hinein* von einer schon durch Dr. Justus (Pseudonym für Ahron

* Aus dem Schreiben, welches R. während des Prozesses Buschhoff am 10. Juli 1892 an das Landgericht zu Cleve richtete (Staatsbürger-Ztg. 325 B vom 15. Juli), hebe ich hier folgende Sätze hervor: „Wenn die Thatsachen der Geschichte nicht geleugnet werden können, so ist wohl begreiflich, daß sich trotz der Kastrierung gewisser rabbinischer Werke doch noch da und dort Texte finden, welche auf den Gegenstand hindeuten und Anspielungen enthalten, welche trotz aller Vorsicht der Redaktion im Licht der geschichtlichen Begebenheiten sehr laut reden. So entbehrlich derlei Texte aber auch angesichts der historischen Zeugnisse sind und demnach, wenn man will, den Schulübungen der Philologen überlassen werden können, so finde ich meinerseits, was immer andere sagen, daß der Thalmud auch in den kastrierten Ausgaben die Sache andeutet [über die Stelle Kethuboth 102b s. hernach S. 102 ff.), während Sefer halkutim und Zohar bestimmter reden, wie es in meiner Schrift: Polemik und Menschenopfer des Rabbinismus" (Paderborn 1883) dargelegt ist. Diese Darlegung ist heute noch völlig überzeugend für mich. . . Nachdem aber amtlich vor

Brimann), Der Judenspiegel, 4. Aufl., Paderborn 1883, S. 80, angeführten Stelle des von dem Kabbalisten Chajjim Vital († 1620) verfaßten Sēpher ha-liqqûṭim, dessen Jerusalemer Ausgabe, die R. benutzte, ich seit 1884 besitze, und aus einigen Stellen des Zohar, die er gleichfalls durch Brimann kennen gelernt hat. Gegen die geradezu wahnwitzigen Deutungen Rohling's vgl. Franz Delitzsch, Schachmatt (s. oben S. 97), und Ad. Merx, Wissenschaftliches Gutachten über den wahren Sinn der Stellen aus dem Sohar und aus Vital's liqqutim, auf die Herr Professor Rohling seine Blutbeschuldigung gründen will, Wien 1885 (21 S., wiederholt in Acten I, S. 125—138). Der Originalwortlaut dieser angeblich so blutdürstigen Stellen ist auch zu finden in: Acten I, S. 353—357. Dazu kommt noch Folgendes: Rohling hat diese Stellen durch Brimann kennen gelernt und hat dessen Deutungen blinden Glauben geschenkt. Brimann aber schreibt in seiner die Jahreszahl 1885 tragenden, dem Fürsterzbischof Eder zu Salzburg gewidmeten Schrift: „Die Kabbala" (Innsbruck, 58 S.),* S. 44 u. a.:

Gericht [durch den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Theod. Nöldeke] meine heilige Überzeugung als eine Frivolität gebrandmarkt wurde, hielt ich es für meine Pflicht, das Vorstehende Ihnen bekannt zu geben; im Angesicht des Todes und meines ewigen Richters kann ich nicht anders reden und muß bekennen, daß die Blutbeschuldigung Wahrheit ist."

* Das Büchlein ist zwar ohne Namen erschienen; ich weiß aber aus absolut sicherer Quelle (durch einen aus christlicher Familie stammenden christlichen Theologen), daß Brimann der Verfasser ist. Und Brimann's Zeugnis muß für Rohling maßgebend sein; denn noch im J. 1887 (von Zeugnissen aus dem J. 1883 will ich hier absehn) schreibt Rohling-Victor S. 10: Brimann.. ist, wie mir Pater Tessié, der Beichtvater Brimann's, .. schreibt, ein überaus ehrenhafter, charakterfester Mann, der sich eines ehrenhaften Wandels stets befleißigt, und eines jeden Vertrauens vollkommen würdig." — Ich habe guten Anlaß zu der Meinung, daß Brimann bei seinem abschätzigen Urteil über Rohling auch später geblieben ist (der von Rohling-Victor S. 14–16 mitgeteilte Brief Br.'s ist entweder eine Fälschung oder dem Br. durch irgendwelche List abgepreßt worden). Und ferner hege ich die Überzeugung (bis zum Beweis des Gegenteils), daß die im J. 1892 erschienene fünfte Auflage des „Judenspiegel" (Paderborn, 112 S) ohne ausdrückliche Billigung des Verfassers hergestellt ist. Möglich, daß Brimann sein Autorrecht gegen eine einmalige Zahlung verkauft hat oder daß er aus einem andern Grunde nicht widersprechen konnte; mitgewirkt aber hat er bei der neuesten Auflage nicht.

„Wie viele leider gibt es, die aus Unwissenheit glauben oder aus Bosheit Andere glauben machen wollen, daß die Kabbala nichts anderes enthielte, als Mord und Brand, Abschlachtung von Jungfrauen, Niedermetzlung von Königen... Welch eine Schmach... für unser Jahrhundert..., daß sich noch solche Thoren finden, die solchen boshaften Verleumdungen ihr Ohr leihen." Man könne in der Kabbala „wahre Perlen finden, die eine Apologetik für das Christentum liefern werden, wie man eine solche kaum erwartet haben würde." Und S. 41 liest man: „Wie ungeschickt die Herren Judenfresser oder die sog. antisemitischen Gelehrten in ihrer staunenswerten Unwissenheit gänzlich harmlose Stellen ausbenten, möge man aus der wirklich lächerlichen Deutung dieses Sohartextes in ‚Polemik und Menschenopfer' 2c., S. 62 ersehen"!!

Längere Zeit war der k. k. österr. Professor Aug. Rohling der Meinung, der rituelle Blutmord werde zwar in der mündlichen Überlieferung sowie in den Büchern der Kabbala (der jüdischen Mystik) gelehrt, aber im Thalmud sei er nicht nachzuweisen. Da er jedoch suchte und finden wollte, so fand er. Zuerst berichtete er von seinem Funde an die „Antisemitische Correspondenz" Nr. 171 vom 22. Nov. 1891. Dann verbreitete er (als Beilage zu „Neue Deutsche Zeitung" vom 16. März 1892, Abend, und auf andre Weise) ein Flugblatt „Eine Talmudstelle für rituelles Schächten". Darunter steht erstens, natürlich nicht ernst gemeint: „Vertraulich", ein Wort, das den Eindruck des Geheimnisvollen erhöhen soll; zweitens: „Flugblatt für Kenner", um den Gimpeln, die auf seinen Leim gehen, zu schmeicheln. Die Unterschrift lautet „Notus in Judaea Deus?" (dies Citat aus Psalm 76,2 hat R. auch sonst gebraucht). Aus diesem Flugblatt biete ich hier die Hauptsätze:

„Interessieren dürfte, daß selbst der Thalmud, obgleich dies lange unbeachtet blieb, das Blutritual der Juden bezeugt. Die thalmudische Stelle findet sich im Traktat Kethuboth 102b (unten). Es wird hier gemeldet, daß sogar ein unmündiger Judenknabe von dessen Brüdern zum Vorabend des Osterfestes geschlachtet wurde, resp. geschlachtet werden sollte. Der Thalmud sagt, daß man (seitens der jüdischen Obrigkeit) diese Schächtung nicht wollte und darum den Unmündigen bei der Mutter und nicht bei den Brüdern aufwachsen ließ, die, geldgierig, zugleich den Kleinen beerben wollten; man ließ es nicht zu, weil der verstorbene Vater den Knaben für die Mutter hinterlassen

hatte, man also den letzten Willen hier respektieren wollte. — Die Logik [!!] drängt jedem bei dieser Affaire die Überzeugung auf, daß 1. auch ein Judenknabe, welchen der letzte Wille des Vaters nicht schützte, geschächtet werden kann als Opferlamm... 2. Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten [!], wie viel mehr werden sie die (gleich den Tieren geachteten) Nichtjuden rituell [!] schächten? — Die denkwürdige Stelle lautet... nach der Amsterdamer Ausgabe des Thalmud Babli so*: מי שמת והניח בן קטן לאמו וורשי האב אומרים יהא גדל אצלנו ואמו אומרת יהא בני גדל אצלי מניחין איתי אצל אמו ולא מניחין איתו אצל ראוי לירושו. מעשה היה ושחטוהו ערב הפסח. Das heißt: ‚Wenn einer stirbt und hinterläßt einen unmündigen Sohn für dessen Mutter und es sagen die Erben des Vaters (die Brüder): er werde groß (wachse auf) bei uns, aber die Mutter sagt: es werde groß mein Sohn bei mir — so läßt man ihn bei seiner Mutter und nicht läßt man ihn bei den zu seiner Beerbung Befähigten: es trifft der Fall zu (nach analogen Fällen geschähe es cf. Berakhoth 2ᵃ), daß sie ihn schlachten würden **am Vorabende des Osterfestes**‘ (14 Nisan, am 15. ist das eigentliche Osterfest)."

Diese Thalmudstelle war mir seit einer Reihe von Jahren bekannt (ich erinnere mich, daß Einer von denen, die über den Thalmud ein Buch geschrieben haben, ohne ihn zu kennen, sie mir im J. 1885 citierte); ich habe sie aber in der ersten Bearbeitung dieser meiner Schrift nicht besprochen, weil ich es nicht für möglich hielt, daß irgend jemand, der auch nur Eine Seite im Thalmud gelesen hat, auf den Gedanken kommen könnte diesen Satz zum Erweise der Beschuldigung zu verwerten, daß Christenblut von Juden zu rituellem Zwecke gebraucht werde. Da sie aber von Rohling angeführt worden war und in Flugblättern verbreitet wurde, hatte ich die Pflicht die richtige Deutung aufrecht zu erhalten. Das that ich in dem Aufsatze „Eine ‚unbeachtete‘ Thalmudstelle" im Evang.-Kirchl. Anzeiger von Berlin Nr. 16 (v. 15. April 1892). Hier kann ich das dort Gesagte teilweise wiederholend, auf Einzelnes genauer eingehen. Zunächst eine genaue Übersetzung des ganzen Abschnittes.

Mischna [101ᵇ]: Wenn jemand ein Weib nimmt und sie macht mit ihm aus, daß er ihre Tochter [aus früherer Ehe] fünf Jahre ernähren soll, so ist er schuldig, sie fünf Jahre zu ernähren. Verheiratet sie sich an einen anderen [nachdem sie von jenem geschieden] und macht mit ihm aus, daß [auch] er ihre Tochter fünf Jahre ernähre, so ist er [ebenfalls] schuldig sie fünf Jahre zu ernähren. Nicht sage der erste: „nur wenn sie zu mir kommt, will ich sie er-

* Die Fehler in den von R. hinzugefügten Vokalpunkten beruhen nicht auf Druckfehlern.

nähren," sondern er bringt ihr ihren Unterhalt dahin, wo ihre Mutter ist. — An den letzten Satz knüpft der Thalmud (Gemara) 102b folgende Erörterung: Rab Chasda sagt: „Diese Mischna lehrt, die Tochter müsse bei der Mutter sein." (Frage:) „Woraus folgt, daß das von einer großen Tochter gilt? Vielleicht gilt es von einer kleinen Tochter und nimmt die Mischna Rücksicht auf eine einmal vorgefallene Thatsache*; denn eine Lehrüberlieferung sagt: ‚Wenn jemand gestorben ist und einen kleinen Sohn seiner Mutter hinterläßt und die Erben des Vaters sagen: er mag bei uns erzogen werden — und die Mutter sagt: mein Sohn soll bei mir erzogen werden — so läßt man ihn bei seiner Mutter und nicht bei jemand, der ihn beerben kann; denn es ist einmal die Thatsache vorgekommen, daß man ihn am Rüsttage des Osterfestes ermordete (schächat).' (Antwort:) „Dann** müßte es in der Mischna heißen: ‚dorthin wo sie ist.'*** Warum aber sagt die Mischna: ‚dorthin, wo die Mutter ist'? Daraus kannst du entnehmen, daß die Tochter bei der Mutter sein soll, ohne Unterschied, ob sie groß oder klein ist."

Zum Verständnis ist Folgendes zu bemerken: Die Gattin ist nicht Erbin ihres Mannes; überhaupt haben weibliche Personen nur in sehr beschränkter Weise Erbrecht, wenn erbberechtigte männliche Personen vorhanden sind (vgl. M. Bloch, Das mosaisch-thalmudische Erbrecht, Budapest 1890); also sind die Kleinen (die Töchter und, nach der in der Frage citierten Lehrüberlieferung, auch die Söhne) bei der Mutter sicher, nicht aber ist dies in gleicher Weise bei den erbberechtigten männlichen Verwandten der Fall.

Der Leser wird verwundert fragen: Wie ist es möglich, in Kethuboth 102b die Anordnung oder auch nur die Gestattung ritueller Christenabschlachtung zu finden? Für Rohling ist, wenn er will, auf diesem Gebiete alles möglich. — Erstlich nämlich wird das hebräische Verbum schächat durch „religiös, rituell schächten" übersetzt. Diese Bedeutung eignet dem Verbum aber nur, wenn Tiere Objekt sind. Da, wo Menschen Objekt sind, steht schächat zur Bezeichnung gewaltsamen Tötens, vgl. unser „hinschlachten", z. B. Jer. 39,6 u. 52,10: der König von Babel schlachtete die Söhne des

* Raschi erklärt: „Man hat nämlich [wegen des in der Lehrüberlieferung erwähnten Vorkommnisses] zu befürchten, die Brüder könnten sie ermorden (harag), um das ihr gebührende Zehntel des Vermögens zu erben. Bei einer großen Tochter aber ist die Ermordung (r'chîçā) nicht zu befürchten; man könnte daher immerhin meinen, daß sie bei den Brüdern wohnen müsse."

** Raschi: „wenn nämlich zwischen einer großen und einer kleinen Tochter zu unterscheiden wäre."

*** Raschi: „einer großen T., wo sie ist, und einer kleinen T. wo sie ist."

Zedekia und die vornehmen Judäer; Jer. 41,7: Ismael, Sohn Nethanja's, schlachtete 80 Israeliten, die zu Gedalja wollten; 2. Kön. 10,7: Die Bewohner von Samarien schlachteten auf Jehu's Verlangen 70 Nachkommen Ahab's; Richt. 12,6: Jephthah's Anhänger schlachteten 42000 Ephraimiten an den Jordanfurten; vgl. noch 4. Mos. 14,16: Die Heiden werden von Gott sagen, er habe Israel in der Wüste geschlachtet, und 1. Kön. 18,40: Elia schlachtete die Baalspfaffen. Von den Menschenopfern, welche seitens götzendienerischer Israeliten dargebracht wurden, steht zweimal verächtlich schâchaṭ Jes. 57,5 und Hesek. 23,39. Daß an allen diesen Stellen wie auch 1. Mos. 22,10 nicht an jüdisch-rituelles Schächten gedacht werden kann, bedarf keiner Darlegung. — Im Einklange hiermit steht der thalmudische Sprachgebrauch, s. Nedarim 22a; Megilla 7b; Chullin 56b unten. Von gewaltsamem Tode durch Römerhand: Sanhedrin 110b und Pesachim 69a. In Midrasch zu den Klagliedern 2,2 wird erzählt, daß Nebusaradan an der Stelle, wo einst Sacharja getötet war, die Mitglieder des großen und des kleinen Synedriums, die jungen Priester, die Schulkinder getötet habe, schachaṭ; von denselben Ereignisse aber, also ganz synonym, wird im Thalmud Gittin 57b hârag gesagt. Ebenso stehen beide Verba Sukka 52a oben.

Zweitens: Die von Rohling allein angeführte Barajtha (Lehrüberlieferung) schließt mit dem Satze: „Es ist nämlich einmal vorgekommen u. s. w." Diese Worte (hebräisch: ma'aśeh hâjâh; buchstäblich: eine Thatsache oder Begebenheit ist gewesen) werden von R. so gedeutet, daß der des Hebräischen unkundige Leser den zwiefach falschen Eindruck gewinnt: solche Handlungen seien wiederholt vorgekommen und die thalmudische Bestimmung (das Kind solle bei der Mutter bleiben) habe den Zweck gehabt zu verhüten, daß religiöse Schächtungen am Rüsttage des Osterfestes stattfänden. In Wirklichkeit aber ist der Zweck der Verordnung nicht: religiöse Schächtungen am Vorabend des Osterfestes zu verbieten, sondern: das Leben junger Erben sicher zu stellen. Und ferner ist nur von einem einmaligen Ereignisse die Rede. Letzteres ergibt sich aus dem regelmäßigen Gebrauche des Wortes ma'aśeh, vgl. Mischna Sabbath 3,1; 16,7 f.; 22,3; 24,5 u. s. w.; überdies steht in der Thosephtha (einer alten Sammlung jüdisch-gesetzlicher Traditionen) in der allein brauch-

baren Ausgabe von Zuckermandel, Pasewalk 1880, S. 273, wo dasselbe erzählt wird: ma'aśeh hājāh be'echād, „es ereignete sich bei Einem, daß man ihn am Rüsttage des Osterfestes umbrachte." Die Formel ma'aśeh hājāh oder die gleichbedeutende aramäische hawā 'obādā weist oft auf einen vorgekommenen Fall hin, der Anlaß zur Aufstellung eines Rechtssatzes darbietet, vgl. Qidduschin 80b Ende und besonders Kethuboth 60b. An letzterer Stelle heißt es, im Anschluß an die 60a Ende angeführte Lehrüberlieferung, nach welcher eine säugende Frau, deren Mann stirbt, sich vor 24 Monaten weder verloben noch verheiraten darf: „Stirbt [das Kind], so ist es [die neue Verlobung oder Verheiratung] erlaubt; hat sie ihn entwöhnt, so ist es verboten [sie muß den Ablauf der 24 Monate abwarten]. Mar, Sohn des Rab Asche sagte: ‚Auch wenn er gestorben ist, ist es verboten, damit sie ihn nicht tötet, um heiraten zu können. Es ist einmal die Thatsache vorgekommen, daß sie ihn erwürgte.' Aber das gilt nichts; denn jene war eine Thörin; die Frauen pflegen doch nicht ihre Söhne zu erwürgen."

Drittens: Aus den Worten „Rüsttag des Osterfestes" folgt schlechterdings gar nichts für den rituellen Charakter der Tötung. Im Gegenteil. Die Wahl des Tages hängt (wenn überhaupt an etwas anderes als an eine rein historische Angabe zu denken ist) damit zusammen, daß an diesem Tage am wenigsten Entdeckung der Todesursache zu fürchten war. Jeder ist mit den Vorbereitungen beschäftigt, und niemand tritt ohne Zwang in das Haus eines Toten, weil er dadurch auf 7 Tage unrein werden und somit der ganzen Festfeier verlustig gehn würde. Vgl. Thosephtha Ahiloth 3,9 (Zuckermandel, S. 600, Z. 16 ff.)

Viertens: Die Beziehung auf die Christen bringt R. durch folgenden kühnen Schluß in die Thalmudstelle hinein: „Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten, wie viel mehr werden sie die gleich den Tieren geachteten Nichtjuden rituell schächten." Diejenigen, welche meinen bisherigen Darlegungen gefolgt sind, wissen, daß der in Rede stehende Thalmudsatz von Judenkindern als Osterlämmern kein Wort sagt. Was die Worte „die gleich den Tieren geachteten Nichtjuden" betrifft, so verbietet der Zweck meiner jetzigen Arbeit mir mehr zu sagen,

als daß die Unbedingtheit der Äußerung in allen, die nicht sachkundig sind, falsche Vorstellungen hervorrufen muß und — hervorrufen soll.

Des von mir und anderen Kundigen (die Herren Pastor W. Faber in Tschirma bei Greiz und Dr. Joh. Müller in Leipzig hatten schon im März ein Flugblatt gegen „die Blutlüge in Leipzig" ausgehen lassen, das ich aber erst später zu Gesicht bekommen habe) erhobenen Widerspruchs ungeachtet fuhr man fort die von Rohling „neu entdeckte, ungeheuer wichtige Stelle aus dem Thalmud" in öffentlichen Vorträgen (s. z. B. Staatsbürger-Ztg. Nr. 190 vom 23. April 1892) und in Flugblättern zu verbreiten. Ja man ließ die Stelle nach einer alten (nach welcher, konnte ich nicht erfahren) Ausgabe photographieren, ohne zu ahnen, daß nicht nur die Amsterdamer Ausgabe von 1644, sondern auch die Berliner von 1862, überhaupt jeder in Deutschland hergestellte Druck genau denselben Text bot!

Aller Wissenschaft hatte Rohling seit mehr denn zwei Jahrzehnten Hohn gesprochen. Da er Österreicher, konnten die deutschen Behörden sagen, die Prüfung seiner Behauptungen sei jedenfalls in erster Linie Sache seiner österreichischen Vorgesetzten. Der Thatbestand weiter des § 130 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich* lag (und liegt) in der auf Rohling sich stützenden Agitation klar vor. So sah ich mich genötigt, bei dem k. k. österreichischen Unterrichtsminister, Herrn v. Gautsch am 19. April 1892 eine unparteiische wissenschaftliche Untersuchung über das von Rohling Behauptete (nicht über seine Person) anzuregen.**

„Hochgeehrter Herr Unterrichtsminister! Eurer Excellenz erlaube ich mir anbei zu übersenden:

1. meine Schrift „Der Blutaberglaube bei Christen und Juden" München 1891, C. H. Beck; 2. ein Schreiben von Aug. Rohling, v. 5. Nov. 1891 (abgedruckt in: Antisemitische Correspondenz Nr. 171 [22. Nov. 1891], S. 553 f.); 3. ein, gutem Vernehmen nach, von Aug. Rohling verfaßtes, jedenfalls durch

---

* „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich aureizt."

** Ich bemerke hier, daß die Antisemiten wiederholt von deutschen Regierungen eine Untersuchung über die Lehren des Judentums gefordert haben. Es wird sie freuen zu erfahren, daß das gleiche Ersuchen der zuständigen österreichischen Behörde vorgelegt ist.

ihn verbreitetes Flugblatt „Eine Talmudstelle über rituelles Schächten"; 4. eine von mir verfaßte Kritik dieses Flugblattes (abgedruckt in: „Evangelisch-Kirchlicher Anzeiger von Berlin" Nr. 16).

„Der Grund, der mich, einen Nicht-Österreicher, veranlaßt dem Österreichischen Herrn Unterrichtsminister zu schreiben, ist das Gefühl der Pflicht Zeugnis abzulegen gegen Unwahrhaftigkeit und Gehässigkeit, wenn erstens sie fortdauernd in gemeingefährlicher Weise erregend wirkt, wenn zweitens ihre Äußerungen mit meinem Berufe zusammenhangen und wenn drittens Andre, gleichviel ob aus Gleichgültigkeit oder aus Mangel an Mut oder aus Mangel an Sachkenntnis, in Schweigen sich hüllen. — Es gehört zu meinem Berufe, meine Zuhörer über jüdische Litteratur zu belehren. Als christlicher Theologe richte ich mein Augenmerk auch auf diejenigen Punkte der Religion und der Sittenlehre, in Bezug auf die das Judentum vom Christentum sich unterscheidet und, meiner Überzeugung nach, unter ihm steht; auch sollen diese Unterschiede meines Erachtens dazu benutzt werden, um Juden für das Christentum zu gewinnen, — aber unwahren Anschuldigungen gegen die jüdische Religion entgegenzutreten ist mir gleichfalls Gewissenssache. — Eine der schwersten und, wie ich hier nicht auszuführen brauche, folgenreichsten Verleumdungen gegen das Judentum ist nun die, daß die Juden zu rituellem Zwecke Christenblut haben müßten und verwendeten. Ihr habe ich schon gelegentlich des Prozesses von Tisza-Eszlar mit eingehender Begründung widersprochen (Evang. Kirchen-Zeitung v. 12. Aug. 1882, Nr. 32); aus Anlaß der in Korfu in der Nacht vom 12. zum 13. April 1891 verübten Bluttat habe ich die beiliegende Schrift über den Blutaberglauben abgefaßt, in der unwiderleglich dargethan ist, daß, soweit Morde zur Erlangung von Blut stattfinden, das Blut nicht zu irgend einem rituellen, sondern zu einem abergläubischen Zwecke bestimmt ist, und daß diese spezielle Form des Aberglaubens nicht nur bei Juden sondern auch bei Christen sich findet, und zwar bei letzteren leider in größerem Umfange.

„Dessen ungeachtet wird diese Beschuldigung gegen die Juden jetzt wiederholt. Insonderheit fährt Aug. Rohling, der durch den evangelischen Professor Franz Delitzsch, den Bezirksrabbiner Dr. Josef Bloch (Floridsdorf bei Wien), durch den katholischen Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Josef Kopp in Wien und durch mich zahlreicher grober Abweichungen vom Wahren überführt worden ist, fort wider die Wahrheit den Rasse-Antisemiten auch in diesem Punkte Handlangerdienste zu thun; vergleiche außer den beiden Anlagen (Brief vom 5. Nov. 1891 und Flugblatt) auch das Buch „Prof. Dr. Aug. Rohling's Talmud-Jude", welches im Jahre 1891 in Leipzig, Verlag von Theod. Fritsch, erschienen ist, angeblich ohne Rohling's Mitwirken aus dem Französischen „in das Deutsche zurückübertragen", bes. S. 114 ff. — Mit Rücksicht auf den großen Einfluß, welchen die Behauptungen Rohling's immer noch in Österreich wie in Deutschland ausüben, gestatte ich mir nun die Bitte: Eure Excellenz wolle eine eingehende Prüfung durch eine Untersuchungskommission, in der ja die verschiedenen Ansichten vertreten sein könnten, veranlassen oder, wenn Eure Excellenz von der

Falschheit der Aussagen Rohling's schon jetzt überzeugt ist, weitere wahrheitswidrige und den öffentlichen Frieden störende Kundgebungen dieses Mannes in wirksamer Weise verhindern."

Hr. v. Gautsch hielt es für das Beste, nichts zu thun. Ich verkenne nicht, daß die Veranstaltung einer Untersuchung ihn in eine unangenehme Lage bringen würde: Rohling's mächtiger Gönner ist der Kardinal Franz Graf Schönborn, Erzbischof in Prag; auf dessen Betreiben hatte Hr. v. Gautsch im Anfang des Frühjahrs 1892 Rohling seinem Kaiser zur Würde eines Kanonikus vorgeschlagen; und des Kardinals Bruder ist der österreichische Justizminister. Das aber war für mich kein Grund die für mein Vaterland wichtige Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Daher schrieb ich am 4. Aug. 1892 zum zweitenmale:

„Hochgeehrter Herr Unterrichtsminister! Im Verlaufe dieses Monats werde ich die Neubearbeitung meines Buches „Der Blutaberglaube bei Christen und Juden" zum Druck geben. Prof. Aug. Rohling, durch des Kardinals Grafen Schönborn Gnaden seit einigen Monaten sogar Kanonikus, fährt fort öffentlich (zuletzt wohl Zuschrift v. 21. Juli 1892 an die „Deutsch-sozialen Blätter") und im Geheimen die Blutbeschuldigung gegen die Juden zu verkünden und so die Leidenschaft weiter Kreise auch in Deutschland zu erregen. Daher werde ich jetzt in einem besonderen Abschnitte über ihn mich zu äußern haben. Da ich nun die Stellung des k. k. österreich. Unterrichtsministerii zu Rohling richtig zu beurteilen wünsche, gestatte ich mir die Anfrage, ob, sei es auf Grund der von mir am 19. April gegebenen Anregung, sei es aus einem andren Anlaß, Ew. Excellenz eine Untersuchung über die Behauptungen Rohling's angeordnet haben. — Wer* nach allem Vorgefallenen bei Ew. Excellenz der Anordnung einer genauen Untersuchung Hemmnisse in den Weg gelegt hat oder gar jetzt noch legt, trägt eine schwere Verantwortlichkeit zu leicht."

XVIII.

Das angebliche Zeugnis der Geschichte für jüdische Ritualmorde und Blutmorde.

Der erste, welcher in neuerer Zeit durch Beispiele aus der Geschichte die Lehre vom Ritualmorde als bei den Juden wirklich

---

* [Diese Worte habe ich erst im Druck hervorheben lassen.]

vorhanden zu erweisen sich bemüht hat, ist, soweit ich augenblicklich sehe, Konstantin Cholewa de Pawlikowski gewesen, Der Thalmud in der Theorie und Praxis, Regensburg 1866 (340 S.), der (S. 245—308) 73 „Menschenopfer aufzählt, welche die Juden „um das Blut in ihrem ungesäuertem Brote zu verspeisen" gebracht oder doch zu bringen versucht hätten. — ‖ Geza v. Onody, Tisza-Eszlár in der Vergangenheit und Gegenwart, autorisirte Übersetzung von G. v. Marczianyi, Budapest 1883 (215 S.), gibt ein 91 Seiten (S. 64—155) füllendes Kapitel „Rituelle Mordthaten und Blutopfer." — ‖ Die von Rohling ausgeschriebenen Artikel der Civiltà Cattolica, wohl von dem jetzt in Rom lebenden Prof. Cara (der Verf. hat sich klüglich nicht genannt), sind mir leider nicht zugänglich gewesen. — ‖ Rohling hat auf das „Verdikt der Geschichte" hingewiesen in: „Meine Antworten" S. 53 ff., in: „Prof. Dr. Rohling, die Judenfrage u. die öffentl. Meinung" S. 22—26, ferner in dem oben S. 100 erwähntem Briefe vom 10. Juli 1892. — ‖ Henri Desportes, Le mystère du sang chez les Juifs de tous les temps, Paris 1890, hat den „Thatsachen" fast 200 Seiten gewidmet (S. 53—248). — ‖ Der in Leipzig erscheinende „Tages-Anzeiger (jetzt „Neue Deutsche Zeitung") vom 31. Mai 1891, Nr. 123 brachte ein drei Spalten langes Verzeichnis „Rituelle Morde der Juden" (aus Rohling-Victor und Desportes zusammengestoppelt). — ‖ Im J. 1892 folgte anonym, dem Vernehmen nach von Theod. Fritsch: „Die Juden und das Christenblut", Leipzig, 46 S., ein von Unwissenheit strotzendes Plagiat, besonders aus Pawlikowski, Desportes und Onody. — ‖ Gleichzeitig brachte das Mailänder Blatt Osservatore Cattolico Nr. 8438 (8/9. März) — 8473 (21/22. April) eine Serie von 44 Artikeln: Certezza del ritualismo nelle uccisioni giudaiche (Gewißheit des rituellen Charakters der seitens der Juden verübten Morde), deren letzter ein 154 Fälle umfassendes „Verzeichnis vollbrachter oder versuchter Ritualmorde" ist.

Desportes, Fritsch und der Osserv. Catt. enthalten wesentlich dasselbe, so daß es sachlich gleichgültig, welchen dieser drei Blutspürer ich widerlege. Die unverdiente Beachtung aber, welche infolge der unweisen Reklame deutscher Blätter gegenwärtig dem Osserv. Catt.

zu teil wird, veranlaßt mich, gerade diesem Vertreter der Blutbeschuldigung etwas in sein dreistes Gesicht zu leuchten.

Die „Liste der Ritualmorde" im „Osservatore Cattolico" ist in der Hauptsache ein schnödes Plagiat aus dem Buche von Desportes. Der Verfasser beachtet nicht einmal die Grundregeln der historischen Kritik. — Der Inhalt der weitschweifigen, der Liste vorhergehenden Artikel läßt sich kurz so angeben: 1. sie zerfasern die auf die Glaubwürdigkeit gar nicht geprüften „Blutbeschuldigungen" nach den Umständen, unter denen das „Opfer" stattgefunden habe (Jahreszeit, Alter der „Geopferten" u. s. w.); 2. sie wiederholen schon vielfach widerlegte Behauptungen Rohling's und anderer. — Der Verfasser gibt gar manche Beweise seiner schimpflichen Unwissenheit.

Bis in alle Einzelheiten hinein kann ich den Beweis hier leider nicht führen, da ich zwei andere Quellen des Osserv. Catt., nämlich die Artikel in der Civiltà Cattolica 1881 und 1882 und die Schrift von Bonelli Dissertazione apologetica del Beato Simone da Trento (Trient 1747) angestrengtester Bemühungen ungeachtet bis jetzt nicht habe zu Gesicht bekommen können. Jedoch wird dasjenige, was ich, auch in Hinsicht auf Raum und Zeit beschränkt, jetzt bieten werde, jedem Einsichtigen genügen. (Im Nachstehenden bezieht sich „Fall" mit folgender Ziffer auf die Liste des Osserv. Catt.)

Zunächst einige Beispiele für die Unwissenheit des Gelehrten des Osserv. Cattolico. Einen Druckfehler von Desportes abschreibend, erklärt er, Fall 106, Dublin für die Hauptstadt eines russischen Gouvernements! Onody S. 134 f., die nicht genannte Quelle von Desportes, hat richtig Lublin. — Zwei andre Fehler von Desportes nachschreibend, hält er „Steyer-Marck" und „Karntey", Fall 96, für Städte! Eisenmenger II, 223, die nicht genannte Quelle von Desp., hat richtig „in Steyermarck [ältere Orthographie], Kärnten". Daß „Kärnten" auf italienisch Carinzia heißt, weiß der Oss. Catt., siehe Fall 51. — Auch die Stadt „Thorn" in der belgischen Provinz Lüttich", Fall 103, ist nur ein aus Desportes abgeschriebener Druckfehler (für Theur?). — Fall 102. Kaiser Joseph II. ist am 20. Februar 1790 gestorben; der Osserv. Catt. aber läßt die wegen eines im J. 1791 in Siebenbürgen verübten Mordes verurteilten Juden

von dieſem „Freimaurer" begnadigt werden (Nr. 8468)! Derſelbe Fehler bei Fritſch. Beide haben Desportes abgeſchrieben, der ſeinerſeits die Darſtellung Onody's S. 115 f. flüchtig geleſen und daher mißverſtanden hat!

Daß er ein Plagiator iſt, hat der Oſſerv. Catt. künſtlich dadurch verhüllt, daß er ſehr oft nicht Desportes, ſondern die von dieſem angegebene Quelle nennt. Die Dieberei iſt daran zu erkennen, daß nicht ſelten falſche Zahlen, falſche oder ungenaue Citate abgeſchrieben wurden. Fall 4, die falſche Zahl 1071 (ſtatt 1171) in rührender Übereinſtimmung bei Victor, Desportes, Fritſch und im Oſſ. Catt. — Fall 22 „Florent de Worcester, p. 222". Der Name war in einem italieniſchen Blatte entweder lateiniſch, gemäß dem Buchtitel, oder engliſch, gemäß dem Vaterlande des Autors, oder italieniſch, nicht aber franzöſiſch zu geben. Desp. hat die Bandziffer (II) anzugeben vergeſſen, daher fehlt ſie auch im Mailänder Blatt. — Die Angabe der Seitenzahl fehlt bei beiden: Fall 91 und 111. — Fall 113 hat Desp. die ungenaue Seitenzahl „355" ſtatt „356", ebenſo der Oſſ. Catt. — Desp. und der Oſſ. Catt. haben irrig: Wizzens ſtatt: Weißenſee, Fall 36; Zirgler ſtatt: Ziegler, Fall 77; Orkul (in Ungarn) ſtatt: Orkuta, Fall 102 (gleicher Fehler bei Fritſch); Pecho ſtatt: Pico, Fall 61. In dem Autornamen Colmenares ſind in dem mittels Plattendrucks hergeſtellten Buche von Desp. S. 80 die Buchſtaben en nicht deutlich. Dieſem Umſtande verdankt der Autor Colmohares im Oſſ. Catt. ſein Daſein. Ich will den genauen Titel des Buches angeben, das auch von Desp. nicht nachgeſchlagen worden iſt: Historia de la insigne ciudad de Segovia, Madrid 1640 fol., S. 400 und (Anhang: Synopsis episcoporum Segoviensium) S. 649 f.; der nicht auf dem Titel genannte Verfaſſer iſt: Diego de Colmenares. — Auch das aus Desp. genommene Citat „Onody, Tisza-Eszlar passim" zu Fall 132 bis 135 verrät den Plagiator; denn Onody S. 137 gedenkt dieſer vier Fälle auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Zeilen. — Wie an Desportes, ſo hat der Oſſ. Catt. auch an Rohling Plagiate verübt. Erſtens an deſſen angeblich von Victor verfaßtem Buche S. 25 f.; denn bei Fall 22. 29. 42. 46. 47. 69. 73. 74 findet man dieſelben Fehler bezw. Ungenauigkeiten in den Citaten. Zweitens an „Meine Ant-

worten" S. 55 f. Beide „Autoritäten" haben folgende Fehler gemeinſam: Fall 1 wird unter Berufung auf Baronius in das Jahr 425 geſetzt, während die Annales Ecclesiastici dieſes fleißigen Sammlers „415" haben; für Fall 39 werden dieſe Annalen zum J. 1325 ſtatt zum J. 1305 angeführt; daß der Jude Salomo den Knaben Konrad getötet habe, Fall 66, ſagen die Annalen zum J. 1476 nicht in Nr. 20, ſondern in Nr. 19. Beiläufig: wer genau zuſieht, kann leicht erkennen, daß Rohling wie auf dem Gebiete der jüdiſchen Litteratur ſo auch auf dem der Geſchichte nicht aus den Quellen ſelbſt geſchöpft hat.

Die wenigen Citate des Osserv. Catt., welche ich weder bei Desportes noch bei Rohling (Victor) gefunden habe, werden, wenigſtens ſoweit es ſich um die Zeit bis 1840 einſchließlich handelt, und von Bonelli's elfmal angeführter Schrift abgeſehen, faſt ſämtlich aus der Civiltà Cattolica ſtammen. Jedenfalls wird kein Sachkenner darüber in Zweifel ſein können, daß die meiſten dieſer Citate anderwärts her entlehnt und nicht einmal nachgeſchlagen worden ſind; vgl. z. B. Fall 8: „Pagi n. 15" und Fall 17: „Blancas. Arag. Comment." mit Gougenot de Mouſſeaux, Le Juif, Paris 1869, S. 191.

Eine große Anzahl von Fällen entzieht ſich für jetzt jeder Prüfung dadurch, daß Desportes und ſein Abſchreiber, der Osserv. Cattol., weder eine Belegſtelle anführen noch genügend genaue Angaben machen, ſo Fall 30: „1289, Schwaben, Ritualmord". Vgl. ferner die Fälle 2. 11. 18. 30. 32. 37. 43. 54. 82. 88. 89. 104. 110. 120. 128. 132—136. 138.

Wenigſtens viermal wird derſelbe Fall doppelt gezählt. Fall 23 „Northampton 1279"; Fall 24 „London 1279". Der Chroniſt Florenz von Worceſter (Florentii Wigorniensis monachi Chronicon ex Chronicis, ed. B. Thorpe, II [London 1849], S. 222, welchen Desp. und der Osserv. Catt. citieren, aber nicht nachgeſchlagen haben, ſagt ganz deutlich: Apud Norhamtonam die Crucis adoratae [14. Sept.] puer quidam a Judaeis crucifixus est; ipso tamen puero non tunc penitus interfecto. Cujus quidem rei praetextu multi de Judaeis statim post Pascha [2. Apr.] Londoniae equis distracti et suspensi sunt. (Man

beachte übrigens das Wort praetextus, „Vorwand“). — Fall 25 „München 1282“ iſt identiſch mit Fall 27 „München 1285“, wie Desp. und ſein Abſchreiber hätten ſehn müſſen, wenn ſie des Matth. Rader Bavaria Sancta II (München 1624), S. 315 f. nicht bloß citiert, ſondern geleſen hätten. Fritſch verwendet dieſelbe Stelle Rader's gar für einen dritten Fall „München 1286“. — Fall 74 „1503 Waltkirch“ und Fall 75 ſind einundderſelbe. Der fleißige Gelehrte des Oſſervatore hat weder die Acta Sanctorum, welche Desp. als Quelle nannte, noch die Schrift von Joh. Eck („Echio“!), welche er in einem italieniſchen Buche citiert fand, nachgeſchlagen. — Auch Fall 12 „1235 Norwich“ wird von Fall 15 „1240 Norwich“ nicht verſchieden ſein. Allerdings erzählt Matthäus Pariſienſis in ſeinen Chronica majora zu beiden Jahren (ich verglich Band III u. IV der Ausgabe von H. R. Luard, London 1876 f.) von der Beſchneidung eines Chriſtenknaben; aber die auf den Akten ruhende, Herrn Desportes und dem Oſſerv. Catt. unbekannte Darſtellung von D'Bloſſiers Tovey, Anglia Judaica (Oxford 1738) S. 96—101, läßt keinen Zweifel, daß es ſich um zweimalige Beurteilung desſelben (vielleicht nur behaupteten) Geſchehniſſes handelt.

Schlimmer noch als alle dieſe Fehler iſt der, daß, wie ſchon oben angedeutet, der Oſſervatore Cattolico an der Glaubwürdigkeit der Berichte gar keine Kritik übt.

Angenommen — aber nicht zugegeben — alle von den Chroniſten und anderen Berichterſtattern gemeldeten Fälle hätten ſich wirklich ereignet, und zwar ſo ereignet, wie gemeldet wird (mit nachfolgenden Wundern u. ſ. w.), ſo würden doch ſehr viele der vom Oſſerv. Catt. und anderen angeführten Fälle nicht hierher gehören, weil ſie auch nach den Berichterſtattern gar keinen rituellen Charakter haben. — In mehreren Fällen würde es ſich, immer die Glaubwürdigkeit der Überlieferung vorausgeſetzt, um mediziniſchen Volksglauben handeln, alſo um etwas, was ſicher nicht altjüdiſch und noch weniger ſpezifiſch jüdiſch iſt. Nach den Marbacher Annalen geſtehen die Fuldaer Juden (auf der Folter ſelbſtverſtändlich) im Dec. 1235, ſie hätten die Kinder des Müllers ermordet, ut ex eis sanguinem ad suum remedium elicerent. — Zahlreiche andere Mordthaten würden, wenn auch nicht zu rechtfertigen, ſo doch

zu erklären sein als Reaktion gegen die weit zahlreicheren, namentlich im Mittelalter von Christen, und zwar nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Obrigkeiten gegen Juden verübten Blut- und Gewaltthaten.* Dem Haß der Christen gegen die Juden und die jüdische Religion entsprach der Haß der Juden gegen die Christen,** die christliche Religion und deren Stifter. Diesem Hasse würden, soweit sie wirklich historisch sind, die gerade aus alter Zeit (12. u. 13. Jahrh.) mehrfach berichteten Kreuzigungen von Christenkindern zur Osterzeit Ausdruck geben, so Wilhelm von Norwich 1144, Gloceſter 1168, Blois 1171, Richard von Paris in Pontoiſe 1179 u. ſ. w.: man that Einem Christen an, was einſt Jeſu angethan war und was man gern allen denen angethan hätte, von denen man gehaßt, verfolgt und getötet wurde. Auch derjenige, der alle dieſe Berichte für genaue Darſtellungen von wirklich Geſchehenem hält, hat kein Recht von rituellen Handlungen zu reden. Solcher Beurteilung widerſpricht ſchon der Umſtand, daß gerade die auf die älteren Zeiten bezüglichen Berichte vom chriſtlichen, nicht vom jüdiſchen Oſterfeſte reden. Die Kombinierung der Kreuzigungen, der „Ritualmorde" mit den jüdiſchen Oſtern iſt etwas Sekundäres. Vollends verkehrt iſt es, dieſe Mordthaten als Sühnopfer aufzufaſſen. Hätten ſie dieſen Charakter, ſo würden ſie um die Zeit des jüdiſchen Verſöhnungstages, alſo Ende September oder im Oktober, ſtattgefunden haben. Wohl zu beachten iſt ferner, daß noch für das zwölfte Jahrhundert Benutzung chriſtlichen Blutes ſeitens der Juden von keinem alten Zeugen ausgeſagt wird, geſchweige denn Benutzung zu rituellem Zwecke. Zuerſt im J. 1236 hat, nach den Marbacher Annalen, Kaiſer Friedrich II. gefragt, ob, wie eine allgemein

* Kein Chriſt wird das fünfzig Seiten füllende Kapitel „Leiden" in Zunz' „Die ſynagogale Poeſie des Mittelalters" (Berlin 1855, S. 9—58) ohne Schmerz und ohne Schauder leſen können. Vgl. auch A. Neubauer und M. Stern, Hebräiſche Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, Berlin 1892 (mit deutſcher Überſetzung von S. Bär).

** Wie die Schuld überhaupt, ſo iſt ſpeziell die des erſten Haſſes nach Zeiten und Orten verſchieden verteilt. In der älteſten Zeit (Apoſtelg. 4 ff.) ſind die Judenchriſten von den Juden mit Unrecht verfolgt worden. Im Mittelalter ſind ſehr oft, namentlich in der Zeit der Kreuzzüge, Chriſten, die dazu keinen Anlaß hatten, über die Juden hergefallen.

verbreitete Annahme laute, die Juden am Karfreitag Christenblut nötig hätten, und er hat von der durch ihn berufenen wissenschaftlichen Kommission verneinende Antwort erhalten (s. S. 138 f.).

Für den, der alles Vorstehende ernsthaft erwägt, wird die für den Unkundigen beängstigend lange Liste der Ritualmorde sehr zusammenschrumpfen. Sie würde aber gleich Null werden, wenn man jeden einzelnen Fall kritisch zu untersuchen sich die Mühe nähme. Völliger Mangel an Kritik — das ist der schwere Vorwurf, welchen ich gegen den Osservatore Cattolico (also auch gegen Rohling, Desportes, Fritsch) erheben muß.

Fall 73, Tyrnau 1494. Anton Bonfin Rerum Hungaricarum decades, Ausgabe v. C. A. Bel, Leipzig 1771, Dec. V, Buch 4, S. 738:

„In denselben Monaten fanden etliche Juden von Tyrnau die verdiente Strafe. Zwölf Männer und zwei Weiber erwürgten einen vornehmen christlichen Jüngling, den sie heimlich gefangen und in das nächste Haus gebracht hatten, und entzogen ihm, während er starb, durch Öffnung der Adern das Blut, welches sie teils gleich tranken, teils für andere aufhoben; die zerstückelte Leiche vergruben sie. Da der Jüngling nicht zum Vorschein kam und genügend feststand, daß er am Tage vorher zuletzt in der Judenstraße gesehen worden, wird die gesetzliche Untersuchung gegen die Juden eingeleitet. Die in das Haus geschickten Gerichtsdiener finden frische Blutspuren und nehmen den Herrn mit der ganzen Familie fest. Die zum Verhör gezerrten Frauen gestehen, durch die Furcht vor der Folter gezwungen (metu tormentorum adactae), den ganzen Hergang der höchst unwürdigen That. Durch ihr Zeugnis werden die übrigen überführt, und dann werden auf Befehl des Palatins, der das Oberhaupt der Stadt war, alle, nachdem man dazu einen großen Scheiterhaufen auf dem Markte errichtet hatte, verbrannt; andere, die weniger schuldig erschienen, wurden um eine große Geldsumme gestraft. Als man von den Greisen die Ursachen der Verübung einer solchen Unthat durch die Qual der Folter (per tormentorum cruciatum) ermittelte, fand man, daß deren vier seien, aus denen die Juden zu Tyrnau damals und anderwärts oft sich in frevelhafter Weise schuldfällig gemacht hätten. Erstens: sie wären durch das Ansehen der Vorfahren überzeugt, daß das Blut eines Christenmenschen ein gutes Heilmittel zur Stillung der Beschneidungswunde sei. Zweitens: sie meinten, daß dies Blut, in Speise gethan, sehr wirksam sei zur Erweckung gegenseitiger Liebe. Drittens: sie hätten, da Männer und Weiber bei ihnen gleichmäßig an Menstruation litten, erprobt, daß das Blut eines Christenmenschen, getrunken, eine geeignete Medizin sei. Viertens: daß sie eine alte aber geheime Satzung hätten, durch welche sie verpflichtet sind in täglichen Opfern in irgendeiner Gegend Gotte christliches Blut zu spenden; auf diese Weise sei es geschehen, sagten sie, daß das Los für dies Jahr auf die Tyrnauer Juden gefallen wäre."

Digitized by Google

Bonfin ist meines Wissens die einzige christliche Quelle.* Kein Zeugenverhör. Männer und Jünglinge gestehen nichts zu; die Furcht vor der Folter öffnet nur den Weibern, die Folter selbst öffnet den Greisen den Mund. Und die auf diese Weise erpreßten Geständnisse sind so albern, enthalten teilweise so Unmögliches, daß man erkennt: die Angeklagten sagten aus, was man von ihnen zu hören begehrte; sie dachten, ein Ende mit Schrecken sei besser als ein Schrecken ohne Ende. Wie unmögliche und zugleich Entsetzen erregende Aussagen durch die Folter erzwungen worden sind, dafür bieten namentlich die Hexenprozesse grauenhafte Beispiele (Umgang von Werwölfinnen und Hexen mit dem Teufel u. s. w.); vgl. z. B. De l'Ancre, Tableau de l'inconstance des Mauvais Anges, Paris 1613, und Boquet, Discours des Sorciers, Lyon 1608. (Einige Auszüge bei W. Hertz, Der Werwolf, Stuttgart 1862, S. 100 f.) — In einer sehr großen Anzahl von Fällen der „Blutbeschuldigung" ist der Hergang, leider!, einfach folgender: Ein Christenkind ist ermordet oder verschwunden; kein Zeuge vermag etwas auszusagen; der Verdacht richtet sich gegen die verhaßten Juden; der Verdacht genügt zur Erhebung der Anklage; die Angeklagten werden gefoltert und gestehen schließlich, indem sie jeden, wenn auch noch so schmerzhaften Tod Peinigungen vorziehen, die schlimmer sind als der Tod. Solche Gerichtsverhandlungen liefern keine Beweise für das thatsächliche Vorkommen von Ritualmorden.

Fall 121, Ermordung des Kapuzinerpaters Thomas und seines Dieners in Damaskus, Februar 1840. Hauptschrift: Achille Laurent, Relation historique des affaires de Syrie, depuis 1840 jusqu'en 1842, et la procédure complète dirigée en 1840 contre les Juifs de Damas, Paris 1846, 2 Bände. (Hiernach: Pawlikowski S. 284—308; Onody S. 116—133; Rohling, Meine Antworten S. 84—92; Desportes S. 188—211 u. s. w.) Da der Verfasser von denen, die sich auf ihn berufen, oft mit dem Professortitel be-

* Ein hebräisches Klagelied auf einem leeren Blatt einer in Krakau befindlichen hebr. Handschrift klagt über den Tod der unschuldig Umgebrachten, vgl. S. Kohn, A Zsidók Története Magyarországon [Geschichte der Juden in Ungarn] I, Budapest 1884, S. 241—244. Hätte eine rituelle Blutabzapfung stattgefunden, so würde der Dichter, der gewiß war, daß kein Christ seine Verse lesen werde, diese That gerühmt haben.

ehrt wird, stelle ich hier fest, daß Achille Laurent nie Professor gewesen ist und nicht mit dem Professor François Laurent in Gent, dem Juristen und Historiker, zu verwechseln ist. Ferner behauptet A. Laurent (II, 399): „Da alle auf den gegen die Juden von Damaskus . . angestrengten Prozeß bezüglichen Dokumente im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt sind, kann man die [etwaige] Ungenauigkeit der Protokolle u. s. w. in diesem Teile leicht feststellen." Diese Behauptung ist entweder unwahr (denn das genannte Ministerium verstattete, als L. schrieb, niemandem Einblick in seine Archive; erst seit 1874 wurde allmählich Benutzung der bis zum J. 1830 reichenden Akten erlaubt), oder L. hat die Dokumente widerrechtlich kennen gelernt und widerrechtlich veröffentlicht. Bis zur Entscheidung über dies Entweder—Oder wird man an der Glaubwürdigkeit des Hrn. L. zweifeln dürfen. Aber auch wenn der Wortlaut richtig wiedergegeben, folgt noch nicht die Richtigkeit des Inhalts; denn von denjenigen, die genau geprüft haben, ist die Parteilichkeit des damaligen französischen Konsuls Ratti-Menton allgemein anerkannt. — Eine eingehende Kritik der abscheulichen Art, in der die Untersuchung gegen die beschuldigten Juden geführt wurde, ist hier wegen Mangels an Raum nicht möglich. Onody führt seine Leser mit Bewußtsein irre, wenn er S. 151 schreibt, „die rituell-jüdisch-fanatische Ermordung des Paters Thomas . . . unerschütterliches Faktum, denn im J. 1840 war die Tortur auch in der Türkei bereits abgeschafft"; einer bewußten Unwahrheit ist es moralisch gleichwertig, daß Fritsch und Rohling der angewendeten Folterungen mit keinem Worte gedenken. Die Geständnisse sind von den Beschuldigten mittels ebenso barbarischer wie raffinierter Torturen erpreßt; zwei der Angeklagten sind an den erlittenen Mißhandlungen im Kerker gestorben. Ich verweise namentlich auf die Berichte des von der großen Londoner Judenmissionsgesellschaft nach Damaskus entsandten Missionars Pieritz, eines Konvertiten, der, wie er selbst sagt, „in keiner Hinsicht ein Freund oder Verteidiger des Rabbinismus" war: „Persecution of the Jews at Damascus. Statement of Mr. G. W. Pieritz", London 1840 (21 S.), und sein am 13. Mai 1840 an die Juden Alexandriens gerichtetes Schreiben, in dem es u. a. heißt (s. Löwenstein, Damascia², S. 203 f., in

welcher Schrift noch andres Material, das zur Widerlegung der durch Laurent verbreiteten Anſicht, daß die Schuld der Juden erwieſen ſei, dienen kann):

„Ich will nicht beſchreiben, was ich empfand, als ich in Damaskus war. Ich ſah ein, daß die ganze Anklage gegen die Juden ein bloßes Machwerk war und man ihnen jedes rechtliche Verteidigungsmittel verweigerte, während man die grauſamſten Qualen anwendete, um ihnen falſche Geſtändniſſe der Schuld zu erpreſſen, welche denn auch einige von ihnen feige genug waren zu thun ... Folgendes ſind die Qualen, welche die Unglücklichen erlitten haben: 1. ſie wurden gepeitſcht. 2. Man tauchte ſie ſamt ihren Kleidern in große Gefäße kalten Waſſers. 3. Mittels einer Maſchine preßte man ihnen die Augen aus den Höhlen. 4. Man zerrte an den zarteſten Teilen des Körpers (Genitalien) und befahl den Soldaten, ſie zu zwicken und dieſe Teile ſolchermaßen zu verdrehen, daß ſie vor Schmerzen faſt wahnſinnig wurden. 5. Drei volle Tage mußten ſie aufrecht ſtehen, ohne daß man ihnen eine andere Stellung geſtattete; ſie durften ſich nicht einmal gegen die Mauer lehnen; wenn ſie vor Mattigkeit niederfielen, zwangen ſie die dabeiſtehenden Schildwachen mittels ihrer Bajonette wieder aufzuſtehen. 6. In einem weiten Hofe wurden ſie an den Ohren herumgezogen, bis das Blut floß. 7. Man ſteckte Dornen zwiſchen die Nägel und das Fleiſch an Fingern und Zehen. 8. Der Bart wurde ihnen abgeſengt, ſo daß die Haut mit verbrannte. 9. Man hielt Lichter unter ihre Naſen, ſo daß die Flamme in die Naſenlöcher ſtieg."

Unwahr iſt, beiläufig bemerkt, die von Desportes zweimal aufgeſtellte und von anderen wiederholte Behauptung, daß die Akten während des Miniſteriums Crémieux verſchwunden ſeien. Eine amtliche Auskunft des genannten Miniſteriums vom 5. Mai 1892 ſagt wörtlich: „Les pièces concernant le meurtre du P. Thomas à Damas en 1840 n'ont nullement été dérobées ou détruites par Crémieux en 1870. Ces pièces se trouvent, en effet, complètes au ministère."

Fall 65, Ermordung des drittehalbjährigen Simon von Trient, in der Nacht zum Karfreitag 1475. Litteratur: Acta Sanctorum, März IX, 24. März; Bonelli, Dissertazione; Civiltà Cattolica 1881. 1882; Duody S. 83—99; Rohling, Meine Antworten S. 58—80. 96—101; Desportes 132—163 u. ſ. w. Trient und Damaskus, das ſind die beiden Hauptbollwerke für die Blutbeſchuldigung, wenn es ſich um den Beweis mittels Anführung geſchichtlicher Thatſachen handelt. Aber mit Unrecht; denn in Trient hat im J. 1475 wie in Damaskus im J. 1840 die Folter die ſeitens

der Unterſuchenden verlangten, aber unwahren Geſtändniſſe erpreßt. Eine umfangreiche Schrift von Moritz Stern in Kiel wird demnächſt auf Grund einer Handſchrift der Wiener Hofbibliothek und anderer Handſchriften hoffentlich „den letzten Reſt des Dunkels zerſtreuen, das über jener noch bis in die Gegenwart wirkenden Bluttragödie ſchwebt."

Einer vorläufigen Mitteilung in „Jüdiſche Preſſe" Nr. 14 15 v. 7. April 1892, S. 172 entnehme ich folgendes: In dem 1476 in Trient und Roveredo durch den vom Papſt als Unterſuchungsrichter beſtellten Biſchof von Ventimiglia geführten zweiten der vier Prozeſſe wurden die Juden freigeſprochen, nachdem der Chriſt Zaneſus ſich zum Morde bekannt hatte. In dem in Rom 1477 78 verhandelten dritten Prozeſſe handelt es ſich (wie auch Civiltà Cattolica zugibt) nicht um die Blutbeſchuldigung oder um die Kanoniſierung, ſondern nur um die Frage, ob der 1475 in Trient verhandelte erſte Prozeß formell regulär (rite et recte) geführt wurde. Um das Anſehen des Biſchofs von Trient wurde dieſe Frage bejaht, mit der Begründung: Zaneſus habe ſich zwar 1476 als Mörder bekannt, aber das konnte der Trientiner Biſchof 1475 noch nicht wiſſen (Urkunde v. 20. Juni 1878 [lies: 1478]). Auch die bei Sixtus V. die Heiligſprechung nachſuchende Trientiner Geiſtlichkeit behauptet nur, daß Simon ‚zur Verſpottung Chriſti' von den Juden getötet worden ſei, ſpricht aber kein Wort von einem ‚Ritualmord'. Sehr bemerkenswert iſt auch die Thatſache, daß Sixtus V. in der Kanoniſierungsurkunde mit keinem Worte erwähnt, daß Simon von den Juden ermordet wurde, geſchweige denn, daß ein ‚Ritualmord' vorliegt."

Fall 77, Pöſing in Ungarn 1509, rituelle Ermordung eines geraubten Knaben. Vorweg bemerke ich, daß es ſich nicht um das Jahr 1509 (Oſſerv. Catt. und Desp. nach Eiſenmenger) handelt, ſondern um das J. 1529. Onody, S. 103—108, erzählt den Fall ausführlich nach einer ſehr alten (8 Seiten enthaltenden) Druckſchrift: „Ain erſchrockenlich geſchicht vnd Mordt, ſo von den Juden: zu Pöſing, ain Marckt, in Hungern gelegen: an ainem Reïnjärigen Knäblin begangen, wie ſy das jämerlich gemarttert, geſlagen, geſtochen, geſchnitten, vnd ermördt haben: Darumb dann bis in die Dreyſſig juden, mann und weybs perſonen vmb jr mißhanndlung, auf Freytag nach Pfingſten, den XXI. tag May, das M. D. vnd XXIX. Jars, verbrennt worden ſeind", und die Staatsbürger-Zeitung Nr. 302 v. 1. Juli 1892 thut ein Gleiches unter der Überſchrift: „Ein Ritualmord aus dem Jahre 1529". — „Nach den ausgeſtandenen Folterqualen [ſo ſchreibt Onody wörtlich] bekannten endlich die Gepeinigten",

und zwar einer, „daß sie solches Blut mit Federkielen und Rörln aus den Kindl gesaugt haben", ein andrer, daß sie „das Blut darnach in die Synagog getragen, darob sie große Frolokung gehalten haben", ein dritter, „daß die Juden das Christen Blut müssen haben damit bestreichen die Fürnehmsten Juden Ihre zu den hochzeitlichen Vesten und nent solich die Juden hebräisch komandy [?] pentsche." — Der einigermaßen prüfende Leser muß schon durch das Lesen des erwähnten deutschen Berichts zu starken Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Gemeldeten veranlaßt werden. Wir bedürfen aber in diesem Fall keiner inneren Gründe, sondern können durch einen zwingenden äußeren Grund die Wertlosigkeit der auf der Folter erpreßten Geständnisse beweisen: das angeblich von den Juden geschächtete Kind ist von dem Kläger selbst gestohlen und später lebend wieder gefunden worden.

G. Wolf, Historische Skizzen aus Österreich-Ungarn, Wien 1883, S. 296—298, stellt den Thatbestand nach den im Reichsfinanzministerium zu Wien befindlichen Akten (Examen vnd Vrtel vber die Juden zu Bösing in Ungarn) folgendermaßen fest: „Graf Wolf zu Bösing war dem Juden Eßlein Aufsch daselbst Geld schuldig und außerdem noch mehreren Juden zu Marchegg in Niederösterreich. Er wollte sich dieser Schulden entledigen, indem er seine Gläubiger aus dem Wege räumte. Der Vorwand den Juden ein Leid zuzufügen war bald gefunden. Graf Wolf vermochte nämlich ein altes halbblödes Weib, sich mit einem nicht ihr gehörigen christlichen Kinde aus B. zu entfernen. Nachdem dies geschehen ... erhob Graf Wolf die Klage gegen die Juden ... Eßlein Aufsch wurde in Gewahrsam gebracht und gefoltert ... Er sagte aus, was man wünschte und wollte, unter anderem auch, daß die Juden in Marchegg seine Mitschuldigen seien. Hierauf erlitten alle Juden, welche nicht durch Flucht ihr Leben gerettet hatten, den Feuertod. Nun wollte Graf Wolf sein Werk in Marchegg fortsetzen. Da wendeten sich die Juden ... an den Kaiser Ferdinand mit der Bitte die Sache untersuchen zu lassen ... Während der Prozeß geführt wurde, fanden in Geschäftsangelegenheit herumziehende Juden aus Wien das Weib samt dem Knaben, der angeblich ermordet wurde, womit auch selbstverständlich der Prozeß ein Ende hatte. Das Geschick, das den Grafen Wolf ereilte, falls er von demselben überhaupt getroffen wurde, ist aus den hier [in Wien] vorliegenden Akten nicht ersichtlich."

Fall 13, Fulda 1236. Die Erfurter Annalen (Monumenta Germaniae, Scriptores XVI, S. 31) erzählen: „In diesem Jahre [1235] wurden am 28. Dec. zu Fulda 34 Juden beiderlei Geschlechts von Kreuzfahrern niedergemacht, weil zwei von diesen Juden am

heiligen Christtage fünf Söhne eines Müllers, der außerhalb der Stadtmauern wohnte und gerade mit seiner Frau in der Kirche war, elendiglich umgebracht, ihr Blut in mit Wachs bestrichenen Säcken aufgefangen hatten und dann, nachdem sie Feuer angelegt, weggegangen waren. Als die Wahrheit dieses Vorganges erkundet und von den schuldigen Juden selbst gestanden war, wurden sie, wie oben gesagt, bestraft." Auch hier keine Zeugen; auch hier Geständnis nur durch die Folter bewirkt, also wertlos. Jedenfalls darf hier nicht an einen Ritualmord gedacht werden; denn 1. das Geständnis der Juden lautet nur auf Verwendung des Blutes zu Heilungszwecken (Marbacher Annalen s. oben S. 114); 2. die von Kaiser Friedrich II. berufene wissenschaftliche Kommission hat sich gegen die Beschuldigung ausgesprochen, daß die Juden zu irgendwelchen Zwecken Menschenblut haben müßten (s. unten S. 138 f.); 3. Papst Innocenz IV. hat in seiner Bulle vom 25. September 1253 (s. unten S. 148) gleichfalls gegen diese Beschuldigung sich erklärt: „Da bei Fulda und in mehreren anderen Orten viele Juden wegen einer derartigen Verdächtigung getötet worden sind, verbieten wir u. s. w." — Über diesen Fall vgl. R. Höniger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I (1887), S. 136—151, und M. Stern, das. II (1888), S. 194—199.

Am 26. März 1247, Dienstag der Osterwoche, verschwindet die zweijährige Meilla in Valréas (Städtchen im jetzigen Departement Vaucluse). Am folgenden Tage wird sie tot im Stadtgraben gefunden mit Verwundungen an Stirn, Händen und Füßen. Das Kind war vorher in der Judengasse gesehen worden; im übrigen dient auch hier die Folter als Ersatz aller Beweismittel. Vgl. A. Molinier, Enquête sur un meurtre imputé aux Juifs de Valréas (in: Le Cabinet Historique. Nouvelle Série II, Paris 1884, S. 121—134). Dieser „Fall", zu dessen Kenntnis ich dem Osserv. Catt. hiermit verhelfe, ist interessant, weil er zu zwei von Molinier noch nicht gekannten Bullen Innocenz' IV. an den Erzbischof von Vienne Anlaß gegeben hat (28. Mai 1247).

I. (Élie Berger, Registres d'Innocent IV., Vol. I, Paris 1884, S. 420 f., Nr. 2815): Si diligenter attenderet religio Christiana et recte discuteret examine rationis quam inhumanum sit et dissonum pietati ut

reliquias Judeorum, quibus Salvatoris benignitas suo salutifere passionis mortisque victricis relictis testibus salutis gratiam repromisit, variis affligat molestiis vel diversis gravaminum conterat nocumentis, non solum ab ipsorum injuria manus retraheret, verum etiam eis, quos habet quasi tributarios, saltem pietatis obtentu et ob Christi reverentiam humanitatis solatia exhiberet. Sane lecta coram nobis universitatis Judeorum provincie Viennensis petitio continebat, quod nobilis vir Draconetus, dominus Montis Albani,* Vasionensis diocesis, imposito nuper Judeis habitantibus in loco suo, qui Valrias vulgariter appellatur, ipsos quandam puellam, que mortua in quodam fossato reperta extitit, crucis patibulo affixisse, eos non convictos nec confessos nec etiam aliquo accusante bonis omnibus spoliatos diro carceri mancipavit ipsosque, innocentie suo excusatione ac defensione legitimis non admissis, quibusdam ex eis cesis per medium, aliis igne combustis, aliquorum virorum extractis testiculis et mulierum mammellis evulsis tamdiu penarum aliarum diversarum tormentis afflixit, donec ipsi id quod eorum conscientia non didicit, ore sicut dicitur, sunt confessi, uno necari tormento potius eligentes quam vivere et penarum afflictionibus cruciari. Et ut adderetur afflictis afflictio venerabilis frater noster** . . Tricastrinus episcopus, comestabulus Valentinus ac nonnulli nobiles et potentes ejusdem provincie, occasione hujusmodi Judeos quoslibet in eorum terris et dominio commorantes bonis ablatis omnibus in carcere retrudentes, eos quos Apostolica Sedes sub sua protectione recepit diversis macerant angustiis et pressuris. Quare nobis humiliter supplicarunt, ut ipsorum innocentie super hiis consulere pie provisionis remedio misericorditer curaremus. Cum igitur nulli pena ni delictum precesserit, deboatur nec sit quis pro delicto alterius puniendus, nos, moti erga ipsos paterne compassionis affectu, quibus ex suscepte servitutis officio convenit nos adesse, ac nolentes eos occasione premissorum, que si forsan vera forent, incorrecta non deberent nec possent aliquatenus remanere, indebitis molestiis agitari, mandamus, quatinus, si est ita, predictos episcopum et comestabulum et alios monoas et inducas, ut predictos Judeos pristine restituant libertati ipsisque de ablatis rebus et dampnis illatis ut tenentur competenter sine difficultate qualibet satisfacto, permittant ipsos in terra sua libere commorari, contradictores [per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo].

II. (daſ. S. 424, S. 2838): Divina justitia nequaquam populum Judaicum sic abjecit, quin reservaverit ejus reliquias in salutem. Propterea Cbristianorum est aut illaudabilis zelus aut detestanda crudelitas, qui rerum cupidi vel avidi sanguinis eorumdom ipsos contra Catholico religionis mansuetudinem, que illos in suam cohabitationem admittens in propriis

* Montauban. || ** Die beiden Punkte bei Berger. — Tric. ep. „Biſchof von Trois-Châteaux."

decrevit ritibus tolerandos sine iudicio spoliant, lacerant et occidunt. Sane Judei degentes in tua provincia flebilem nuper ad Sedem Apostolicam querimoniam detulerunt, quod quidam prelati et nobiles ejusdem provincie, ut in ipsos haberent materiam seviendi, cis cuiusdam puelle, que apud Valria furtim perempta dicitur, interitum imponentes quosdam ipsorum non convictos legitime nec confessos flammis ignium inhumaniter cremaverunt, quosdam vero a suis eiecerunt finibus rebus omnibus spoliatos, eorum quoque filios invitos cogunt contra morem libere matris generantis in libertatem liberos baptizari. Nolentes igitur hec, sicut nec cum Deo possumus, sustinere, mandamus, quatinus, que super premissis inveneris contra eosdem Judeos per prelatos et nobiles et rectores temere attentata in statum debitum legitime revocato, non permittas, ipsos de cetero super his vel similibus ab aliquibus indebite molestari, molestatores hujusmodi [per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo].

Fall 27, München 1285 (vgl. oben S. 114, Z. 2). Ein altes Weib, beim Stehlen eines Kindes ertappt, beschuldigt auf der Folter die Juden. Die Wut des Volks kann weder durch das Ansehen der Behörde noch durch den Befehl des Fürsten irgendwie zurückgehalten werden („nec magistratus auctoritate nec principis imperio ulla ratione cohiberi potest" Rader). Man wartet nicht auf Gerichtsverfahren und Urteilsspruch („non expectato iudicio vel sententia" Hermann von Altaich, Mon. Germ. Hist., Scriptores XVII, S. 415), sondern stürmt die Synagoge und verbrennt diese samt den 180 in sie geflüchteten Juden.

Fall 39, Prag; Osserv. Catt. falsch „1325", statt „1305" (Annales Eccl. Nr. 15) oder „1303" (Joh. Dubravius, Historia Bohemiae). Auch hier bringt das Volk, ohne das Gerichtsverfahren seitens des Königs (Wenzel II, 1283—1305) abzuwarten, non expectato judicio regis, die beschuldigten Juden in grausamer Weise um. Wenn die Beschuldigung begründet war, hat es sich um eine der oben S. 115 erwähnten Kreuzigungen odio Christi gehandelt.

„Im Jahre 1317 beschwerten sich die Juden von Chinon (in der Touraine) beim französischen Parlament darüber, daß man ihrer vier, auf Grund des Verdachtes, sie seien am Tode eines Kindes schuld, verhaftet und gefoltert habe. Zwei haben das Verbrechen, durch die Folter gezwungen, vi tormentorum, gestanden und sind gehenkt worden; zwei andere, die mehr Mut hatten, haben

widerstanden und sind noch im Gefängnisse. Das Parlament ernannte bevollmächtigte Untersuchungskommissare (Boutaric, Actes du Parlament II, Nr. 4827; 5. Mai 1317). Die Untersuchung fand rasch statt und führte zur Festnahme einer Anzahl von Christen, Männern und Weibern, die in Verdacht gekommen waren die wirklichen Mörder zu sein (das. Nr. 4936; 12. Juli 1317). — Um die Kommissare zu dieser Festnahme zu bestimmen, mußten für sie sehr starke Beweise vorhanden sein; vor allem mußte ihnen die Unschuld der Juden ganz klar erscheinen" (Molinier, Cabinet Historique, Neue Serie, II, S. 127).

Fall 40, Überlingen (im heutigen Großherzogtum Baden) 1331. Ein Knabe war tot in einem Brunnen gefunden. Johann von Winterthur erzählt in seiner Chronik*, die Eltern hätten „durch bestimmte Vermutungen und klare Beweise, nämlich an Einschnitten in die Eingeweide und Adern, gemerkt, daß er von den Juden getötet worden." Zu diesem Beweise kam „das neue Fließen der Wunden, als er vor die Häuser der Juden getragen wurde." Man lockte die Juden (wie es heißt, mehr als 300) in ein Haus zusammen und zündete dieses von unten an, „ohne den Kaiser Ludwig zu befragen und ohne auf das Urteil seines Reichsvogtes zu achten."

Fall 42, München 1345. Aus Rader's Bavaria sancta ergibt sich nur, daß man den zerfleischten Körper des Knaben Heinrich gefunden und die That den Juden Schuld gegeben hat. Von Benutzung des Blutes ist nichts gemeldet; ebensowenig von einer gerichtlichen Untersuchung. Schon Johann von Winterthur (Wyß S. 232; Freuler S. 334) erzählt, daß Ludwig der Bayer die Verehrung des Knaben verboten habe.

Fall 59, Andreas von Rinn 1462. Der älteste Gewährsmann für diesen oft angeführten Fall ist der 1654 verstorbene Arzt Hippolyt Guarinoni in Hall, welcher ihn im J. 1619, also 157 Jahre nach dem angeblichen Ereignisse!, von alten Leuten gehört zu haben behauptet, s. Adrian Rembter, Acta pro veritate Martyrii Cor-

* Johannis Vitodurani Chronicon, nach der Urschrift herausgegeben durch Georg von Wyß, Zürich 1856, S. 106 f. — Die Chronik Johann's von Winterthur, in's Deutsche übersetzt durch Bernh. Freuler, Winterthur 1866, S. 145—147.

poris et cultus publici B. Andreae Rinnensis, Innsbruck 1745. Die Juden sollen den Leichnam an eine nicht weit von einer Brücke stehende Birke gehängt haben. Wie thöricht wäre das gewesen! Der Pate des Kindes (der es den Juden verkauft haben soll) sei nach zwei Jahren von Gewissensbissen bis zum Wahnsinn gequält elend gestorben. Man hätte also den Hauptschuldigen gar nicht gestraft! — Litteratur bei Daumer, Geheimnisse II, 263.

Regensburg 1474. Carl Theod. Gemeiner, Regensburgische Chronik III (Regensburg 1821, 4°), S. 532 f. erzählt nach den Akten: „Auch einen hiesigen Judenmeister, Israel von Prunn [Brünn], zieh man einer solchen unmenschlichen Handlung. Eine Zeitlang murmelte man bloß davon in der Gemeinde, bis es lautmäulig worden war, daß ein getaufter Jude, Hans Veyol, auf den Judenmeister wirklich ausgesagt und sich selbst angegeben habe, als habe er ihm einen siebenjährigen Knaben verkauft. Nun zweifelte niemand mehr, daß die ruchlose That wirklich verübt worden sei . . . Es war ein alter abgelebter Mann, dem niemand ein so schweres Verbrechen zugetraut hätte. Auf die Aussage des getauften Juden war es jedoch nahe daran, daß Israel gerichtet werden sollte." Da König Wladislaus von Prag aus und der Kaiser von Nürnberg aus sehr entschieden Einspruch erhoben, beschloß der Rat den getauften Juden, von dem es wahrscheinlich war, daß er nur aus Haß gegen Israel so ausgesagt habe, „die Schrecknisse des Todes fühlen zu lassen und während der Todesangst denselben noch einmal zu einem Geständnisse aller seiner Verbrechen zu vermögen. . . . Um die Mitternachtsstunde wurde er hierauf auf die steinerne Brücke geführt, wo der Scharfrichter seiner schon gewartet . . hatte. In der gewissen Erwartung des Todes bestätigte daselbst der getaufte Jude noch einmal seine früheren Aussagen; und nur allein die dem Judenmeister gemachte Beschuldigung widerrief er und erklärte denselben für unschuldig. Diesem Widerrufe wurde um so lieber geglaubt, als man schon zuvor aller Nachforschungen unerachtet die Eltern nicht hatte ausfindig machen können, denen das Kind entfremdet worden sein sollte."

Fall 72, das Kind in Guardia bei Toledo 1490. Isidor Loeb, Le saint enfant de la Guardia (in: Revue des Études

Juives XV, Paris 1887, S. 203—232) weist darauf hin, daß man weder nach den Resten des Körpers noch nach der Kleidung des Kindes noch nach den Werkzeugen des Verbrechens geforscht, auch nicht den Ort des Verbrechens oder die Zeit festgestellt habe, ja daß nicht einmal untersucht sei, ob wirklich ein Kind verschwunden sei.

Im J. 1504 schlug der Schuhmacher Heurich Bry (auch Heurich Bryeus Sohn genannt) sein Stiefkind mit Riemen, daß es starb. Gleich beim ersten Verhör legte der in Hanau verhaftete Mörder ein offenes Geständnis ab; auch beim zweiten bekannte er sich, gleichfalls ohne Tortur, zur Mordthat, fügte aber hinzu, er habe das Kind erstochen, das Blut in einer Schüssel aufgefangen und dem Juden Gompchen (der ihm gegen Pfänder Geld geliehen hatte) gebracht. Letzterer erklärte, auch als man ihn folterte, nichts von dieser That zu wissen und bat, aber vergeblich, daß man ihn zu dem Übelthäter führe, damit er ihn von Aug zu Auge sehn könne. Da wurde durch die Aussage der Magd dessen Schuld klar gestellt, Gompchen entlastet. Wenige Tage, ehe sein Urteil gesprochen wurde, gestand der Verbrecher, daß er den Juden falsch beschuldigt habe, und wiederholte dies noch kurz vor seiner Hinrichtung. Vgl. L. Neustadt, Eine Blutbeschuldigung in Frankfurt a. M. im J. 1504. Auf Grund der Prozeß-Akten des Frankfurter Stadt-Archivs, Magdeburg 1892 (26 S.).

Fall 102, Orcuta in Ungarn, der zehnjährige Sohn des Joh. Balla wird am 25. Juni 1764 „mit den Zeichen ritueller Ermordung" (Oss. Catt.) tot im Gehölz gefunden. Herr Dr. Sam. Kohn in Budapest, welcher die im Landesarchiv befindlichen Akten vor längerer Zeit durchgearbeitet hat, schreibt in einem mir vorliegenden Briefe: „Ich erinnere mich genau, daß die Richter in diesem Prozesse schließlich verurteilt wurden und daß wegen des Kindes, welches im Gefängnis gewaltsam bekehrt wurde, ein langwieriger Prozeß geführt wurde." — Ich werde Gelegenheit suchen einen christlichen Gelehrten zu bitten, daß er mir einen genauen Auszug aus den Akten mache. Vgl. übrigens noch P. Nathan in der gleich zu nennenden Schrift S. 29—31.

Fall 105, Ermordung des dreizehnjährigen Andreas Takals bei Tasnad in Siebenbürgen, Febr. 1791. Desportes und seine Abschreiber, der Osserv. Catt. und Fritsch, behaupten, die schuldigen

und verurteilten Juden seien von Joseph II. [† 20. Febr. 1790!] begnadigt worden. P. Nathan, Der Prozeß von Tisza-Eszlár, S. 266: „Bary ließ sich von der Pérer Kirchengemeinde des Szilágyer Komitats abschriftlich Akten einsenden und fügte sie dem Untersuchungsmaterial bei, aus denen hervorging, daß 1791 Juden zum Tode verurteilt worden sind, weil sie einen Christenknaben ermordeten und ihm das Blut abzapften. Die Staatsanwaltschaft ergänzte diese Schriftstücke dann durch die Erkenntnisse der höheren Instanzen, aus denen hervorging, daß man die Juden freigesprochen hatte, während gegen die amtlichen Funktionäre erster Instanz wegen Verübung von Torturen 2c. die ‚fiskalische Aktion' eingeleitet worden war." — Ich hoffe über den Verlauf dieses Prozesses noch genauere Auskunft zu erhalten. Einstweilen bemerke ich, daß der vorstehenden Angabe des vor mehreren Monaten erschienenen Buches bis jetzt meines Wissens nicht widersprochen worden ist.

Am 17. April 1844 richtete die Tarnower Judengemeinde an den Kaiser Ferdinand von Österreich das Gesuch, er wolle der wiederholt in Galizien gegen die Juden ausgesprochenen Blutbeschuldigung entgegentreten. Aus diesem Gesuche seien nach G. Wolf in Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten 5623 (1862/63) Wien 1862, S. 30—39 folgende Daten mitgeteilt:

„Den ersten Versuch dieser Art machte der Fanatismus im J. 1829 im hierkreisigen Dorfe Boleslaw am Weichselflusse. Es kam nämlich eine Dirne und zeigte die dort wohnenden Juden, und namentlich S., B., S., B. u. andere an, daß sie drei Wochen vor den jüdischen Osterfeiertagen ihr Kind um einen akkordierten ausgezahlten Preis zu dem Ende abgekauft haben, um es zu töten und dessen Blut zum Osterfeste zu verwenden. Auf Grundlage dieser . . Anklage hat die Behörde vier der gedachten Juden ohne weitere Untersuchung in Verhaft genommen und mit Eisen am Halse, Füßen und anderen Teilen ihres Körpers an die Wände des Kerkers geschmiedet, wo sie mehrere Wochen schmachteten, bis . . beim Rzeszower Strafgerichte der . . Präsident eine Kriminalkommission abgeordnet hatte. Um aber der Sache auf die Spur zu kommen, ließ er die Anklägerin vor dem Richterstuhle erscheinen, wo sie eingestand, mit eigenen Händen, aus Mangel an Unterhaltsmitteln, ihr Kind ermordet und in einen Sumpf gesteckt und auf Zurede des dortigen Propsten ihre früher bezeichnete Anklage gemacht zu haben. Hierauf begab sich die Kommission mit dieser Mörderin nach Bosleslaw . ., wo in Gegenwart der Ortsobrigkeit das Kind aus der Tiefe des Sumpfes, ohne äußere Verletzung, mit einem an den Hals

gebundenen Stein herausgezogen wurde. Die Mörderin iſt demnach zur verdienten Strafe verurteilt worden . . .“

„Den zweiten Verſuch unternahm im J. 1839 die Bosheit im Dorfe Niezdow, Bochnier Kreiſes, wo ebenfalls eine Dirne namens S., welche ihr Kind im März ejusdem erſäufte, die dortigen Juden M. K., S. K. und R. K. eines gleichen Verbrechens, des Ankaufs und Ermordens ihres Kindes zum jüdiſchen Oſterfeſte, bei der Ortsbehörde anklagte, welche nach vorgenommener Durchſuchung ihrer Wohnungen dieſelben ſogleich einziehen und feſſeln ließ. Der davon in Kenntnis geſetzte Herr Gubernialrat zu Bochnia veranlaßte ſogleich eine Kriminalkommiſſion, indes die unſchuldig leidenden Juden auf freien Fuß geſetzt worden ſind. Die Verleumderin wurde des an ihrem eigenen Kinde verübten Mordes überwieſen, worüber die Akte beim löblichen Bochnier Kreisamte als auch im Wisznier k. k. Kriminalgerichte den Beleg liefern können. . . .

„Am 25. März 1844 brachte W. Ritter von D., Auskultant des k. k. hierortigen Landrechts [l.: Landgerichts], beim hieſigen löblichen Magiſtrate die Klage vor, daß er mit einem elternloſen Knaben, welcher bei ihm im Dienſte geſtanden und acht Jahre alt war, namens J. G., aus dem hierortigen Dorfe Gtobikowka in die Judengaſſe gegangen wäre, und, als er denſelben dort auf ſich warten ließ, bis er Einkäufe machen würde, dieſer in der Judengaſſe verſchwunden und bereits zwei Tage vermißt wäre, welchen die Juden aufgefangen haben, um von demſelben Blut zu ihrem herannahenden Oſterfeſte zu erhalten. Infolge dieſer Anzeige wurde eine ämtliche Reviſion angeordnet, welche am Abend desſelben Tages um 7 Uhr von vielen hierzu delegierten Beamten, bei Abſperrung der Judengaſſe, in allen jüdiſchen Häuſern der Stadt und den nächſtangrenzenden Ortſchaften, mit geladenen Gewehren verſehenen 80 Mann Militär, dann der Finanz- und Polizei-Wache . . . vorgenommen, wobei alle Zimmer, Kammern, Keller, Kiſten und Schränke auf das ſtrengſte unterſucht, und in manchen Kellern ſogar die Erde aufgewühlt wurde. D. aber mit dieſem ſich noch nicht begnügend, klagte hierüber noch beim Rzeszower k. k. Strafgerichte, wobei er die Damascener und andere Blutgeſchichten als Beweis anführte Dieſes löbliche Strafgericht ordnete ſogleich eine Unterſuchung an. Zehn Tage verfloſſen, und der Knabe wurde noch nicht gefunden. Der Haß und die Aufforderung zur Rache wurde beim chriſtlichen Publikum immer lauter. Wir verlebten eine angſtvolle Zeit; Schmach und Schande, Furcht und Verzweiflung laſtete auf uns; kummervoll und bange ſahen wir jeden Morgen anbrechen, der uns noch keine Spur des Vermißten zeigte. Wir waren verhöhnt und konnten keinem noch ſo befreundeten Chriſten begegnen, ohne Vorwürfe über unſer kannibaliſches Treiben zu vernehmen. Nur mit Schauer ſahen wir dem herannahenden Oſterfeſte entgegen. — In ihrer größten Beſtürztheit ſah die Israelitengemeinde wohl ein, daß nur die Auffindung des vermißten Knaben das einzige Mittel ſei, das ihre Reinheit und Unſchuld bewähren und ſie . . . ſchützen könne. Sie beſchloß daher über den Aufenthalt des Knaben Nachforſchungen anzuſtellen. . . . Als man endlich in Erfahrung brachte, daß der-

selbe im hierkreisigen Dorfe Ruzza sein sollte, schickte sie ein Gemeindemitglied in Begleitung eines Magistratsbeamten dahin, um den Vermißten einzubringen. Dort angelangt, erfuhren die Aufsucher, daß der Knabe auf die Nachricht von ihrer Ankunft seinen Aufenthaltsort bei dem dasigen Bauer Wielonga verlassen und nach seiner Heimat, nach Stobikowka, sich begeben hatte. Sie verfolgten also seine Spur und trafen ihn auf dem Wege bei der Überfuhr von Dombien, brachten ihn am 3. dieses [April] mit Einbruch der Nacht in die Stadt, worauf er dem hiesigen Polizeivisor, dem Herrn Gubernialrate, übergeben wurde. Dieser ließ den Knaben sofort unter ämtliche Aufsicht bringen und am folgenden Tage von einer eigens hiezu zusammengesetzten Kommission . . vernehmen, nachdem seine Identität durch den Kläger D. und seinen Dienstboten bestätigt wurde. Er sagte in seiner Naivität, daß er von D. und dessen Frau mehrere Male mißhandelt und schlecht verköstiget wurde und, hierdurch veranlaßt, als er von denselben zum hiesigen christlichen Handelsmanne H., der am Ringe seine Handlung hat, um Kaffee und Zucker zu kaufen geschickt wurde, er auf dem Wege allein gehend, und nicht wie D. verleumderisch angab, daß er mit ihm gegangen wäre, beschlossen hatte zu entfliehen; infolge dieses Entschlusses auch fortlief, wo er auf dem Wege einen fahrenden Bauern traf, der ihn aufnahm und nach dem Dorfe Ruzza brachte, wo er bis am 3. dieses bei dem dortigen Bauer W. sich aufhielt, welcher letzterer aber, als er das Vorhaben der angekommenen Nachforscher den Knaben nach Tarnow zurückzubringen erfuhr, ihn fortschickte, welche alle Umstände im gerichtlichen Wege erhoben. Übrigens ist dieser Knabe nicht, wie D. angab, 8, sondern vermöge Matrikels 12 Jahre alt."

Fall 142, Franciska Mnich, angeblich durch den jüdischen Schankwirt Moses Ritter und dessen Frau in Lutscha (Galizien) ermordet. Die Angeklagten wurden durch den obersten Gerichtshof freigesprochen. Vgl. Prof. Dr. Josef Rosenblatt, Prozeß Ritter (in: Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege, Band I u. II, Hamburg 1885 u. 1886).

Fall 144, Esther Solymosi 1882. Vgl. einerseits Onody, Desportes S. 212—243; andrerseits: Paul Nathan, Der Prozeß von Tisza-Eszlár, Berlin 1892 (416 S.).

Fall 152. In der Nacht vom 12. zum 13. April 1891 wurde in Korfu ein achtjähriges Mädchen ermordet. Gewöhnlich behauptet man nun, es sei eine Christin Maria Dessyla gewesen, welche von Juden ermordet und ihres Blutes beraubt worden sei. Dem entgegen behaupten andere, die Ermordete habe Rubina Sarda geheißen und sei Jüdin, Tochter des jüdischen Schneiders Vita Chajim Sarda de Salomon gewesen. Für letztere Ansicht sprechen namentlich die

Digitized by Google

von M. Horovitz, Korfu, Frankfurt a. M. 1891 (15 S.) veröffentlichten Dokumente, von denen ich hier wenigſtens eins mitteilen will (das Original iſt franzöſiſch):

„Ich Unterzeichnete, unterrichtende Nonne des Ordens der Schweſtern Notre Dame de la Compassion in Marſeille, gegenwärtig in dem zu Korfu errichteten Kloſter und Waiſenhaus dieſes Ordens, beſcheinige hiermit, daß die kleine Rubina Sarda israelitiſcher Konfeſſion, . . . zu Anfang des Monats Juli 1889 in die Freiabteilung, welche ich leite, aufgenommen worden iſt, daß ſie unſere Schule im Oktober desſelben Jahres verlaſſen hat, um, wie man mir ſagte, die Lehrſtunden einer um dieſe Zeit von der italieniſchen Regierung in Korfu gegründeten Schule zu beſuchen. — Ich erkläre außerdem, 1. daß dieſes Kind, eine Tochter israelitiſcher Eltern, meines Wiſſens ſich zu derſelben Religion bekannte, zu der ſich ſeine Eltern bekennen; 2. daß es in der Schule immer unter dem Namen Rubina Sarda bekannt geweſen iſt und daß ich niemals von einer Perſon, welche Maria Deſſyla hieß, habe ſprechen hören; 3. daß beſagtes Kind während der ganzen Zeit, da es meine Abteilung beſucht hat, immer ſehr verträglich und ſehr artig geweſen iſt, und ſchließlich, daß es keineswegs den Wunſch kundgethan hat die Religion zu wechſeln. Und der Aufforderung des hieſigen Konſuls von Frankreich folgend, unterfertige ich dieſe Beſcheinigung, welche ich als aufrichtig und wahr beſtätige. Korfu, 22. Juni 1891. (gez.) Joſephine Martin, mit dem Kloſternamen Schweſter Maria Laetitia.“ — „Der franzöſiſche Konſul zu Korfu beſcheinigt die Kopie der obenſtehenden Erklärung als wahr und übereinſtimmend mit dem in den Archiven der Staatskanzlei aufbewahrten Original. Korfu, 22. Juni 1891. (gez.) A. Danloux, franzöſiſcher Konſul.“ — Sehr zu bedauern iſt, daß die griechiſchen Behörden nicht eine amtliche Darſtellung über den Verlauf der ganzen Unterſuchung veröffentlicht haben.

Fall 154. Da dieſer Fall „Eisleben“, der letzte der Liſte, dem Osserv. Catt. beſonders wertvoll erſcheint (hat er ihn doch in Nr. 8454 v. 29./30. März, Artikel 22, ausführlich behandelt), da auch die Broſchüre „Der Fall Buſchoff“, 2. Aufl., Berlin 1892, S. 51 f. und Fritſch S. XIII f. von ihm Aufhebens machen, will ich die Sache nach Möglichkeit klar ſtellen.

Am 1. Febr. 1892 hielt Hr. G. Krüger, Vorſitzender des dortigen Reformvereins, in Eisleben einen Vortrag „Rituelle Morde der Juden und der Knabenmord in Xanten.“ Die „Eislebener Zeitung“, Nr. 32, v. 7. Febr. 1892 berichtet nun über die Diskuſſion, die ſich angeſchloſſen habe: „Ein hieſiger Bürger, der als Gaſt in der Verſammlung erſchienen war und Anſpruch auf Glaubwürdigkeit wohl verdient, ſagte aus . ., daß er in ſeinem 16. Jahre als Handwerker in einem kleinen Städtchen Poſens Gelegenheit gehabt hätte mit Juden Verkehr zu pflegen. Die Freundſchaft zwiſchen ihm und denſelben

wurde durch den allabendlichen Verkehr so intim, daß er gern und wiederholt den Einladungen der Juden mit ihnen in den Tempel zu gehen Folge leistete. Dort wurden ihm von den Juden allerhand Leckereien und süße Getränke verabreicht. Als er dem Tempel mehrere Male seinen Besuch abgestattet hatte, erhielt er an einem Freitag Abend — es war die Zeit vor dem jüdischen Osterfeste — abermals die Aufforderung mit in den Tempel zu kommen. Die ihn dorthin begleitenden Juden ließen ihn zunächst an der äußeren Thür stehen, um ihn später hereinzuholen. Kaum war er näher getreten, so wurde ihm die Mitteilung gemacht, daß sein Aufenthalt im Tempel nur dann noch gestattet werden könnte, wenn er ‚rein' sei und daß er zur Feststellung dieser Voraussetzung einer Prüfung unterzogen werden müßte. Es erschien dann auch sogleich ein älterer Jude, umhängt mit einem großen weißen Tuch, eine schwarze Kopfbedeckung tragend, und bat ihn seinen linken Arm zu entblößen. Diesem Ansinnen wurde, nichts böses ahnend, Folge geleistet. Hierauf machte derselbe Jude dem Gast, der evang Christ ist, einen Schnitt mit einem kleinen scharfen Messer in das innere Ellbogengelenk und fing das aus der Wunde fließende Blut in einer schon bereit stehenden Schale auf, während dieser Operation die anderen Juden ihm unverständliche (jedenfalls hebräische) Lieder sangen. Die entstandene Wunde wurde verbunden und erfolgte die Heilung nach ca. 8—14 Tagen. Die Narbe ist jetzt noch zu sehen und zeigte der Betreffende dieselbe vor."

Schon in der nächsten Nummer (33, v. 9. Febr.) stand eine „Walther Simon. Max Zweig" unterzeichnete Erklärung, daß diese Angaben „auf Lügen beruhen. Jedenfalls sind dieselben auf eine krankhafte Prahlsucht des Betreffenden zurückzuführen. Wir stehen nicht an, den Hintermann des Reformvereins einfach für einen böswilligen Verleumder zu erklären." — Die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 68 (v. 10. Febr.) leitete ihren Bericht über die Versammlung mit den Worten ein: „Zur Frage der rituellen Blutabzapfung . . können wir im Folgenden ein neues Beispiel anführen" und bemerkte am Schluß: „Das war zwei waschechten dortigen Juden . . Veranlassung . . eine Anzeige zu veröffentlichen, in der sie den ehrbaren Bürger in recht jüdischer Unverschämtheit als ‚Lügner und böswilliger Verleumder' hinstellten. Da der so grob Beleidigte die Sache nicht auf sich wird sitzen lassen, ist es erfreulich, daß die Angelegenheit vor Gericht zum Austrag kommen wird." Auch mir schien, freilich aus anderem Grunde, eine gerichtliche Klarstellung sehr wünschenswert, und ich schrieb daher Herrn Krüger, daß der Redner, wenn er die Wahrheit gesagt habe, sie auch öffentlich vertreten müsse. Am

3. Mai, also erst nach fast drei Monaten, ging der „ehrbare Bürger", der Bergmann Herr Wilhelm Schneider in Eisleben, zum Schiedsmann, damit dieser den gesetzlich erforderten Termin für einen Sühneversuch anberaume. Dieser Versuch war erfolglos, da die Beklagten, wie vorauszusehen war, nicht erschienen. Herr Schneider hat die Bescheinigung nicht abgeholt (sie ist jetzt, als wirkungslos, in meinem Besitz) und hat nicht geklagt! Oder vielmehr, damit ich ganz genau berichte: er stellte (ich weiß nicht, auf welches Rechtsanwaltes Rat) bei der Staatsanwaltschaft den Antrag, sie möge im öffentlichen Interesse gegen W. Simon und M. Zweig einschreiten! Warum nicht gleich wegen Hochverrats?! In wenigen Tagen erfolgte eine selbstverständlich ablehnende Antwort. Seit dieser Antwort sind volle drei Monate ohne Einreichung einer Klage verstrichen, und somit hat Herr Schneider anerkannt, daß es klüger sei den öffentlichen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptungen gar nicht erst zu versuchen. — Ich habe noch mehr Material über diesen Fall, meine aber, daß das Gebotene genügt. Ob wohl die „Staatsbürger-Zeitung" ihren Lesern kundgeben wird, daß Hr. Schneider nicht geklagt hat? Im Interesse der „Blutbeschuldigung" liegt es, daß die Leser glauben, daß W. Simon und M. Zweig ob ihres unerhörten Frevels im Kerker büßen müssen.

Fall Enniger. Die Berliner Zeitung „Das Volk" Nr. 62, v. 13. März 1892, läßt sich aus Ravensberg berichten: „Aus Westfalen ist bisher meines Wissens von einem jüdischen Ritualmord oder Blutmord nicht berichtet worden. Es hat* aber auch hier schon einen solchen gegeben. Um 1860 oder 1870 wurde im Dorfe Enniger bei Ahlen ein junges Mädchen ermordet. Allgemein wurden die Juden, deren es dort eine große Menge gab, der That beschuldigt. Man behauptete, die Juden wollten das Blut des Mädchens, das im Rufe aufrichtiger Frömmigkeit stand, zur Einweihung der neuen Synagoge gebrauchen [Bauopfer, s. oben S. 68]. Die gerichtliche Untersuchung lieferte zwar keine Beweise für diese Anklage; aber das öffentliche Urteil sprach kräftig genug, um sämtliche Judenfamilien bis auf

* [Man beachte die Zuversichtlichkeit dieser Behauptung trotz des folgenden „keine Beweise".]

eine aus Euniger zu vertreiben. Die Synagoge ist nie in Gebrauch genommen worden, und nicht nur die Zeit, sondern auch der Haß der Bevölkerung hat ihr, wie erzählt wird, übel mitgespielt: in den öden Fensterhöhlen wohnt das Grauen." — Der zuständige Oberstaatsanwalt Herr Geh. Ober-Justizrat Irgahn in Hamm hatte die Freundlichkeit meine Bitte um Auskunft am 27. Juni dahin zu beantworten: „daß allerdings wegen eines am 23. April 1873 bei Euniger verübten Mordes einer unverehelichten Elisabeth Schütte seitens der Königl. Staatsanwaltschaft zu Münster eine Untersuchung geführt worden ist, durch welche die Person des Thäters nicht festgestellt ist. Das Motiv zur That ist aber, wie den mit der Untersuchung betraut gewesenen Personen von vornherein nicht zweifelhaft gewesen ist, lediglich auf die Befriedigung der Geschlechtslust zurückzuführen. Es finden sich zwar einzelne Äußerungen in den Akten, wonach im Publikum wohl die Annahme eines sogenannten rituellen Mordes bestanden zu haben scheint; dieses Gerücht ist jedoch behördlicherseits nicht verfolgt worden." — Wenn auch nur der geringste sachliche Stützpunkt für die wider die Juden gerichtete Beschuldigung vorhanden gewesen wäre, hätte die Staatsanwaltschaft zweifellos auch nach dieser Richtung Untersuchungen angestellt. — Schade, daß dieser „Fall" dem „Volk" nicht eher gemeldet worden ist! Er hätte gleich dem folgenden trefflich in die Liste des „Osservatore Cattolico" gepaßt.

Fall Ingrandes (Departement Vienne, Frankreich). Die in Tours erscheinende (klerikale) Zeitung „Journal d'Indre et Loire" brachte am 27. März 1892, Nr. 74 einen „Ritualmord" (Un meurtre rituel) überschriebenen Artikel, welcher die Auffindung der schauderhaft verstümmelten Leiche eines Kindes betrifft. „Die Justiz hat die üblichen Untersuchungen veranstaltet, aber bis jetzt kein Resultat erzielt. Das kommt vielleicht davon, daß man einen falschen Weg eingeschlagen hat, obwohl die Verstümmelungen, welche das Opfer erlitten hatte, die wirklichen Verbrecher genügend anzeigten... Ein Mord aus Gewinnsucht oder aus Rache trägt nicht diesen Charakter. Daß der Mörder den Kopf seines Opfers abschneidet, damit es nicht erkannt werde, läßt sich hören. Wozu aber die anderen Verstümmelungen? [Auch die Geschlechtsteile und die Glieder waren abgeschnitten.]... Wir befinden uns vor einem von den Juden vollbrachten Ritualmorde: alles beweist dafür... Der Körper ist in einem neuen Sack gefunden worden, also hat man ihm vorher das Blut entzogen... Der Mord hat nicht an der Fundstelle begangen sein können, sondern in einer viel-

leicht entfernten Gegend, gewiß an einem Orte, wo man es ganz bequem hatte dem noch lebenden Opfer das Blut zu entziehen und es in Stücke zu zerschneiden, die man leicht verschwinden lassen konnte. . . Es ist leicht das Interesse zu verstehen, welches die Mörder am Verschwinden der Glieder hatten: es galt die Zeichen der Blutentziehung am Hals, an den Armen, an der Schenkel-Schlagader, an den schließlich gekreuzigten Gliedern wegzuschaffen, welche schreckliche und unwiderlegliche Ankläger wegen Ritualmordes gewesen wären. Und wenn man an dem Körper die Zeichen der Beschneidung, die zur Beschaffung des Beschneidungsblutes, eines Universalheilmittels in den Augen des Juden, bestimmt ist, gefunden hätte — wer begreift da nicht das Interesse der Opferer am Verschwinden der Spur?" — — Die Pariser Zeitung Le Temps vom 5. August, Nr. 11, 397 berichtet über den Ausgang der Angelegenheit: „Die Untersuchung ergab, daß das Kind der Sohn einer unverehelichten Marquet war, die sich nach dem Namen eines früheren Liebhabers Witwe Joubert nennen ließ. Bei einer Haussuchung fand man im Abtritte die Eingeweide und die halb verbrannte Mütze des armen Kleinen. Die Mutter wurde verhaftet. Sie erklärte zu ihrer Verteidigung, daß sie sich mit ihrem Sohne habe ersticken wollen; als sie durch heftige Schmerzen wach geworden sei, habe das Kind auf dem Boden gelegen und sein eines Bein sei durch das umgestürzte Kohlenbecken halb verkohlt gewesen. Da habe sie sich entschlossen die Leiche zu zerschneiden und den größten Teil in einem Sack ins Wasser zu werfen. Die Anklage meint aber, daß sie zu diesem traurigen Werke erst geschritten sei, nachdem sie ihren Sohn erwürgt und zu verbrennen versucht hatte. Das Schwurgericht der Vienne hat die unnatürliche Mutter soeben zu zwanzig Jahren Zwangsarbeit verurteilt."

Wenn der „Osservatore Cattolico" dafür, daß ich auf sein ganz unwissenschaftliches Geschreibsel noch mehr Zeit verwende, meinen Verleger, der auf andere Arbeiten von mir wartet und ein Recht hat, anständig entschädigen will, bin ich bereit noch eine große Anzahl von „Fällen" in gleicher Weise zu beleuchten.

XIX.

Der Widerspruch frommer Juden wie Christen gegen die Blutbeschuldigung.

Wer das folgende Verzeichnis aufmerksam prüft, wird erkennen, daß es mir nicht darum zu thun war, eine möglichst große Zahl von Namen, sondern wirklich ins Gewicht fallende Namen zu sammeln. Ich bin gewiß, daß noch viele klangvolle Namen hinzugefügt werden

Digitized by Google

können; die Beschränktheit der mir zur Verfügung stehenden Zeit gestattete mir aber kein längeres Suchen.

A. Juden.

Isaak Abravanel, bekannter Bibelausleger (geb. 1437 in Portugal, gest. 1508 in Italien) zu Ezechiel 36, 13.

Samuel Usque in seinem 1553 gedruckten portugiesischen Werke „Tröstungen für die Unterdrückungen Israels" (Consolaçam etc., s. Wolf, Bibliotheca Hebraea III, S. 1071—1075).

Jehuda Karmi, De charitate, Amsterdam 1643, s. Wolf, Bibl. Hebr. I I, S. 1131—1135.

Manasse ben Israel (geb. 1604 in Lissabon, lebte später in Amsterdam; Verkehr mit der Königin Christine von Schweden; erwirkte den Juden die Erlaubnis zur Rückkehr nach England), Vindiciae Judaeorum [englisch], zuerst London 1656, 4°, dann in dem Sammelwerk Phenix, London 1708; deutsch „Rettung der Juden" von Marcus Herz, mit einer Vorrede von Moses Mendelssohn, als Anhang zu: Christian Wilh. Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin und Stettin 1781. — Der von ihm in genannter Schrift abgelegte Reinigungseid verdient hier mitgeteilt zu werden: „Wenn alles bisher Gesagte noch nicht hinreicht diese Beschuldigung zu vereiteln, so bin ich, da die Sache von unserer Seite bloß verneinend und also keiner Aufklärung durch Zeugen fähig ist, gezwungen mich einer andern Art Beweises zu bedienen, den der Ewige vorgeschrieben (2 Mos. 22), eines Eides. Ich schwöre daher, ohne irgend Betrug oder List, bei dem höchsten Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, welcher sein Gesetz dem Volke Israel auf dem Berge Sinai offenbart hat, daß ich nie bis auf diesen Tag einen solchen Gebrauch unter dem Volke Israel gesehen, daß dieses nie so etwas für eine gesetzmäßige, göttliche Vorschrift noch für eine Verordnung oder Stiftung seiner Weisen gehalten, und daß es nie (so viel ich weiß, auf eine glaubwürdige Art gehört oder in einem jüdischen Schriftsteller gelesen habe) eine solche Ruchlosigkeit ausgeübt oder versucht! Und wenn ich hierin lüge, so mögen alle in den Büchern des Gesetzes (3 Mos. u. 5 Mos.) erwähnte Flüche über mich kommen; ich möge nie den Segen und den Trost Zions sehen noch an der Auferstehung der Toten Anteil nehmen!" — Diesen Eid wörtlich nachzusprechen hat Moses Mendelssohn sich bereit erklärt; diesen Eid haben der Oberrabbiner zu London Salomon Hirschell und der Chakam der portugiesisch-israelitischen Gemeinde zu London David Meldola am 30. Juni 1840 geleistet; Gleiches hat in demselben Jahre der Missionar (Judenchrist) G. W. Pieritz gethan (s. Löwenstein, Damascia², S. 203. 237 f.).

Isaak Cantarini, Vindex sanguinis, Amsterdam 1680; wieder abgedruckt als Anhang zu Wülfer's Theriaca judaica, Nürnberg 1681.

J. Tugendhold (Censor in Warschau), Der alte Wahn vom Blut-

gebrauch der Israeliten am Osterfeste. [Verfaßt im J. 1831.] Aus dem Polnischen treu übersetzt von einem Freunde der Wahrheit. Berlin 1858. (90 S.)

Isaak Baer Levinsohn, 'Ephes Damîm [hebräisch], Wilna 1837; englisch von L. Loewe: Éfés Dammîm. A Series of Conversations at Jerusalem between a Patriarch of the Greek Church and a Chief Rabbi of the Jews, London 1841. XVI, 208 S.

L. Zunz, Damaskus. Ein Wort zur Abwehr. Berlin 1840 (wiederholt in: Gesammelte Schriften II, S. 160—170).

L. H. Löwenstein, Damascia. Die Judenverfolgung zu Damaskus und ihre Wirkungen auf die öffentliche Meinung. Zweite verbesserte Aufl. Rödelheim 1841. 416 S. — Anhang dazu von demselben: Stimmen berühmter Christen [J. F. v. Meyer, F. J. Molitor] über den Damaszener Blutprozeß Rödelheim 1843. (46 S.)

Markus Schlesinger, Neki Kapajim. Reine Hände. Widerlegt die, wider die Juden erhobenen Beschuldigungen. (Aus dem Hebr. Deutsch v. A. Hirtenstein, Budapest 1882. (30 S.)

M. L. Rodkinsohn מִצַּת־עֹנִי וְעֲלִילַת דָּם. Das ungesäuerte Brot und Die Anklage des Blutgebrauchs am Passah-Feste. [Hebr. mit deutschem Vorwort.] Preßburg u. Wien 1883. (VIII, 32 S.)

M. H. Friedländer, Zur Geschichte der Blutbeschuldigungen gegen die Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Brünn 1883. (32 S.)

M. Duschak, Tôr Estêr [die Turteltaube Esther]. Mittel gegen die falschen Blutbeschuldigungen. Krakau 1883. (66 S.)

Von besondrer Bedeutung scheinen mir die Aussagen, welche sich in nur für jüdische Leser bestimmten Poesieen finden. Heftige Ausbrüche bittren Grolls gegen die unbarmherzigen Verfolger sind nicht selten, aber nirgends auch nur Ein Wort, das für die hier in Rede stehende Anklage sich verwenden ließe; vielmehr wird die „Blutbeschuldigung" für eine abscheuliche Verleumdung erklärt, so in einer Selicha (Bußgebet) von Salomo ben Abraham (um 1220), s. Zunz, Die synagogale Poesie des Mittelalters, Berlin 1855, S. 27. — Geschlachtet, geopfert haben die Juden, wie sie selbst sagen, in dem letzten halben Jahrtausend des Mittelalters Kinder — aber ihre eignen Kinder, um sie vor der Taufe zu retten, vgl. z. B. Zunz das. S. 16. 20. 22 f., ferner den ergreifenden Bericht des Salomo bar Simeon über die Judenverfolgung in Mainz im J. 1096, s. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II (Berlin 1892) S. 9 u. 12 des hebr. Originals, S. 101 u. 106 der deutschen Übersetzung. — Aus neuester Zeit vgl. G. Dalman, Jüdischdeutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausg., Berlin 1891, S. 49.

B. Proselyten.

Der deutsche Kaiser Friedrich II. veranstaltete wegen des in Fulda Geschehenen (s. oben S. 121 f.) eine eingehende Untersuchung über die Frage, ob die Juden Menschenblut brauchten. R. Höniger (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I [1887], S. 137 bis 144) hat aus dem Kölner Stadtarchiv die goldene Bulle vom Juli 1236 veröffentlicht, in deren zweitem Teile der Kaiser über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet:

„Außerdem sollen alle jetzt und künftig Lebenden wissen: Da wegen der Ermordung einiger Knaben zu Fulda gegen die damals dort lebenden Juden eine schwere Beschuldigung erhoben wurde und hierdurch gegen die übrigen Juden Deutschlands wegen des traurigen Falles allgemein eine bedrohliche Meinung entstand, obwohl Handlungen der heimlichen Schandthat nicht offenbar wurden, so haben wir, um die Wahrheit in Betreff der vorerwähnten Beschuldigung klarzustellen, beschlossen viele Fürsten, Große und Edle des Reichs, sowie Äbte und Geistliche von allen Seiten vor uns zu berufen und zu befragen. Da nun diese hierüber verschiedener Ansicht waren und zu einem genügenden Resultat in Bezug hierauf zu gelangen nicht vermochten, kamen wir zu dem Beschluß, daß wegen der geheimnisvollen Handlung gegen die des obenerwähnten Verbrechens bezichtigten Juden passender nicht verhandelt werden könne als durch Solche, welche Juden gewesen und zum christlichen Glauben bekehrt waren, da diese als Gegner nichts von dem verschweigen würden, was sie gegen Jene oder gegen die mosaischen Bücher oder die ganze Reihe des Alten Testaments wüßten. Und obgleich unser Gewissen auf Grund mehrerer Schriften, die unsre Majestät kennen gelernt hatte, die Unschuld der vorerwähnten Juden für ausreichend erwiesen hielt, so haben wir doch zur Befriedigung nicht weniger des ungebildeten Volkes als des Rechtsgefühls nach unsrem heilsamen Beschlusse und unter einmütiger Zustimmung der Fürsten, Großen, Edlen, Äbte und Geistlichen, zu allen Königen des Abendlandes außerordentliche Gesandte geschickt, durch welche dann aus den verschiedenen Reichen viele im jüdischen Gesetze erfahrene Täuflinge vor uns gesendet wurden. Diesen, welche an unsrem Hofe nicht geringe Zeit verweilten, befahlen wir zur Aufspürung der Wahrheit, daß sie mit Fleiß untersuchten und uns unterrichteten, ob bei ihnen [den Juden], um damit etwa eine andre That zu begehen, irgendeine Meinung vorhanden sei, welche die Juden selbst zur Begehung der vorerwähnten Schandthat hätte verleiten können Ihre Antwort lautete: ‚Weder im Alten noch im Neuen ‚Testamente findet sich, daß die Juden nach Menschenblut gierig seien. Viel‚mehr heißt es ganz im Gegensatze zu solcher Behauptung ausdrücklich in der ‚Bibel, welche hebräisch Bereschith* heißt, den dem Mose gegebenen Gesetzen,

* [Bereschith „im Anfange", das erste Wort der hebr. Bibel, bei den

‚den jüdischen Anordnungen, welche hebräisch Thalmud heißen, daß sie sich ‚überhaupt vor der Befleckung mit irgendwelchem Blute hüten sollen. Wir ‚nehmen mit sehr nahe liegender Annahme hinzu, daß Diejenigen, welchen das ‚Blut sogar der erlaubten Tiere verboten ist, keinen Durst nach Menschenblut ‚haben können, wegen der Schrecklichkeit der Sache, weil die Natur es verbietet ‚und wegen der Artenverwandtschaft, welche sie auch mit den Christen verbindet . ., und daß sie nicht Habe und Leben der Gefahr aussetzen würden.' Daher haben wir unter Zustimmung der Fürsten die Juden des vorerwähnten Ortes von dem ihnen vorgeworfenen Verbrechen und die anderen Juden Deutschlands von der so schweren Bezichtigung für völlig freigesprochen erklärt. . ."**

Mehr als Gründe wird auf viele wirken das Zeugnis des durch seinen Streit mit Reuchlin bekannt gewordenen Thalmud- und Judenfeindes Johannes Pfefferkorn. Dieser schreibt in Speculum Adhortationis Judaicae ad Christum (Köln 1507. 4to): „Hier möchte ich ein weit verbreitetes, aber nichtiges Gerede gegen die Juden widerlegen, damit wir Christen nicht deshalb lächerlich werden. Man sagt gemeinhin unter den Christen, daß die Juden Christenblut als Heilmittel zu brauchen nötig hätten und deswegen kleine Christenkinder töteten. Teure Christen! Glaubt das nicht! Es widerspricht der Heiligen Schrift und dem Gesetze der Natur und Vernunft. Daher muß ich in dieser Angelegenheit die Juden verteidigen, nur mit Einer Einschränkung. Es ist glaublich, daß Juden gefunden sind und vielleicht noch gefunden werden können, welche Christenkinder heimlich bis auf den Tod verfolgen, jedoch nicht wegen einer Notwendigkeit

---

Juden üblicher Name des ersten Buches Mose, hier Bezeichnung der ganzen hebr. Bibel].

** Der das Urteil der Kommission enthaltende Satz lautet in der dem 14. Jahrh. angehörigen, leider nicht fehlerfreien Abschrift der Bulle wörtlich: Quorum super hoc assercionibus publicatis, quia compertum non est in testamento veteri vel in novo, Judeos avidos esse humani sanguinis hauriendi, immo [add.: quia], quod est predicto prorsus contrarium, quod ab omnis omnino sanguinis fedacione caveant in biblia que dicitur ebraice berechet, preceptis Moysi datis, decretis iudaicis que dicuntur ebrayce talmilloht, expressius habeamus. presumentes eciam presumpcione non modica, hiis quibus sanguis prohibitus est et animalium permissorum sitim non posse humani sanguinis superesse, rei horribilitate, nature prohibicione ac speciei comoditate qua Christianos eciam amplectuntur, et quod pro eo quod expositum de animalibus de virorum municionibus [?] habere possent pro nichilo, non exponerent periculo substancias et personas, Judeos loci predicti ab obiecto crimine ac alios Judeos Alemannio a tam gravi infamia dictanto sentencia principum pronunciavit [legas: -avimus] penitus absolutos.

ihr Blut zu haben, ſondern aus Haß und um ſich an den Chriſten zu rächen, wie ſie einſt, da ſie mehr Macht als jetzt hatten, Chriſtum, die Apoſtel und ſeine Schüler und Gläubigen öffentlich verfolgt haben. Seid daher darüber nicht in Unruhe! . . . Fliehet und vermeidet alſo dieſe lächerliche, falſche und, wenn ihr es genau betrachten wollt, uns Chriſten nicht wenig zur Verachtung gereichende Rede. Bleibt bei der Wahrheit, indem ihr ſolchen Wahn fallen laßt, o Chriſten! Wir wollen nicht etwas erdichten, was falſch iſt und uns keine Ehre macht!" (Über Pfefferkorn vgl. Wolf, Bibliotheca Hebraea I, Nr. 1845).

Friedrich Albrecht Chriſtiani, weiland Docent an der Univerſität Leipzig und bekannt als tüchtiger Kenner des Rabbiniſchen, 1674 in Straßburg getauft, ſagt in ſeiner keineswegs judenfreundlichen Schrift „Der Jüden Glaube und Aberglaube" (herausgeg. v. Chr. Reineccius, Leipzig 1705), Anhang IV, S. 181—184 u. a.: „Ob zwar den Jüden insgemein nachgeredet wird, als wenn ſie Chriſtenkindern nachtrachteten und, wenn ſie derſelben habhaft würden, abſcheulich zuſtächen, das Blut von ihnen abzapfeten, dasſelbe teils bei ihren Weibern in ſchweren Kindesnöten, teils aber bei den Sterbenden in letzten Todeszügen mit gewiſſen Ceremonien als ein heilſames Mittel gebrauchten, ſo kann ich doch, als ein geborner Jüde (der ich ohne unzeitigen Ruhm alle ihre Gebräuche wohl inne habe, dieſelbe meiſt ſelber prakticiret oder doch mit Augen angeſehen) mit Gott beteuren, daß ich die gantze Zeit, weil ich im Jüdentum geweſen, niemals dergleichen Proceduren an chriſtlichen Kindern unter ihnen erfahren, viel weniger, daß ſie das Chriſtenblut gehabt noch nach obgedachter Art jemals gebraucht hätten." — Was die als in Trient, Frankfurt a. M. und anderwärts in den letzten Jahrhunderten geſchehen berichteten Fälle betrifft, glaubt Chr. „gewiß und wahrhaftig, daß ſolches etliche boshafte Chriſten, die den Jüden daſelbſt gehäßig geweſen, aus ſonderbarem bitterm Haß ihnen ein Unglück anzurichten gethan haben."*

Aloyſius von Sonnenfels, Jüdiſcher Blut-Eckel, Oder Das von Gebrauch des unſchuldigen Chriſten-Bluts angeklagte, unterſuchte und unſchuldig-befundene Judenthum, Aus Trieb der Wahrheit An Tag gegeben. Wienn 1753. 161 S. 16mo (lateiniſch und deutſch; lateiniſcher Titel: Judaica sanguinis nausea). Vgl. beſ. S. 20 f.:

---

* Antonius Margaritha, weiland Lektor des Hebräiſchen in Augsburg, Leipzig, Wien, ſagt in „Der gantze Jüdiſche Glaube" (zuerſt Augsburg 1530; ich beſitze die Ausgabe von Reineccius, Leipzig 1705) von den Juden und ihrer Blindheit viel Übles, kein Wort aber von Benutzung chriſtlichen oder überhaupt menſchlichen Blutes zu abergläubiſchem oder gar rituellem Zwecke.

„Wenn nun alles dieses, wie es erzählet wird, der Wahrheit gemäß sein sollte, so wären Christliche Obrigkeiten nicht zu verdenken, sofern sie dieses so verruchte unmenschliche Volk mit Feuer und Schwert verfolgten und sie mit rasenden Hunden zerreißen oder gliedweis durch den Henker zu zerstücken befehlen möchten. Aber ich, der ich unter Anführung meines Vaters als Ober-Landrabbiners zu Berlin und der ganzen Kur-Brandenburgischen Mark sogar in meiner zartesten Jugend die genauesten und verborgensten Heimlichkeiten des gesamten Judentums haarklein kennen gelernet, weilen er einstens einen Mann seines Gewerbs aus mir zu machen verlangte: kann vor Gott auf meine Seel und Gewissen bezeugen, daß dieses eine aus den höchsten Unwahrheiten sei, welche in der Welt jemalen erhöret worden."

Joh. Heinr. Raph. Biesenthal (Missionar, gest. 25. Juni 1886 in Berlin), Über den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst kurzer Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuß des Blutes. Historisch-kritischer Versuch von Dr. Karl Ignaz Corvé [Pseudonym]. Berlin 1840. 66 S. kl. 8vo.

Johann Emanuel Veith, Domprediger an St. Stephan in Wien, 1816 getauft, 1876 gestorben. F. J. Molitor schreibt in seinem (S. 145 erwähnten) Gutachten: „Dieser fromme Priester, vormals Jude, leistete [1840] auf der Kanzel, das Kruzifix in der Hand, einen hohen und heiligen Eid, daß an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei." Auf dieses Zeuguis haben seitdem sowohl Juden wie Christen sehr häufig sich berufen, zuletzt der katholische Pfarrer und bayerische Landtagsabgeordnete Friedr. Frank, Die Kirche und die Juden, Regensburg 1892, S. 53. Da brachte am 14. März 1892 das Wiener „Deutsche Volksblatt" Nr. 1147 (nach ihm die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 127 B v. 16. März und andere Blätter) einen Artikel „Eine millionenmal gedruckte Judenlüge", in dem es heißt: „Die ‚Wiener Kirchen-Zeitung' brachte in den Jahren 1854 und 1856 zur Zeit, da Dr. Veith Mitarbeiter .. war und Artikel mit seiner Namensunterschrift in diesem Blatte veröffentlichte, auf Veith's Veranlassung eine Erklärung, daß die ganze Geschichte von dem Eidschwure auf der Kanzel eine ‚niederträchtige Verleumdung' sei und daß Dr. Veith über diese Angelegen-

heit niemals ein Wort auf der Kanzel geſprochen habe." Hierzu bemerke ich: 1. der chriſtliche Theologe in Wien, welcher auf meine Bitte die Erklärung in der W. K.-Z. aufgeſucht hat, hat in den beiden Jahrgängen keine Aufſätze mit Veith's Unterſchrift bemerkt. 2. Die Erklärung (1854, Nr. 19; Wiederholung 1856, Nr. 80) iſt nicht auf Veith's Veranlaſſung gebracht. 3. Die, wie man an der rohen Ausdrucksweiſe („auf die niederträchtigſte Weiſe lügen", „fauſtdicke Lüge", „unerhörte Frechheit") leicht erkennt, von dem Herausgeber der W. K.-Z. Sebaſtian Brunner verfaßten Behauptungen ſind inhaltlich unwahr, vielmehr iſt Molitor's Ausſage richtig.

Die israelitiſche Kultusgemeinde in Wien beſitzt folgendes, ganz von der Hand des Univerſitätsprofeſſors Dr. med. Joh. Veith geſchriebenes, am 17. Juni 1882 notariell beglaubigtes Zeugnis, das mir im Original vorgelegen hat: „Auf die Aufforderung des Herrn L. A. Frankel erkläre ich, daß der in dem illuſtrierten Extrablatt vom [5.] Juny enthaltene Aufſatz* über eine von meinem ſeel. Bruder Canonic. Joh. Emanuel Veith am Schluſſe einer Predigt abgegebene Äußerung über die vollkommene Unwahrheit der Sage von dem jüdiſchen Gebrauche bei Paſſahfeſt das Blut eines chriſtlichen Kindes zu

* Illuſtriertes Wiener Extrablatt, Wien, Montag 5. Juni 1882, Nr. 153. Aus dem Artikel „Eine zeitgemäße Reminiscenz" hier die Hauptſtelle: Es war am Himmelfahrtstage jenes Jahres [1840, alſo am 28. Mai], als der gefeierte Kanzelredner vor den Tauſenden andächtiger Chriſten folgende denkwürdige Worte am Schluſſe ſeiner Predigt ſprach: „Ihr wißt es alle, meine andächtigen Zuhörer, und die, welche es etwa noch nicht wiſſen, mögen es hören, daß ich als Jude geboren und, durch die Gnade Gottes erleuchtet, Chriſt worden bin, auch dieſer von mir gewonnenen Überzeugung in chriſtlicher Miſſion ſtets treuen Ausdruck gegeben und bei jeder Gelegenheit für die Wahrheit Zeugnis gab . . ." Und nun erhob der treffliche Mann das Pacificale und fuhr mit gerührter Stimme fort: „Und ſo ſchwöre ich es hier im Namen des dreieinigen Gottes, den wir alle bekennen, vor euch und aller Welt, daß die durch arge Liſt verbreitete Lüge, als gebrauchen die Juden bei der Feier ihres Oſterfeſtes (Pesach) das Blut eines Chriſten, eine hämiſche, gotteslästerliche Verleumdung und weder in den Büchern des Alten Bundes noch auch in den Schriften des Thalmud, den ich genau kenne und eifrig durchforſcht habe, enthalten iſt. So wahr mir Gott helfe und in meiner letzten Stunde mir ein gnadenreicher Heiland ſei." Es iſt nicht zu beſchreiben, welch tiefen Eindruck, welch erſchütternde Wirkung dieſes feierliche Zeugnis . . in und außerhalb der Kathedrale gemacht hat."

gebrauchen nach meiner Erinnerung v. meinem seel. Bruder wirklich abgegeben worden ist. Wien, am 12. Juny 82. Prof. Veith m. p." (Der bei einem hochbetagten Herrn nicht befremdliche unebene Satzbau beweist, daß Prof. Veith gleich und willig der Bitte das ihm Erinnerliche aufzuschreiben entsprochen hat, daß man also nicht etwa den Versuch gemacht hat ihn zum Unterschreiben einer nicht von ihm selbst verfaßten Erklärung zu bewegen.)

Der Universitätsbibliothekar in Graz Dr. Alois Müller, von katholischen Eltern und überzeugter Katholik, schreibt in seiner Broschüre „Brauchen die Juden Christenblut?", Wien 1884, S. 15: „Gegen diese Leugnung nun halte ich das Zeugnis eines nunmehr in Gott ruhenden väterlichen Freundes von mir — sein Andenken sei gesegnet! — eines durch und durch edlen Mannes, der als sehr geachtete Persönlichkeit Wiens vor kurzem in hohem Greisenalter gestorben ist. Dieser mein väterlicher Freund und Gönner, der zu Veith in Beziehungen stand, reproduzierte mir in einem Schreiben vom 30. August des Vorjahres, das ich als teueres Andenken bewahre, in lebhafter Erinnerung die bezügliche Episode aus einer Predigt Veith's und betonte dies mit den Worten: ‚Ich selbst, der ich nie eine Veith'sche Predigt ausließ, habe es mit angehört'."*

Dan. Chwolson (Prof. der orient. Sprachen in St. Petersburg), O njekotorych ssrednewjekowych obwineniach protiw Jewreew, St. Petersburg 1861. 216 S. [Über einige mittelalterliche Beschuldigungen gegen die Juden. Historische Untersuchung nach den Quellen.]

Alex. Mc Caul, in seiner S. 145 zu nennenden Schrift S. 45—47. 57—58, hat folgende von 58 Proselyten unterzeichnete Erklärung veröffentlicht: „Wir Unterzeichnete, von Geburt Juden, die noch als Erwachsene im Glauben und Ritus des modernen Judentums gelebt haben, jetzt aber durch Gottes Gnade Glieder der Kirche Christi sind, erklären feierlich, daß wir niemals, sei es direkt oder indirekt, davon

* [Der Brief ist mir am 20. Sept. 1892 von seiner jetzigen rechtmäßigen Besitzerin zu beliebiger Benutzung zugesendet worden. Ich werde ihn aber, um einen Wunsch des am 12. Jan. 1884 verstorbenen Greises möglichst zu erfüllen, nur veröffentlichen, falls die Thatsächlichkeit der Versicherung Veith's künftig wieder bestritten wird].

gehört haben, geſchweige denn ſelbſt davon wiſſen, daß unter den Juden der Brauch beſtehe Chriſten zu töten oder Chriſtenblut zu benutzen, und daß wir die früher ſo oft gegen ſie vorgebrachte und jetzt wieder aufgelebte Beſchuldigung für eine thörichte und ſataniſche Lüge halten." Der erſte der Unterzeichner, M. S. Alexander, damals Profeſſor des Hebräiſchen und der rabbiniſchen Litteratur, war vorher Rabbiner zu Norwich und Plymouth und wurde ſpäter anglikaniſcher Biſchof von Jeruſalem (geſt. 23. Nov. 1845). Auch von den meiſten andern weiß jeder mit der Geſchichte der Judenmiſſion Bekannte, daß ſie ſich in Leben und Lehre als aufrichtige Chriſten bewährt haben.

Chriſt. H. Kalkar, Dr. theol., Paſtor (in Kopenhagen † 1886), Sohn eines angeſehenen Rabbiners, in einer Erklärung vom 22. Okt. 1882 (ſ. Chriſtliche Zeugniſſe gegen die Blutbeſchuldigung der Juden, Berlin 1882, S. 23 f.).

C. Geborene Chriſten.

Johann Chriſtoph Wagenſeil, Profeſſor der Jurisprudenz und der orientaliſchen Sprachen in Altdorf bei Nürnberg (geb. 1633, geſt. 1705), der gründliche Kenner jüdiſcher Schriften und Sitten, welcher mehrere von Juden gegen das Chriſtentum verfaßte Werke unter der Bezeichnung Tela ignea satanae (Altdorf 1681. 4°) veröffentlicht hat, alſo nicht der Parteilichkeit zu gunſten der Juden geziehen werden kann, hat ein beſonderes Werk verfaßt, deſſen Titel lautet: „Der Denen Juden fälſchlich beygemeſſene Gebrauch des Chriſten-Bluts. Das iſt Unwiderſprechliche Widerlegung der entſetzlichen Unwarheit, Daß die Juden zu ihrer Bedürffnis Chriſten-Blut haben müſſen, Welche ſo viel tauſend dieſer unſchuldigen Leute um Haab, Gut, Leib und Leben gebracht" (in: Benachrichtigungen wegen einiger die Judenſchafft angehenden wichtigen Sachen. Erſter Theil, Leipzig 1705, S. 126—206; ferner: Hofnung der Erlöſung Israelis, editio altera, Nürnberg und Altdorf 1707. 4°, Anhang S. 45—140).

Der den Juden ſehr wenig freundlich geſonnene Johann Jacob Schudt, Konrektor am Gymnaſium zu Frankfurt a. M., hat an verſchiedenen Stellen ſeines dickleibigen Werkes „Jüdiſche Merckwürdigkeiten" (Frankfurt und Leipzig 1714—1717. 4°, z. B. Buch VI, Kap. 36, § 4) die Behauptung, daß Chriſtenblut für irgend-

einen Zweck des jüdischen Ritus erforderlich sei, mit Entschiedenheit für falsch erklärt.

Das Gutachten der theologischen Fakultät zu Leipzig vom 8. Mai 1714, verfaßt von dem damaligen Dekan Gottfried Olearius, ist gedruckt in: Christ. Fried. Börner's „Auserlesene Bedenken der theologischen Facultät zu Leipzig", Leipzig 1751, S. 613—622, ferner in: Löwenstein's Damascia, 2. Aufl. Rödelheim 1841, S. 352—362.

Lorenzo Ganganelli (als Papst Clemens XIV: 1769—1775), welcher im Jahre 1759 gutachtlich über diese Frage sich zu äußern hatte. Vgl. „Gutachten Ganganelli's — Clemens XIV. — in Angelegenheit der Blutbeschuldigung der Juden. Aus dem Italienischen übersetzt von A. Berliner", Berlin 1888 (48 S.).

Den italienischen Originaltext hat Js. Loeb veröffentlicht in: Revue des Études Juives XVIII (1889), S. 185—211. M. Stern hat unlängst in Mantua eine bessere, auch die bisher nicht bekannten Beilagen enthaltende Abschrift des Gutachtens aufgefunden, welche gleichfalls veröffentlicht werden soll.

Joh. Friedr. von Meyer, Erklärung über den angeblichen Blutgebrauch der Juden (1841), in der Anlage zu Löwenstein's Damascia, S. 5—10; auch in: Neuer Pitaval II (1842), S. XXV—XXIX.

Franz Joseph Molitor (gelehrter Katholik, Verfasser der „Philosophie der Geschichte"), Erklärung über die Blutfrage im Judentum (1841), in der Anlage zu Löwenstein's Damascia, S. 11—16; auch in: Neuer Pitaval II (1842), S. XXX—XXXIX.

Binterim [kathol. Pfarrer], Über den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden, Düsseldorf 1834 (29 S.). Neue Ausgabe, daselbst 1891 (20 S.).

Alexander Mc Caul, der durch seine Schrift The Old Paths [N'thibôth 'ôlām oder: Der wahre Israelit] als ein gründlicher Kenner nicht nur, sondern auch als ein eindringender, ja zu scharfer Kritiker des pharisäischen Judentums erwiesen ist, veröffentlichte im Jahre 1840: Reasons for believing that the charge lately revived against the Jewish people is a baseless falsehood, London, 58 S. [Gründe für den Glauben, daß die unlängst gegen das jüdische Volk erneuerte Anklage eine grundlose Lüge ist].

Franz Delitzſch († 4. März 1890), Läßt ſich die Anſicht, daß die Juden Chriſtenblut zu rituellem Zwecke verwenden, irgendwie aus dem Talmud begründen? Rechtsgutachten v. 1. Sept. 1882 (in: Chriſtliche Zeugniſſe ꝛc. S. 12—18). || Vgl. oben S. 97.

H. Dort, Der Urſprung der Blutbeſchuldigung gegen die Juden Leiden und Leipzig 1883 (31 S.).

Alois Müller (Katholik), Brauchen die Juden Chriſtenblut? Wien 1884 (16 S.).

Guſtaf H. Dalman, Die Tötung Ungläubiger nach talmudiſch-rabbiniſchem Recht. Leipzig 1885 (48 S.).

Chriſtliche Zeugniſſe gegen die Blutbeſchuldigung der Juden. Berlin 1882 (58 S.). — Dieſe anonym erſchienene Sammelſchrift enthält 22 gelegentlich des Prozeſſes von Tisza-Eszlar abgegebenen Äußerungen und Gutachten von Fakultäten, Biſchöfen und Gelehrten, u. a. von Franz Delitzſch-Leipzig, Paul de Lagarde-Göttingen, Adalb. Merx-Heidelberg, Theod. Nöldeke-Straßburg, Carl Siegfried-Jena, H. L. Strack und Aug. Wünſche-Dresden.

Eine ähnliche Sammlung, die aber auch in frühere Zeiten zurückgreift, iſt: „Die Blutbeſchuldigung gegen die Juden. Von chriſtlicher Seite beurteilt", Wien (Steyrermühl) 1883.

Zahlreiche offizielle Äußerungen von Päpſten und deutſchen Kaiſern, ſowie von böhmiſchen, polniſchen, ſchleſiſchen, littauiſchen, franzöſiſchen, engliſchen, italieniſchen, ungariſchen, ruſſiſchen und türkiſchen Herrſchern hat mit vielen Quellenangaben zuſammengeſtellt H. Hildesheimer, Die Blutlüge (in: Jüdiſche Preſſe 1892, Nr. 13 bis 19. 21).

D. Päpſte.

Die eigenartig hohe Stellung der Päpſte rechtfertigt es ohne Zweifel, daß ich einige wichtige Papſturkunden hier mitteile. Von den zahlreichen ſogenannten Schutzbullen, in denen der „Blutbeſchuldigung" nicht ausdrücklich gedacht wird, ſehe ich dabei abſichtlich ab. Nur beiſpielsweiſe erwähne ich die Bulle Gregor's IX. vom 3. Mai 1235 (ſ. Monumenta Germaniae historica, Epistolae saec. XIII, Bd. I, 531 und Raynaldus, Annales Ecclesiastici zum J. 1235, Nr. 20), welche von Innocenz IV., Urban IV., Gregor X., Nico-

laus III., Honorius IV., Clemens VI., Urban V., Bonifacius IX., Martin V., Eugen IV. erneuert wurde.

Innocenz IV. (1243—1254). Die beiden Bullen vom 28. Mai 1247 ſind ſchon oben S. 122 ff., erwähnt. Am 5. Juli 1247 (ſ. Mon. Germ. hist., Epistolae saec. XIII, Bd. II, S. 297 und Raynaldus, Ann. Eccl. zum J. 1247, Nr. 84) erließ er, wahrſcheinlich aus demſelben Anlaſſe, an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Deutſchlands (und Frankreichs) folgende Bulle, zu der noch die Urkunde Eduard's von Savoyen vom 20. Juli 1329 (ſ. Jüd. Preſſe 1892, Nr. 18) zu vergleichen iſt:

Archiepiscopis et episcopis per Alamanniam constitutis. Lacrimabilem Judeorum Alamannie recepimus questionem, quod nonnulli tam ecclesiastici, quam saeculares principes ac alii nobiles et potentes vestrarum civitatum et diocesum, ut eorum bona iniuste diripiant et usurpent, adversus ipsos impia consilia cogitantes et fingentes occasiones varias et diversas, non considerato prudenter quod quasi ex archivio eorum Christiane fidei testimonia prodiorunt, scriptura divina inter alia mandata legis dicente „non occides", ac prohibente illos in solempnitate paschali quicquam morticinium non contingere, falso imponunt eisdem, quod in ipsa solempnitate se corde pueri comunicant interfecti, credendo, id ipsam legem precipere, cum sit legi contrarium manifeste, ac eis malitiose obiciunt hominis cadaver mortui, si contigerit illud alicubi reperiri. Et per hoc et alia quamplura figmenta sovientes in ipsos, eos super hiis non accusatos, non confessos, nec convictos, contra privilegia illis ab apostolica sede clementer indulta spoliant contra Deum et iustitiam omnibus bonis suis, et incdia, carceribus ac tot molestiis tantisque gravaminibus premunt ipsos, diversis penarum affligendo generibus et morte turpissima eorum quamplurimos condempnando, quod iidem Judei, quasi existentes sub predictorum principum, nobilium et potentum dominio deterioris conditionis, quam eorum patres sub Pharaone fuerint in Aegypto, coguntur de locis inhabitatis ab eis et suis antecessoribus a tempore, cuius non extat memoria, miserabiliter exulare; unde suum exterminium metuentes duxerunt ad apostolice sedis providentiam recurrendum. Nolentes igitur prefatos Judeos iniuste vexari, quorum conversionem Dominus miseratus expectat, cum testante propheta eredantur reliquie salve fieri eorundem, mandamus, quatinus eis vos exhibentes favorabiles et benignos, quicquid super premissis contra eosdem Judeos per predictos prelatos, nobiles et potentes inveneritis temere attemptatum in statum debitum legitime revocato, non permittatis ipsos de cetero super hiis vel similibus ab aliquibus indebite

molestari; molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Dat. Lugduni III non. Jul. anno Vo.“

Eine vierte Bulle desſelben Papſtes vom 25. Sept. 1253 iſt ſeitens des böhmiſchen Königs Ottokar II. den 1254 erlaſſenen Statuta Judaeorum vorausgeſchickt (ſ. Rößler, Deutſche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I, Prag 1845, S. 178 ff.). Der hierher gehörige Schluß (vorher iſt der Inhalt der älteren Schutzbullen erneuert) lautet:

Ad haec malorum hominum pravitati [et*] avaritiae obviantes decrevimus ut nemo cimiterium Judaeorum inutilitare vel minuere audeat seu obtentu pecuniae corpora humata effodere, nec etiam aliquis eis obiciat, quod in ritu suo humano utantur sanguine, cum tamen in veteri testamento praeceptum sit eis, ut de humano sanguine taceamus, quod quolibet sanguine non utantur, cum apud Fuldam** et in pluribus aliis locis propter hujusmodi suspicionem multi Judaei sint occisi, quod auctoritate praesentium, ne deinde fiat, districtius inhibemus. Si quis autem decreti hujus tenore cognito temere, quod absit, contraire temptaverit, honoris et officii sui periculum patiatur aut excommunicationis ultione plectatur, nisi praesumtionem suam digna satisfactione correxerit; cos*** autem dumtaxat hujus protectionis praesidio volumus*** communiri, qui nihil machinare praesumpserint in subversione fidei Christianae.

Gregor X. (1271—1276). Auf ſeine Bulle v. 7. Okt. 1272 hat, ſoviel ich weiß, zuerſt Dr. Moritz Stern in Kiel aufmerkſam gemacht. Die Kenntnis ihres Wortlauts verdanke ich der Gefälligkeit meines verehrten Kollegen Herrn Matthias Flunk S. J. in Innsbruck. Er ſchrieb mir am 28. Juli 1892: dieſe in einer Kopie des 15. Jahrh. erhaltene Urkunde befinde ſich gegenwärtig im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck (Trient. Arch. capsa 69, Nr. 17), und am Rande ſeien drei Bemerkungen von der Hand des aus dem Prozeſſe über Simon von Trient bekannten Biſchofs Johannes Hinderbach, der alſo dieſe Kopie im fürſtbiſchöflichen Archiv zu Trient geſehen hat. Am Anfang und Ende iſt der Inhalt der älteren Schutzbullen wieder erneuert; dazwiſchen heißt es:

Statuimus eciam, ut testimonium Christianorum contra Judeos non valeat, nisi sit Judeus aliquis inter eos Christianos ad testimonium† per-

---

* et fehlt in der Handſchrift. || ** ſ. oben S. 121 f. || *** Handſchrift: eos . . . nolumus.

† Joh. Hinderbach ſagt am Rande unmutsvoll: istud videtur esse iniquum et non servatum.

hibendum, cum Judei non possint contra Christianos* testimonium perhibere, quia contingit interdum, quod aliqui Christiani perdunt eorum pueros christianos et impingitur in Judeos ipsos per inimicos eorum, ut pueros ipsos christianos furtim subtrahant et occidant, et quod de corde et sanguine sacrificent eorundem, ac patres eorundem puerorum vel christiani alii Judeorum ipsorum emuli clam abscondunt ipsos pueros, ut possint Judeos ipsos offendere et pro eorum vexacionibus redimendis possint a Judeis ipsis extorquere aliquam pecunie quantitatem asserantque falsissime, quod Judei ipsi pueros ipsos clam et furtim subtraxernnt et occiderunt et quod Judei ex corde et sanguine eorum sacrificent puerorum, cum lex eorum hoc procise inbibeat et expresse, quod Judei** ipsi** tangant** non sacrificent, non comedant sanguinem neque bibant nec eciam comedant de carnibus animalium habentium ungues scissas, et hoc per Judeos ad christianam fidem conversos in nostra curia pluries probatum, hac occasione huiusmodi Judei plurimi pluries contra iustitiam capti fucrunt et dotenti. Statuimus, quod Christiani in casu huiusmodi occasiono*** contra Judeos audiri non debeant, et mandamus, quod Judei capti huiusmodi occasione frivola a carcere liberentur nec deinceps huiusmodi occasione frivola capiantur, nisi forte, quod non credimus, † in flagranti crimino caperentur...

Ego Gregorius catholice ecclesie episcopus subscripsi. — Ego Simon tituli sancti Martini presbyter Cardinalis. — Ego Ancherus tituli sancti Praxedis presbyter Cardinalis. — Et ego Oddo Tusculanus episcopus subscripsi. — Ego frater Johannes Portuensis et sancte Ruffine episcopus subscripsi. — Ego Johannes sancti Nicolai in carcere Tuliano Diaconus Cardinalis subscripsi. — Ego Matbeus sancte Marie in Porticu diaconus Cardinalis subscripsi. [Rota.††]

Datum apud Urbem Veterem††† per manum magistri Johannis lectatoris sancte Romano ecclesie vicecancellarii nonis Octobris indictione prima incarnationis divine anno millesimo ducentesimo septuagesimo secundo, pontificatus domini Gregorii X pape anno primo.

Auch die von Martin V. (1417—1431) am 20. Febr. 1422 erlaſſene Bulle wiederholt vieles aus den älteren Schutzbullen, auf die am Anfang ausdrücklich verwieſen wird. Hier mögen nach den Analecta juris pontificii XII (1873), S. 387 folgende Sätze Platz finden:

---

* Die Handſchrift hat: Judeos; J. Hinb. richtig: Christianos vult dicere, ut credimus. || ** In dieſen Worten wohl ein Schreibfehler. || *** Wohl Schreibfehler. || † J. Hinb.: prout est compertum hic in civitato Tridentina. || †† Die in der Diplomatik ſog. Rota mit dem Wahlſpruch des Papſtes im Umkreis: Perfice gressus meos in semitis ejus. In den 4 Feldern ſteht: Sanctus Petrus. Sanctus Paulus. Gregorius papa. X. || ††† Orvieto.

Sano querelam quorundam Judaeorum nuper accepimus continentem quod nonnulli praedicatores verbi Dei tam mendicantium ordinum quam aliorum ad populum praedicantes inter alia Christianis exhibent per expressum (praeceptum) ut fugiant et evitent consortia Judaeorum nec cum eis quoquo modo participent nec coquere aut ignem vel aliquid ad laborandum ministrare seu ab illis recipere seu Judaeorum pueros lactare et alere audeant vel praesumant quodque facientes contra sint jure ipso gravibus excommunicationis sententiis et censuris ecclesiasticis innodati. Propter quae nonnunquam inter eos et Christianos dissensiones et scandala oriuntur daturque materia ipsis Judaeis, qui forte ad christianam fidem converterentur, si pie et humane tractarentur, in eorundem perfidia perdurandi. Nonnumquam etiam plurimi Christiani, ut dictos Judaeos redimi facere et eos bonis et substantiis spoliare et lapidibus caedere possint, fictis occasionibus et coloribus asserunt mortalitatum et aliarum calamitatum temporibus Judaeos ipsos venenum in fontibus injecisse et eorum azymis humanum sanguinem immiscuisse; ob quae scelera eis sic injuste objecta talia asserunt ad perniciem hominum pervenire. Ex quibus occasionibus populi commoventur contra Judaeos ipsosque caedunt et variis persecutionibus et maleficiis afficiunt et affligunt.

Paul III. (1534—1549) ſagt in ſeiner am 12. Mai 1540 an die Biſchöfe und ſonſtigen kirchlichen Würdenträger Ungarns, Böhmens und Polens gerichteten Schutzbulle, in welcher er auf das gleiche Verhalten Martin's V. und vieler anderer Vorgänger in der Papſteswürde hinweiſt und alle von dieſen den Juden erteilten Privilegien beſtätigt und für beſtändig gültig erklärt (ſ. Öſterreichiſche Wochenſchrift VI [1889], Nr. 19):

Sane universorum Judaeorum in partibus istis commorantium conquaestione displicenter accepimus, quod a nonnullis citra certi oppidorum nonnullae universitates et alii domini ac potentiores quidam in eisdem partibus degentes aemuli capitalesque ut ajunt eorumdem Judaeorum inimici odio et invidia aut quod verisimilius videtur avaritia obcaecati ut ipsorum Haebraeorum bona cum aliquo colore usurpare valeant, quod parvulos infantes occidant et eorum sanguinem bibant et alia varia et divorsa enormia crimina praesertim contra dictam fidem nostram tendentia eis falso impingunt sicque conantur simplicium Christianorum animos contra eos irritare, quo fit ut saepe non solum bonis sed propria vita injuste priventur.

XX.

Über den Ursprung der „Blutbeschuldigung".

Die Blutbeschuldigung im engeren Sinne, d. h. die Behauptung, daß die Juden Christenbluts bedürften, scheint noch nicht sieben Jahrhunderte alt zu sein.* Sie ist, soweit ich sehe, zuerst, dann aber auch gleich als fama communis, ausgesprochen im J. 1236 gelegentlich des Fuldaer Falles (vgl. oben S. 115 f.). Thomas Cantipratanus (nach dem Kloster Cantimpré bei Cambray, gest. um 1263) erörtert in Bonum universale de apibus Buch II, Kap. 29, § 23 (Douay 1627, S. 304 f.) die Frage, warum die Juden jährlich Christenblut vergießen: „Es ist nämlich ganz sicher, daß sie jährlich in jeder Provinz losen, welche Gemeinde oder Stadt den andren Gemeinden Christenblut liefern solle. Als Pilatus die Hände wusch und sagte: ‚Ich bin unschuldig an dem Blut dieses Gerechten,' schrieen die höchst gottlosen Juden: ‚Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!' (Matth. 27). Hierauf scheint der heil. Augustinus in einer Rede, welche In cruce beginnt, anzuspielen: infolge des Fluches der Väter gehe durch den Makel des Blutes die verbrecherische Anlage noch jetzt auf die Kinder über, so daß durch dessen ungestümes Fließen die gottlose Nachkommenschaft in unsühnbarer Weise Pein leide, bis sie sich reuig als am Blute Christi schuldig erkenne und geheilt werde.** Außerdem hörte ich, daß ein sehr gelehrter Jude, welcher in unseren Zeiten zum Glauben bekehrt ist [Nikolaus Donin?], gesagt hat, ein bei ihnen im Ansehen eines Propheten stehender Mann habe den Juden am Ende seines Lebens geweissagt: ‚Seid fest überzeugt, daß ihr von dieser geheimen Qual, mit der ihr gestraft werdet, nur durch christliches Blut geheilt werden könnt'.*** Dieses Wort ergriffen die

* Da Bernhard von Clairvaux (1091—1153) viel von den Juden redet, dürfte sein Schweigen ein Beweis sein, daß sie ihm noch unbekannt war.

** quod ex maledictione parentum currat adhuc in filios vena facinoris per maculam sanguinis, ut per hanc importune fluidam proles impia inexpiabiliter crucietur, quousque se ream sanguinis Christi recognoscat poenitens et sanetur.

*** Certissime vos scitote nullo modo sanari vos posse ab illo, quo punimini verecundissimo cruciatu nisi solo sanguine Christiano.

immer blinden und gottlosen Juden und trafen die Einrichtung, daß jährlich in jeder Provinz christliches Blut vergossen werde, damit sie durch solches Blut genesen. Und er [der Proselyt] fügte hinzu: Sie verstanden das Wort schlecht, indem sie das Blut jedes beliebigen Christen verstanden; während doch jenes Blut gemeint war, welches zur Vergebung der Sünden täglich auf dem Altare vergossen wird: jeder von den Unsrigen, der, zum Glauben an Christum bekehrt, dies [Blut Christi im heil. Abendmahl], wie sich gebührt, empfängt, wird bald von dem von den Vätern ererbten Fluche geheilt." — Thomas scheint hiernach angenommen zu haben (importune fluidam und verecundissimo cruciatu), daß die Juden an krankhaftem Blutfluß litten. Aus seinen Worten würde dann wohl auch das dritte Geständnis der Juden in Tyrnau (s. oben S. 116) zu erklären sein: die Gefolterten sagten, was man von ihnen hören wollte. — Häufiger wird die Beschuldigung des Gebrauches christlichen Blutes erst seit dem 14. Jahrhundert.

Über den Ursprung der Beschuldigung läßt sich Gewisses nicht sagen. Höchst wahrscheinlich hat Verschiedenes zusammengewirkt, und zwar in verschiedenen Gegenden und Zeiten in verschiedener Weise. Haß und Neid dürften, wie sie bei der Beschuldigung, die Juden vergifteten die Brunnen,* wo nicht die einzigen, so jedenfalls die Hauptmotive waren, überall wenigstens mitgewirkt haben. Einen Anknüpfungspunkt für die irgendwie (z. B. durch die Kreuzzüge, durch den schwarzen Tod) erregte Phantasie bot vor allem 1. der aus grauem Altertum stammende, bei den Christen des Mittelalters allgemein verbreitete, sogar gegenwärtig leider noch nicht ausgerottete Glaube, daß dem Menschenblute eine besondere, zauberische und Heilung bewirkende Kraft eigne. Aberglauben, in dem man selbst befangen ist, nimmt man auch bei den Mitmenschen als vorhanden an; man ist dazu namentlich bei denen geneigt, mit welchen man in demselben Lande wohnt, deren Sprache, Religion und Gebräuche man aber nicht kennt. Es kann nun wohl kein Zweifel sein, daß durchschnittlich die Juden mehr von den Völkern wußten, in deren Mitte

* Merkwürdig ist, daß diese Beschuldigung auch in China bei den Unruhen gegen die Fremden erhoben wird, s. „Globus" LX (1890), Nr. 24, S. 384.

sie lebten, als diese von den Juden.* — Dazu kam 2. der Umstand, daß die Osterbrote (Mazzoth) mit besonderen, den Christen unverständlichen Feierlichkeiten hergestellt wurden. — 3. Die abergläubische Wertschätzung, deren sich die Osterbrote bei vielen Juden erfreuten (und noch erfreuen). — 4. Der nach der Legende (oben S. 21) von dem aussätzigen Pharao umgebrachten israelitischen Kinder und dann auch der anderen gemordeten Juden gedachte man bei der Osterfeier und wählte deshalb zu den „vier Bechern" (Arba' Kosôth), welche am Anfangsabend zu trinken geboten war, gern roten Wein. Daß Unwissenheit daraus in der That Blutgenuß gemacht hat, bezeugt der polnische Rabbiner David ha-Levi ben Samuel (geb. um 1600) in seinem hochgeschätzten Kommentare Tûrê Zāhāb zum Schulchan 'Arukh, Abteilung Orach Chajjim Kap. 472, § 8, und er fordert, daß man diesen Gebrauch wegen der Lügen, die an ihn geknüpft worden seien, aufgebe. — 5. Auch das Nichtkennen des zur Heilung der Beschneidungswunde gebrauchten Drachenblutes** hat zu der „Blutbeschuldigung" Anlaß gegeben. — 6. Möglich ist, daß man in einzelnen Fällen das hebräische Wort Dāmîm (Pluraletantum) „Geld" mit Dām, oft auch im Plural Dāmîm „Blut", im Plural gewöhnlich „vergossenes Blut, Blutschuld", verwechselt und dadurch Gelderwerb zu Blutdurst gemacht hat (vgl. Schudt, Jüd. Merckwürdigkeiten I, S. 468). — Vgl. noch oben S. 115 und H. Dort, Ursprung der Blutbeschuldigung gegen die Juden, Leiden 1883.

Eine ernste Warnung vor dem Aussprechen der Beschuldigung, daß für einen Ritus der jüdischen Religion Christenblut benutzt werde,

* Daraus erklärt es sich auch, daß die Juden vielfach Objekt abergläubischer Vorstellungen geworden sind, vgl. oben S. 4, Z. 26; S. 49 Anfang; S. 53 Ende; S. 69, Z. 10 v. u. Ferner: Wuttke² (s. Register); Am Ur-Quell III, 51. 53. 54. 126—128. 150. 151. Nach Grimm, Mythologie, Anhang S. LXX. LXXXII. LXXXV, Nr. 473, gibt es ein den Kindern gefährliches Gespenst „Jüdel". — In wesentlich evangelischen Landorten gilt nicht selten der katholische Pfarrer als Wundermann, und umgekehrt.

** Drachenblut ist das dunkelblutrote Harz der z. B. in Hinterindien heimischen Palme Calamus Draco (Willd.), ferner des Pterocarpus Draco (L.) in Westindien, der Dracaena Draco (L.) u. s. w. — Genaueres gibt Hugo Lojander, Beiträge zur Kenntnis des Drachenblutes, Straßburg i. E. 1887 (73 S. 4°).

liegt für die Chriſtenheit auch in ihrer eigenen älteſten Geſchichte. Die Chriſten des zweiten und des dritten Jahrhunderts haben unter gleichartiger Beſchuldigung ſchwer gelitten.* Juſtinus Martyr muß in der ſog. zweiten Apologie Kap. 12 ſeine Glaubensgenoſſen alſo verteidigen: „Welcher Vergnügungsſüchtige oder Unmäßige und am Eſſen von Menſchenfleiſch Gefallen Findende hieße wohl den Tod willkommen und böte nicht alles auf, um unbemerkt und möglichſt lange ſeine gewohnte Lebensweiſe fortzuſetzen? Wenn ihr durch Martern von unſeren Sklaven, Frauen und Kindern einzelne Geſtändniſſe erpreßt, ſo ſind das keine Beweiſe unſerer Schuld. Nicht wir thun das, was uns zur Laſt gelegt wird, ſondern ihr thut es und noch Schlimmeres thut ihr. Darum brauchten wir, wenn wir dergleichen thäten, es gar nicht zu leugnen. Wir könnten unſere Zuſammenkünfte Myſterien des Kronos nennen; wir könnten, wenn wir uns, wie die Rede geht, mit Blut füllten, das für eine Verehrung nach Art der eures Juppiter Latiaris erklären und wären in euren Augen gerechtfertigt." Vgl. auch erſte Apol. Kap. 26; Dialog mit Trypho Kap. 10. Athenagoras (177) ſchreibt in ſeiner an Marcus Aurelius gerichteten Fürbitte für die Chriſten Kap. 3: „Drei Hauptvorwürfe macht man uns: Gottloſigkeit, Thyeſteiſche Mahle und Oedipodiſche Vermiſchungen... Und doch rühren nicht einmal Tiere Tiere derſelben Art an" und widerlegt dann dieſe Vorwürfe ausführlich (den zweiten in Kap. 35. 36). Theophilus von Antiochien (180 f.), An Autolykos, Buch III, 4 ff. In dem von Euſebius, Kirchengeſchichte V, 1, erhaltenen Briefe der Chriſten zu Lyon und Vienne werden dieſelben Beſchuldigungen erwähnt. Beſonders ausführlich wird über das Thema verhandelt in dem Octavius des Minucius Felix (Der Heide Cäcilius Kapp. 9. 30. 31). Vgl. auch Karl Semiſch, Juſtin der Märtyrer, 2. Teil, Breslau 1842, S. 105—113, und Kortholt, De calumniis paganorum in veteres Christianos sparsis (Kiel 1668. 4to), Kap. 18, S. 157 ff.** — Ich

* Schon der jüngere Plinius (Briefe X, 97 an Trajan) hat nach dieſer Richtung hin Unterſuchung angeſtellt. Die verhörten Chriſten beteuerten, daß ſie bei ihren Zuſammenkünften gewöhnliche und unſchuldige Speiſe genöſſen.

** Überhaupt iſt zu beachten, daß ſolche Beſchuldigungen ſehr häufig gegen feindliche Religionsparteien, ja gegen einzelne Feinde gerichtet worden

schließe mit dem beherzigenswerten Ausspruche Tertullian's (Apologeticum, Kap. 7, Anfang): „Wir heißen die verruchtesten Menschen wegen des geheimnisvoll geübten Brauches Kinder zu morden und zu verzehren. . . Wir werden so genannt; aber ihr sorgt nicht darum, es zu erweisen. Erweiset es also, wenn ihr es glaubt, oder glaubt es nicht, da ihr es nicht erwiesen habt.“ (Dicimur sceleratissimi de sacramento infanticidii et pabulo inde . . .; dicimur tamen semper nec vos quod tamdiu dicimur eruere curatis. Ergo aut eruite, si creditis, aut nolite credere, qui non eruistis).

---

sind. — Der englische Historiker Elliot Warburton in der Geschichte des Prinzen Ruprecht und der Kavaliere (London 1849) I, S. 17; II, S. 89, erzählt die Puritaner hätten verbreitet, die Kavaliere Karl's I. schlachteten und äßen die kleinen Kinder und infolge dessen schüchterten die Mütter ihre Kinder mit dem Schrecken des Namens Ruprecht von der Pfalz ein (Österr. Wochenschrift 1892, Nr. 19). — William Thackeray, in „The four Georges“ (Werke London 1876, Bd. X, S. 329): „Ich kam als Kind von Indien her. Auf einem Eilande, bei dem unser Schiff hielt, machte mein schwarzer Diener mit mir einen langen Spaziergang, bis wir einen Garten erreichten, in dem wir einen Mann spazieren gehen sahen. ‚Das ist er‘, sagte der Schwarze, ‚das ist Bonaparte! Er ißt jeden Tag drei Schafe und alle kleinen Kinder, deren er habhaft werden kann!‘“ — Leo Taxil's Pamphlet: „Der Meuchelmord in der Freimaurerei“ (Paris) ist mir nur aus einer Rezension bekannt; nach ihr läßt er die Erdolchung des Verräters Ritus bei der Aufnahme in den Grad eines Kadosch-Ritters sein. — China und Madagaskar s. oben S. 36. 37.

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin.

1. **Marx**, Gust., Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik. Berlin 1886, H. Reuther, (80 S.) 1 ℳ.

2. **Strack**, H. L., Einleitung in den Thalmud. Leipzig 1887, J. C. Hinrichs (76 S. Lex. 8°). 1 ℳ 20 ₰.

3. — — Jomâ. Der Mischnatraktat „Versöhnungstag" herausgegeben und erklärt. Berlin 1888, H. Reuther (40 S.) 80 ₰.

4. **Dalman**, Gust., Der leidende und der sterbende Messias der Synagoge im ersten nachchristlichen Jahrtausend. 1888, H. Reuther (IV, 100 S.) 2 ℳ.

5. **Strack**, H. L., ʿAbodâ Zarâ. Der Mischnatraktat „Götzendienst", herausgegeben u. erklärt. 1888, H. Reuther (36 S.) 80 ₰.

6. — — Pirqê Abôth. „Die Sprüche der Väter", ein ethischer Mischnatraktat, herausgegeben und erklärt. 2. Aufl. 1888. H. Reuther (66 S.) 1 ℳ 20 ₰.

7. — — Schabbâth. Der Mischnatraktat „Sabbath" herausgegeben und erklärt [Text unvokalisiert; in 3, 5, 6 vokalisiert]. Leipzig 1890. J. C. Hinrichs (78 S.) 1 ℳ 50 ₰.

8. **Becker**, Wilh., Immanuel Tremellius. Ein Proselytenleben im Zeitalter der Reformation. 2. verbesserte Aufl. Leipzig 1890. J. C. Hinrichs (60 S.) 75 ₰.

9. **de le Roi**, Joh., Die evangelische Christenheit und die Juden unter dem Gesichtspunkte der Mission geschichtlich betrachtet. H. Reuther. 3 Bände, 1884—1892 (440, 356, 458 S.) 17 ℳ 50 ₰.

10. **Laible**, Heinr., Jesus Christus im Thalmud. Mit einem Anhange: Die thalmudischen Texte, mitgeteilt von G. Dalman. H. Reuther 1891. (122 S.) 2 ℳ 40 ₰.

11. **Dalman**, Gust., Was sagt der Thalmud über Jesum? Beantwortet durch Mitteilung des uncensierten Grundtextes der thalmudischen Aussagen. 1891. H. Reuther. (19 S.) 75 ₰.

12. — — Jüdischdeutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland. 2. Ausgabe. Berlin 1891. Evang. Vereinsbuchhandlung (VIII, 74 S.) 1 ℳ 50 ₰.

13. — — Jesaja 53, das Prophetenwort vom Sühnleiden des Heilsmittlers, mit besonderer Berücksichtigung der synagogalen Litteratur. 2. Ausgabe. Berlin 1891. Evang. Vereinsbuchhandlung (IV, 56 S.) 1 ℳ.

14. **Strack**, H. L., Der Blutaberglaube in der Menschheit, Blutmorde und Blutritus. 4. neubearb. Aufl., München 1892, C. H. Beck (XII, 156 S.) 2 ℳ.

LANE MEDICAL LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below.

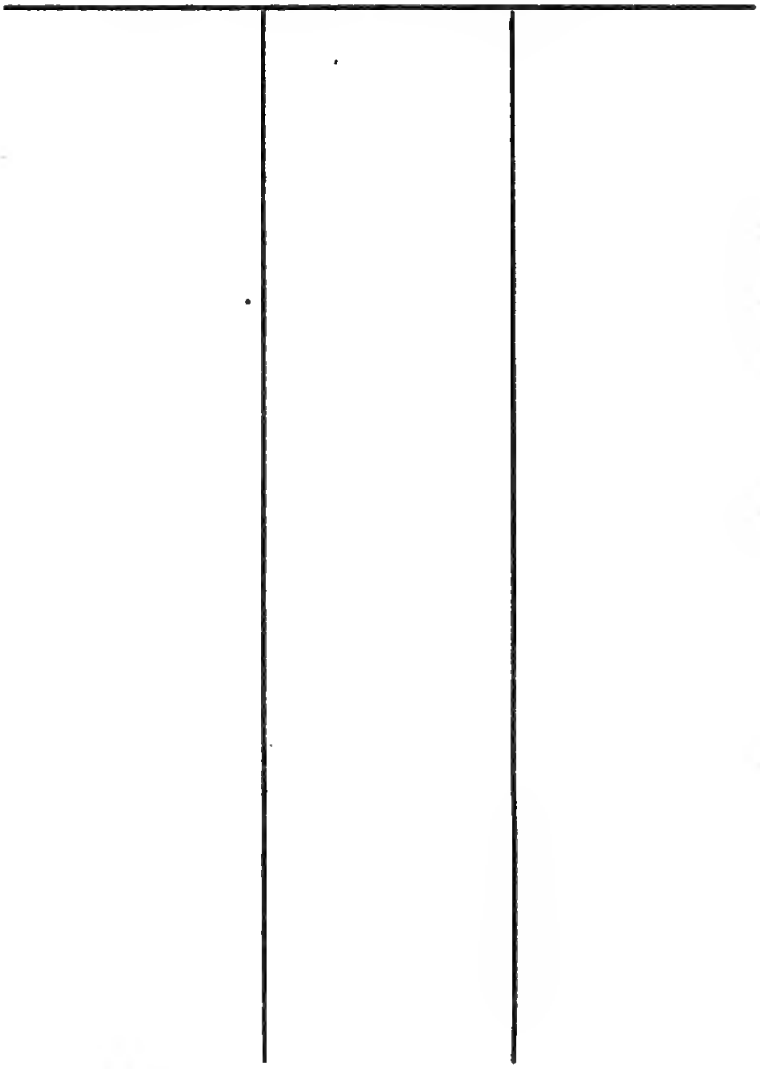

Digitized by Google

133
S89
1892
LANE
HIST

Digitized by Google